This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX G9TV 6

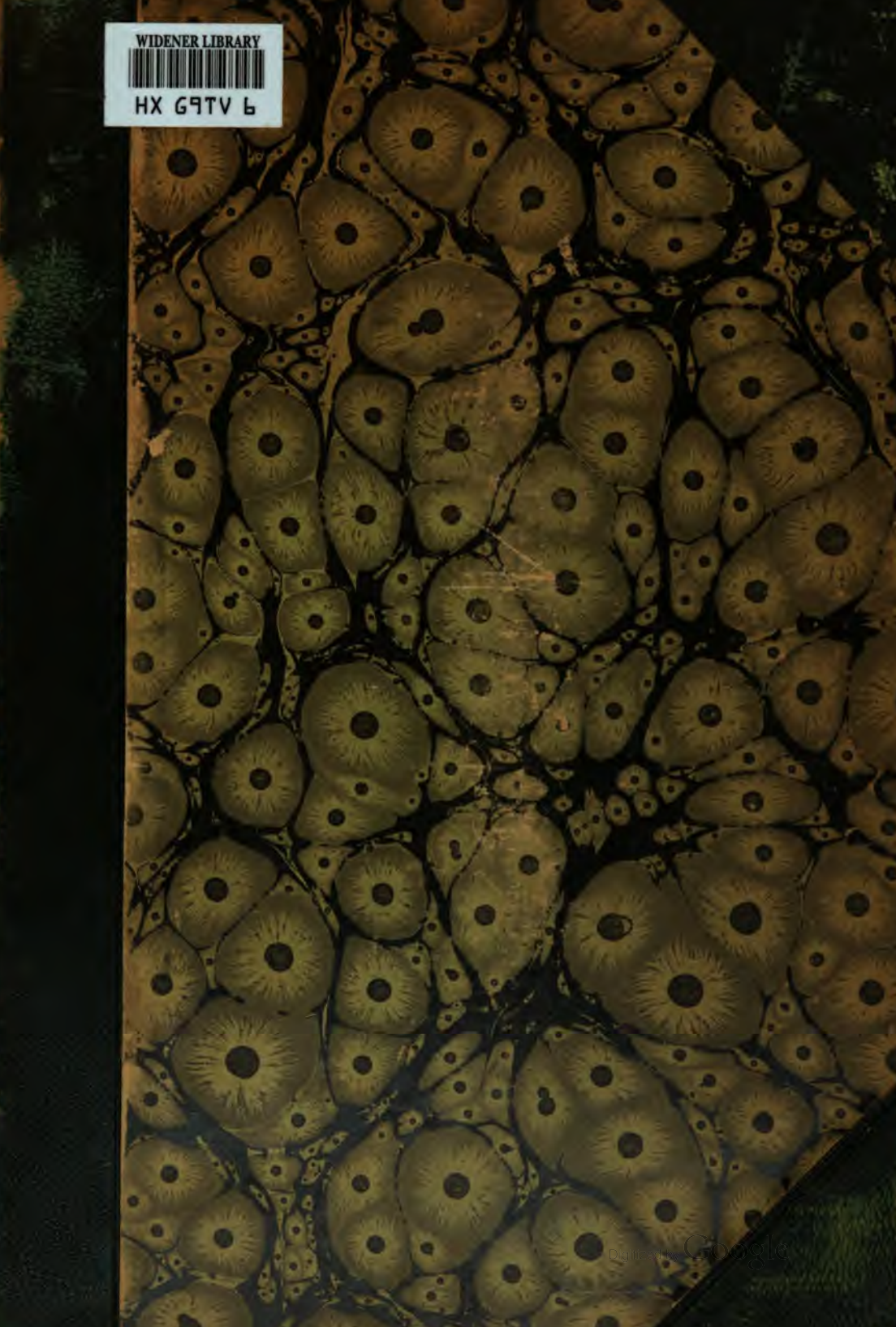

Digitized by Google

Ecanv 337.1

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received Aug. 30, 1904.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

21055

# Die Staatswissenschaftlichen Anschauungen

# Dirck Graswinckel's

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# Staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Graswinckel's.

Graswinckel

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Staatswissenschaften

an der

**hohen juristischen Fakultät**

der

**Universität Freiburg i. d. Schweiz**

von

**Dr. Phil. G. J. Liesker.**

FREIBURG (Schweiz)
Buchdruckerei Gebrüder Fragnière
—
1901

Digitized by Google

Econ 337.1

Wolcott fund

MICROFILMED
AT HARVARD

Digitized by Google

Graswinckel's Ansichten über Kornpolitik gehören zum Besten, was die Niederländer im XVII. Jahrhundert auf wirthschaftlichem Gebiet geleistet haben.

*Laspeyres*, Gesch. d. volkswirthschaftl. Anschauungen d. Niederländer S. 205.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

—×—

Mit der Abfassung dieser Schrift haben wir uns weder die Verteidigung noch die Widerlegung von bestimmten Systemen zur Aufgabe gestellt. Wir wünschten lediglich eine möglichst objektive Schilderung von Theorien und Thatsachen zu bieten und uns Graswinckel's Anschauungen aus den politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen seiner Zeit zu erklären. In volkswirtschaftlicher Hinsicht sehen wir uns genötigt, ihn wesentlich anders zu beurteilen, als es bisher der Fall war, da wir glauben, ihn zu den Agrariern, nämlich zu den gemässigten, die verschiedenartigen Quellen des nationalen Reichtums berücksichtigenden Agrariern rechnen zu müssen.

Ein grosser Teil des hier benutzten Materials stammt aus unedierten Schriftstücken. Bei der Benutzung derselben haben wir von vielen Seiten das wohlwollendste Entgegenkommen gefunden und sprechen dafür, wie auch für manchen uns erteilten bibliographischen Aufschluss, allen, welche unsere Arbeit förderten, unseren Dank aus. An

Digitized by Google

erster Stelle gebührt derselbe den Herren Konservatoren der Universitätsbibliothek zu Leiden, L. D. Petit und Dr. P. C. Molhuijsen und den Herren Prof. Dr. J. J. P. Valeton zu Utrecht, Dr. C. J. Gonnet, Archivar des städtischen und des provinzialen Archivs zu Haarlem, Dr. G. Morre, Archivar des städtischen Archivs zu Delft und dem Direktor der Universitätsbibliothek zu Gent, Herrn F. Van der Haeghen. Ebenso können wir nicht umhin, dem Herrn Commendator Prof. C. Malagola, Direktor des Staatsarchivs zu Venedig, unsere besondere Anerkennung auszusprechen für das freundliche Entgegenkommen, welches uns die Benutzung des daselbst befindlichen Materials ermöglichte. Auch den Herren S. Morpurgo, Direktor der S. Marcobibliothek und G. Dalla Santa, Unterarchivar des Staatsarchivs zu Venedig statten wir unseren verbindlichsten Dank ab, wie auch den Herren Prof. Dr. A. Fétis, Direktor, und Dr. J. Van den Gheyn, Konservator der Handschriften der königl. Bibliothek zu Brüssel. Ein Wort des Danks schulden wir gleichfalls der Direktion der «koninkl. Akademie v. Wetenschappen» zu Amsterdam, welche uns zur Benützung der in der Akademie befindlichen unedierten Briefe Graswinckel's bereitwilligst die erforderliche Erlaubnis erteilte.

Ueber die auf Graswinckel bezügliche Litteratur teilen wir im ersten Kapitel Näheres mit.

Digitized by Google

Auch haben wir im III. Anhang als Basis für unsere bibliographischen Bemerkungen eine Uebersicht der von uns benutzten Bibliotheken gegeben. Hinsichtlich der holländischen Citate, welche sich in unserer Schrift finden, gingen wir von der Ueberzeugung aus, dass sie ohne Schwierigkeit zu verstehen wären; nichtsdestoweniger haben wir den deutschen Text immer so abgefasst, dass er an und für sich zum richtigen Verständnis von Graswinckel's Ideen schon genügt. Wir haben aber für die Citate lieber den Urtext beibehalten wollen.

Wir möchten diese Arbeit der Oeffentlichkeit nicht übergeben, ohne noch den Herren Professoren Dr. G. Ruhland und Dr. U. Lampert an der hiesigen Universität unseren Dank auszusprechen für das Wohlwollen, das sie unserer Arbeit entgegenbrachten.

Freiburg i. d. Schweiz, im März 1901.

**Der Verfasser.**

Digitized by Google

Digitized by Google

# ERSTE ABTEILUNG

# LITTERATUR UND LEBEN

Digitized by Google

Digitized by Google

# I. KAPITEL.

## Die Litteratur über Graswinckel.

Graswinckel ist ausserhalb seines Vaterlandes vielleicht mehr als Jurist denn als Vertreter bedeutender nationalökonomischer Gedanken bekannt. Doch würden wir die Geschichte der niederländischen Wirtschaftslehre nur sehr unvollkommen verstehen können, wenn die litterarische Thätigkeit dieses Mannes uns nicht in den Stand gesetzt hätte, mehrere wertvolle volkswirtschaftliche Ideen im eigentümlichen Lichte der damaligen Verhältnisse und der damaligen Anschauungsweise kennen zu lernen. Zum Verdienst Graswinckel's tritt noch hinzu, dass er fast in allen volkswirtschaftlichen Streitfragen, denen er sich zuwandte, den richtigen Gedanken erfasst hat. Und obgleich hie und da mit dem Wahren auch Falsches verbunden ist, so hat doch Sloet nicht Unrecht, wenn er Graswinckel und seinem Zeitgenossen De la Court ein besonderes Lob spendet, und es Holland zur Ehre anrechnet, dass es schon vor der Bildung einer eigentlichen Volkswirtschaftslehre eine grosse Menge gesunder wirtschaftspolitischer Gedanken verbreitet habe, von denen die meisten jetzt fast allgemein als Principien der Wissenschaft anerkannt werden[1]). Für die Entwickelung der niederländischen Wirtschaftsgeschichte ist es aber kennzeichnend, dass nach Sloet's Erklärung die volkswirtschaftlichen Verdienste Graswinckel's bis

[1]) B. W. A. E. Sloet tot Oldhuis, De Denkbeelden onzer Voorouders over den vrijen Graanhandel volgens het Placcaet Boeck op't stuck van de Lijftocht, door Mr Dirck Graswinckel in der: Tijdschrift voor Staathuishoudkunde en Statistiek, T. IX, Zwolle 1853, S. 69. Sloet hebt fast auschliesslich Graswinckel's handelspolitische Ideen hervor; seinen agrarischen Ausführungen widmet er kein genügendes Interesse.

Digitized by Google

in die erste Hälfte des vergangenen Jahrhunderts völlig verkannt wurden[2]). Es muss dies umso mehr befremden, als ihm neben De la Court in der nationalökonomischen Geschichte seines Landes ohne Zweifel der erste Platz zukommt[3]). Mögen nun in der Erforschung dieser Geschichte seit den letzten fünfzig Jahren bedeutende Fortschritte gemacht worden sein, so bleibt doch die Erkenntnis derselben in mancher Hinsicht weniger befriedigend, als man erwarten dürfte. Es wurde nicht in dem Masse an ihrer Rekonstruktion gearbeitet, dass man einen klaren Einblick in die damaligen Verhältnisse und ihren Einfluss auf manche Leistung der niederländischen Schriftsteller gewonnen hat. Ausser über den berühmten

---

[2]) Ebenda S. 69.

[3]) Nach Roscher sind die bedeutendsten Vertreter der niederländischen Wirtschaftslehre: Hugo Grotius, Salmasius, Graswinckel, Boxhorn und Peter De la Court (W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 223). Die Namen sind hier in chronologischer Ordnung erwähnt und zwar nach dem Geburtsjahre. Grotius (1583-1645) und Boxhorn (1612-1653) haben aber auf dem Gebiete der Wirtschaftslehre am wenigsten geleistet. Salmasius (1596-1653) ist auf dem volkswirtschaftslichen Gebiete fast nur durch seine Arbeiten über den Zins und den Wucher bekannt. Was er hierüber schrieb, war aber vorzüglich. Wer sich durch seine drei dicken Bücher hindurch gearbeitet hat, dem tritt nach dem Urteile Laspeyres' «ein prächtiges Bild der richtigen Erkenntnis fast aller Fragen über das Capital und dessen Nutzen entgegen» (E. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Leipzig 1863, S. 257). Auf diese Fragen beschränkte sich aber seine litterariche Thätigkeit auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Auch könnte man denjenigen nicht Unrecht geben, welche die Werke dieses Franzosen nicht ohne weiteres zu der niederländischen Litteratur rechnen wollen. Seine Stellung zur Leidener Universität und sein Kampf gegen manchen niederländischer Gelehrten seiner Zeit steht einer solchen Auffassung nicht unbedingt im Wege. Von den fünf genannten Vertretern der niederländischen Nationalökonomie kann man demnach nur für De la Court (1618-1685) und für Graswinckel die erste Stelle beanspruchen. Wenn dem ersten eine grössere Bedeutung beigelegt werden muss mit Rücksicht auf die Industrie, so wird er in agrarpolitischer Hinsicht von Graswinckel übertroffen. Handelspolitisch erregen die Schriften beider Männer ein hohes Interesse.

Digitized by Google

Peter de la Court gibt es über die bedeutendsten Förderer der Volkswirtschaftslehre in den Niederlanden keine eingehenden Monographien. Hinsichtlich Graswinckel's ist dies sehr zu bedauern, denn seine Schriften haben zu jeder Zeit ein lebhaftes Interesse erregt. Wer sich aber bemüht, den inneren Zusammenhang zwischen den damaligen Zuständen und seiner litterarischen Thätigkeit zu erfassen, der findet in der bestehenden Litteratur nur wenige Angaben, welche Licht werfen auf die eigentliche Stellung dieses Mannes in mitten der oft stürmischen Erreignisse der Vereinigten Provinzen und namentlich auch der Provinz Holland. Man findet immer nur vereinzelte Aufzeichnungen über sein Geburtsjahr, über einige Ämter, welche er bekleidete, und über seinen Tod. Solchen Notizen folgt dann gewöhnlich eine mehr oder minder vollständige Aufzählung seiner Werke. Manche Aufzeichnung über Graswinckel ist aber ungenau oder unrichtig.

Die bekannteste Quelle, welche über Graswinckel Auskunft gab, war lange Zeit das Werk Bayle's[4]). Es ist auch heute für einige Länder noch die vornehmste Quelle. Obgleich Bayle über Graswinckel's Ideen nichts Erhebliches mitteilt, erwähnt er doch einige Punkte aus seinem Leben und gibt zudem ein ziemlich befriedigendes Verzeichnis seiner Werke. Ungefähr zur gleichen Zeit mit Bayle's Werk und gleichfalls in französischer Sprache erschien von der Hand des Groninger Professors Barbeyrac eine Übersetzung von Hugo Grotius' Hauptwerk. In der Vorrede teilt auch er einiges über Graswinckel mit, namentlich über seine Beziehung zu Grotius. Die Angaben Bayle's wurden dadurch einigermassen ergänzt[5]). Auch gab er ein Urteil ab über Graswinckel's Werk gegen von Felden; dasselbe war aber nicht sehr günstig[6]), und wird später bisweilen in andere Werke ohne

[4]) Dictionnaire historique et critique, par Mr Pierre Bayle, Tome III, cinquième édition, Amsterdam 1734, p. 101.

[5]) Le Droit de la Guerre et de la Paix, par Hugues Grotius, nouvelle traduction par Jean Barbeyrac, Tome premier, Amsterdam 1724, Préface p. VI.

[6]) Ebenda S. X.

Digitized by Google

weitere Kontrolle herübergenommen und gegen Graswinckel angeführt [7]).

Die meisten anderen Werke aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert sind, in so weit sie über Graswinckel und seine Schriften etwas mitteilen, eben so dürftig wie die genannten. Aus manchen ist über Graswinckel selbst gar nichts zu schöpfen. So z. B. aus dem Buche Crenius', der auch von Graswinckels Schriften nur die beiden Werke zu Gunsten der Republik Venedig erwähnt [8]). Gleiches gilt vom Werke Lehmann's, der nur einiges über Graswinckel's Schriften gegen den Engländer Selden und gegen den Helmstädter Professor von Felden mitteilt [9]). Grossen Nutzen hatten derartige Quellen für unseren Zweck nicht. So lange die Werke eines Verfassers noch bestehen, kann man seinen allgemeinen Gedankengang noch aus den Werken selbst ersehen. Dies aber reicht zum Verständnisse seiner Ideen nur selten hin. In einer Monographie über einen längst verstorbenen Meister hat eine weitgehende Unkenntnis seiner persönlichen Schicksale etwas Unbefriedigendes, und dieser Gedanke spornte uns an, die bestehende Litteratur trotz mancher Enttäuschung zu bearbeiten, und zum näheren Verständnis von Graswinckel's Werken eine teilweise Rekonstruktion der Geschichte seines Lebens zu versuchen. Was Foppens über Graswinckel mitteilt, trägt nur in geringem Masse zur Erkenntnis seiner Persönlichkeit und seines Lebens bei. Entweder aus Ehrfurcht vor der Theologie oder aus ungenauer Kenntnis von Graswinckel's Persönlichkeit nennt er ihn zuerst einen Theologen, dann einen Rechtsgelehrten [10]). Ohne Zweifel war

[7]) So z. B. in der Nouvelle Biographie Générale publiée par M. M. Firmin Didot Frères sous la direction de M. le Dr Hoefer, Tome XXI, Paris 1857, p. 715.

[8]) Thomae Crenii Animadversionum philologicarum et historicarum Pars III, Lugduni in Batavis 1698, p. 19-22.

[9]) Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati, Pars I, Delphis Batavorum 1727, p. 17 und Pars II (ohne Datum) p. 603 und 750. (Anonym.)

[10]) J. F. Foppens, Bibliotheca Belgica, Tomus II, Bruxellis 1739 p. 1123-1124.

Digitized by Google

Graswinckel auch in der Theologie, besonders aber in der alttestamentlichen Geschichte sehr bewandert. Theologe im heutigen Sinne des Wortes war er aber nicht, und scheint auch nie gewünscht zu haben, es zu sein. Foppens rühmt Graswinckel auch als einen ausgezeichneten Dichter, und erwähnt seine Verwandtschaft mit Hugo Grotius und den Umstand, dass er ihm bei der Ausgabe des Buches über das Recht des Krieges und des Friedens behilflich war. Wahrscheinlich schöpft er dies aus Barbeyrac, doch auch Bayle scheint er benutzt zu haben. Sein Verzeichnis von Graswinckel's Werken ist aber vollständiger als dasjenige Bayle's. Ein solches Verzeichnis fehlt dagegen völlig in einem anderen oft consultierten Werke, nämlich in demjenigen Pars'. Pars hatte sich die Mühe gegeben, einige Briefe von Hugo Grotius und von Boxhorn einzusehen. Trotzdem teilt er nicht viel Besonderes mit; er scheint den Graswinckel gewidmeten Versen, welche er da und dort fand, einen erheblichen Wert zuzuerkennen [11]).

Viel wertvoller waren die kurzen Ausführungen van Loon's, dessen Werk gleichfalls in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erschien. Über Graswinckel's Anschauungen wird man zwar in seinem Buche vergeblich etwas suchen. Aber da er als Quellen u. a. die « Resolutien » der Staaten (Stände) Hollands und diejenigen der Generalstaaten benutzte, war er im Stande, einiges Licht zu werfen auf Graswinckel's Beziehungen zu den politischen Machtfaktoren seines Landes [12]). Die von ihm benutzten Quellen enthalten aber mehr über Graswinckel, als er aus denselben geschöpft hat.

Gleichfalls dem XVIII. Jahrhundert gehören Paulus' Ausführungen über den Utrechter Unionsvertrag an. Geschicht-

[11]) A. Pars, Index Batavicus of Naamrol van de batavise en hollandse Schryvers, Leiden 1701, p. 208-211 und 294-295.

[12]) G. van Loon, Beschryving der Nederlandsche Historiepenningen of beknopt Verhaal van't gene sedert de overdracht der Heerschappye van keyzer karel den Vyfden op koning Philips zynen zoon tot het sluyten van den Utrechtschen Vreede in de zeventien Nederlandsche Gewesten is voorgevallen, T. II s Gravenhage 1726 S. 233-234.

Digitized by Google

liches über Graswinckel bringt er nicht, und dem Ziele seines Werkes gemäss befasst er sich ausschliesslich mit Graswinckel's staatsrechtlichen Schriften, nämlich mit seinen beiden grossen Büchern über die oberste Gewalt der Staaten Hollands[13]). Über Grawinckel's volkswirtschaftliche Anschauungen sagt er demgemäss kein Wort. Dies ist auch in manchen späteren Schriften der Fall, wie z. B. in Hogendorp's Werke. Berücksichtigt Paulus lediglich die beiden vornehmsten staatsrechtlichen Werke Graswinckel's, so hebt Hogendorp ausschliesslich die völkerrechtliche Seite von Graswinckel's litterarischer Thätigkeit hervor. Er hat aber den Inhalt von Graswinckel's diesbezüglichen Werken einer ruhigen und objektiven Erörterung unterworfen und kommt folglich, obgleich er Graswinckel's schwache Seiten nicht übersieht, doch keineswegs zu dem absprechenden Urteile, welches sich in mancher anderen Schrift findet[14]). Wir meinen hier besonders die scharfen Worte Bynkerhoek's, der Graswinckel's Ausführungen über das dominium maris Adriatici verwirft[15]), ohne die Verhältnisse verstanden zu haben, welche ihn zu einer bestimmten Formulierung seiner Ansichten nötigten. Über Graswinckel's Stellungnahme in dieser Frage werden wir weiter unten Näheres mitteilen. Wie dies Urteil Bynkershoek's, so ist auch dasjenige Bilderdyk's nicht zutreffend. Bilderdyk scheint sich mehr als zum richtigen Verständnis der vorzüglichen Eigenschaften von Graswinckel's Werken dienlich war, über Graswinckel's absolutistische Staatstheorien geärgert zu haben[16]). Auch muss einer eine sonderbare Auffassung von der Entwickelungsgeschichte des Völkerrechts haben, um, wie Bil-

---

[13]) P. Paulus, Verklaring der Unie van Utrecht, T. I, zweiter Druck, Utrecht 1775. (Die ersten 170 Seiten dieses Werkes sind, wie das Vorwort mitteilt, von E. Bondt), Vgl. S. 179, 237 und 251-252.

[14]) D. van Hogendorp, Commentatio de Juris gentium studio in patria nostra post Hugonem Grotium, Amstelodami 1856, p. 1 und 174 ff.

[15]) C. van Bynkershoek. De dominio maris dissertatio, Hagae Comitis 1703, pag. 41.

[16]) W. Bilderdyk, Geschiedenis des Vaderlands, T. VIII, Amsterdam 1835, S. 242.

Digitized by Google

derdyk das thut, die Schriften Hugo Grotius', Felden's und Graswinckel's kurzerhand als Werke von sehr geringer Bedeutung zu qualificieren [17]). Von einer Begründung dieser Ansicht findet sich aber bei Bilderdyk keine Spur, und wir teilen sein Urteil nur mit, um eine einigermassen kennzeichnende Übersicht der auf Graswinckel bezüglichen Litteratur zu geben.

Obgleich die Urteile Bynkershoek's und Bilderdyk's entschieden verworfen werden müssen, kann doch nicht geleugnet werden, dass die juristischen Werke Graswinckel's hie und da die Kennzeichen der Eile an sich tragen. Wir gestehen dies gerne zu. Wir haben weder Interesse noch Vergnügen, diesen Mann auch nur um einen Zoll grösser oder kleiner zu machen als er thatsächlich war. Sein Name wird immer mit Ehren genannt werden, auch wenn man sich die schwachen Seiten seiner Schriften nicht verhehlt, denn zur Unterschätzung seiner Verdienste kann nur die völlige Unkenntnis seiner Werke und die einseitige Berücksichtigung der Schriften seiner Gegner führen [18]).

---

[17]) Ebenda S. 243.

[18]) Es scheinen besonders die Ausführungen Felden's zur Schmälerung von Graswinckel's Ruf beigetragen zu haben (Vgl. z. B. Fr. von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, Berlin 1885, S. 412). Felden's Ausführungen zeugen zweifelsohne von einem grossen Scharfsinne, aber zu gleicher Zeit auch von einer entschieden sophistischen Tendenz. Was in Felden's Werk manchen imponiert, ist die fast unübertreffliche Grobheit seiner Polemik. Oft führte er tiefsinnige Gründe für seine Meinungen an, aber noch öfter ist alles ein blosser Wortstreit. Bisweilen weiss er gar nichts einzuwenden, und manchmal hat er mit seinen Einwürfen entschieden Unrecht. Die sehr grosse Gewandtheit, welche von Felden zeigt, muss nicht zu der Meinung führen, dass Graswinckel entwaffnet war. Eine Vergleichung zwischen den Schriften der beiden Gegner zeigt das Gegenteil. Man hat gegen Graswinckel die Thatsache angeführt, dass er auf Felden's Kritik nichts geantwortet hat, und daraus gefolgert, Felden habe ihn zum Stillschweigen gebracht (so: D. L. von Ompteda, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, T. II, Regensburg 1785, S. 397). Dass er aber nichts erwiderte, lag, wie wir weiter unten an geeigneter Stelle nachweisen werden (vgl. unten Abt. III, Cap. I, Note 56) viel zu nahe, als

Digitized by Google

Das Beste, was über Graswinckel geschrieben worden, findet sich bei van Rees[19]). Seine Ausführungen geben eine kurze aber klare Übersicht von Graswinckel's nationalökonomischen Ideen. Es lag aber ausserhalb des Rahmens dieses Werkes, seine juristischen Schriften zu berücksichtigen. Auch ist es van Rees nicht gelungen, von den freihändlerischen Prinzipien, welche er vertrat, in dem Masse zu abstrahieren, als zu einer exacten Darlegung von Graswinckel's Anschauungen notwendig war. Demzufolge legte er mit Vorliebe und mit einer gewissen Ausschliesslichkeit den Nachdruck auf alles, was zu Gunsten des Freihandels aus Graswinckel's Werken citiert werden konnte. Was er sagt, ist fast immer richtig, aber trotzdem bekommt man doch kein Bild, das Graswinckel's Anschauungen und Tendenzen getreu wiedergäbe. Über das Leben und die Werke Graswinckel's bringt van Rees keine neuen Angaben. Er lässt seinen Ausführungen nur einige spärliche Mitteilungen vorausgehen und begnügt sich damit, sich ausser auf Bayle und van Loon noch auf Saxe zu berufen[20]).

Sloet beschränkt sich darauf, Graswinckel's Ansichten über die Getreidehandelspolitik darzulegen, und er benutzt demgemäss von allen Werken Graswinckel's nur das sogenannte Plakatbuch. Dieses Werk kommt zwar bei der Erörterung

---

dass man es der Überzeugung von der Unhaltbarkeit seiner Ideen zuschreiben müsste.

[19]) O. van Rees, Geschiedenis der Staathuishoudkunde in Nederland tot het Einde der achttiende Eeuw, T. I (Oorsprong en Karakter van de nederlandsche Nijverheidspolitiek der zeventiende Eeuw), Utrecht 1865, S. 324-342.

[20]) Ebenda S. 324 Note 2. Dieses Werk trug den Titel: Christophori Saxi Onomasticon Literarium sive Nomenclator historico-criticus praestantissimorum omnis aetatis, populi, artiumque formulae scriptorum... Pars IV, Traiecti ad Rhenum 1782, p. 406. Mit Rücksicht auf Graswinckel hat dieses Werk nur geringe Bedeutung. Über sein Leben sagt es wenig, und von seinen Werken erwähnt es nur die « Libertas Veneta ». Auch in der von Saxe citierten Litteratur war wenig zu finden; er konnte natürlich keine bessere Litteratur angeben als damals bestand. Das 1707 erschienene Werk van Loon's scheint ihm aber nicht unter die Augen gekommen zu sein.

Digitized by Google

von Graswinckel's volkswirtschaftlichen Ideen an erster Stelle in Betracht, allein es reicht doch für eine einigermassen erschöpfende Darstellung von Graswinckel's Anschauungen nicht völlig aus. Einerseits hatte Sloet sich nicht die Aufgabe gestellt, eine solche Darstellung zu geben, aber anderseits scheinen ihm verschiedene Werke Graswinckel's völlig unbekannt geblieben zu sein [21]). Über das Leben Graswinckel's wusste er wenig; selbst über dessen Geburtsjahr konnte er sich nicht mit Sicherheit aussprechen [22]). Auch hat er Graswinckel nicht immer richtig verstanden, wie sich weiter unten ergeben wird.

Von deutscher Seite sind Laspeyres' Darlegungen das Ausführlichste und das Beste, was über Graswinckel besteht. Bekanntlich befasst Laspeyres sich bloss mit den volkswirtschaftlichen Werken der von ihm erwähnten Schriftsteller. Nur nennt er auch Graswinckel's völkerrechtliche Werke über das Mare Liberum [23]), weil er ihnen auch mit Rücksicht auf die Volkswirtschaftslehre Wert beilegt, aber die übrigen juristischen Werke Graswinckel's fehlen. Wir heben dies alles nur als einen Beweis dafür hervor, dass es schwer fallen würde oder vielmehr unmöglich wäre, ein Werk anzugeben, aus dem man eine einigermassen vollständige Übersicht von Graswinckel's Denken und Streben schöpfen könnte. Was Laspeyres über Graswinckel mitteilt, ist im allgemeinen richtig. Was aber notwendigerweise berichtigt werden müsste, werden wir unten näher angeben. Auch der

---

[21]) Er nennt nur einige Werke und übersieht gerade diejenigen, welche der nationalökonomischen Litteratur am nächsten stehen. Auch sind die Titel einiger Werke ungenau. (Vgl. Tijdschr. v. Staathuish. en Statist. S. 70-71).

[22]) Vgl. a. a. O. S. 70. Er sagt, er meine, Graswinckel sei im Jahre 1600 zu Delft geboren. Damit trifft er aber das Richtige. Hinsichtlich Graswinckel's Todesjahrs finden sich bisweilen falsche Angaben. Roscher z. B. nennt als solches das Jahr 1668 (Gesch. d. Nat-Ökon. S. 223). Vielleicht hat er es aus Laspeyres (Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederländischen S. 12) herübergenommen. Graswinckel starb aber 1666. Vgl. Kap. II Note 2.

[23]) Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederl. S. 12.

Digitized by Google

Artikel P. Lippert's in Conrad's Handwörterbuch[24]) ist fast in allen Einzelheiten richtig. Dasselbe gilt von Ph. H. Külb's Artikel in Ernst und Gruber's Encyklopädie[25]); über Graswinckel's volkswirtschaftliche Ideen findet sich hier aber kein Wort.

Eine der meist benutzten Quellen für eine monographische Abhandlung aus der niederländischen Geschichte ist das grosse Werk van der Aa's[26]). Auch wir haben bei unseren ersten Untersuchungen über Graswinckel in diesem Werke eine gewisse Stütze gefunden. Dass aber das Werk mit Vorsicht zu benutzen ist, hat sich auch mit Rücksicht auf Graswinckel wieder gezeigt. Die Mitteilungen van der Aa's bedürfen in mancher Hinsicht einer Berichtigung. Auch dürfte man bei van der Aa, da er nur kurze historische Notizen geben will, eine einigermassen eingehende Beurteilung der Werke eines Verfassers selbstverständlich nicht suchen.

Einige interessante Mitteilungen bezüglich Graswinckel's fanden wir bei Timareten. Wir gaben uns einen Augenblick der Hoffnung hin, verschiedene wertvolle Materialien wieder auffinden zu können. Timareten sagt nämlich, ein bedeutender Rechtsgelehrter aus Graswinckel's Geschlechte habe ihm das Verzeichnis von Graswinckel's Werken, welches er folgen lasse, gegeben und besitze ausser einem 1636 von van Mierevelt gemalten Porträte Graswinckel's verschiedene Manuskripte desselben[27]). Unsere Untersuchungen haben hier aber zu einem negativen Resultate geführt. Wenn in der Familie Graswinckel's wirklich mehrere Manuskripte von seiner Hand aufbewahrt wurden, so fehlen sie jetzt. Es ist nur ein Geschlechtsregister vorhanden, dessen Angaben uns bei der

[24]) J. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. d. IV Jena 1892, S. 104.

[25]) J. S. Ernst und J. G. Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaft und Künste. Erste Section 88, Leipzig 1868, S. 84-86.

[26]) A. J. van der Aa, Biographisch Woordenboek der Nederlanden, T. VI, Haarlem 1859, S. 367.

[27]) P. Timareten, Verzameling van Gedenkstukken in Nederland, T. II, 'sGravenhage 1778, p. 98. Vgl. unten Kap. II, Note 145.

Digitized by Google

Abfassung dieser Schrift von Nutzen waren [28]). Auch sollte das Verzeichnis von Graswinckel's Werken, wie Timareten mitteilt, vollständig sein. Dies ist aber nicht der Fall. Es fehlen u. a. die Werke gegen Welwood, gegen von Felden und gegen den portugiesischen Jesuiten Rebell [29]).

Sind unsere Forschungen nach den von Timareten erwähnten Manuskripten fruchtlos geblieben, so sind uns doch zwei andere unedierte Schriften Graswinckel's bekannt geworden. Die eine fanden wir in der königlichen Bibliothek zu Brüssel. Es ist ein Werk aus dem Jahre 1647, eine Verteidigung der Souveränität des Fürstentums Oranien gegen die französischen Könige [30]). Die andere befindet sich in der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München und hat für die staatswissenschaftlichen Ideen Graswinckel's keine Bedeutung [31]). Von grossem Nutzen, besonders für den historischen Teil unserer Schrift waren die nicht edierten Briefe Graswinckel's, welche sich zu Leiden und zu Delft befinden [32]), ebenso verschiedene Stücke im städtischen Archiv zu Haarlem [33]). Auch konnten wir noch aus einer anderen Quelle schöpfen. Gras-

---

[28]) Wir verdanken diese Mitteilungen dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Prof. Dr J. J. P. Valeton zu Utrecht, in dessen Familie sich das genannte Register und eine Kopie des von van Mierevelt gemalten Porträtes befindet. Das Manuscript befindet sich bei Herrn E. Moes, dem ich mich ebenfalls sehr verpflichtet fühle.

[29]) Vgl. Verzamel. v. Gedenkstukk. in Nederl. p. 98.

[30]) Vgl. über dieses Werk weiter unten: Abteilung III, Kap. III.

[31]) Es trägt den Titel: « Ciconiae Delphicae Historia » (neun Distichen; in der handschriftlichen Camerarischen Sammlung Bd. XXXIII, S. 396).

[32]) Zu Leiden in der Universitätsbibliothek; zu Delft im städtischen Archiv. Zu Delft befinden sich nur vier Briefe. Zu Leiden sind zudem zwei Manuscripte des verstorbenen Professors J. de Wal (nämlich die: Collectanea, und die: Nalezingen en verbeteringen op het biogr. Woordenboek der Nederlanden), denen wir verschiedene nützliche Notizen entnehmen konnten.

[33]) Zu Haarlem befindet sich eine Anzahl von Graswinckel's Ernennungsurkunden, sein Doktordiplom u. s. w. Diese Sammlung wurde vor ungefähr 12 Jahren dem städtischen Archiv zu Haarlem geschenkt von einem Glied der adeligen Familie van der Burch, die wie die Familie Valeton derjenigen Graswinckel's verwandt ist.

Digitized by Google

winckel's Beziehungen zu der Republik Venedig liessen uns schon beim Beginne unserer Untersuchungen vermuten, dass die Archive von Venedig manches auf Graswinckel Bezügliche enthalten könnten. Wir haben uns darin nicht getäuscht und haben aus den Depeschen des Venezianischen Gesandten aus dem Haag und aus Münster wie aus den Berathungen des venezianischen Senates mehrere wertvolle Ergebnisse gezogen[84]).

Eine sehr reiche Quelle waren für uns auch die Resolutionen der Staaten Hollands, in geringerem Masse aber diejenigen der Generalstaaten der Vereinigten Provinzen. Die gedruckten Briefe von Graswinckel's Zeitgenossen haben wir gleichfalls sorgfältig verwendet. In denselben fanden wir aber, wenn man für die Briefe Hugo Grotius' eine Ausnahme macht, nur Weniges. Völlig erfolglos waren aber auch hier unsere Untersuchungen nicht, und manchen Brief werden wir unten citieren müssen. Die Werke über die niederländische Nationalgeschichte, besonders auch das grosse Werk Wagenaar's haben uns nicht viel geboten[85]). Nur die oben erwähnten Worte Bilderdyks verdienten hervorgehoben zu werden. Ein sehr interessanter Artikel von der Hand des verstorbenen Leidener Professors Fruin findet sich in der Zeitschrift « de Gids ». Doubleth, einer von Graswinckel's Gegnern hat nämlich ein Tagebuch hinterlassen, in dem er einiges über Graswinckel mitteilt. Dasselbe wurde durch einen Zufall unter alten Papieren aufgefunden und von Fruin bekannt gemacht[86]). Die anderen Quellen, welche wir bei der Abfassung unserer Schrift benützt haben, und welche meistens

---

[84]) Die in dieser Schrift benutzten Stücke befinden sich im Staatsarchiv (Archivio di Stato).

[85]) Nur im XI. Theile seines Werkes (Vaderländsche Historie, Amsterdam 1754), S. 259 sagt er einige Worte über Graswinckel. Ungefähr dasselbe bei J. P. Arend, Algemeene Geschidenis des Vaterlands, Amsterdam 1874, Bd. III, Stuk V, p. 8; Arend ist aber ein wenig ausführlicher. Auch bei L. Aitzema (Saken van Staet en Oorlogh, 'sGravenhage 1669) findet sich nichts Besonderes.

[86]) In der Zeitschrift: de Gids, 1869, Bd. IV: R. Fruin, Uit het dagboek van een Oud-Hollander, S. 367—416.

Digitized by Google

nur je eine einzige Mitteilung über Graswinkel enthalten, werden wir unten am geeigneten Orte erwähnen.

In so weit Graswinckel's Ideen in der bestehenden Litteratur zum Gegenstand einer näheren Erörterung gemacht werden, wird Graswinkel doch immer nur entweder als Jurist oder als Nationalökonom gekennzeichnet. Um aber dem Verdienst dieses merkwürdigen Mannes gerecht zu werden, haben wir gemeint, den Versuch machen zu müssen, die beiden Seiten seiner theoretischen Thätigkeit in einer einzigen Schrift zu beleuchten. Wir teilen daher unsere Schrift in zwei Abteilungen: eine nationalökonomische und eine öffentlichrechtliche. Diesen beiden Abteilungen lassen wir aber eine dritte vorangehen, in der sich die hier gegebene Übersicht der auf Graswinckel bezüglichen Litteratur sammt einer kurzen Lebensskizze findet. Übrigens sind wir der Überzeugung, dass Graswinckel's volkswirtschaftlichen Leistungen eine grössere Bedeutung beizulegen ist mit Rücksicht auf die Geschichte der niederländischen Nationalökonomie, als seinen juristischen Werken in Bezug auf die Geschichte der Jurisprudenz. Demgemäss werden wir seinen juristischen Ideen eine minder eingehende Erörterung widmen als seinen Ausführungen über die politische Ökonomie.

Digitized by Google

# II. KAPITEL.

## Graswinckel's Leben.

Eine Darstellung von Graswinckel's staatswissenschaftlichen Anschauungen wäre, ohne dass man ihr eine kurze Schilderung seines Lebenslaufes beifügte, zwar möglich; wenn aber in einer Monographie die Lebensskizze der betreffenden Persönlichkeit fehlt, so macht das immer einen etwas unbefriedigenden Eindruck. Trotz der Darstellung der Ideen erhält man von der Person selbst kein getreues Bild, und so fehlt schliesslich mancher Anhaltspunkt für die richtige Beurteilung der zu behandelnden Werke. Wir hätten uns in Hinsicht auf Graswinckel's Leben gerne auf einzelne Andeutungen beschränkt; allein die Thatsache, dass bisher keine Biographie über ihn besteht, nötigt uns, besonders an dieser Stelle von seinem Leben und seiner Person, insoweit es überhaupt noch möglich ist, eine ausführlichere Darstellung zu geben. Wir teilen in dieser Skizze beiläufig einige Einzelheiten mit, die zwar nicht unmittelbar in Beziehung zu unserem Thema stehen, aber nach unserer Ansicht dem Plane dieses Werkes in keiner Hinsicht schaden, und schliesslich doch dazu beitragen, Graswinckel's Bild deutlicher hervortreten zu lassen.

Dirck Graswinckel[1]) wurde, wie schon oben erwähnt[2]),

---

[1]) Dirck, lateinisch Theodorus, in deutschen Werken bisweilen Diederich geschrieben, war der Sohn Jan Graswinckel's. Daher auf dem Titelblatt verschiedener seiner Werke: Theodorus J[oannis] F[ilius] Graswinckelius.

[2]) Vgl. S. 11. Note 22. Er muss am 1. Okt. geboren sein (vgl. auch den Artikel über J. Basius in der Zeitschr.: De Vrye Fries, T. XVIII, Leeuwarden 1892, S. 275-276), wie sich aus der Aufschrift des ihm in der grossen Kirche im Haag von seiner Frau errichteten Grabdenkmals ergibt. Er starb nämlich am 12. October 1666 und «vixit annos 66, dies 12.» Das Datum

Digitized by Google

zu Delft im Jahre 1600 geboren. Er war der Sprössling einer angesehenen Magistratsfamilie. Sein Vater, Jan Graswinckel war Rat (veertigraad) der Stadt Delft; 1613-1617 war er selbst Schöppe der Stadt [3]). Dirck wurde schon am 19. September 1614 an der Universität Leiden eingeschrieben [4]). Diese frühzeitige Immatrikulation muss mehr dem Studienprogramm der damaligen Zeit als ausschliesslich der ausserordentlichen Begabung Graswinckel's zugeschrieben werden. Er wurde immatrikuliert als stud. litt. und wohnte in Leiden, eine für die damalige Zeit ebenfalls sehr gewöhnliche Thatsache, bei einem der Professoren Willem van der Codde [5]). Es war dies zu jener Zeit, als zwischen den Anhängern der Lehre Calvin's, zu welcher sich sowohl Codde als Graswinckel bekannten, der berüchtigte Streit ausbrach, der sie in Remonstranten und Contraremonstranten teilte. Codde, der für die Remonstranten Partei ergriff, wurde 1619 seiner Professur enthoben, aber auch Graswinckel verschwindet von der Leidener Universität und taucht 1620 an der Hochschule in Franeker wie-

---

seines Todes ist in der oben citierten fünften Auflage von Bayle's Dictionnaire Historique (T. IV S. 101) richtig angegeben und es muss ein Druckfehler sein, wenn in Conrad's Handwörterbuch (Bd. IV S. 104) der 16. Oktober als Angabe Bayle's angeführt wird, da auch die vierte Auflage Bayle's, nach der bei Conrad citiert wird, und ebenso die dritte das richtige Datum enthalten. Die auch weiter unten noch zu citierende Grabschrift ist korrekt abgedruckt bei: Foppens, Biblioth. Belgica, p. 1124 und bei Timareten, Verzamel. v. Gedenkstukk. in Nederl. T. II. S. 94-95. Ebenso bei: D. van Bleyswijck, Beschryvinghe der Stadt Delft, Delft 1667 S. 838-839 und bei J. De Riemer, Beschryving van 'sGravenhage, 1730, T. I S. 294.

[3]) Vgl. die Zeitschrift: de Vrije Fries, T. XVIII, S. 275-276. Er war am 14. Januar 1600 mit Thietta Basius, der Schwester Johann Basius', den wer auch weiter unten noch zu erwähnen haben, verheiratet (a. a. O.)

[4]) Vgl. das « Rectorboek », p. 117 (Manuscr. Leiden): Theodorus Graswinckel 13 aet. »

[5]) Vgl. die « Handschrift des Rectors » (Manuscr. Leiden): « Theodorus Graswinckel, Stud. Litt. cohabitans D. Coddæo ». Der Vorname Coddes ist nicht angegeben, doch kann nur von Willem van der Codde die Rede sein (Vgl. van der Aa, Biogr. Woordenb. d. Nederl. T. III, S. 554-555).



Digitized by Google

der auf, wo er am 3. Juni als stud. litt. und jur. immatrikuliert wurde [6]). Obgleich wir über Graswinckel's Stellungnahme in dem Streit zwischen den Remonstranten und Contraremonstranten, welcher das ganze politische Leben Hollands erschütterte, keine genauen Angaben gefunden haben, so sind wir doch überzeugt, dass seine Sympathien den Remonstranten galten. Wir bringen hiemit die Thatsache in Beziehung, dass schon am 19. Juni 1620 der Senat der Franeker Universität eine öffentliche politische « Disputation » unseres Graswinckel verbieten und die Einlieferung der Abschriften derselben verordnen musste [7]). Der stärkste Beweis für dessen remonstrantisches Fühlen war die Freundschaft, welche er mit den vornehmsten Opfern des Hasses der Contraremonstranten unterhielt; so mit Barlaeus, mit Utenbogaert und besonders mit Hugo de Groot [8]), der, nachdem er durch List dem Gefängnis entkommen war, sich nach Paris geflüchtet hatte. Da übrigens der Streit zwischen den beiden Parteien am heftigsten in der Provinz Holland wütete, so befand sich Graswinckel zu Franeker, das zur Provinz Friesland gehörte, auf einem sichereren Boden. Zwar waren auch hier die Verhältnisse den Remonstranten nicht sehr

---

[6]) « Album Academ. Franec. » E, p. 93. (Manuscr. im Reichsarchiv zu Leeuwarden.)

[7]) « Decretum uti disputatio politica proposita a Theodoro Graswinckel authoritate publica inhibeatur propter damnata [sic] ac suspectas quas continet Propositiones Thes. 6 et 8 atque ut exemplaria quoad ejus fieri potest a Rect. Mag. repetantur. » So in den « Acta et Decreta » der Franeker Universität, S. 35 (Manuscr. Leeuwarden). Dasselbe erwähnt auch W. B. S. Boele (Frieslands Hoogeschool en het Rijks Athenæum te Franeker, T. II, Leeuwarden 1889, S. 115), durch dessen Werk ich zuerst auf die Manuscripte der früheren Franeker Universität aufmerksam gemacht wurde. Da die Universität Franeker streng calvinisch blieb (vgl. P. J. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk, T. IV, Groningen 1899, S. 38), brauchen wir uns nach den oben Gesagten nicht all zu sehr über Graswinckel's Verurteilung zu wundern.

[8]) Ueber Hugo de Groot siehe unten. Seine intime Freundschaft zu Barlaeus und Utenbogaert zeigt sich u. a. deutlich in seinen unedierten Briefen (Manuscr. Leiden).

Digitized by Google

günstig. Die Art und Weise, wie Lubbertus gegen Vorstius und gegen Drusius auftrat, und die Thatsache, dass die « Staaten » Frieslands jede remonstrantische Äusserung zu unterdrücken suchten, bieten dafür hinreichende Belege [9]). Der Kampf nahm aber in Friesland im allgemeinen nicht jenen äusserst scharfen Charakter an, welchen er in Holland zeigte, und jedenfalls konnte, wer sich in Holland mehr oder minder unmöglich gemacht hatte, in Friesland wieder unangefochten wirken. Graswinckel wurde in Franeker schon am 19. November 1621 zum Doktor beider Rechte promoviert; doch ist uns über den Charakter seiner Studien zu Franeker und über seine Promotion nicht viel bekannt; nur wissen wir aus seinem Doktordiplom, dass er in seinem Examen über die Wucherfrage zu handeln hatte, und dass seine Promotion statt fand nach einer öffentlichen Verteidigung von Thesen aus dem Erbrecht [10]). Welche Richtung dagegen sein Gedankengang während seiner Studienzeit in Leiden nahm, zeigt eine Abhandlung, die er 1617 an der dortigen Universität verfasste und der er einen gewissen Wert zuerkannt zu haben scheint; er hielt es wenigstens der Mühe wert, sie viele Jahre später in seinem der Königin Christina von Schweden gewidmeten Werke zu veröffentlichen. In 21 Thesen führt er aus, welche Tugenden ein guter König haben solle [11]). In juri-

[9]) J. Blok, Gesch. van het Nederl. Volk, T. IV, S. 122.

[10]) Die « Acta et Decreta » der Universität Franeker (Manuscr. Leeuwarden S. 49) sagen nur, dass er am 19. Nov. zum « doctor juris utriusque » promoviert wurde, a cl. viro D. Hectore Bouricio postquam examini se stetisset, lectionem habuisset, ac publice disputasset. » Dies gleichfalls bei Boele (Friesl. Hoogesch. en L. Rijks Ath. te Franeker, T. II S. 115). Das Album Academiae Franec. (Manuscr. Leeuwarden S. 67) sagt nur folgendes: Theodorus Graswinckel l. f. Delphensis publice et pompatice gradum doctoratus in u. jure consecutus est, promovente a. v. D. Hect. Bouricio j. u. D. et prof. ord. » Die « Diaria Senatus generalis » welche sich gleichfalls im Reichsarchiv zu Leeuwarden befinden, fangen erst mit dem Jahre 1643 an. — Graswinckel's Doktordiplom befindet sich unter den oben (S. 13, Note 32) genannten Aktenstücken im städtischen Archiv zu Haarlem; Manuscr. N° 78.

[11]) De Jure Majestatis dissertatio ad serenissimam po-

Digitized by Google

stischer Hinsicht hat diese ganze Ausführung sehr geringe Bedeutung.

Wohin Graswinckel sich wandte, nachdem er zu Franeker doktoriert hatte, haben wir nicht ermitteln können. Trotz der religiöspolitischen Streitigkeiten dieser Zeit begab er sich vielleicht in seine Vaterstadt Delft. Sicher ist, dass er schon vor dem 13. April 1623 bei Hugo Grotius in Paris war [12]). Wie in manchen Schriften erwähnt, war Grotius ein Verwandter Graswinckel's. Letzterer nennt ihn selbst in einem seiner Werke seinen Neffen [13]), was aber im weiteren Sinne zu verstehen ist, wie sich aus einer Vergleichung von Grotius' Stammbaum mit dem oben [14]) erwähnten Familienregister ergibt. Gerade zu jener Zeit, als Graswinckel nach Paris kam, wurde aber das Band zwischen den beiden Familien enger geknüpft, da im Jahre 1623 Grotius' Bruder eine Nichte des jungen Juristen, Alida Graswinckel, heiratete [15]).

In Bezug auf Graswinckel's Aufenthalt bei Grotius sind zwei

---

tentissimamque Suecorum, Gothorum, Vandalorum Reginam, Hagæ Comitis 1642, S. 95-105. Der Titel dieser Disputation war: Sapientissimi regum Salomonis Rex seu descriptio boni regis, petita ex libris Salomonis» Eine andere Abhandlung (De Politiarum Initiis) trug er 1616 Hugo Grotius auf (Vgl. Brief vom 25. Oktober 1616 aan H. Grotius, Manuscr. im städtischen Archiv zu Delft; die Datierung 1616 in römischen Ziffern ist nicht völlig korrekt, aber lässt doch keinen Zweifel übrig.

[12]) « Accepi enim stemma per Graswinckelium, cuius consuetudine recreor. » schreibt Grotuis unter dem angegebenem Datum an seinen Bruder Willem zu Delft (Hugonis Grotii Epistolæ, quotquot reperiri potuerunt, Amstelodami 1687, Appendix p. 769 N° 51). Dass aber Graswinckel am 13. April noch nicht lange bei Grotius gewesen sein kann, ergibt sich aus dem Umstande, dass letzterer, der sich über den Empfang der Genealogie (stemma) sehr freute und seinem Bruder noch am 7. April geschrieben hatte, doch erst am 13. Graswinckel's und der Genealogie Erwähnung thut.

[13]) Nasporinge van het Recht van de opperste Macht, Rotterdam 1667, Vorwort S. 4.

[14]) S. 13, Note 28.

[15]) Die Väter Alida's und Dirck 's'waren Halbbrüder, wie sich aus dem oben (S. 13, Note 28) genannten Familienregister ergibt.

Digitized by Google

Perioden zu unterscheiden. Das erste Mal blieb er fast ununterbrochen 18 Monate lang [16]) und reiste dann anfangs Oktober 1624, vielleicht schon Ende September dieses Jahres nach Lyon [17]). Dem täglichen Verkehr mit Grotius während dieser Monate und zur Zeit des zweiten Aufenthaltes bei ihm, nämlich nach der Rückkehr aus Lyon, muss es ohne Zweifel zugeschrieben werden, dass später die juristischen Werke Graswinckel's so deutlich den Einfluss der Ideen des grossen Meisters zeigten. Graswinckel traf in Paris gerade in jener Zeit ein, als Grotius sein Buch De Jure Belli ac Pacis verfasste, und befand sich am 2. Juni 1623 mit Grotius und mit mehreren Holländern zu Balagni [18]). Grotius begab sich ungefähr am 4. August nach Senlis, wo er an seinem Werke arbeitete, und war am

[16]) Von diesem Verbleib redet Graswinckel noch in seinem Buche gegen Rebel (De Præludiis Justitiæ et Juris, Dordraci 1660), als er schon beinahe 60 Jahre alt war. (Das Buch erschien anfangs Jan. 1660, vgl. ebenda S. x) : er sagt von Grotius : « qui me Cognatus Cognatum sibi hospitem benignissime tum voluerat, et nec alium totos octo decim menses habuit » a. a. O. S. 17). Diese letzten Worte sind aber nicht zu buchstäblich zu nehmen ; Grotius' Freunde hatten ihn nicht vergessen und liessen ihn nicht völlig allein (vgl. z. B. H. Grotii Epist., p. 770 N° 56). Dass Graswinckel während dieser Zeit übrigens nicht ununterbrochen in Paris blieb, sondern bisweilen lange und kostspielige Ausflüge machte, erhellt aus verschiedenen Briefen Grotius' ; so reiste er schon bald nach seiner Ankunft nach Rouen (Brief v. 23. April 1623, in H. Grotii Epist. p. 770, N° 53); war im Juni wieder bei Grotius in Paris (Brief vom 2. Juni 1623, ebenda p. 770-771, N° 56) und wurde in den ersten Monaten des folgenden Jahres in der Nähe von Bordeaux bei einem Ausfluge gefangen genommen und seines Geldes und seines Pferdes beraubt (Brief vom 28. März, a. a. O. p. 775, N° 71).

[17]) Dass er daselbst schon im Oct. war, ergibt sich aus einem Briefe vom 15. Oct. an Grotius. Er muss aber dort vor Absendung des Briefes wenigstens schon einige Tage gewesen sein ; denn er sagt : « Commoror hactenus Lugduni, opinione quidem mea diutius, sed ferendum, quod mutari non potest » (Manuscr. Leiden). Wenn er aber wirklich volle 18 Monate bei Grotius verbracht hat (vgl. Note 16), kann er nicht vor Anfang Oct. Paris verlassen haben, da er daselbst erst in den ersten Tagen des April 1623 (vgl. Note 12) angekommen war. Wahrscheinlich hat man aber nicht mit 18 vollen Monaten zu rechnen.

[18]) Vgl. Grotius' Brief vom 2. Juni 1623 (H. Grotii Epist. p. 770, n° 56)

Digitized by Google

21. Oktober wieder in Paris [19]). Man muss annehmen, das Graswinckel sich diesen Sommer und im Winter 1623-1624 fast fortwährend bei Grotius befand [20]). Er blieb selbst, wie oben erwähnt, bis im Herbst 1624, obgleich er den Plan gehabt zu haben scheint, schon viel früher, nämlich schon vor dem 1. Juni dieses Jahres abzureisen [21]). Bald nach seiner Abreise, nämlich Mitte November, wurde mit dem Druck von Grotius' Buch begonnen, und obschon es um Ostern 1625 noch nicht ganz fertig gedruckt war, konnte es doch schon auf der Frankfurter Ostermesse verkauft werden [22]).

Dass sich im Laufe dieser Zeit zwischen Grotius und dem jüngern Graswinckel eine warme Freundschaft entwickelt hatte, geht aus ihrer ganzen Korrespondenz hervor. Doch hat dieses Verhältnis sich später bedeutend geändert; Grotius' Briefe wenigstens enthalten bittere Worte; Graswinckel aber blieb sein ganzes Leben lang ein pietätsvoller Verehrer des grossen Meisters [23]).

Man könnte leicht auf den Gedanken kommen, Graswinckel habe sich nach Lyon begeben, um daselbst zu studieren. Dies ist aber nicht der Fall. Obgleich er nach Frankreich gekommen sein wird um sich im Fache der Staatswissenschaften weiter auszubilden [24]) und wiewohl er thatsächlich

---

[19]) Barbeyrac, Le Droit d. l. guerre et d. l. paix, nouv. traduct., Préface p. VI.

[20]) Vgl. oben Note 16.

[21]) « Graswinckelius noster hic adhuc est et me in describendis libris de jure strenue adjuvat » schreibt Grotius 1. Juni 1624 an seinen Bruder (H. Grotii Epist. p. 776, N° 74).

[22]) v. Holtzendorff, Handb. d. Völkerr. S. 404; vgl. Barbeyrac, Le Droit d. l. guerre et d. l. paix, Préface p. VI.

[23]) So schreibt er z. B. 1654, neun Jahre nach Grotius' Tod in dem an Grotius' Bruder und Söhne gerichteten Vorwort seines Buches gegen von Felden: « Quanti fecerim D. Hugonem Grotium... novistis. Quantis id a me factum sit meritis Virorum summi, novit orbis terrarum. Illa memorare ne quidem attinet, cum non possint pro merito laudari, immensa quippe, et supra laudem » (Stricturae ad Censuram Joannis a Felden, Amstelaedami 1654, S. 3).

[24]) So in Ernst und Gruber's Allg. Encycl. der Wissensch. und Künste, Sect. 1, S. 84-85.

Digitized by Google

aus dem Verkehr mit Grotius grossen Nutzen gezogen hat, so darf man seinen Aufenthalt in Frankreich nicht allzu-entschieden einem rein wissenschaftlichen Zweck zuschreiben. Zu einem ernsthaften Studium an den französischen Universitäten oder zu einem Durchforschen der dortigen Bibliotheken kam er wenigstens nicht. Es war, wie u. a. Temple in seiner Abhandlung über die Vereinigten Provinzen erwähnt, eine Sitte der reichen niederländischen Familien, ihre Söhne einige Jahre lang in fremden Ländern, besonders in England und Frankreich, reisen zu lassen. Nicht so oft aber gingen sie nach Italien, nach Spanien oder nach dem Norden [25]). Graswinckel, dem es weder an einer guten Erziehung, noch an finanziellen Mitteln fehlte, scheint sich dieser Sitte gerne angeschlossen zu haben und übersah dabei, wie aus einem seiner Briefe hervorgeht, keineswegs den hohen erzieherischen Wert von grösseren Reisen im Auslande [26]). Nach Lyon kam er denn auch nur mit dem Plane, über die Alpen zu ziehen und Italien zu besuchen; speziell scheint Genua ihn interessiert zu haben. Da aber alle Alpenpässe von feindlichen Truppen besetzt waren, und zudem, wie Graswinckel mitteilt, kein Fremder weiter als bis Chambery kommen konnte, entschloss er sich, in Lyon ruhig den Lauf der Ereignisse abzuwarten [27]). Als er aber die Nachricht erhielt, dass Grotius schwer erkrankt sei, verliess er sogleich Lyon, um seinen Meister zu besuchen [28]). Am 26. Dezember 1624 war er indess wieder in Lyon, wie sich aus

---

[25]) W. Temple, Observations upon the United Provinces of the Netherlands, London 1673, p. 162. « The chief End of their Breeding, fügt er hinzu, is to make them fit for the service of their Countrey in the Magistracy of their Towns, their Provinces, and their State (ebenda).

[26]) Brief vom 16. Dec. 1624 aus Lyon an Willem Grotius in Delft (Manuscr. Leiden).

[27]) Brief vom 15. Oct. 1629 aus Lyon an Hugo Grotius in Paris. Ausser den beiden hier und in Note 21 erwähnten Briefen aus Lyon ist uns aus dieser Stadt nur noch ein dritter von geringerer Bedeutung bewahrt geblieben, welche er am 28. Oct. 1624 an Hugo Grotius schrieb.

[28]) « Venit huc Lugduno, schreibt Grotius am 15. Nov. 1624 seinem Bruder in Delft, Graswinckelius ad nuntium morbi mei cui gratias debeo, quod me solari ac sublevare voluit » (H. Grotii Ep. p. 778, N° 80).

Digitized by Google

einem Briefe an Willem Grotius ergibt [29]). Ob er den ganzen Winter in Lyon verbracht hat oder ob es ihm gelungen ist, seine Reise nach Italien durchzuführen, haben wir nicht ermitteln können. Es steht aber fest, dass er am 30. Mai 1625 abermals bei Grotius zu Paris war und wieder mit ihm arbeitete [30]). Anfangs August kehrte er dann nach Holland zurück [31]). Als Reisegenossen hatte u. a. er Rataller Doubleth, der ihn jedoch nie gut ertragen konnte und später in seinem Tagebuch ein so ungünstiges Bild von ihm entwarf [32]).

Als Graswinckel nach Holland zurückkam, waren etwas friedlichere Zeiten angebrochen. Prinz Moritz, der scharfe Gegner der remonstrantischen Aristokratie, war am 23. April gestorben und sein Bruder Friedrich Heinrich, der ihm als Statthalter folgte, neigte zu einer versöhnlichen Politik hin. Ob der Tod Moritz' auf Graswinckel's Rückkehr

---

[29]) Er habe sich, schreibt er, sehr gut eingerichtet (Vivo hic in splendidissimo diversorio), aber es gefalle ihm in Lyon doch nicht, selbst Italienisch hätte er für seine Reise nach dem Süden schon gelernt (Manusc. Leiden). — Schon Graswinckel's Sprachenkenntnis zeigt, dass er kein gewöhnlicher Mann war; ausser den klassischen Sprachen und seiner Muttersprache und dem Italienischen konnte er noch englisch (wie u. a. aus mehreren Citaten in seinen Werken hervorgeht) und spanisch (er übersetzte z. B. den Kommentar Quevedo's zu Sallust) und schrieb selbst ein französisches Werk (vgl. unten Abt. II, Cap. III). Auch deutsch und portugiesisch hat er wenigstens verstanden, wie man folgern muss aus den in seiner Bibliothek (vgl. unten Note 145) vorhandenen Werken.

[30]) « Est iterum apud nos Graswinckelius, schreibt Grotius, et scribit ipsi » H. Grotii Ep. p. 782, N° 94). Barbeyrac frägt sich, ob Graswinckel, als er für Grotius schrieb, nur dasjenige, was Grotius verfasst hatte, abschrieb oder ob er schrieb, während Grotius dictierte (Le Droit d. l. guerre et d. l. paix, nouv. traduct. préf. p. x). Wir versuchen nicht, diese Frage zu beantworten; wir sind aber überzeugt, dass Graswinckel's Thätigkeit im ganzen nicht allzu mechanisch gewesen sein kann und wenigstens zum Teil ein wissenschaftliches Jnteresse geboten haben muss.

[31]) Vgl. Grotius' Briefe vom 31. Juli 1625 (H. Grotii Ep. p. 784, N° 100); v. 5. Sept. 1625 (ebenda, p. 785, N° 106) und einen Brief ohne Datum (ebenda p. 784. N° 101).

[32]) Fruin, Uit het dagb. v. e. Oud-Hollander (Gids, Jahrg. 1869, T. IV, S. 372).

Digitized by Google

einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat, geht aus unseren Quellen nicht hervor. Einerseits steht fest, dass nach Moritz' Tode viele Freunde Oldebarnevelt's und Grotius' wieder in's Land zurückkehrten, anderseits lässt uns der Umstand, dass Graswinckel und Grotius in ihren Briefen Moritz' Tod nicht als Motiv anführen, vermuten, dass Graswinckel's Rückkehr durch denselben nicht veranlasst wurde. Sicher aber ist, dass er nach seiner Rückkehr einen sehr gemässigten Standpunkt einnahm. Seine remonstrantischen Freunde hat er, wie aus seinen Briefen hervorgeht, nicht verleugnet; aber dennoch schloss er sich im Haag der remonstrantischen Gemeinde nicht an [33]). Er bildet damit einen Gegensatz u. a. zu Willem Grotius, der Ratspensionär seiner Vaterstadt hätte werden können, wenn er nur seine remonstrantischen Principien hätte preisgeben wollen, aber lieber auf dieses Amt als auf seine Überzeugung verzichtete [34]). Graswinckel aber nahm einen freisinnigeren Standpunkt ein; er mischte sich nicht in die religiösen Streitigkeiten und scheint sehr tolerant gewesen zu sein. Durch welche Motive, rein theoretische oder mehr praktische, er dazu geführt wurde, können wir heute schwerlich mehr beurteilen. So lange das Gegenteil nicht bewiesen ist, dürfen wir annehmen, dass er in der schwierigen Frage der Prädestination, durch welche der Kampf zwischen den beiden Parteien veranlasst wurde, zu keiner entscheidenden Folgerung kam, oder sich wenigstens berechrigt achtete sich über die religiösen Streitigkeiten zu stellen. Sicher aber ist,

[33]) Vgl. J. Scheltema, Staatkundig Nederland, T. I, Amsterdam 1805, S. 390-391. Scheltema schreibt es Graswinckel's freisinnigen Auffassungen zu, dass er, obgleich nicht Mitglied der Remonstrantengemeinde, doch 150 Gulden beitrug für den Bau der remonstrantischen Kirche im Haag. Diese Teilnahme erklärt sich aber aus Graswinckel's Freundschaft mit den Remonstranten.

[34]) v. d. Aa, Biogr. Woordenb. v. Nederl. T. VII, S. 467. Wie schwer es auch später blieb, als Anhänger der remonstrantischen Partei vorwärts zu kommen, ergibt sich aus der Thatsache, dass z. B. 1641 bei einer Ernennung von Richtern die Staaten Hollands eine Kandidaten-Liste lediglich darum zurückwiesen, weil auf derselben Personen vorkamen, welche der remonstrantischen Lehre anhingen (Resol. d. Staten v. Holl. 22. Nov. 1641).

Digitized by Google

dass er im Gegensatz zu Willem Grotius und zu seinen anderen remonstrantischen Freunden eine brillante Karriere machte, und dass er, wie sein ganzer Lebenslauf zeigt, überhaupt gerne einen vermittlenden Standpunkt einnahm. Wollte man hieraus aber schliessen, dass es ihm an Energie fehlte, so würde man ihn, wie aus manchen unten zu erwähnenden Thatsachen hervorgeht, doch nicht richtig beurteilen.

Graswinckel etablierte sich nach seiner Rückkehr als Advokat im Haag und wurde schon ein halbes Jahr, nachdem er in das Vaterland wiedergekehrt war, zum Rat und Advokaten der Stadt Dortrecht ernannt [35]). Er war damals erst 25 Jahr alt, doch wurde bald einer der angesehensten Rechtsgelehrten seines Landes. Schon im Jahre 1632 ernannte ihn der Statthalter Friedrich Heinrich zu seinem Advokaten, und beauftragte ihn, alle seine privaten Angelegenheiten und Prozesse, welche beim hohen Rat oder bei den provincialen Höfen von Holland, Seeland und Friesland oder anderswo anhängig seien oder welche man anhängig machen würde, zu führen [36]). Auch wurde er anderthalb Jahr nach dieser Anstellung von den Staaten Hollands mit dem Amte eines Landesadvokaten beehrt, um im Dienste der Staaten ihre Interessen zu verteidigen [37]). Bilderdyk, der Graswinckel's Fähigkeit als Advokat zu unterschätzen scheint [38]), hat

---

[35]) Aktenstück vom 9. Juni 1626 im städtischen Archiv zu Haarlem; Manuscr. N° 107.

[36]) Aktenstück vom 16. April 1632, Manuscr. N° 108, zu Haarlem.

[37]) Aktenstück vom 16. Nov. 1633, Manuscr. N° 109, zu Haarlem. — Es macht einen befremdenden Eindruck in den hier und oben (Note 35 und 36) erwähnten Urkunden zu lesen, dass die Stadt Dortrecht ihm einen jährlichen Gehalt von 12 Gulden, der Prinz und die Staaten einen von 40 beziehungsweise 25 Gulden zuerkannten. Offenbar ist hier von einer jährlichen Anerkennung die Rede, wie übrigens aus der Ernennungsurkunde der Stadt Dortrecht, in welcher von einer « Rekognition » von 12 Gulden gesprochen wird, deutlich hervorgeht. Ausserdem hatte er das Recht, für jeden Dienst, welchen er leistete, ein Honorar zu fordern, wie in den Stücken der Stadt Dortrecht und des Prinzen nachdrücklich gesagt wird.

[38]) « En Dirck Graswinkel, een Advokaat, wien zijn practijt daar den tijd toe liet, scheef daar (nämlich gegen Selden's Werk) eene wederlegging tegen » (Gesch. d. Vaderl. T. VIII, S. 138).

Digitized by Google

offenbar sehr wenig Positives über ihn gewusst. Ein unbedeutender Advokat scheint er wenigstens nicht gewesen zu sein; sonst wäre er u. a. 1640 im grossen Prozess, den die « Ommelanden » der Provinz Groningen gegen die Stadt Groningen, welche sie völlig beherrschen wollte, führten, nicht zum Advokaten ernannt worden [39]). Gegen eine Auffassung, wie sie die Worte Bilderdyk's hervorrufen, sprechen zudem verschiedene andere Angelegenheiten, deren Führung ihm übertragen wurden [40]), wie übrigens auch seine ganze Karriere.

Graswinckel hatte sich bald einen grossen Nahmen erworben. Dazu trug ohne Zweifel sein Werk zur Verteidigung der Freiheit der Republik Venedig nicht wenig bei. Es erschien 1634 und war schon vor dem 5. Dezember 1633 unter der Presse [41]). Noch bevor das Buch erschienen war, trug der Senat von Venedig seinem Gesandten in Holland auf, Graswinckel seinen Dank öffentlich auszusprechen [42]). Das Buch wurde Teil für Teil, wie es in Venedig ankam, auf Befehl des Senates geprüft [43]). Auch wurden einige Abzüge des Werkes gesandt, und gleich nach ihrer Ankunft ver-

[39]) Vgl. hierüber u. a. die Resol. der Stat. v. Holl. von 19. und 20. Sept. 1646 (van Loon, Beschryv. d. Nederl. Historiepenningen, T. II, S. 234, schreibt irrtümlich 18. Sept.), durch welche Graswinckel Erlaubnis erteilt wurde, trotz seiner Ernennung zum Fiskaladvokaten, den Prozess zu Gunsten der « Ommelanden » zu Ende zu führen. Seine Ernennungsurkunde (1640) im städt. Archiv zu Haarlem, Manuscr. No 98. — Näheres über diesen Prozess u. s. w. weiter unten Abteil. III, Kap. III.

[40]) So wurde er am 10. März 1639 zum « ordinaris Advocaat » der Ostindischen Kompagnie (Amsterdammer Kammer) ernannt (Manuscr. No 112 im städt. Archiv zu Haarlem; daselbst gleichfalls eine allgemeine Vollmacht vom 8. April 1638 des Lieutenant-Colonels Holtzapfel, Manuscr. No 110). Vgl. noch Scheltema (Redevoering over de Brieven van P. C. Hooft, Amsterdam 1807, S. 119) der mitteilt, dass auch Hooft ihn in der Brüsseler Angelegenheit zu seinem Advokaten erwählt hat. Vgl. gleichfalls unten S. 35 über seine Beziehung zu Schweden.

[41]) Dispacci dall' ambasciatore in Olanda al Senato (5. Dec. 1633) Filza 29 (manuscr. Venedig).

[42]) Deliberazioni di Senato (Serie Corti) 23. Dec. 1633 R. 4, c. 250 (manuscr. Venedig).

[43]) a. a. O. 20. Jan. 1634.

Digitized by Google

ordnete der Senat, dass dem Verfasser eine goldene Kette überreicht und das Buch ins Italienische übersetzt werde [44]). Am 13. Februar 1634 kam der letzte Teil des Buches, das in der gelehrten Welt ein allgemeines Aufsehen erregte, in Venedig an [45]).

Bald wurde ihm auch in seinem eigenen Lande eine neue Auszeichnung zuteil. Selden hatte nämlich sein bekanntes Werk über das Mare Clausum veröffentlicht, in dem er das Recht der Holländer auf die freie Seefahrt und Fischerei verwarf, und dem König von England das dominium über die « vier » England umgebenden Meere zuerkannte [46]). Da die Veröffentlichung des Werkes auf Befehl des Königs geschah und Karl I. sich nachdrücklich auf das Buch berief und ihm dadurch einen officiellen Charakter gab, so konnten die Generalstaaten der Vereinigten Provinzen dasselbe nicht schlechthin ignorieren. Sie fassten daher den Beschluss zu antworten, und trugen in ihrer Versammlung vom 28. April 1636 Graswinckel auf, in ihrem Namen das

---

[44]) a. a. O. 27. Jan. 1634. Diese ital. Uebersetzung scheint aber nie erschienen zu sein. Ueber die goldene Kette gab es noch eine längere Korrespondenz zwischen dem Senate und dem Gesandten (Dispacci dall' amb. in Olanda al Senato 20 Febr., 6 März, 17 April, 29 Mai 1634; und Deliber. di Senato 24 März und 12 Mai 1634). Wir erwähnen nur, dass der Senat 1000 Ducaten für dieselbe votierte (Deliber. di senato 24 März 1634, R. 5, c. 16; manuscr. Venedig) und dass der Gesandte am 29. Mai dem Senate meldete, Graswinckel die Kette überreicht zu haben (Disp. dall' amb. in Olanda al Sen., 29. May. 1634, filza 30, manuscr. Venedig).

[45]) Disp. dall' amb. in Olanda al Sen. unter dem angegebenen Datum, filza 29 (Manuscr. Venedig). Der Titel des Werkes ist: Libertas Veneta sive Venetorum in se ac suos imperandi jus assertum contra anonymum Scrutinii Scriptorem, Lugduni Batavorum 1634. H. Grotius schrieb über dieses Werk an seinen Bruder in Delft: « D. Graswinckelio gratias habeo pro misso mihi libro de Veneta libertate. Contarenus laudat opus, nec immerito quantum ex brevis temporis inspectione apud Cordesium agnoscere potui. Ostendit multam lectionem et diligens studium is labor » (H. Grotii epist., p. 852-853, N° 343). Über dieses Werk Näheres im Kap. III der dritten Abtheilung dieser Schrift.

[46]) J. Selden (Mare Clausum sive de Dominio Maris Libri duo) in: Opera omnia, Londini 1726, p. 1278 ff.

Digitized by Google

Buch zu widerlegen [47]). Auch die Staaten Hollands hatten sich schon mit Selden's Buch befasst und dem Leidener Professor Petrus Cunaeus in der Sitzung vom 21 und 22. Dezember 1635 den Auftrag erteilt, dasselbe zu prüfen, und ihnen zu rapportieren, was zum Besten des Landes in dieser Frage zu thun sei. Cuneus' Antwort wurde in der Sitzung vom 10. April 1636 vorgelegt, aber statt die Drucklegung einer Gegenschrift zu verordnen, fassten die Staaten den Beschluss, Selden's Schrift als das Werk einer privaten Person anzusehen und sich um dasselbe nicht weiter zu bekümmern [48]). Auch gefiel es ihnen gar nicht, dass die Generalstaaten einen anderen Weg einschlugen; in der Sitzung vom 2. August 1636 wurde selbst gefragt, wie es stehe mit der Beantwortung von Selden's Buch seitens « einer gewissen Person », die doch mit Cunaeus nicht zu vergleichen wäre [49]).

Graswinckel arbeitete inzwischen an seinem Werke. Auch der Venezianische Gesandte hatte an demselben grosses Interesse wegen der Ansprüche Venedigs auf das Adriatische Meer. Dass Graswinckel beauftragt worden war, Selden zu widerlegen, meldete er dem Senat schon bald nach dem bezüglichen Beschluss der Generalstaaten [50]). Im Juli hatte er über das Buch mit Graswinckel eine längere Unterredung, deren Verlauf er dem Senate gleichfalls mitteilte [51]) und am

---

[47]) Resolutien der Staten Generæl, 28 April 1636; (vgl. Muller, Mare Clausum p. 284.

[48]) Vgl. die diesbezüglichen Resolutionen der Staaten Hollands oder Muller, Mare Clausum S. 284. Ob Cunaeus hiermit zufrieden war, sagt Muller, wird nicht erwähnt (a. a. O.). Aus einem Briefe Grotius muss man aber folgern, dass Cunaeus selbst sich mit einer Widerlegung von Selden's Werk nicht einverstanden erklärte. « Miror, schreibt Grotius, am 12. Februar 1637, qua causa, quoque obtentu ejus argumenti scriptionem Cunaeus detrectavit » (H. Grotii Epist., p. 865, N° 389; vgl. auch p. 866-867, N° 395).

[49]) Resol. der Stat. v. Holland, unter dem angegebenen Datum; vgl. Muller, Mare Clausum p. 284,

[50]) Dispacci dall' amb. in Olanda al Sen. (15 Mai 1636), filza 33.

[51]) Ebenda, 10. Juli 1636, filza 33. Ueber diese Unterredung näheres im vierten Kapitel der dritten Abteilung dieser Schrift.

Digitized by Google

18. September sandte er einen anderen Bericht: Graswinckel sei aus der Stadt abgereist, wie er meine, um ungestört das Mare Clausum zu widerlegen. Dass die Staaten Hollands die Generalstaaten noch nicht von ihrem Beschlusse abgebracht hatten, geht klar aus den Worten des Gesandten hervor: die Generalstaaten setzten Graswinckel zu, mit Eifer fortzuarbeiten [52]). Im März 1637 waren einige Mitglieder der Generalstaaten schon mit der Prüfung des Werkes beschäftigt [53]) und am 23. April wurde es den Generalstaaten vorgelegt, nachdem er zwei Tage zuvor zu der Sitzung entboten worden, um sich zu erklären, wie es doch mit dem Werke stehe [54]).

Interessant ist es, hier die Korrespondenz zwischen Graswinckel und Hugo Grotius zu verfolgen. Am 12. März 1636 teilt Graswinckel ihm den Auftrag der Generalstaaten mit. Er beruft sich auf seine Freundschaft mit Grotius, und bittet ihn, ihm die Argumente gegen das Mare Clausum, welche er ohne Zweifel anführen könne, mitteilen zu wollen [55]). Zwei Tage später, als Graswinckel's Brief noch nicht angekommen sein konnte, sandte Grotius seinem Bruder Willem zu Delft verschiedene, Graswinckel und anderen Personen zugehörigen Bücher zurück, und ersucht ihn, Graswinckel zu bitten, seinerseits alles ehrlich zurückzusenden, was er eventuell von ihm habe [56]). Es scheint, dass Grotius schon auf die eine oder die andere Weise vernommen hatte, dass Graswinckel beauftragt war, Selden zu widerlegen. Man darf aber gleichfalls als sicher annehmen, dass er Graswinckel, nachdem er seinen Briet empfangen hatte, kein Material für das Buch sandte. Denn seinem Bruder Willem schrieb er, er werde Graswinckel so bald als möglich antworten, aber wohl sorgen, dass

[52]) Ebenda, 18 September 1636, filza 33.

[53]) Vgl. Marci Zuerii Boxhornii Epistolæ et Poëmata, Amstelodami 1662, Brief vom 21. März 1637, p. 67.

[54]) Nach den Resol. der Generalstaaten; vgl. Muller, Mare Clausum p. 284.

[55]) Manuscr, Leiden.

[56]) Brief vom 14. Mai 1636 (H. Grotii Epist., p. 861, N° 372).

Digitized by Google

er, da er schon in seinem Vaterlande so viele Feinde habe, sich keine solchen im Auslande mache; er würde aber, fügt er hinzu, manches senden können [57]). Obgleich daher Grotius auf Graswinckel's Gesuch nicht einging, und übrigens auch sogleich nach dem Erscheinen von Selden's Werk Cunaeus als denjenigen bezeichnet hatte, der es am besten widerlegen könnte [58]), so sah er doch mit dem grössten Interesse dem Erscheinen des Werkes entgegen [59]). Auch muss er dessen Gesuch nicht in unfreundlicher Weise abgewiesen haben; denn schon bald darauf sandte ihm sein Bruder in Graswinckel's Namen einige Ausführungen aus dem Werke, wie sich aus einem von Grotius' Briefen ergibt [60]). Grotius sandte seinem Bruder bald darauf Graswinckel's Ausführung zurück, und fügte einen kurzen Brief für diesen bei [61]). Wie wenig er aber geneigt war, ihm sein volles Vertrauen zu schenken, ergibt sich aus dem ganzen Ton und Inhalte des Briefes. Derselbe ist nichts anderes als ein Höflichkeitsschreiben [62]), und die grosse Vorsicht, mit welcher er handelte, geht wohl am deutlichsten aus dem Umstande hervor, dass er den Brief offen an seinen Bruder sendet, und es ihm überlässt, denselben zu schliessen und ihn Graswinckel zu überreichen

---

[57]) Brief vom 30. Mai 1636: « Habeo alioqui non spernenda » (a. a. O. p. 861, N° 374).

[58]) Brief vom 24. Jan. 1636 (a. a. O. p. 858-859, N° 365).

[59]) Vgl. die Briefe vom 25. Sept. 1636 (a. a. O. p. 863, N° 380) und vom 12. Dec. 1636 (a. a. O. p. 863-864, N° 383).

[60]) Brief vom 14. Dec. 1636 (a. a. O. p. 864, N° 384).

[61]) Ebenda; vgl. den Brief vom 15. Jan. 1637 (a. a. O. p. 865 N° 387).

[62]) Er schreibt nur folgendes:

« Et vitula tu dignus et hic et quisquis honores
Aut cupiet dulces aut experietur amaros ».

Cupiet dulces, ut tu: experietur amaros, ut ego et Seldenus, sed ego libertatem maris dum propugno, meam amisi. Seldenus libertatem maris oppugnans suam recuperavit. Tibi amico veteri opto ex animo feliciora, ut neque is quem sumpsisti labor malum tibi pariat, neque eo opus habeas ad mali alicuius remedium. Vale quam maxime e voto. Lutetiæ 14 Dec. 1636 » (H. Grotii Epist. p. 287, N° 697).

Digitized by Google

oder nicht [63]). Übrigens schreibt er ihm kein einziges unfreundliches Wort über Graswinckel, und hat man sich sein ganzes Verhalten besonders aus dem Umstande zu erklären, dass er keine Gefahr laufen wollte, etwas gegen das Mare Clausum zu sagen, was den Schweden, deren Gesandter er das vorige Jahr (1635) geworden war, misfallen könnte [64]). Nichts desto weniger zeigt diese ganze Korrespondenz, dass die Freundschaft zwischen Grotius und Graswinckel doch nicht sehr intim war.

Das Werk gegen Selden, über welches wir diese Einzelnheiten mitteilen, ist nie im Drucke erschienen. Doch spornten die Generalstaaten, als ihnen das Werk vorgelegt war, Graswinckel an, es sobald als möglich druckfertig zu machen, wie sich aus einer Depesche des Venezianischen Gesandten ergibt [65]). Doch war noch kein Befehl zur Drucklegung gegeben [66]); wohl muste eine Kommission über das Buch rapportieren, aber dieselbe ist mit ihrem Rapport nie fertig geworden [67]). Am 18. Januar 1639 wurde aber den Staaten Hollands mitgeteilt, dass die Generalstaaten Graswinckel, bis er zu höherer Stellung befördert werden würde, einen jährli-

[63]) Brief vom 14. Dec. 1636 (a. a. O. p. 864, N° 384).

[64]) So schreibt er schon am 24. Jan. 1636: « Ego, cum Suedia multum teneat oræ maritimæ, quid aliud præstare possum quam silentium » (a. a. O. p. 859, N° 365). Auch als er seinem Bruder den oben (vgl. Note 62) citierten Brief für Graswinckel sandte, schrieb er im gleichen Sinne, er habe zu sorgen, dass er in dieser Streitfrage kein Wort sage, das denjenigen, die über das Finnische und das Bottnische Meer (mare) herrschten, unangenehm sein könnte (Brief vom 14. Dec. 1636; a. a. O. p. 864, N° 384. Ähnliches in seinem Brief vom 20. Mai 1637; a. a. O. p. 327, N° 765). Dass er übrigens nicht in einer Stimmung war, in der man grosse patriotische Thaten von ihm erwarten durfte, ergibt sich aus den Worten, welche er hinzufügt: « Deinde stultos sim si et alias amicas mihi gentes offendam illis blandiens a quibus nihil hactenus nisi inimicum expertus sum » (a. a. O.; gleiches im Briefe vom 12. Dec. 1636, a. a. O. p. 863, N° 383).

[65]) Dispacci dall' amb. in Olanda al Sen. (2 Juli 1637), filza 33.

[66]) Dies ergibt sich u. a. aus einem Briefe Boxhorn's an Pontanus vom 8. Juli 1637 (M. Z. Boxhornii Epist. p. 71).

[67]) Muller, Mare Clausum p. 284.

Digitized by Google

chen Gehalt von 500 Gulden zuweisen, und ihm den Titel « Advokat des Staates für maritime Angelegenheiten » erteilen wollten. Hiemit erklärten sie sich am 6. April einverstanden, aber sie forderten, dass aus ihrer Mitte eine Kommission ernannt würde, welche zu untersuchen hätte, ob im Buche Änderungen gemacht und ob es gedruckt werden sollte. Am 15. April kamen sie aber auf diesen Beschluss zurück, und erklärten, den Jahresgehalt nur unter der Bedingung zuzuerkennen, dass Graswinckel sich verbindlich mache, das Buch nicht zu drucken [68]). Auf Befehl der Generalstaaten wurde ihm nun die Pension am 29. Juli zuerkannt [69]). Das Buch selbst wurde in der « sekreten Kasse » deponiert, um den Gesandtschaften bei eventuellen Unterhandlungen über das Mare Clausum als Richtschnur zu dienen und trotz aller späteren Versuche Graswinckel's wurde es nicht gedruckt ; die Staaten fürchteten, wie Muller bemerkt, durch die Veröffentlichung des Buches zu kräftig gegen England aufzutreten [70]). Dies steht jedenfalls ausser Zweifel, dass man meinte, die Sache am besten durch ein gemässigtes Auftreten erledigen zu können ; von diplomatischen freundschaftlichen Unterhandlungen versprach man sich einen grösseren Erfolg als von einem direkten theoretischen Angriff.

Dass diese Stellungnahme der Staaten Hollands nicht auf einer Geringschätzung von Graswinckel's Verdiensten beruhte, ergibt sich besonders aus der Thatsache, dass sie ihn bald zum Fiskaladvokaten der Provinz ernannten. Auch bestellten sie ihn schon vor dieser Ernennung zum Kandidaten für die Mitgliedschaft des Provinzialrates. In ihrer Sitzung fielen nämlich 16 Stimmen auf ihn und 14 auf Jasper van Kinschot, « Thesaurier » der Stadt Haag [71]). Vom Prinzen von Oranien wurde aber van Kinschot ernannt [72]), eine

[68]) Resol. der Stat. v. Holl., unter den angegebenen Daten.

[69]) Manuscr. N° 80, zu Haarlem.

[70]) Muller, Mare Clausum p. 284, vgl. über das Werk Abt. III, Kap. IV.

[71]) Resol. d. Stat. v. Holl. 19. April 1640.

[72]) Ebenda 26. April 1640.



Digitized by Google

Thatsache, welche wir, nach demjenigen was wir über Graswinckel's Beziehung zum Prinzen von Oranien schon mitgeteilt haben, nicht aus Antipathie des Prinzen gegen Graswinckel erklären dürfen.

Wie sehr Graswinckel's Fähigkeit in den anderen Provinzen geschätzt wurde, könnte man, ausser aus den oben erwähnten Vertrauensbeweisen von seiten der Generalstaaten und der « Ommelanden » von Groningen, noch aus der Thatsache schliessen, dass er am 8. Mai 1638 von der Provinz Friesland zum Gesandten in Venedig vorgeschlagen wurde [73]). Dieser Posten wurde ihm aber nicht anvertraut. Kurz zuvor war ihm aber von anderer Seite eine grosse Auszeichnung zu Teil geworden. Er war nämlich am 10. August 1637 von der schwedischen Regierung in den Adelsstand erhoben worden. Diese Thatsache scheint, wie manches Andere, bisher unbekannt geblieben zu sein. Für seine Aufnahme in den Adelsstand wurden folgende Gründe angeführt: seine Gelehrsamkeit, und besonders die Sprachenkenntnis, welche er sich bei seinen Reisen in fremden Reichen und Republiken erworben und welche ihn in stand setzten, seinem Vaterlande mit Erfolg zu dienen; sodann der Ruhm, welchen er in der litterarischen Welt genösse und die Diensfertigkeit, mit der er sowohl für Schweden wie für das allgemeine Wohl aufgetreten. — Der Adelsbrief galt für ihn und alle seine männlichen und weiblichen Nachkommen [74]). Da er aber, obgleich verheiratet [75]), kinderlos starb, endete der Adel mit ihm selbst.

Diese Gunstbezeugung von seiten der schwedischen Regierung scheint einem wirklichen Verdienste und dem hohen Vertrauen, welches man in seine Fähigkeiten setzte, zugeschrieben werden zu müssen. Sonst wäre es unerklärlich, wie die Schwedische Regierung ihm am Tage seiner Erhebung

---

[73]) Manuscr. N° 106, Haarlem.

[74]) Derselbe befindet sich im städt. Archiv zu Haarlem, Manuscr. N° 55.

[75]) Am 10. Juni 1629 hatte er sich verheiratet mit Geertruida van Loon (De vrije Fries, T. XVIII, S. 275—276).

Digitized by Google

in den Adelstand ein jährliches Honorar von 800 holländischen Gulden für seine Dienste als Rat der schwedischen Krone zuerkennen konnte [76]). Auch später blieb er mit den Schweden in enger Beziehung. Im Jahre 1642 widmete er Königin Christina sein Buch De Jure Majestatis, und ihrerseits erkannte sie seine Verdienste nachdrücklich an, da sie am 1. März 1649 den Adelsbrief, welcher ihm während ihrer Minderjährigkeit erteilt worden war, aufs neue bestättigte und ihn zudem zum «Eques Auratus» ernannte. Sie preist dabei nicht nur die Dienste, welche er ihr in verschiedenen Rechtsangelegenheiten erwies, sondern weist auch auf andere Beweise seiner Zuwidmung hin, besonders aber auf alles, was er als Advokat der schwedischen Krone bei den niederländischen Generalstaaten bis dahin gethan habe um die gegenseitige Freundschaft zwischen den beiden Mächten aufrecht zu halten [77]).

Der Titel, unter dem Graswinckel am meisten bekannt war, ist der des Fiskaladvokaten. Er wurde zu diesem Amte am 1. Oktober 1641 ernannt, aber vorläufig nur provisorisch [78]). Es war nämlich nach dem Abtreten des Fiskaladvokaten Nicolaus van Kinschot Streit entstanden zwischen Holland und Zeeland, wer den neuen Fiskaladvokaten ernennen sollte. Die beiden Provinzen hatten einen einzigen Fiskaladvokaten wie auch einen einzigen höheren Gerichtshot (de Hooge Raad). Nach dem Vertrag von 1607 hatte aber beim Abtreten oder beim Tode des Fiskaladvokaten Holland zweimal, und danach Zeeland einmal das Recht, einen neuen Fiskaladvokaten zu wählen [79]). Holland hatte aber schon Hugo Grotius und nach ihm van Kinschot ernannt, und Zeeland protestierte daher energisch, als man, da Kinschot noch kaum erklärt hatte, abtreten zu wollen, sein Recht

[76]) Manuscr. N° 91, Haarlem.

[77]) Manuscr. N° 79, Haarlem.

[78]) Resol. d. Stat. v. Holl. u. d. a. Datum; vgl. 9. Juli 1642.

[79]) Vgl. z. B. die diesbezügliche Diskussion in der Sitzung vom 26. April 1640 der Staaten Hollands.

Digitized by Google

schon in Zweifel zog [80]). Holland wusste aber bei derartigen Fragen Zeeland gegenüber fast immer ein plausibles Argument zu finden, und führte an, weder Grotius noch van Kinschot hätten ihre « Kommission » von den beiden Provinzen erhalten, sondern nur vom provinzialen Hofe [81]). In den Staaten Hollands beklagte man doch selbst sehr, dass Zeeland dem Prinzen eine Liste von drei Personen angeboten hatte, um aus denselben einen Fiskaladvokaten zu wählen, da doch die Reihe nicht an Zeeland wäre, und Holland in den Herren Grotius und van Kinschot offenbar übergangen worden sei [82]). Dieser Streit dauerte fort bis in die zweite Hälfte des Jahres 1645. Wie fast immer, behielt Holland natürlich am Ende Recht. Ende Juli 1645 wurde von den Staaten Hollands die endgültige Ernennung des Fiskaladvokaten beschlossen, und der ungewohnte Beschluss gefasst, dem Prinzen diesmal keine Liste von drei Personen vorzulegen, sondern einfach Graswinckel vorzuschlagen [83]). Als die Zustimmung des Prinzen gekommen war, wurde er am 12. September 1645 endgültig ernannt [84]).

Im Amte des Fiskaladvokaten wurden seit van Kinschot's Abtreten grosse Änderungen vorgenommen. Kinschot war nämlich der letzte Fiskaladvokat, welcher die criminellen und die civilen Angelegenheiten besorgte. Seitdem

---

[80]) Resol. d. Stat. v. Holl. 21 Juli 1638; vgl. 5. März 1639 u. s. w.

[81]) a. a. O., Sitzung vom 26. April 1640.

[82]) a. a. O., Sitzung vom 27. April 1640.

[83]) a. a. O., Sitzung vom 27. Juli 1645.

[84]) a. a. O., Sitzung vom 12. Sept. 1645. Van Loon's (Beschryv. der Nederl. Historiepenningen Bd. II, S. 233) hat daher Unrecht, wenn er sagt, Graswinckel sei auf Veranlassung des Prinzen von Oranien ernannt worden. Auch van der Aa's Meinung, dass Graswinckel im Alter von 38 Jahren van Kinschot nachfolgte (Biograph. Woordenb. d. Nederlanden, Bd. IV, S. 366), ist falsch. Nachfolger van Kinschot's war er, aber derselbe fuhr fort, nachdem er am 16. Sept. 1638 abgetreten war (Resol. d. Stat. v. Holl.) das Amt provisorisch zu versehen (vgl. hierüber die: Resol. d. Stat. v. Holl. vom 25 Jan. 1639 und vom 26 April 1640). — Graswinckel's Ernennungsurkunde, datiert vom 14. Dec. 1646, befindet sich im städtischen Archiv zu Haarlem; Manuscr. N° 85.

Digitized by Google

gab es zwei Fiskaladvokaten, einen für die civilen Angelegenheiten und einen für Kriminalfälle [85]). Schon in der Sitzung vom 21. Juli 1638, in der van Kinschot seine bevorstehende Demission bekannt machte, trat Hollands Neigung, über seine Domäne einen eigenen Fiskaladvokaten anzustellen, hervor, obgleich diese Funktion bisher von einer einzigen Person, in der nach dem Vertrage mit Zeeland das Amt des Fiskaladvokaten und das des « Generalprokureurs » vereinigt sein musste, ausgeübt wurde [86]). Schliesslich lösten die Staaten Hollands die Schwierigkeit so, dass sie erklärten, die Ämter des Fiskaladvokaten und des Generalprokureurs sollten dem Vertrage mit Zeeland gemäss in einer Person vereinigt bleiben ; nichtsdestoweniger fassten sie den Beschluss, von nun an einen besonderen Fiskaladvokaten über ihre eigenen Domänen zu ernennen, wie es übrigens schon provisorisch geschehen sei [87]). Neun Monate später wurde dann Graswinckel ernannt mit dem Titel des Fiskaladvokaten für die Domäne, und Moens mit dem Titel des Fiskaladvokaten und Generalprokureurs für Kriminalangelegenheiten [88]).

---

[85]) W. Grotius sagt über ihre Funktionen folgendes : « Criminalium rerum advocatus ea procurat quæ ad delicta et pœnas pertinent, ..... Civilium vero rerum Advocatus proprie eas res tractat, quæ Dominium Principis tangunt, et Cameræ Rationali subsunt (Gulielmus Grotius, Isagoge ad praxin fori batavici, Amstelædami 1655, p. 15 ; die spätere holländische Ausgabe dieses Werkes — Inleyding tot de Practyck van den Hove van Holland, s'Gravenhage 1667 — ist in manchen Punkten ausführlicher ; vgl. da S. 18-19).

[86]) Resol. d. Stat. v. Holl., u. d. angegeb. Datum.

[87]) Ebenda, Sitzung vom 29. Sept. 1644. Vgl. Resol. vom 1. Oct. 1641, durch welche Graswinckel provisorisch zum Fiskaladvokaten « für civile und für andere die Domänen betreffende Angelegenheiten » ernannt wurde.

[88]) Ebenda, Sitzung vom 27. Juli 1645. Es ist daher nicht völlig richtig, Graswinckel mit Bilderdijk (Gesch. d. Vaterlands, Bd. VIII, S. 242) « Generalprokureur » von Holland zu nennen. Auch hat Bilderdijk nicht ganz Recht, das Amt des Fiskaladvokaten als die Belohnung für sein Werk gegen Selden zu betrachten (a. a. O.). Wie oben im Texte (S. 33) erwähnt, wurde Graswinckel von den Generalstaaten ein jährlicher Gehalt zuerkannt, bis man ihn höher befördert haben würde. Das Fiskaladvokatenamt war aber ein Posten der Provinz Holland. Doch wollte, wie Fruin aus

Digitized by Google

Dass Graswinckel nach einem hohen Posten gestrebt hatte, unterliegt keinem Zweifel. Er gehörte nicht zu den Naturen, welche sich mit einer möglichst ruhigen Laufbahn zufrieden stellen und gerne auf jedes weitere Streben verzichten. Auch Grotius hat diesen Charakterzug Graswinckel's nicht übersehen, und verurteilte dessen Tendenzen scharf, als sie mit seinen eigenen Interessen in Widerspruch traten. Graswinckel's Streben nach dem Fiskaladvokatenposten führte nämlich zu einer Entfremdung der beiden Männer, welche nicht völlig verständlich ist. Eine teilweise Erklärung bietet aber die Thatsache, dass Hugo Grotius der Hoffnung lebte, sein Bruder könnte zum Fiskaladvokaten ernannt werden, und werde durch die Hülfe seines Verwandten Johann Basius, eines einflussreichen Mitgliedes der Finanzkammer, jeden anderen Kandidaten verdrängen. Als aber Basius seinen Neffen Graswinckel vorzog und unterstützte, sah Grotius ein, dass er diese Hoffnung aufgeben müsse [89]). Merkwürdig ist es, dass sein Urteil über Graswinckel gerade seit der Vakanz des Fiskalamtes eine sehr ungünstige Färbung annahm [90]),

---

Doubleth's Journal mitteilt (Zeitschrift: de Gids, 1869, Bd. IV, S. 376), der Generalschatzmeister nach der Ernennung diesen Gehalt zurückhalten. Graswinckel aber protestierte bei den Generalstaaten und schliesslich wurde beschlossen, ihm auch nachher den Gehalt auszuzahlen (a. a. O.). Wir vermelden dies nur, weil Doubleth Graswinckel hieraus einen Vorwurf macht, und Fruin (a. a. O.) unter dem Einflusse Doubleth's dasselbe anführt, um Graswinckel als einen Mann zu kennzeichnen, der besonders wenn finanzielles Vorteil zu erreichen war, behende zu manövrieren wusste. Er übersieht dabei zu sehr den Umstand, dass Graswinckel in seinem jährlichen Gehalt ein Unterpfand besass, später von den Generalstaaten befördert zu werden.

[89]) Brief 28. Aug. 1638 (H. Grotii Epist. p. 880, No 438). Interessant sind die folgenden, auf Graswinckel bezüglichen Worte, mit denen er seinen Bruder zu trösten sucht: « Nescire non potes, eos homines qui in honoribus ac splendore huius mundi omnes opes collocant, cætera que nonnisi in speciem aut certe perfunctorie considerant, viam habere faciliorem id quod unice volunt » (a. a. O.).

[90]) So schrieb er schon am 3. April 1638, als er die ersten Berichte über die Demission van Kinschot's empfangen hatte: « Graswinckelium si quis se ad honores aditus aperiret, facturum quod facit, nunquam du-

Digitized by Google

während er in seinen früheren Briefen immer in freundschaftlicher Weise über ihn sprach oder ihn wenigstens nicht verurteilte [91]). Später besserte sich das Verhältnis allmählich wieder [92]) und am 8. November 1642 sendet Grotius seinem Bruder selbst ein Exemplar seines Kommentars zu dem Justinianischen Recht für Graswinckel [93]). Aber so intim, wie mancher meinte, war diese Freundschaft, nach den Briefen Grotius' zu urteilen, wenigstens von seiten des grossen Meisters, doch nicht [94]).

---

bitavi » (H. Grotii Epistol. 877, N° 425). Auch aus seinen Briefen vom 25. Juni, vom 9. und 23. Juli und vom 10. September 1639 ergibt sich deutlich sein Misstrauen gegenüber Graswinckel (vgl. a. a. O., S. 884-885, N° 458, 459, 460 und 463). In einem anderen Briefe, nämlich am 3. September 1639 schreibt er folgendes: « Graswinckelius videtur honestum putare quidquid utile est, in quo multum ab illo non Christiani tantum, sed et Platonici et Stoici dissentiunt, imo et Peripatetici » (a. a. O. S. 885, N° 462); und am 19. November 1639 schreibt er: « Graswinckelii consilia omnia mihi suspecta sunt. Suas res agit » a. a. O. S. 888, N° 472).

[91]) So sagte er z. B. noch kurz zuvor über Graswinckel: « Faveo ejus laudibus et quem pro Venetis scripsit librum prædicare non desino » Brief vom 18. März 1637, a. a. O. S. 866-867, N° 395) und einen Monat später schreibt er: « Et Graswinckelium de mutua benevolentia dubitare ne sine » (Brief vom 22. April 1637, a. a. O. p. 867, N° 397; vgl. u. a. auch die Briefe vom 12. Febr. 1637 und vom 19. Mai 1629, a. a. O. S. 865, N° 389 und S. 819, N° 211).

[92]) Dies ergibt sich schon aus Grotius' Brief vom 8. Juni 1641 (a. a. O. S. 921, N° 550).

[93]) a. a. O. S. 944, N° 625.

[94]) Dies besonders zur Ergänzung des Berichtes eines Zeitgenossen Christophorus Arnold (vgl. unten S. 42, Note 96) der Graswinckel entgegnete und dem man sagte: « totius Belgii Foederati [sic], ceu vocant, Fiscalem hunc esse, quem Hugo Grotius in intimis suis semper habuerit » (In: Georgii Richteri J. C. ejusque Familiarum Epistolae Selectiores, Norimbergae 1662, S. 470.) Wie hier, so findet sich auch in anderen Schriften nur sehr wenig über die Beziehung zwischen Grotius und Graswinckel. So erwähnt Barbeyrac (Le Droit de la guerre et de la paix p. H. Grot., Préface VI et X) nur das Zusammenwirken der beiden Männer an der Ausgabe von Grotius' Hauptwerk (vgl. oben S. 21-22). Ebenso Bayle (Diction. hist. et crit.) und van Hogendorp, der nur hinzufügt: « Amicissimus fuit H. Grotii » (Comment. d. jur. Gentium stud. in patria nostr. p. H. Grotium, p. 1). Die meisten aber sagen nichts, oder erwähnen nur den

Digitized by Google

Es schien uns interessant, hier das Verhältnis Grotius' zu Graswinckel kurz zu charakterisieren, da viel von der grossen Freundschaft zwischen den beiden Männern gesprochen wird und ihre gegenseitige Beziehung nie eingehender gekennzeichnet wurde. Hätte Grotius kein Interesse daran gehabt, wem das Fiskalamt verliehen würde, so müssten seine Briefe als ein belastender Beweis gegen Graswinckel betrachtet werden. Nun aber verlieren sie einen grossen Teil ihrer Beweiskraft. Graswinckel kann man es schliesslich nicht übel nehmen, dass er versuchte, ernannt zu werden; dass er sich dazu auf seinen Oheim Basius stützte, dessen Einfluss massgebend war, darf man ihm sicher nicht vorwerfen. Bestimmte Thatsachen werden auch von Grotius nicht gegen ihn angeführt und unehrliche oder unritterliche Mittel scheint er zur Erlangung der Fiskalwürde nicht angewendet zu haben, denn er genoss in hohem Masse die Achtung seiner Zeitgenossen, wie u. a. aus ihren Briefen und aus dem Vertrauen, das sie ihm sein ganzes Leben lang schenkten, hervorgeht.

Trotz der Arbeiten, welche sein Amt mit sich brachte, fand Graswinckel doch Zeit, sich der Wissenschaft weiter zu widmen. So erschien 1640 eine kleine Abhandlung über die Lombarden, 1642 sein Werk über das Majestätsrecht und 1644 ein zweites Werk zu Gunsten der Republik Venedig. Auch schrieb er über die Streitigkeiten, die damals England berührten, und traten in den fünfziger Jahren seine Werke gegen Burgus, Welwood, und von Felden, ebenso das berühmte « Plakatbuch » und der « Friedensfürst » an die Öffentlichkeit. Im Jahre 1660 erschien sein Werk gegen Rebell, und bei seinem Tode hinterliess er noch zwei grössere Werke über die Gewalt der Staaten Hollands, welche in den Jahren 1667 und 1674 im Druck erschienen. Er war zudem auf dem Gebiete der klassischen Litte-

---

Eifer mit dem Graswinckel später Grotius gegen von Felden verteidigte, so z. B. Lehmann, H. Grotii manes... vindicati, Pars I p. 17, vgl. Pars II, p. 603, und die: Nouv. Biogr. Gener. p. 715; auch Barbeyrac a. a. O. S. x).

Digitized by Google

ratur thätig, und veröffentlichte im Jahre 1642 seine politischen Ausführungen über Sallustius' Catilina, und im Jahre 1660 eine Übersetzung von Quevedo's Kommentar über den Tod des Cassius und Brutus. Auch existieren mehrere Gedichte von ihm, und veröffentlichte er verschiedene religiöse oder ethische Werke, aus denen sich ergibt, dass er innerlich ein sehr frommer Mann war [95]). Dass er zudem einen festen Willen hatte, und nicht gewöhnt war, eine Idee oder einen Plan rücksichtslos preiszugeben, lässt sich schon aus der Thatsache allein folgern, dass er trotz des praktischen Anteils, den er an dem öffentlichen Leben seiner Zeit nahm, eine so grosse Zahl von Werken hinterlassen hat, und bis in seine letzten Tage der Wissenschaft treu blieb. Seine vornehmsten Schriften haben wir oben erwähnt; um aber eine klare Übersicht aller seiner Werke zu ermöglichen, werden wir am Ende unserer Schrift ein genaues und möglichst vollständiges Verzeichnis derselben geben.

Die Stellung des Fiskaladvokaten war mehr ein administratives als ein politisches Amt. Graswinckel tritt demgemäss in der Niederländischen Nationalgeschichte nicht so sehr in den Vordergrund, wie man es sonst hätte erwarten können.

---

[95]) Er übersetzte u. a. Thomas a Kempis' ‚Imitatio' mit Ausnahme des vierten Buches, und ein spanisches Werk von De Palafox und veröffentlichte eine metriche Bearbeitung der Psalmen David's. Sloet sagt: Wie beide Männer [H. Grotius und Jan de Witt], war er innig religiös, und dem Wunsche seiner frommen Mutter, jeden Tag einen Psalm zu lesen, kam er bis zum Ende seines Lebens nach (De denkbeeld. onzer Vooroud. over d. vryen graanh., in Sloet's Tijdschr. v. Staatshuishk. en Stat. S. 71). Sloet wird dies Graswinckel's Vorwort zu den Psalmen entnommen haben: Accessit, schreibt Graswinckel, domesticum sacrum. Est (quod, sexûs dum viveret decus Parens mea, mortalitatem positura, serio mandavit) solemne mihi ut nunquam ad agendas res accedam, nisi post unius saltem ex Psalmis, pluriumve, exactam lectitudinem » (Psalmi Davidis Th. Graswinckel Paraphrasi Heroica vertit, Hagæ Comitis 1643, Vorwort S. 11). Aus diesen Worten gehen sowohl Graswinckel's tief religiöse Weltauffassung, wie eine rührende Pietät gegen seine Mutter hervor. Dass er mit denselben eine grosse Rechtschaffenheit vereinigte, und vor allem eine gesunde Religiösität hochschätzte, ersieht man aus den bezeichnenden Worten seiner Grabschrift: « pietatis solidae cultor citra fucum et simulationem. »

Digitized by Google

Obgleich er ein Mann von freundlichem Naturell war [96]), und, wie aus seinem ganzen Leben hervorgeht, nicht leicht mit einem seiner Zeitgenossen in Konflikt geriet, besass er doch einen sehr ausgeprägten Charakter, und vertrat bezüglich der Staatsgewalt entschieden absolutistische Theorien [97]). Diese beiden Faktoren scheinen einen gewissen Einfluss ausgeübt zu haben auf die Art und Weise, wie er seines Amtes waltete. Brasser wenigstens sagt, vom Vorwurfe, dass die Fiskalbeamten die Rechte des Staates manchmal weiter auszudehnen versuchten, als man rechtfertigen könnte, könne weder Graswinckel noch Hugo Grotius freigesprochen werden [98]). Dass er übrigens überhaupt seine Ämter nicht als Sinekuren auffasste, ergibt sich u. a. aus der Art und Weise, wie er in der Chambre Mipartie, von der unten die Rede sein wird, auftrat.

Schon bevor Graswinckel endgültig zum Fiskaladvokaten Hollands ernannt worden war, wurde ihm ein anderes Amt angeboten. Als nämlich die Unterhandlungen über den Westphälischen Frieden eröffnet wurden, wurde Graswinckel von den Generalstaaten zum Sekretär der niederländischen Gesandtschaft gewählt. Wie ehrenvoll dieser Posten auch war, angenehm war er nicht [99]). Auch dauerte es lange, bevor man eine vollständige niederländische Gesandtschaft zusammen-

---

[96]) Vgl. z. B. seine Beschreibung vom Nürnberger Professor Christophorus Arnoldus, der auf seiner Reise durch Holland zu Haarlem zufällig im gleichen Zugschiffe zu sitzen kam, mit dem auch Graswinckel nach dem Haag abreiste (Brief vom 2. August 1650 an Richter, in Richteri ejusque Familiarium Epistol. select. p. 470.

[97]) Vgl. unten Abteil III. Kap. II.

[98]) J. J. Brasser, Het Recht der bloedverwanten in het stuk van Versterf boven de gemeene zaak of Graaflykh. van Zeeland, Leyden 1778, p. 281.

[99]) « Non invideo, schreibt z. B. Hugo Grotius am 17. Dezember 1644, Graswinckelio nostro eam de qua dicis functionem ». (H. Grotii Epist. p. 974-975, N° 737). Merkwürdig sind die Worte, welche er folgen lässt : « Video eum ad honores grassari laudabili via » (a. a. O.). Ohne Zweifel ein grosser Unterschied gegenüber seinen oben (Note 89-91) erwähnten Urteilen über Graswinckel.

Digitized by Google

gestellt hatte [100]). Obgleich die französischen Gesandten für Münster schon am 23. November 1643 im Haag angekommen waren, wurde in den Vereinigten Provinzen noch das ganze Jahr 1644 über die Gesandtschaft verhandelt. Was den Niederländern am wenigsten gefiel, war, dass man ihren Gesandten den Titel Excellenz verweigerte [101]); man sah, dass der Gesandtschaft zu Münster grosse Schwierigkeiten warteten [102]). Graswinckel hatte man laut einer Depesche des Venezianischen Gesandten in Münster schon vor dem Ende des Jahres 1644 seine Ernennung zum Sekretär vorgeschlagen, aber er hatte sich noch nicht bereit erklärt, diesen Posten anzunehmen [103]). Wahrscheinlich sah er voraus, dass man wegen seiner Stellung als Fiskaladvokat Schwierigkeiten erheben würde, aber nichtsdestoweniger nahm er einen aktiven und ehrenvollen Anteil an den Vorbereitungen für den Kongress [104]). Als er aber am 16. August 1645 von den Generalstaaten zum Sekretär ernannt wurde, war man in Holland mit seiner Ernennung nicht einverstanden, und am 22. September teilte die Finanzkammer den Staaten Hollands mit, dass Graswinckel nach ihrem Urteile das Sekretariat « aus sehr prägnanten Gründen » nicht annehmen dürfe [105]). Schon am folgenden Tage war nun die ganze Sache erledigt: Graswinckel hatte sich entschlossen auf das Sekretariat zu verzichten [106]) und so wurde er in der Sitzung vom 23. Septem-

---

[100]) Vgl. hierüber z. B. L. ab Aitzema, Historia pacis a foederatis Belgis ab anno 1621 ad hoc usque tempus tractatae, Lugduni Batavorum 1654, p. 259 ff. Über Graswinckel vgl. S. 320.

[101]) Blok, Gesch. v. h. nederl. Volk Bd. IX, S. 415-429 und S. 418.

[102]) Vgl. H. Grotii Epist. p. 975, N° 737. Über die Gründe, warum die anderen Nationen den Niederländern nicht günstig waren, sagt Grotius: « Nimium se attollere voluerunt: ideo omnes id agunt, ut eos deprimant ».

[103]) Dispacci da Münster al Senato (16. Dezember 1644) filza 2, manuscr. Venedig.

[104]) Vgl. H. Grotius' Briefe vom 11. Juni 1644 und vom 1. Januar 1645 (a. a. O. S. 968, N° 709 und S. 975, N° 739).

[105]) Manuscr. N° 93, im städt. Archiv zu Haarlem.

[106]) Manuscr. N° 113, Haarlem. Aus diesem Schriftstück ergibt sich

Digitized by Google

ber von den Generalstaaten als Sekretär entlassen; am 7. Dezember fassten sie selbst den Beschluss, ihm das Amt auch nicht vorübergehend zu übertragen [107]). Obgleich wir annehmen, dass Graswinckel's ausserordentliche Fähigkeit für den ihm angebotenen Posten [108]) die Generalstaaten zu seiner Wahl geführt hat, so wird hier doch auch ein anderer Faktor von Einfluss gewesen sein. Graswinckel stand nämlich im besten Verhältnisse zu dem Venezianischen Gesandten Contarini in Münster, der angewiesen war, auf dem Kongress als Vermittler aufzutreten [109]).

Gerade um diese Zeit war Contarini auf Befehl des Senates [110]) mit Graswinckel in Korrespondenz getreten, damit letzterer der Republik Venedig zu einer Truppenwerbung in Holland behilflich wäre [111]). Auch veröffentlichte Graswinckel um diese Zeit sein zweites Werk zu Gunsten Venedigs, welches Contarini gewidmet war, und nach der Epistola Dedicatoria am 9. März 1644 erschien [112]).

---

gleichfalls, dass es Prinz Friedrich Heinrich war, auf dessen Veranlassung die Generalstaaten Graswinckel erwählt hatten.

[107]) Manuscr. N° 93, Haarlem. Später wurde aber die Übersetzung der Aktenstücke des Friedenskongresses seiner Leitung unterstellt (vgl. seine Grabschrift).

[108]) «solertia et rerum agendarum facilitate nemini secundus» sagt seine Grabschrift von ihm.

[109]) Blok, Gesch. v. h. Nederl. Volk, T. IV, S. 415.

[110]) Delib. di Senato (12. Sept. 1643) R. 10, c. 50, (Manusc. Venedig).

[111]) Dispacci da Münster al Sen. (4 Oct. 1643) filza 1 (Manuscr. Venedig). Schon am 11. Okt. schreibt Contarini dem Senate, noch keine Antwort von Graswinckel empfangen zu haben (ebenda) und am 27. Okt. gibt der Senat ihm den Auftrag, Graswinckel eine Belohnung für seine Dienste anzubieten (Delib. d. Sen. R. 14, c. 105). Am 25. Okt. meldet Contarini nun, dass er Graswinckel auf's neue geschrieben und Antwort empfangen habe (Dispacci da Münster al Sen., filza 1.). Die Beziehung zwischen Graswinckel und dem Gesandten war daher, wie schon aus diesen Angaben allein hervorgeht, für Holland nicht zu unterschätzen.

[112]) Der Titel dieses Buches war: Dissertatio de Jure Praecedentiae inter serenissimam Venetam Rempublicam et sereniss. Sabaudiae Ducem, Lugd-Batavorum 1644. Über die Geschichte und den Inhalt dieses Werkes Näheres im dritten Kapitel der dritten Abteilung unserer Schrift.

Digitized by Google

Erst am 11. November aber meldete Contarini dem Senate den Empfang des Buches, worauf derselbe Graswinckel am 2. Dezember zum Ritter von San Marco ernannte [113]).

Interessant dürften hier einige Mitteilungen über diese hohe Auszeichnung sein. Es war Contarini, der dem Senate Graswinckel's Ernennung vorschlug; Graswinckel, sagte er, habe ihm schon zu wiederholten Malen Andeutungen gemacht, er möchte Ritter von San Marco werden, und er habe dies in einigen Briefen so deutlich zu verstehen gegeben, dass er, Contarini, nicht länger zögern könne, seine Ernennung vorzuschlagen [114]). Wir sehen hieraus, dass Graswinckel sich selbst wohl fort zu helfen wusste, was sich übrigens auch aus anderen Thatsachen schliessen lässt. Wir machen ihm daraus aber keinen besonderen Vorwurf, und betrachten diesen Rittertitel als eine Auszeichnung, welche zu seinem Stande und seiner aristokratischen Lebensweise völlig passte. Übrigens zeigt auch Contarini sich mit der Ernennung vollkommen einverstanden; er findet fast nicht Worte genug, um Graswinckel's frühere und jetzige Verdienste gegenüber Venedig hervorzuheben, und weist darauf hin, dass Graswinckel, der ein grosses Vermögen besitze, einen besonderen Wert auf diese Würde lege, und dass die Republik nichts Nützlicheres thun könne als ihm dieselbe zu erteilen [115]). Wir heben dies besonders darum hervor, weil fast die ganze bestehende Litteratur Graswinckel's Ernennung zum Ritter von San Marco erwähnt, aber auch nur die Thatsache der Ernennung selbst mitteilt [116]).

---

[113]) Dispacci d. Münster al. Sen., filza 2 und Delib. d. Sen., R. 15, c. 115 (Manuscr. Venedig). Die Ernennungsurkunde, datiert vom 30. Jan. 1645, ist im städt. Archiv zu Haarlem, Manuscr. N° 74.

[114]) « non mi ha più d'una volta occultato, schreibt Contarini, il suo desiderio d'esser creato Cavalière di San Marco, et in alcune lettere con tanta chiarezza se n'è espresso, che non ho potuto dispensarmi dal rappresentarlo a Vostra Serenità, come humilmente faccio ». (Dispacci da Münster al Sen. 11 Nov. 1644, filza 2).

[115]) a. a. O. 11 Nov. 1644.

[116]) Auch werden die Gründe für diese Ernennung nicht immer genau angegeben. So sagt z. B. Sloet (De denkbeeld. onz. vooroud.

Digitized by Google

Wie aus unseren bisherigen Ausführungen hervorgeht, schritt Graswinckel rasch und beständig auf dem Pfad der Ehre vorwärts. Sowohl in seiner Heimat wie im Auslande galt er für einen zuverlässigen, einflussreichen Mann, und er verdiente ohne Zweifel die Achtung, welche man ihm zollte. Was u. a. in seinen Schriften auffällt, ist die Entschiedenheit, mit der er sich auf den legitimistischen Standpunkt zu stellen pflegt. Ergibt sich dies z. B. aus seinen beiden Werken über die oberste Gewalt der Staaten Hollands, so trat es auch besonders hervor in seiner Beurteilung der englischen Revolution. Graswinckel verwarf dieselbe als unberechtigt, und verfasste eine Schrift, in welcher er die Rechte Karl's II. verteidigte. Den Inhalt dieses Werkes werden wir unten, im dritten Kapitel der dritten Abteilung unserer Schrift kurz darlegen, und teilen hier nur mit, dass Karl II. Graswinckel am 18. September 1649 seine besondere Anerkennung zeigte und ihm als Beweis derselben einen neuen Wappenbrief erteilte [117]). Übrigens scheinen seine Beziehungen zu den englischen Personen und Angelegenheiten nicht sehr konstant gewesen zu sein. Den Generalstaaten leistete er aber einige Dienste in ihren Streitigkeiten mit England, wofür sie ihm am 16. April 1657 ihren Dank aussprachen [118]); auch ist noch ein Schreiben Karl's II. aufbewahrt, in welchem der König ihm dankt für die ihm gewidmete Übersetzung der «Nachfolge» von Thomas a Kempis [119]).

Wir können nicht umhin, auf den Irrtum van der Aa's hinzuweisen [120]), nach welchem Graswinckel Sekretär der Generalstaaten gewesen wäre. Dasselbe findet sich auch bei Kok [121]),

---

over d. vrijen graanhand., in der Tijdschr. v. Staathuishk. en Stat. Bd. IX. S. 70), Graswinckel sei wegen seines Werkes Libertas Veneta zum Ritter von San Marco ernannt, was eine unvollkommene Darstellung der Thatsachen ist.

[117]) Manuscr. N° 76, im städt. Archiv zu Haarlem.

[118]) Manuscr. N° 81, Haarlem.

[119]) Manuscr. N° 101, Haarlem.

[120]) Biogr. Werdenb. d. Nederl. T. VI. S. 366.

[121]) J. Kok, Vaderlandsch Woordenboek, Amsterdam 1785-1799, Bd. XVIII. S. 576.

Digitized by Google

widerspricht aber den Thatsachen, da es zwischen den Sekretären Musch, der 1628 ernannt wurde und 1650 starb, und Ruysch, der ihm 1650 nachfolgte und 1670 starb, keinen Platz für Graswinckel gibt. Er kommt demzufolge auf der Liste der Sekretäre (Griffiers) der Generalstaaten, welche sich im Reichsarchive im Haag befindet, nicht vor [122]).

Obgleich Graswinckel als Fiskaladvokat für die Domänen ein Diener der Staaten Hollands war, nahm er ihnen gegenüber doch eine ziemlich unabhängige Stellung ein. Dies ergibt sich aus der Art und Weise, wie er auftrat, als nach dem westphälischen Friedensschlusse die sogenannte « Chambre Mipartie » eingesetzt wurde, um die noch nicht beigelegten Streitigkeiten zwischen Spanien und den Vereinigten Provinzen zu schlichten. Nicht allein nahm er, als er von den Generalstaaten zum Sekretär gewählt wurde, seine Ernennung an, sondern arbeitete auch zuvor eifrig an seiner Kandidatur [123]). Von den Staaten Hollands wurde dagegen die Kandidatur des bald so mächtigen Jan de Witt verteidigt [124]), aber Graswinckel liess sich dadurch nicht abschrecken. Auch erreichten die Staaten nichts, als sie Graswinckel aufforderten, seine Kandidatur zurückzuziehen [125]). Er kehrte sich weder an sie noch an Jan de Witt, und wurde im Dezember von den Generalstaaten gewählt [126]). Noch am selben Tage wurde die Wahl den Staaten Hollands rapportiert, welche darauf beschlossen, den Rapport für Notifikation anzunehmen, und, sobald Graswinckel ihnen seine Ernennung mitteilen würde, einen näheren Beschluss zu fassen [127]). Sieben Wochen später er-

[122]) Dies könnte man übrigens schon aus der Thatsache folgern, dass er im Werke Th. van Riemdijk's (De Griffie van Hare Hoog Mogenden. Bijdragen tot de Kennis van het Archief van de Staten-Generaal der Vereenigde Nederlanden, 'sGravenhage 1885) nicht als solcher erwähnt wird.

[123]) Resol. d. Stat. v. Holl. 12. Juli 1652.

[124]) Seine Kandidatur stellten sie in der Sitzung vom 28. März 1652 auf. (Resol. d. Stat. v. Holl.)

[125]) a. a. O. 18. Juli 1652.

[126]) Resol. der Stat. Gener. 10. Dez. 1652; Manuscr. im Haag.

[127]) Resol. d. Stat. v. Holl. 10. Dez. 1652.

Digitized by Google

teilen sie ihm aber Erlaubnis, das Amt anzunehmen, und ersuchen die Finanzkammer um Vorschläge, wie das Fiskalamt während der Abwesenheit Graswinckel's besorgt werden solle. Ende März gestatten sie derselben, einen erfahrenen Advokaten zum Stellvertreter zu ernennen [128]).

Zwischen Jan de Witt und Graswinckel scheint aber wegen der Ernennung des Letzteren keine Feindschaft entstanden zu sein. In de Witt's Briefen findet sich wenigstens kein einziges bitteres Wort über Graswinckel. Übrigens nennt er ihn nicht oft, und schreibt z. B. in einem Briefe vom 16. Dezember ohne weitere Bemerkungen, Graswinckel sei Sekretär (Griffier) geworden [129]). De Witt hatte übrigens keinen Grund sich zu beklagen, dass er nicht dazu ernannt worden war. Schon am 21. Dezember desselben Jahres besorgte er als Stellvertreter des erkrankten Adriaan Paauw das höchste Amt der Provinz, das des Rathspensionärs [130]) und wurde im folgenden Jahre beim Tode Paauw's einstimmig zu dessen Nachfolger ernannt. In einigen Werken wird gesagt, de Witt und Graswinckel seien Freunde gewesen, und es wird selbst behauptet, de Witt habe ihn sehr hoch geachtet [131]), aber Beweise dafür haben wir weder in diesen Werken noch in der sonstigen von uns benutzten Litteratur finden können. Sicher gab es einen grundlegenden Gedanken, welcher die beiden Männer zusammenführen musste. Beide waren nämlich entschiedene Verteidiger der Souveränität der Provinz Holland gegen jeden fremden Einfluss, sei es von seiten der anderen Provinzen oder von seiten des Statthalters: des Prinzen von Oranien. Jan de Witt hat bekanntlich den Beweis hiefür in seinem ganzen politischen Auftreten gegeben, Graswinckel's Ideen aber erge-

[128]) a. a. O. 30. Jan. 1653, und 24. März 1654.

[129]) Brieven Dl. v. p. 57.

[130]) Resol. d. Stat. v. Holl. u. d. angeführten Datum.

[131]) Vgl. Sloet, De Denkbeeld. onz Vooroud. over d. vrijen Graanhand., in der: Tijdschr. v. Staathuisht. en Stat. S. 71; van der Aa, Biogr. Woordenb. d. Nederl. T. VI. S. 367; Biogr. univ. T. XVIII. p. 330.

Digitized by Google

ben sich aus den beiden grossen Werken, welche nach seinem Tode gedruckt wurden. Dagegen teilte Graswinckel nicht Jan de Witt's Hass gegen den Prinzen von Oranien, zu dem er selbst eine sehr freundliche Stellung einnahm [132]). Ausserdem teilte er auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft nicht alle Ideen de Witt's, wie sich aus dem dritten Kapitel der zweiten Abteilung dieser Schrift ergibt.

Nach Graswinckel's Ernennung zum Sekretär der Chambre Mipartie [133]) dauerte es noch ein volles Jahr, ehe die niederländische Deputation abreiste. Endlich aber, am 10. Dezember 1653, verliessen Graswinckel und sechs Richter Den Haag; am 13. kamen sie in Mecheln an, wo die Kammer am 23. eröffnet wurde, aber erst am 7. Januar 1654 ihre Arbeit begann [134]). Doubleth, Graswinckel's Gegner, der zu den acht Richtern gehörte, war nicht gleichzeitig mit den anderen abgereist. Er ging erst am 19. Dezember, und sein weiter oben erwähntes Tagebuch fängt mit diesem Tage an [135]).

---

[132]) Er verfasste selbst, wie schon oben (S. 13) erwähnt, ein Werk zur Verteidigung der Rechte des Prinzen auf Oranien (Näheres über dies Werk unten Abt. III. Cap. III). Vgl. auch folgende Worte aus einem Briefe C. Huygens, eines Freundes des Prinzen: « nemo nostrum est qui nesciat, quam saepe, quam bene de domo Auriaca sis meritus » (Brief v. April 1660, in der: koninklijke Akademie der Wetenschappen in Amsterdam; Manusc.) Vgl. auch seine oben (S. 26) erwähnte Ernennung zum Advokaten des Prinzen.

[133]) Sowohl die Spanier wie die Niederländer sandten acht Richter und einen Sekretär (F. J. K. van Hoostraten, Proeve eener Geschiedenis der Chambre Mi-Partie [Utrechter Doktordissertation], Utrecht 1860, S. 36 Note 1). Die Kammer war daher in zwei Hälften geteilt, woher auch ihr Name stammt. Sie sollte je ein Jahr zu Mecheln und zu Dortrecht ihre Sitzungen halten, aber sie ist fast immer zu Mecheln geblieben.

[134]) Van Hoogstraten, Proeve eener Gesch. d. Chambre Mi-Partie, S. 31-33. Van Hoogstraten teilt über die Reise noch einige Einzelheiten mit.

[135]) Vgl. oben S. 14 und S. 24. Dasselbe (Journaal van de Mechelsche reyse) läuft bis zum 23. März 1655 (Vgl. Fruin's Artikel: Uit het dagb. v. een Oud-Holl., in der Zeitschr. « de Gids » 1869 T. IV,



Digitized by Google

Seine Stellung als Fiskaladvokat verlor Graswinckel, wie schon oben erwähnt, durch seine Abreise nicht. Völlig dieselbe blieb aber seine Position doch auch nicht. Anfangs Oktober 1656 kam nämlich bei den Staaten Hollands eine Note der Finanzkammer ein mit dem Gesuch, dass Willem van Stryen, der zum Stellvertreter Graswinckel's ernannt worden war, und das Amt pro tempore besorgte, absoluter Auftrag gegeben würde [136]). Die Staaten bewilligten dieses Gesuch, und führten als Gründe den Eifer an, mit dem van Stryen seines Amtes waltete, und den Umstand, dass er, weil nicht endgültig ernannt, bis jetzt neben dem Fiskalamte noch immer seine eigenen Angelegenheiten habe

---

S. 374). — Doubleth, der, wie oben (Note 88) erwähnt, Graswinckel beschuldigt, fortwährend seinen finanziellen Vorteil zu suchen, war, wie er bei dieser Gelegenheit zeigte, auch selbst behende genug, wenn Vorteil zu erreichen war. Obwohl er keine Vermehrung seiner Einkünfte nötig hatte, bewarb er sich eifrig um die einträgliche Mitgliedschaft der Chambre (vgl. Fruin's Artikel S. 373-374) aber liess sich ausserdem, als die anderen Mitglieder der Kammer schon abgereist waren (10. Dez. 1653), erst noch eine Indemnitätsakte votieren, bevor er sich entschloss, ihnen zu folgen (Resol. d. Stat. v. Holl. 11. Dez 1653). Im damaligen Holland suchte ein Jeder seine eigenen Interessen so gut wie möglich zu fördern, was übrigens auch heutzutage in der ganzen Welt noch der Fall ist. — Wir haben gemeint, Doubleth's Verfahren nicht unerwähnt lassen zu müssen, damit man wisse, wie der Mann, der Graswinckel beschuldigte, selbst auftrat. Was den Letzteren anbetrifft, so fiel mit seiner Ernennung zum Sekretar der Kammer von selbst auch seine Leibpension (vgl. S. 32—33) weg. Durch einen Rapport, welcher in einer der Sitzungen der Staaten Hollands eingebracht wurde (Resol. d. Stat. v. Holl. 4. März 1653), könnte man nun zu der Meinung geführt werden, dass Graswinckel versucht habe, dieser Pension dennoch länger zu geniesen. Aber aus den Resolutionen der Generalstaaten ergibt sich, dass er nur ein Gesuch eingereicht hatte, damit ihm die Rückstände seiner Pension ausbezahlt würden (Resol. d. Generalstaat. 1. März 1653, Manuscr. im Haag). Dem Gesagten gemäss glauben wir Graswinckel keine Vorwürfe machen zu können. Jedenfalls ist er keineswegs geizig gewesen, wie aus seiner Grabschrift zu folgern ist, aus welcher auch Ernst und Gruber ihre Meinung geschöpft zu haben scheinen: « er war.... in hohem Masse wohlthätig, ohne damit zu prunken » (Allgem. Encykl. Sect. 1, S. 86).

[136]) Resol. d. Stat. v. Holl. 3. Okt. 1656.

Digitized by Google

besorgen müssen, was aufhören sollte. Graswinckel's Auftreten bei der Sekretärwahl für die Chambre Mi-Partie hatten sie aber noch nicht vergessen, denn sie erteilten van Stryen « absolute Kommission » « in communi forma » und mit dem vollen Fiskalhonorar unter « besonderer Berücksichtigung von Graswinckel's jetzigem Dienst als Sekretär der geteilten Kammer und alles dessen, was diesbezüglich zuvor passiert und geschehen sei ». Während des Bestehens der geteilten Kammer werde « der Fiskaladvokat Graswinckel » aber die Hälfte des Fiskalhonorars geniessen und bei der Aufhebung der Kammer würden nähere Beschlüsse gefasst werden [137]). Aus dieser Resolution folgt, dass Graswinckel zwar Fiskaladvokat blieb, aber die neue Disposition ging doch zu weit, als dass man sie lediglich mit den Worten kennzeichnen könnte, van Stryen sei ihm beigegeben worden [138]).

Bekanntlich hatten die Unterhandlungen in der geteilten Kammer, welche Jahre lang dauerten, keinen grossen Erfolg. Keine der beiden Parteien wollte grosse Zugeständnisse machen,

---

[137]) a. a. O. 11. und 12. Okt. 1656.

[138]) So aber in W. de Groot, Inleyd. t. d. Practyck v. den Hove van Holl. p. 19. Über die Gehalterniedrigung Graswinckel's und die van Stryen erteilte « Kommission » frug W. Nieupoort, der niederländische Gesandte zu Westminster, ein Schwager Graswinckel's, Jan de Witt um Erklärung (vgl. dessen Brief vom 4. Mai 1657 in: de Witt's Briefen, T. III. S. 359). De Witt antwortete, die Zahlung zweier voller Fiskaltraktamente habe man als eine zu grosse Last für das Land betrachtet, und darum, da van Stryen schon den halben Gehalt genösse, den Entschluss gefasst, derselbe dem Herrn Graswinckel zuzuerkennen (Brief vom 11. Mai 1657, a. a. O. S. 361-362). Graswinckel sandte aber aus Mecheln eine lange Erklärung, und wies auf die Dienste, welche er dem Vaterlande erwiesen habe, und ersuchte, dass man den erwähnten Beschluss vernichte oder wenigstens erkläre, dass derselbe seiner Ehre und seinem guten Namen nicht schade. Aber die Mitglieder der Staaten erklärten, nicht einzusehen, wie der Beschluss Graswinckel schaden könnte, und gar nicht gewohnt zu sein, solche Erklärungen zu geben. Urteilen sie nun selbst, schreibt de Witt, ob ich noch etwas thun kann, und wenn sie meinen, es sei möglich, so werde ich es thun (a. a. O.). Diese Worte können aber eben so gut auf de Witt's Verhältnis zu Nieupoort, als auf seiner Freundschaft zu Graswinckel beruhen.

Digitized by Google

und 1669 wurden die Sitzungen vertagt. Hiermit hörte auch die Kammer zu existieren auf[139]). Übrigens nahmen auch die Unterhandlungen vom Anfange an einen schleppenden Gang. Beide Parteien schienen sich durch die Sache nicht sehr ermüden zu wollen. Graswinckel aber suchte darin durch sein energisches Auftreten eine Änderung zu schaffen, und hielt den Mitgliedern von Zeit zu Zeit die Erfolglosigkeit der Unterhandlungen vor. Seine Bemerkungen liessen sie sich aber nicht immer gefallen, und bisweilen kam es zu erregten Scenen. Graswinckel's Einfluss schien manchem zu gross, und besonders Doubleth konnte denselben nicht ertragen. Nach ihm war der energische Sekretär ein herrschsüchtiger Mensch, der, statt die Mitglieder der Kammer an ihre Pflicht zu mahnen, lediglich sein eigenes Amt versehen sollte. Sonderbar ist es, dass er die scharfe Kritik, welche Graswinckel in den Sitzungen auf die Arbeit der Kammer ausübte, schlechthin der Trunkenheit zuschreibt. Schon am 20. Januar 1654 schreibt er, Graswinckel sei jeden Tag so betrunken, dass selbst die Spanier es bemerkten[140]). Lediglich auf das Wort Doubleth's kann man dies aber nicht annehmen; ausser seinen Worten gibt es kein einziges Zeugnis, nach dem man auch nur zu einer solchen Vermutung kommen könnte[141]),

---

[139]) Vgl. van Hoogstraten, Proeve einer Gesch. d. Chambre Mi-Partie, S. 107 ff.

[140]) Vgl. Fruin, Uit h. dagb. v. een Oud-Hollander, in der Zeitschrift: de Gids 1860, T. IV, S. 384-385.

[141]) Es wundert mich, dass Fruin sich sehr geneigt erklärt anzunehmen, Doubleth habe Graswinckel nach der Wirklichkeit geschildert (a. a. O. S. 385; vgl. auch S. 370). Im ganzen Artikel Fruin's macht Doubleth den Eindruck eines langweiligen, sich selbst bewundernden Menschen, der das Ansehen, das Graswinckel genoss, nicht ertragen konnte. Er habe auch eben wie Graswinckel ein Buch gegen Selden geschrieben, schreibt er; schon vor 18 Jahren habe er es begonnen, aber es erst in letzter Zeit wieder hervorgeholt (a. a. O. S. 387). Er veröffentlichte es unter dem Namen Stephanus Burmania, und versuchte nun eines Tages in einer Unterredung mit Graswinckel zu erfahren, was er wohl von diesem Werke sage. Graswinckel scheint aber schon gewusst zu haben, wer sich unter dem Namen Burmania verstecke hielt, so dass

Digitized by Google

und dass er eifersüchtig auf Graswinckel war, ersieht man aus seinem ganzen Journal. Am meisten aber ärgerte er sich, als ihm einmal einer der spanischen Mitgliedern sagte, er habe gehört, Graswinckel sei von den Generalstaaten zum Sekretär ernannt, damit er die niederländischen Mitglieder beaufsichtige, und hauptsächlich selbst die Unterhandlungen führe. Doubleth verwarf natürlich diese Auffassung, aber, wie er selbst schreibt, bemerkte er doch wohl, dass er den Spanier nicht zu anderen Gedanken geführt hatte. Graswinckel war bei den Spaniern zu hoch angesehen, als dass Doubleth's Worte daran viel hätten ändern können [142]). Sein äusseres Auftreten zu Mecheln trug dazu auch das Seinige bei. Von allen nordniederländischen Gesandten bewohnte nur er und Doubleth zu Mecheln ein eigenes Haus [143]), und es war bekannt, dass er sehr reich war [144]) Auch wurde seine grosse Gelehr-

---

Doubleth nicht viel Erfolg mit seinem Interview hatte (vgl. a. a. O. S. 386 ff). Doubleth's Werk erschien 1652. Fruin schreibt, von diesem Werke habe man alles gesagt, wenn man sage, dass es nichts bedeute (a. a. O. 389).

[142]) a. a. O. S. 384-385.

[143]) a. a. O. S. 376.

[144]) a. a. O. S. 385-386. Nach Doubleth bezog er « aus der Landeskasse jährlich mehr als 5000 Gulden, ausser den Einkünften aus seinen zahlreichen Gütern und denjenigen seiner Frau » (a. a. O. S. 385-386). Wir haben Doubleth diese Summe nicht nachrechnen können. Als Fiskaladvokat hatte Graswinckel ein festes Honorar von 1300 Gulden, plus verschiedene Emolumente (vergl. den betreffenden Beschluss in den Resol. d. Stat. v. Holl. 19. und 20. Sept. 1646. Van Loon [Beschryv d. Nederl. Historiepenn. T. II. S. 234] schreibt irrtümlich 18. Sept.). Diese wird man wenigstens auf 500 Gulden berechnen müssen, weil für den Fiskaladvokaten für Kriminalsachen, ein jährlicher Zuschlag von 500 Gulden votiert wurde, da er wegen der stattgefundenen Teilung des Amtes (vgl. oben S. 36-37) auf keine Emolumente zu rechnen hatte (a. a. O.). Diese Nebeneinnahmen wird Graswinckel aber zu Mecheln wohl nicht mehr bezogen haben. Als Sekretär der geteilten Kammer erhielt er 6 Gulden täglich und zudem verschiedene Nebeneinnahmen (Van Hoogstraten, Proeve eener Gesch. d. Chambre Mi-Partie, S. 49). Neben den genannten Ämtern besorgte er aber noch andere Posten. So wurde er am 10. Dez. 1652 von den Generalstaaten zum « Kommittierten » für den Schutz der Seefahrt erwählt (Manuscr. N° 75, Haarlem) und war

Digitized by Google

samkeit bewundert, besonders von den Spaniern, welche gehört hatten, seine Bibliothek habe einen Wert von 30 oder 40 Tausend Gulden [145]). Dass er aber den Inhalt dieser Bücher auch wirklich im Kopfe hatte, wird selbst von Doubleth nicht geleugnet [146]).

Graswinckel starb schon, bevor die Sitzungen endgültig vertagt wurden, an einem Herzschlag [147]). Nachdem er einige Zeit in Holland verbracht hatte, war er zufolge eines besonderen Auftrages der Regierung nach Mecheln gegangen, um die verschiedenen Archivstücke des Westphälischen Friedens, welche laut Artikel 103 dieses Vertrages ausgeliefert werden mussten, nach Holland zu führen. Nachdem er es so weit gebracht hatte, dass er abreisen konnte, wurde er von einem

---

auch schon früher, im Jahre 1632, zu einem gleichen Posten, nämlich zum « Kommittierten Rat » im Norderquartier ernannt worden (Manuscr. N° 87, Haarlem).

[145]) Nach Doubleth's Journal; sie Fruin's Artikel im: Gids 1869, T. IV S. 386. Graswinckel selbst schätzte aber, wie er eines Tages Doubleth mitteilte, den Wert seiner Bücher niedriger, nämlich auf 20 oder 22 Tausend Gulden (a. a. O.). Ein Exemplar des gedruckten Auktions katalogs seiner Bibliothek (Hagae Comitis 1667) befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Berlin, und gibt einigermassen eine Idee von dem Interese, welches er den verschiedenen Wissenschaften widmete. Derselbe enthält 427 theologische Werke, 999 juristische, 446 philologische, 375 philosophische, politische, mathematische und medicinische, 169 historische, 78 spanische und portugiesische, 179 italienische, 351 französische, 178 englische und 323 holländische und deutsche (nur 13 deutsche); auf den letzten Seiten werden noch 61 lateinische, holländische und französische Werke erwähnt. Zusammen 3684 Werke; zudem 78 Manuscripte (meistens Notizen aus anderen Quellen) und einige illustrierte Prachtwerke. Konsequent systematisch ist der Auktionskatalog aber nicht; so stehen z. B. auch zwischen den theologischen, juristischen u. s. w. Werken schon einige holländische und französische Schriften. — Die ganze Bibliothek wurde am 31. Okt. 1667 und an den folgenden Tagen im Haag versteigert (Siehe den Katalog S. 1).

[146]) Vgl. Fruin's Artikel in der Zeitschrift: de Gids 1869 T. IV S. 386.

[147]) Nach seiner Grabschrift in der grossen Kirche im Haag. Wie schon oben erwähnt (vgl. S. 16-17, Note 2) starb er am 12. Oktober 1666. Vgl. ebenfalls unten S. 55, Note 148.

Digitized by Google

plötzlichen Tode überrascht [148]). Seine Leiche wurde in der grossen Kirche im Haag beigesetzt [149]).

Wir haben in dieser Lebensskizze bisher von Graswinckel's volkswirtschaftlichen und juristischen Ideen absichtlich nicht gesprochen. Besonders seine nationalökonomischen Anschauungen lassen sich erst nach einer genauen Erörterung seiner Werke richtig kennzeichnen. Doch sprechen wir schon hier unsere Überzeugung aus, dass man ihn keineswegs so entschieden, wie es manchmal geschehen ist, zu den Freihändlern rechnen kann, und dass er vielmehr für die Agrarier als für die Interessen des Handels Partei ergriff. — Als Rechtsgelehrter gehört er entschieden zur Klasse der Staatsabsolutisten. Selbst Hobbes hat auf diesem Gebiete keine radikaleren Ideen verkündigt. Was aber die Regierungsform eines Landes betrifft, so vertrat er die konservative Meinung, dass jedes Land seine ursprüngliche Regierungsform beizubehalten habe. Demgemäss unternahm er in konsequenter Weise sowohl die Verteidigung von Monarchien, wie Schweden und England, als von Republiken, wie Venedig und die Vereinigten Provinzen. Darum wird sein Gedankengang keineswegs genau widergegeben, wenn man ihn, wie dies z. B. van Hogendorp thut [150]), als einen entschiedenen Verteidiger der Rechte

---

[148]) Nach einer Eingabe seiner Frau (vgl. die Resol. d. Generalstaat. 15. Okt. 1666; Manuscr. im Haag), welche die Generalstaaten bittet, ihr « favorable Briefe » zu senden, damit sie ohne Belästigung mit der Leiche ihres Mannes und mit allen Papieren sammt seinen Büchern und « anderer Bagage » zurückkommen könne. — Nach den Akten der Generalstaaten (a. a. O.) sollte seine Frau in dieser Eingabe den 11. Okt. als den Tag seines Todes erwähnt haben, was aber zweifelsohne ein Schreibfehler ist, da sie auf seiner Grabschrift den 12. Okt. als solchen angibt (vgl. oben S. 16 Note 2 und S. 11 Note 12).

[149]) Vgl. oben S. 16 Note 2. Über sein Denkmal daselbst von dem bekannten Rombout Verhulst Näheres bei: Timareten, Verzamel. v. Gedenkstukk. in Nederl. T. 1 S. 98-101. Über die Übernahme der Aktenstücke der geteilten Kammer durch seinen Nachfolger vgl. van Hoogstraten, Proeve eener Gesch. d. Chambre Mi-Partie S. 161 ff; vgl. S. 159 und S. 161-168.

[150]) De jur. gent. studio in patr. nostra p. Grotium S. 1 Note 3.

Digitized by Google

der Monarchen bezeichnet. Graswinckel betrachtet nämlich die aristokratische Republik als die vorzüglichste Regierungsform, achtet auch die Monarchie sehr hoch, ist aber der Demokratie, wiewohl er sie nicht unbedingt verwirft, innerlich abhold.

Als Mensch vertrat er eine tief religiöse Weltauffassung und zeigte in seinen Werken eine unbegrenzte Ehrfurcht vor dem Willen Gottes und eine feste Hoffnung auf ein zukünftiges Leben. Nichtsdestoweniger neigte er entschieden nach der Seite der Freisinnigen hin und das Treiben der damaligen streng calvinischen Prediger, welche sich besonders auf den Pöbel stützten und am politischen Morde Oldenbarnevelt's und am Loose von Männern wie Hugo Grotius, Utenbogaert u. a, einen so bedeutenden Anteil gehabt hatten, war ihm verhasst. Die politischen Ereignisse seiner Jugend haben ohne Zweifel auf die Bildung seiner staatsrechtlichen Ideen keinen geringen Einfluss ausgeübt und erklären leicht die Schärfe, mit der er sich an so manchen Stellen seiner Schriften gegen jeden überwiegenden Einfluss von seiten der Prediger aussprach.

Als Bürger seines Landes hat er demselben treu gedient, und dabei Mässigung und diplomatischen Takt gezeigt. In seinem Herzen und seinem öffentlichen Leben ein Aristokrat, war er nicht völlig frei von der Ehrsucht der damaligen Magistratsfamilien; der Titel « Herr von Holy », welche er nach dem Tode seines Oheims Basius im Jahre 1646 mit dem Gute Holy selbst erwarb [151]), wird ihm bei den ausländischen Titeln, welche er schon besass, sicherlich sehr willkommen gewesen sein.

In seinem Charakter tritt, wie schon bemerkt, am meisten sein fester Wille hervor; er gehörte zu jenen Naturen, von denen die Worte gelten: « quae volunt, valde volunt ». Zweifelsohne hat er gewollt und viel gewollt. Vielleicht hätten aber einige seiner Werke an Wert gewonnen,

[151]) Van der Aa, Aardrijkskundig Woordenboek, T. IV 1844, S. 719.

Digitized by Google

wenn er seine Fähigkeiten auf einige wenige Disciplinen besonders koncentriert hätte und wenn er nicht sosehr von Amtsgeschäften in Anspruch genommen wäre. Tragen auch seine Werke hie und da die Kennzeichen der persönlichen Verhältnisse, unter denen sie entstanden, an sich, so haben sie doch in wissenschaftlicher Hinsicht eine so grosse Bedeutung, dass immer mit Ehren der Name des Mannes genannt werden wird, der sich die Worte zum Wahlspruch gewählt hatte: **Nemo ignavia factus immortalis.**

Digitized by Google

Digitized by Google

# ZWEITE ABTEILUNG

# GRASWINCKEL'S NATIONALÖKONOMISCHE ANSCHAUUNGEN

Digitized by Google

Digitized by Google

# I. KAPITEL.

## Graswinckel's agrarpolitische Anschauungen.

Viele volkswirtschaftliche Werke hat Graswinckel nicht hinterlassen. Die Kenntnis seiner nationalökonomischen Anschauungen muss vornehmlich aus der merkwürdigen Schrift geschöpft werden, in welcher er den volkswirtschaftlichen Wert der Plakate, welche von altersher zur Regulierung des Getreidehandels erlassen wurden, untersucht. Dieses Werk wird in der Litteratur gewöhnlich mit dem Namen « Plakatbuch » bezeichnet und wird in manchen Schriften citiert, ohne dass die Ideen Graswinckel's hinreichend berücksichtigt werden [1]).

---

[1]) Der eigentliche Titel des Buches ist: Placcaet-Boeck op't Stuck vande Lijf-Tocht, Leyden 1651. Es besteht aus zwei Teilen. Der erste führt den Titel: Reglementen op't Stuck van Kooren ende Greynen und enthält die Plakate, welche vom 3. Februar 1501 bis 10. Februar 1634 zur Regulierung des niederländischen Getreidehandels erlassen wurden. Die Plakate sind holländisch und lateinisch abgedruckt. (Lateinische Übersetzung von Graswinckel, vgl. den lateinischen Titel am Ende dieser Note). — Der zweite Teil trägt die Überschrift: Aenmerckinghen ende Betrachtinghen op de Placcaten, Ordonnantien, ende Reglementen, enz over't Stuck van Kooren ende Greynen. Das erste Buch dieses Teiles (Inleydinge tot de Opmerckinghen ende Betrachtinghen, S. 1-62) hat für die Volkswirtschaftslehre geringen Wert. Es ist juristischer Natur und gibt im vierten Kapitel (S. 29-43) zudem eine Übersicht und Erklärung von allen Ehrentiteln, welche in den Plakaten sich finden. Das zweite Buch, das keinen eigenen Titel führt, enthält Graswinckel's volkswirtschaftliche Ausführungen. — Bisweilen wird eine lateinische Übersetzung des Plakatbuches citiert. Thatsächlich besteht sie aber nicht. Nur gibt es noch eine Ausgabe, welche ein lateinisches Titelblatt hat, im übrigen aber von der andern Ausgabe in keiner Hinsicht abweicht. Der Titel dieser Ausgabe ist folgender: Statutorum circa

Digitized by Google

Einen wertvollen Beitrag zum Verständnis seiner Ideen liefert auch seine Schrift über das Leihbankenwesen, welche direkt gegen eine Abhandlung von Maresius gerichtet war. Wir werden derselben weiter unten ein besonderes Kapitel widmen. Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen lassen sich ferner einigermassen ergänzen aus seinen Werken zur Verteidigung der Handelsfreiheit der Niederländer gegen die theoretischen und gegen die gewaltsamen Angriffe anderer Nationen. Sie drehen sich um die damals brennende Frage des Mare liberum, und haben neben ihrem völkerrechtlichen Werte auch eine handelspolitische Bedeutung.

Wir behandeln zuerst das Plakatbuch, weil in demselben die agrarpolitischen Ideen Graswinckel's am besten zum Ausdruck kommen und weil uns eine Behandlung derselben vor jeder handelspolitischen Erörterung notwendig erscheint. Die bisherige Litteratur hat dem agrarischen Charakter dieses Werkes nicht diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, welche es wegen seiner Stellung in der niederländischen Wirtschaftsgeschichte verdient. Man darf sagen, dass in keinem Werke die agrarischen Anschauungen, welche sich in der Vereinigten Republik Bahn gebrochen hatten, eine entschiedenere Vertretung fanden. Hat man bis jetzt Graswinckel's Verdienst fast ausschliesslich in seinem Auftreten gegen alle übertriebene und nutzlose Reglementierung des Handels, oder, wie man es nennt, in seiner freihändlerischen Richtung erblickt, so tritt doch einem unbefangenen Forscher aus seinen Schriften die Forderung einer anderen Stellungnahme entgegen. Es

---

Annonam Syllabus, quae tum a Burgundicis temporibus haberi potuerunt, quaeque exinde ab illustr. ac praepotentibus DD. Ordinibus Hollandiae West-Frisiaeque potissimum publica sunt. Theodorus J. F. Graswinckel, J. C. Rei Hollandicae Comitatensis Cognitor, bono publico Latinitate donata, liberioribus excursibus illustrata, vulgabat. Lugd. Bat. 1651. Diese Ausgabe scheint sehr selten zu sein. Nur in Brüssel fand ich ein Exemplar derselben. (Über die von mir benutzten Bibliotheken vgl. am Ende dieser Schrift Anhang III).

Digitized by Google

waren diejenigen, welche Graswinckel's nationalökonomische Schriften berücksichtigten, in dem Masse in der dogmatischen ultrafreihändlerischen Gesinnung des neunzehnten Jahrhunderts befangen, dass sie mit unverkennbarer Vorliebe alles aus seinen Werken hervorhoben und betonten, was ihren Ansichten konform war oder wenigstens konform zu sein schien. Es gilt dies sowohl von Sloet als von Bunk und von van Rees. Gleichfalls gestatten Laspeyres's Ausführungen keinen hinreichenden Einblick in Graswinckel's agrarische Ansichten [2]). Ohne Zweifel hatten diese Schriftsteller Recht, Graswinckel als einen Gegner der damals bestehenden und völlig zwecklos gewordenen Hindernisse und Belästigungen des Handels anzuführen. Aber Unrecht hatten sie darin, dass sie seinen agrarpolitischen Gedanken keine eingehende Betrachtung widmeten.

Was wir folglich hervorheben wollen, ist dies: Graswinckel ist an erster Stelle ein Vertreter agrarischer Auffassungen. Ob ihm dies zum Verdienst gereicht, wollen wir erst weiter unten näher erörtern. Hier weisen wir lediglich auf die Thatsache selbst hin.

Seine Grundgedanken sind folgende: die landwirtschaftlichen Produkte sollen teuer verkauft werden können [3]), denn nichts ist schädlicher für ein Land, als niedrige Preise der Bodenprodukte und nichts besser, als gute Preise [4]). Gegen den Einwurf, dass die niedrigen Preise aus dem Überfluss entstehen und dass die Preisniedrigung durch die grössere

[2]) Bunk sagt über Graswinckel nur sehr wenig. In Paragraph 11 des zweiten Kapitels (Staathuishoudkundige Gesch. v. d. Amsterdamscher Graanhandel [Leidener Doktordissertation], Amsterdam 1856, S. 67-85) gibt er nach dem ersten Teil von Graswinckel's Plakatbuch eine geschichtliche Übersicht der getroffenen Massregeln. Über die Ansichten Graswinckel's sagt er nur auf Seite 86 und 87 einige Worte und betrachtet ihn als einen erklärten Freihändler. Auch Sloet, van Rees und Laspeyres werden wir in unserer Abhandlung noch oft erwähnen müssen.

[3]) Plakatbuch, T. 11 S. 123.

[4]) a. a. O. Diese Sätze beziehen sich auf normale Zustände. Entsteht die Teuerung aus Mangel, so gelten sie, wie Graswinckel (ebenda) nachdrücklich hervorhebt, nicht.

Digitized by Google

Menge an Waren kompensiert werde, erwidert er, man solle sowohl nach einem hohen Ertrag als nach hohen Preisen streben [5]). Dies gelte überhaupt für jedes Land, und die Bemerkung, dass dem Volke mit niedrigen Preisen besser gedient wäre, sei kein besonders wichtiger Einwand [6]). Als Mittel, einen rationellen Preis der Bodenprodukte herbeizuführen, preist er nicht nur das Verzichten auf Ausfuhrverbote, sondern er befürwortet auch das Erheben von erhöhten Eingangszöllen auf fremde Waren und namentlich auch auf das Getreide [7]). Dieser letztere Punkt, seine Stellungnahme für die Eingangszölle, wird auch in der bestehenden Litteratur bisweilen erwähnt. Dies geschieht aber ohne jeden Versuch, die Zustände darzulegen, welche Graswinckel als Hintergrund seiner agrarischen Auffassungen schauen lässt.

Die natürliche Folge hievon ist, dass man in manchen Schriften eine Schilderung der agrarischen Lage jener Zeit trifft, welche mit den wirklichen Verhältnissen nur zum Teile übereinstimmt. Von diesem Fehler ist an erster Stelle van Rees nicht freizusprechen. Wer seine Beschreibung der damaligen landwirtschaftlichen Zustände liest [8]), muss wohl zu der Annahme kommen, dass man sich der Agrikultur halber keine besondern Sorgen zu machen brauchte. Der Landbau blühte, sagt er, und dies sogar am meisten in derjenigen Provinz, welche immer so kräftig gegen die Schutzzölle Stellung genommen hat. Er weist dabei hin auf die hohe Entwickelung der holländischen Landeskultur und führt an Hand des deutschen Gelehrten Conring [9]) und des Franzosen

[5]) Plakatbuch, T. II S. 122.

[6]) a. a. O. S. 123. Er sagt buchstäblich: « Ende om generalijck van andere Landen mede te spreecken, is elck vorderlick dat het geldich is, 't geen elck uyt zijn Landt treckt. Sonder te letten dat het Ghemcene Volck die inde Landen geen partagie en hebben, met de Goede koop beter ghedient waren ».

[7]) Plakatbuch, T. II S. 100-102.

[8]) Vgl. seine: Gesch. der Staathuishoudkunde in Nederland, Deel I Pag. 231.

[9]) H. Conringius, Diss. de Maritim. Comm. § 78, Tom. IV. Oper. pag. 897, citiert von Trotz, Jus Agrorum II pag. 528.

Digitized by Google

d'Auberi [10]) Beispiele an von dem enormen Reichtum der holländischen Bauern.

Wir wollen keineswegs den wohltätigen Einfluss, den die Handelsentwickelung des 16. und 17. Jahrhunderts auf die niederländische Landwirtschaft ausgeübt hat, übersehen. Eine solche Verkennung der Thatsachen hätte keinen Sinn. Aber man muss sich davor hüten, durch Schilderungen, wie van Rees und andere sie geben, zu einem zu grossen Optimismus sich führen zu lassen. Ein ganz anderes Bild der damaligen Zustände tritt uns aus dem Werke Graswinckel's entgegen. Es findet sich in seinem Buche fast kein Kapitel, in welchem sich keine Klagen über die elenden Verhältnisse, in denen der Bauer sich befand, geltend machen. Gegen die oft erlassenen « Vorkaufsverbote », sagt er, ist sehr viel einzuwenden [11]). Wie sollen die Landleute sich retten, wenn sie als letztes Mittel die künftige Ernte nicht verkaufen dürfen? Sie müssen die Kosten der Produktion auf ein Jahr im voraus auslegen; Geld haben sie nicht, Kredit ebensowenig, und zudem müssen sie noch das Risico einer eventuellen Missernte tragen. Während es im Handel einem jeden erlaubt sei, sich zu assekurieren; verbiete man den Bauern, sich auf diese Weise durch Assekuranz gegen Schaden zu decken [12]).

---

[10]) Louis d'Auberi, Mémoire pour servir à l'histoire de la Hollande, Paris 1711, p. 209.

[11]) Die Plakate von 1545 und 1546 untersagten nämlich das Aufkaufen des noch nicht oder erst neulich gesäten Getreides der zukünftigen Ernte. (Vgl. Plakatbuch, T. I S. 21-22).

[12]) Plakatbuch, T. II S. 113; vgl. S. 124. Trotz der Gründe, welche er gegen das Plakat anführt, erklärt er sich schliesslich doch für das erlassene Vorkaufsverbot, denn nur auf diese Weise könne man verhindern, dass einige Getreidehändler sich der ganzen künftigen Ernte bemächtigten, (S. 115). Dass er aber auch den Wert der Gegengründe nicht übersieht, und das Verbot lediglich da billigt, wo es unbedingt notwendig ist, geht aus seinen Worten klar hervor, denn er sagt: « dat de Kooren-byters ghenoemt flagellatores annonae, de Republijcke in soo grooten onghelegenheyt konnen brengen, datmen om de selve te bedwinghen, doen moet 't geen men noch prijsselijck noch rechtmatich en bevint, alleenlick excusabel, om meerder onheyl te voor-koomen » (ebenda).



Digitized by Google

Es sei mit den Bauern so weit gekommen, dass sie mit ihren Zahlungen bisweilen weiter im Rückstand seien, als durch den Ertrag zweier Ernten gedeckt werden könnte [13]). Für die Bauern, welche sich auf die Weidewirtschaft verlegen, gelte das gleiche; die auf den Wiesen lastenden Grundsteuern und andern Unkosten seien so schwer, dass man ausserhalb des Landes selbst Butter und Käse billiger produziere als im Lande selbst [14]). Und überhaupt werde der Bauer auf alle mögliche Weise belastet, selbst so, dass die Kultur der Ländereien bisweilen unterlassen werde, und dies alles geschehe, obgleich doch zehnmal mehr Grund vorhanden sei, den Bauern zu helfen, als den Bürgern in den Städten. Die letztern aber begünstige man inzwischen in gleicher Weise, als man die Landwirtschaft vernachlässige [15]).

Nach solchen Äusserungen wird es wohl niemand mehr in Zweifel ziehen, dass Graswinckel thatsächlich als Vertreter agrarischer Interessen auftritt. Man muss sogar noch weiter gehen und ihn in der niederländischen Volkswirtschaftsgeschichte den eigentlichen Vertreter derselben nennen. Demnach missbilligt er auch die damaligen Verhältnisse Englands, um derentwillen die Landwirtschaft sich nicht genügend entwickeln könne [16]). Er hat hierin wenigstens in so weit Recht, als Karl II. durch die Art und Weise, wie er regierte, die im Interesse der Landwirtschaft erlassenen Gesetze ziemlich erfolglos machte, da er sich, wie Faber nachweist, mehr scheinbar als in der That um dieselben bekümmerte [17]).

[13]) Plakatbuch, T. II S. 141.

[14]) a. a. O. S. 102, vgl. S. 100-101.

[15]) a. a. O. S. 158.

[16]) Er beruft sich dabei auf die Erfahrung und sagt: « In Engelandt bevintmen met d'experientie; datter meerder gheteelt soude werden, indiender meerder vertiert konde werden. Dien-volgens moeter minder uyt de Landen ghetrocken werden, dan wel ghetrocken konde werden » (Plakatbuch, T. II S. 126, vgl. S. 121). Vgl. W. Cunnigham, The Growth of English Industry and Commerce in modern Times, Cambridge 1892, p. 129, vgl. auch S. 190.

[17]) R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England (In Knapp-Brentano's Abhandlungen aus dem staatswirtschaftlichen Seminar in Strassburg, Heft, 1) Strassburg, 1888, S. 97-98.

Digitized by Google

Ihr eigentlicher höherer Aufschwung datiert denn auch erst seit dem Prämiengesetze von 1689. Übrigens war sie damals doch schon genügend entwickelt, um, wie Graswinckel erwähnt [18]), Butter und Käse in grosser Menge nach Holland auszuführen.

Was bei Graswinckel's Beurteilung der englischen Verhältnisse auffällt, sind die physiokratischen Grundgedanken, die sich bei ihm finden. Stellt er in seinem Buche an manchen Stellen das Postulat, dass zur Förderung der nationalen Wohlfahrt so viel Land als möglich in Kultur gebracht werden müsse [19]), so betont er auch hier wieder denselben Gedanken. Dass infolge der schlechten Verwaltung in England nicht so viel aus dem Boden gezogen werde, als möglich wäre, nennt er schlechthin eine Unehre für eine Nation, welche so sehr im Handel ihren Vorteil suche, und schliesst seine Beurteilung der englischen Zustände mit dem entschieden physiokratischen Satze, dass dasjenige, was in der Landwirtschaft gewonnen werde, das natürlichste, das löblichste und sicherste Einkommen sei [20]). Dieser Grundsatz wird, so lange von einer Volkswirtschaftslehre die Rede sein kann, seine Bedeutung behalten, möge er auch manchmal unter dem Drange der sich entwickelnden Zustände verkannt werden. Wir dürfen hier jedenfalls Graswinckel's landwirtschaftliche Ansichten nicht a priori verwerfen, und die Thatsache, dass er in der holländischen Wirtschafts-

[18]) Plakatbuch, T. II S. 102.

[19]) Ebenda, S. 114, 124 u. s. w.

[20]) Ebenda, S. 126. Wenn wir hier von physiokratischen Gedanken reden, so wollen wir Graswinckel selbstverständlich nicht zu einem Physiokraten promovieren. Laspeyres kennzeichnete die niederländische Volkswirtschaftliche Litteratur ganz genau, als er die Thatsache erwähnte, es sei ihm kein einziger Physiokrat vorgekommen, sondern nur einzelne Anklänge (Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer, S. 214). Was er von van de Graaff sagt, nämlich: « Der praktische Teil der Physiokratie, das impôt unique, fand sogar einen entschiedenen Gegner in van de Graaff» (ebenda, S. 215), darf man auch hinsichtlich Graswinckel behaupten. Aus allen seinen Ausführungen ergibt sich, dass er die Landwirtschaft eher entlasten, als mit einer schwereren Steuer belasten, will.

Digitized by Google

geschichte als der bedeutendste Vertreter der agrarischen Anschauungen dasteht, macht eine nähere Untersuchung der Gründe, auf welche sich diese seine vornehmsten Ansichten stützen, zur Pflicht.

Graswinckel kombiniert in seinen « Anmerckinghen » zwei Sätze zu einem einzigen : so sagt er, es sei überhaupt nützlich, dass dasjenige, was aus dem Boden gezogen werde, einen guten Preis erziele, und fügt hinzu : besonders aber, was nach andern Ländern ausgeführt werde. Wie es mit der Fischerei stehe, so stehe es auch mit der Agrikultur : jedermann sehe ein, dass ein hoher Preis des Herings für das ganze Land besser sei, als niedrige Preise, obwohl dem gemeinen Volke mit letzteren besser gedient wäre. Das gleiche gelte bezüglich der Preise von Butter und Käse und ebenfalls hinsichtlich der Sämereien und des Getreides [21]). Diese Worte veranlassen aber zu einigen Bemerkungen.

Wenn Butter und Käse, Sämereien und Getreide gerade wie Hering wirklich Ausfuhrartikel sind, so kann man folgern, dass sie im Lande selbst auf einem niedrigeren Preisniveau stehen, als im Auslande. In diesem Falle mag das Streben nach einem hohen Preis derselben wünschenswert erscheinen, da so mittelst der Ausfuhr der Kapitalreichtum des Landes am meisten gesteigert wird. Dies gilt besonders für das damalige Holland, da für dasselbe zur Zeit Graswinckel's noch keine Gefahr bestand, sich in handelspolitischer Hinsicht konkurrenzunfähig erklären zu müssen. Man muss sich nun die Frage stellen, ob zu jener Zeit die niederländische Landwirtschaft wirklich in einem so blühenden Zustande war, dass die genannten Waren eben wie der Hering u. s. w. Ausfuhrartikel geworden waren. Man darf von Graswinckel im Interesse seiner Beweisführung diesbezüglich nähere Erklärungen erwarten. Diese aber erscheinen ganz und gar unbefriedigend, wie sich aus der folgenden auch ohnehin bemerkenswerten Klassifikation der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Waren ergibt. Graswinckel teilt dieselben nämlich ein in in-

[21]) Plakatbuch, T. II S. 123.

Digitized by Google

ländische Waren, für welche er hohe, und ausländische, für die er niedrige Preise wünscht und gibt [22]) folgende Aufzählung :

| *Inländische Waren* beziehungsweise Ausfuhrartikel | *Ausländische Waren* beziehungsweise Einfuhrartikel |
|---|---|
| Hering | Weine |
| Getrockneter Fisch | Holz |
| Gesalzener Fisch | Salz |
| Ost-Indische Waren | Eisen |
| —×— | Kohlen |
| Waren, welche zu keiner der beiden Kategorien gerechnet werden können : | Spanische Früchte |
| Tuch | Reis u. s. w. |
| Leinwand. | |

Es fällt sofort auf, dass hier mit keinem Worte von den bedeutendsten Bodenprodukten, vom Getreide u. s. w. die Rede ist. Dies muss auf jeden einen unbefriedigenden Eindruck machen. Wenn er die genannten Waren, wie Butter, Käse und Getreide nicht zu den Ausfuhrartikeln zählen will, warum schmuggelt er dann, wie er thatsächlich thut, in seine Verteidigung der landwirtschaftlichen Interessen den Satz hinein, dass vornehmlich ein hoher Preis der ausgeführten Bodenprodukte der nationalen Wohlfahrt nützen müsse ? Wir stehen hier deshalb schlechthin vor der Frage : konnten die genannten Waren Ausfuhrartikel genannt werden, ja oder nein ? Und hatte Graswinckel Gründe, sie aus seiner Klassifikation auszuschliessen ?

Es ist nicht möglich, die fraglichen Bodenprodukte schlechthin unter die Ausfuhrartikel zu rechnen. Dagegen spricht die schon oben erwähnte Angabe Graswinckel's, dass Butter und Käse in grosser Menge in Holland eingeführt wurden, namentlich auch aus England [23]). Wollte man diese

[22]) Ebenda, S. 123.
[23]) Vgl. oben S. 66.

Digitized by Google

Waren nun einfach von der Liste der Ausfuhrartikel streichen, so würde man mit der Thatsache in Widerspruch treten, dass schon um 1575 jährlich für etwa 1,000,000 Gulden Butter und Käse aus Holland ausgeführt wurden [24]). Ausserdem sagt Graswinckel, dass das Land, was Butter und Käse betreffe, seinen eigenen Bedarf zu decken in der Lage sei, aber nicht, was das Getreide angehe [25]). Dass damals aber wirklich eine erhebliche Ausfuhr dieser Waren stattfand, ergibt sich aus einigen Zahlen, welche sich bei Sickenga finden [26]). Aus diesen gesamten Angaben [27]) muss man wohl schliessen, dass sich einerseits durch inländische Produktion, anderseits durch Einfuhr aus England in den Niederlanden Vorräte sammelten, welche sowohl für Ausfuhrzwecke, wie für die Nahrungsbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung hinreichten.

Was das Getreide betrifft, brachte bekanntlich die Provinz Holland schon am Anfange des 16. Jahrhunderts kaum den zehnten Teil des zur Ernährung nötigen Getreides auf [28]). Das Übrige musste schon damals eingeführt werden. Auch die andern Provinzen produzierten nicht so viel Getreide, dass

---

[24]) Wttewaal, Bijdragen tot de Staathuishoudk. en Statist. Deel 1 S. 24. (Wttewaal schöpft diese Angabe aus H. Grotius der hinzufügt, dass seitdem der Handel noch zugenommen habe).

[25]) Plakatbuch, T. II S. 122. Vgl. auch Temple's Worte: « Nor do I know any thing properly of their own growth, that is considerable either for their own necessary use, or for Traffique with their Neighbours, besides Butter, Cheese, and Earthen Wares. » (W. Temple, Observations upon the United Provinces of the Netherlands, p. 209-210).

[26]) Seine Angaben erwähnen nur den Käse, welche in Amsterdam verzollt wurde. Er gibt demnach folgende Ausfuhrstatistik:

| | Pfund Süssmilchkäse. | | Schiffspfund Kanterkäse. |
|---|---|---|---|
| 1649 | 1,605,303 | 1649 | 3,408 |
| 1667 | 1,283,504 | 1667 | 1,264 $^{2}/_{3}$ |
| 1680 | 1,040,720 | 1680 | 603 |

(F. N. Sickenga, Bijdrage tot de Geschiedenis der Belastingen in Nederland [Leidener Doktordissertation], Leiden 1864, S. 159).

[27]) Vgl. ferner Wttewaal, Bijdragen tot de Staathuishoudk. en Statist. T. 1 S. 36.

[28]) Vgl. das Plakat vom 3. Februar 1501 im Plakatbuch T. 1 S. 2; vgl. T. II S.

Digitized by Google

sie Holland mit seiner enormen Bevölkerung hinreichend hätten helfen können, ja manche Provinz war genötigt, selbst einen Teil ihrer eigenen Bevölkerung mit eingeführtem Getreide zu ernähren. Man muss demnach das Getreide in den Niederlanden zu den Einfuhrartikeln rechnen. Zu gleicher Zeit war es aber in dem Masse Ausfuhrartikel, dass Holland als die Kornkammer von ganz Europa bekannt war [29]). Will man also die Ansichten Graswinckel's nach den damaligen niederländischen Verhältnissen beurteilen, so muss man gestehen, dass aus den hohen Verkaufspreisen der landwirtschaftlichen Produkte für die nationale Wohlfahrt der Niederlande ein Vorteil erwachsen musste. Dies konnte aber nur so lange der Fall sein, als die Ausfuhrländer einerseits nicht im Stande waren, von den Niederländern wegen der hohen Preise, welche sie beim Wiederverkauf machten, auch höhere Einkaufspreise zu fordern, und anderseits nicht bis dahin gekommen waren, dass sie den mächtigen niederländischen Handel umgehen und selbst ihre Produkte zu billigern Preisen auf die west- und südeuropäischen Märkte bringen konnten. Keine dieser beiden Möglichkeiten war aber zu Graswinckel's Zeit verwirklicht. Der niederländische Handel war noch zu mächtig, um Befürchtungen hegen zu müssen, selbst wenn andere Länder durch billigere Nahrungsmittel einen gewissen Vorsprung gewinnen mochten.

Diese Bemerkungen geben eine hinreichende Antwort auf die Frage, inwieweit Graswinckel die Bodenprodukte unter die Ein- oder unter die Ausfuhrartikel hätte klassificieren können. Die Frage, ob er Gründe hatte, die wichtigsten Bodenprodukte aus seiner Warenklassifikation auszuschliessen, ist damit aber noch nicht beantwortet. Wie er die Ost-Indischen Waren zu den Ausfuhrartikeln rechnete, so hätte er dies gleichfalls mit Butter und Käse und besonders mit dem Getreide thun können. Statt sich dazu zu entschliessen scheint er eine eigentümliche Taktik für notwendig zu halten. Er ist sich offenbar bewusst, dass er seinem Ziele bisweilen un-

[29]) Plakatbuch T. II S. 99.

Digitized by Google

gleich näher kommt, wenn er gewisse Gedanken einfach erraten lässt, als wenn er sie offen aussprechen würde. Diese Eigentümlichkeit offenbart sich im ganzen Buche, und wir sind überzeugt, dass die politischen Verhältnisse seines Vaterlandes auf diese Methode einen bedeutenden Einfluss ausgeübt haben [30]).

Trotz seines Versuches, seine Theorie der hohen Preise auf den Absatz nach dem Auslande zu stützen, ist doch dieser Absatz nicht die einzige und nicht die eigentliche Grundlage seines Systems, vielmehr wird sie nur hauptsächlich zur leichteren Verteidigung seiner Auffassungen angeführt. Der Grundsatz, welcher am Anfang und am Ende aller seiner agrarischen Bemerkungen steht, ist ohne weiteres: die Bodenprodukte sollen teuer sein. Er will diesen Satz gleichfalls gelten lassen, wenn von Ausfuhr derselben gar nicht die Rede sein kann [31]). Ihm ist das anzustrebende Ziel die Aufrechthaltung des Kulturzustandes und der Lebenshaltung der Landwirte. Doch würde man fehlgehen, wenn man behauptete, er wolle eine Steigerung der Preise herbeiführen. Diese Forderung spricht er an keiner einzigen Stelle seines Werkes aus. Er sagt nur, ein Morgen Landes sei in Holland wohl drei, vier, ja mehr mal teurer als in den Ausfuhrländern. Um nun dem vorzubeugen, dass der Preis des einheimischen Bodens sinke, sorge man, dass der Preis der inländischen Produkte nicht falle [32]). Zwar führen einige Stellen seines Buches zu der Frage, ob er nicht dahin strebe, die Bodenpreise systematisch in die Höhe zu treiben. Aber eine genaue Prüfung seiner Ansichten berechtigt doch nicht zu dieser Meinung.

Wenn er z. B. sagt, es gebe kein besseres «Argument» für den Wohlstand eines Landes, als hohe Bodenpreise, so konstatiert er lediglich die Thatsache, dass erfahrungsgemäss bei

---

[30]) Näheres hierüber im dritten Kapitel dieser Abteilung.

[31]) Dies geht klar hervor aus den folgenden Worten: « Ende generalijck isset dienstich dat alle 't geen uyt het Landt komt geldich blijve, aldermeest 't geen mede nae andere Landen ghevoert wert. » (Plakatbuch T. II S. 123).

[32]) Plakatbuch S. 101.

Digitized by Google

höherer Kulturentwickelung die Bodenpreise eines Landes steigen. Darin, dass diese Preise in Holland übermässig hoch standen, liege, sagt er, der Beweis, dass daselbst eine höhere volkswirtschaftliche Entwickelung und grosser Wohlstand herrschte [83]). Nun folgert er aber nicht, man müsse daher darnach streben, den Boden noch teurer zu machen, sondern er schlägt nur vor, da, wo hohe Bodenpreise seien, solle man geeignete Massregeln treffen, um auch die Bodenprodukte teuer verkaufen zu können [84]). Demgemäss betont er, dass der Preis der holländischen Wiesen notwendigerweise sinken müsse, wenn ein jeder Butter und Käse ohne Zollabgaben

---

[83]) In den Niederlanden waren die Bodenpreise besonders seit dem Ende des 16. Jahrh. gestiegen. Van der Oudermeulen gibt hierüber einige interessante Angaben. So wurde in der Nähe von Amsterdam ein Stück Land mit einem Haus im Jahre 1586 vermietet für 60 Gld. 1593 aber zahlte man schon 135 Gld. Für 7 Morgen Landes und ein kleines Häuschen, gleichfalls in der Nähe von Amsterdam zahlte man 1588 eine Miete von 30 Gld; diese Miete stieg aber fortwährend; 1593 zahlte man 70 Gld., 1593 schon 75 Gld. und 1602 war die Miete schon auf 100 Gld. gestiegen. Für 7 Morgen Landes zu Sloterdyk zahlte man 1578 eine Miete von 6 Gld. In den Jahren 1584, 1588, 1590, 1591, 1592 und 1594 zahlte man allmälig 7, 10, 13, 20, 24 und 40 Gld. mit der Bedingung, dass der Mieter die verschiedenen Steuern zu zahlen hatte; sie betrugen 1588 für zwei Jahre 9 Gld. und 16 Stuver. (B. van der Oudermeulen, Recherches sur le Commerce, Tome I, Partie II. Amsterdam 1778, p. 42-43). Nach Graswinckel standen die niederländischen Bodenpreise oft mehr als 4 mal höher denn im Auslande (vgl. oben S. 44). Eine Bestätigung findet diese Angabe in der « Deduktion » der Staaten von Holland und West-Friesland vom 15. August 1671 : während man in Deutschland einen Morgen Landes für 100 Gld. kaufe, und in einigen Gegenden von Dänemark, Schweden, Polen u. s. w. noch weniger zahle, koste ein Morgen in Holland 600 Gld., ja selbst 1000 Gld.; in der Nähe blühender Städte aber zahle man 2000 und 3000 Gld. Dies sei aber lediglich dem blühenden Wohlstand zu verdanken, welchen der Handel im Lande hervorgerufen habe. (Bei Wttewaal, Bijdrage tot de Gesch. der Staathuishoudk. en Stat, Deel I, bl. 130-131.) Dass der Bodenbesitz aber den Grundeigentümern nicht übermässig vorteilhaft war, lässt sich aus einer Mitteilung Temple's schliessen, die Grundrente sei damals in Holland nur selten höher als 2 % gewesen (Observ. upon the Unit. Prov. of the Netherl. p. 163).

[84]) Plakatbuch T. I S. 102.

Digitized by Google

einführen dürfe, während dann der Bodenpreis im Auslande notwendigerweise steige[35]). Aus allem dem ergibt sich aber, dass sein ganzer Gedankengang von agrarischen Ideen beherrscht wurde.

Es erübrigt noch, die Gründe zu untersuchen, welche Graswinckel zur Verteidigung seiner Ansichten anführt. Sie lassen sich auf zwei reducieren. An hohen Bodenpreisen, sagt er zunächst, sei an erster Stelle die Republick selbst interessiert, denn sie ziehe aus dem Boden mittelst der Grundsteuern mehr, als in den meisten Ländern der Welt den Grundherren möglich wäre. Dies sei in dem Masse der Fall, dass die Einkünfte des Staates zum grössten Teil aus dem Boden bezogen würden[36]).

Mit dieser Bemerkung führt er ohne Zweifel einen wertvollen Grund zur Verteidigung seiner Auffassungen an. Wenn ein Land den Boden so schwer belastet, wie dies in den Vereinigten Provinzen der Fall war, so können die Behörden nicht gleichgültig ein eventuelles Sinken der Bodenpreise und die damit gegebenen verhängnisvollen Folgen ansehen. Sollen länger gleich hohe Steuern erhoben werden, so muss dafür gesorgt werden, dass keine allzu grosse Preiserniedrigung der Bodenprodukte eintritt. Diese Forderung wird mit desto mehr Recht gestellt, wenn man, wie es damals in der Vereinigten Republik der Fall war, systematisch dahin strebt, den Handel möglichst vollständig von Lasten zu befreien und zu gleicher Zeit auf die Interessen der Landwirtschaft möglichst wenig Rücksicht zu nehmen. Von mancher Seite werden Graswinckel's Auffassungen missbilligt werden, aber dies ist doch kein hinreichender Grund, den entschiedenen agrarischen Charakter seiner Ausführungen zu ignorieren, ihn ohne weiteres als einen Freihändler zu betrachten und nicht zu versuchen, sich wenigstens das Entstehen seiner Ideen aus

---

[35]) Er weist auf das Beispiel Polens hin; dieses Land konnte kein en Viertel des eigenen Gewächses konsumieren, und ohne die Ausfuhr würde der polnische Boden fast gar keinen Wert haben. (Plakatbuch T. II S. 124)

[36]) Plakatbuch T. II S. 123-124.

Digitized by Google

den damaligen Verhältnissen zu erklären. Zu allen Lasten, sagt er, welche die Landwirtschaft schon drücken, namentlich hohen Bodenpreisen, hohen Arbeitslöhnen, teurem Einkauf und teurem Unterhalt der Pferde u. s. w. kommen noch die hohen Steuern [87]). Diese machen schliesslich die einheimische Landwirtschaft dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig und fordern einen agrarfreundlichen Zolltarif, welcher hohe Preise der Bodenprodukte ermögliche. Sonst könnten, und dies ist der zweite Grund, auf den er seine Ansichten stützt, den Pächtern, welche hohe Pachtgelder zu bezahlen hatten, nicht geholfen und dem Grundherrn die geschuldeten Renten nicht ausbezahlt werden [88]).

Wir haben hiermit Graswinckel's agrarische Anschauungen in kurzen Worten gekennzeichnet und wollen, bevor wir über diese Ansichten ein näheres Urteil fällen, erst seine handelspolitischen Ansichten genau darlegen. An dieser Stelle möchten wir nur noch folgendes hinzufügen: Graswinckel stellt sich mit seinen Betrachtungen bewusst oder unbewusst auf den geschichtlichen Standpunkt. Er konstatiert, wie gesagt, als Grundlage für seine Anschauungen die historische Thatsache, dass in seinem Heimatlande der Boden ungleich teurer sei als in allen andern Ländern. Ihm scheint es selbstverständlich, dass diese Thatsache in der Landesgesetzgebung berücksichtigt werde, und wir sind überzeugt, dass wirklich Gründe vorhanden waren, auf die Landwirtschaft mehr Rücksicht zu nehmen, als es damals in Holland der Fall war. Es war ein guter Gedanke von ihm, die Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen auf die Missstände in den niederländischen landwirtschaftlichen Verhältnissen zu lenken und er hat durch die Vertretung seiner agrarischen Principien die niederländische Nationalökonomie von vornherein gegen den Vorwurf der Einseitigkeit verwahrt. Es war ein grosses Verdienst, trotz der Tendenzen, welche die Vereinigte Republik im 17. Jahrhundert durchgängig beherrschten, und trotz alles Wohlstandes

[87]) Ebenda S. 101.
[88]) Ebenda S. 122.

Digitized by Google

und aller Macht, welche der fortwährend höher aufblühende Handel ihr gewährte, doch energisch den Grundsatz zu vertreten, dass nicht nur der Handel den Reichtum eines Volkes fördert, sondern dass der Boden und die Bodenprodukte die eigentliche Grundlage einer Nation sind. Dieser Gedanke sollte die Republik wenigstens vor allzu grossen Einseitigkeiten bewahren. Graswinckel hat zudem bei der Verteidigung seiner Ansichten ein so grosses Mass von Mässigung und von Scharfsinn gezeigt, dass er schon zu seiner Zeit die besten agrarischen Ideen, welche in spätern Schriften als neue Entdeckungen hervorgehoben wurden, entwickelt hat. Und so ist es fast unbegreiflich, dass niemand dazu kam, seinen agrarischen Anschauungen eine auch nur einigermassen eingehende Betrachtung zu widmen und auf diese merkwürdige Erscheinung in der nationalökonomischen Geschichte der Niederlande aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

# II. KAPITEL.

## Graswinckel's handelspolitische Ideen.

Um Graswinckel's handelspolitische Anschauungen zu charakterisieren, beruft man sich gewöhnlich auf seinen freihändlerischen Sinn. Man darf dies nicht a priori für unrichtig erklären. Wer sich dazu durch die Schilderung, welche wir im vorhergehenden Kapitel von Graswinckel's agrarischen Tendenzen gaben, verleiten liess, würde leicht ein falsches Urteil fällen. Denn thatsächlich kann man bei einer Klassifikation der früheren Nationalökonomen Graswinckel sehr wohl zu den Vertretern des freien Handels rechnen. Er nimmt mit einer solchen Entschiedenheit Stellung gegen fast alles, was von der frühern und der damaligen Verfassung gegen die Freiheit des Handels statuiert wurde, dass man für seine Zeit kaum eine entschiedenere Stellungnahme erwarten konnte. Wer seine handelspolitischen Ansichten vergleicht mit den agrarpolitischen Ideen, welche wir oben kennen gelernt haben, der wird bald zu einer für Graswinckel ehrenvollen Schlussfolgerung kommen. Er wird gestehen müssen, dass seine Bemerkungen sich im allgemeinen durch eine so grosse Vielseitigkeit und Unparteiligkeit auszeichnen, dass er trotz einer völlig festen und mit Hingebung verteidigten Stellungnahme sich doch nie dazu verleiten lässt, die wirtschaftlichen Zustände seiner Zeit und seines Landes schlechthin nach seinen Ansichten umzumodeln. Gerade bei dieser Methode sorgfältiger und überlegter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse des damaligen Holland ist es Graswinckel zu hohem Verdienst anzurechnen, dass er agrarische Principien in einer so klaren und fast modern klingenden Weise zu vertreten wusste. Von jeher hatte der Handel auf das Anwachsen des nationalen

Digitized by Google

Reichtums in Holland einen so grossen Einfluss ausgeübt, und von jeher lud die Grösse der Bodenfläche wie deren Qualität so wenig dazu ein, die Ernährung der Bevölkerung im Lande ausschliesslich mit einheimischem Getreide zu versuchen[1]), dass gleich von Anfang an ein niederländischer Agrarier des 17. Jahrhunderts darauf verzichten musste, dem Handel gegenüber mit den üblichen Schlagworten agrarischer Volksversammlungen zu operieren. Selbst die Einseitigkeit eines Fr. Quesnay, die einzig wahre Quelle des nationalen Reichtums nur in der Landeskultur zu erblicken, konnte ein Graswinckel nicht begehen. Die Begründung und Motivierung seiner agrarischen Auffassungen musste unter solchen Umständen weit tiefer in das Wesen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen eingreifen, und er musste dabei einen Standpunkt wählen, der auch für einen in der Handelspraxis aufgewachsenen gegnerischen Politiker bei unbefangener Beurteilung den Stempel der Berechtigung an sich trugen.

Man ist gewohnt, Graswinckel's nationalökonomische Verdienste in der Weise zu schildern, dass man sich in erster Linie auf den Standpunkt beruft, den er den Getreideausfuhrverboten gegenüber einnahm. Van Rees nennt seine Beweisführung für die Freigabe der Getreideausfuhr völlig frei von Irrtümern[2]). Wer Graswinckel's Schriften aufmerksam durchliest, wird sich mit diesem Urteil einverstanden erklären. Wenn nun das Hauptinteresse darin läge, zu wissen, ob Graswinckel für oder gegen die Ausfuhrverbote Stellung nahm, so würde das oben Gesagte schon genügen und könnten wir von einer weitern Erörterung absehen. Grösseren Wert jedoch als seine Stellungnahme selbst haben für uns die Gründe, die er zur Verteidigung seiner Ansichten anführt. Sie gestatten uns einen so wertvollen Einblick in seine handelspolitischen Ideen, und zeugen von einem so richtigen Verständnis der Interessen des Handels, dass wir denselben eine nähere Betrachtung widmen müssen. Es wird sich dabei aber zeigen,

[1]) Vgl. oben S. 41.

[2]) Gesch. der Staatuishoudk. in Nederl. Deel 1 S. 335.

Digitized by Google

dass Graswinckel in seinem Buche manchmal eine eigenartige Methode anwendet.

Beim Lesen seiner Schrift fällt es an manchen Stellen auf, dass er die Ausfuhrverbote gründlich verteidigt. Doch geht aus seinen Ausführungen auch wieder hervor, dass er solche Verbote nur für Zeiten grosser Not billigt. Dass dies seine wahre Meinung ist, ergibt sich aus seiner ganzen Schrift; doch ist bei solchen stets wechselnden Ausführungen ungeteilte Aufmerksamkeit von seiten des Lesers unerlässlich [3]). Denn wie scharf er schliesslich auch gegen dieselben Partei ergreift, so verteidigt er sie doch für Zeiten grosser Teuerung oder drohender Hungersnot mit einer solchen Überzeugung, dass man sich fortwährend die Zustände, für die er seine Thesis ausschliesslich gelten lassen will, vor Augen halten muss, um nicht den Eindruck zu empfangen, dass er an einigen Stellen verteidige, was er an anderen verwirft, und dass er schlechthin für die Ausfuhrverbote Stellung nehme.

Besonders stark ist u. a. die Verteidigung der Ausfuhrverbote im zweiten Kapitel [4]), wo er zudem am wenigsten betont, dass er nur über Notfälle redet. Hinsichtlich der Notwendigkeit von Ausfuhrverboten, sagt er, wolle er besonders hervorheben, dass dieselben zu den kräftigsten Stützen des nationalen Wohlstandes gehörten. Eine solche Wohlfahrt gebe es nur, wenn für jedermann hinreichende Nahrung vorhanden sei, doch dazu sei es nötig, die Einfuhr offen zu lassen und die Ausfuhr zu hindern [5]). Nachdem er so ganz allgemein die Verhinderung der Ausfuhr befürwortet hat, macht er eine Ausnahme für den Fall, dass es Überfluss im Lande gebe; dann sei man nämlich verpflichtet, den andern Ländern zu Hilfe zu kommen [6]). Er fügt selbst hinzu, dies habe man sich in Zeiten des Überflusses zur Regel zu machen, denn

[3]) Siehe u. a. Plakatbuch, T. II S. 66.
[4]) Vgl. gleichfalls das vierte Kapitel des Plakatbuches, S. 99.
[5]) Plakatbuch, T. II S. 71-72.
[6]) Ebenda S. 72-74.

Digitized by Google

dazu wehten die Winde aus Osten und Westen, aus Süden und Norden, damit aus allen Teilen der Welt die Bewohner einander dasjenige bringen könnten, was zum gemeinsamen Wohle des ganzen Menschengeschlechtes notwendig sei. Aber man übersehe nicht, dass doch nichts so sehr im Stande sei, die Ruhe und den Frieden in einem Staate zu sichern, als die Fürsorge für genügend grosse Getreidevorräte [7]). Wie jedermann einleuchtet, fehlt auch in diesem Kapitel der Gegensatz zwischen Zeiten des Überflusses und solchen der Hungersnot nicht. Schärfer formuliert er aber im ersten Kapitel seine Ansicht, dass Ausfuhrverbote nur in Notfällen erlassen werden sollen. Obgleich er die Plakate, durch welche die Getreideausfuhr verboten wurde, in Zeiten drohender Hungersnot für völlig berechtigt hält, erklärt er doch gleichfalls, dass sie keine eigentlichen Gesetze wären. Demgemäss höre ihre Geltung auf, sobald die Ursache, deretwegen sie erlassen wurden, nämlich die Not, nicht mehr vorhanden sei ; denn was nur der Not wegen seine Berechtigung habe, verliere dieselbe, sobald die Not aufhöre [8]).

Nun sollte man erwarten, Graswinckel mache den Vorschlag, die Getreideausfuhrverbote nur in Zeiten drohender Hungersnot zu erlassen. Er schlägt aber einen anderen Weg ein und sagt : Wir haben solche Gesetze gar nicht mehr nötig [9]). Durch diese Ansicht, welche er erst in spätern Kapiteln seines Werkes ausspricht, zerfallen seine « Bemerkungen » gegen die Ausfuhrverbote in zwei logisch verschiedene Gruppen. In den ersten Kapiteln seines Buches vertritt und begründet er fast durchgängig die Ansicht, dass die Verbote für normale Zustände unbedingt zu verwerfen, in Zeiten abnormaler Teuerung oder Hungersnot aber als nützlich anzuwenden wären. Allmälig geht er dann zu einer anderen Stellung über, dass nämlich bei dem zu seiner Zeit gegebenen Entwickelungsgrad des niederländischen Handels für solche

[7]) Ebenda S. 67 ; vgl. S. 130.
[8]) Vgl. z. B. Plakatbuch, T. II S, 127.
[9]) Plakatbuch, T. II S. 66.

Digitized by Google

Verbote gar kein Grund mehr vorhanden sein könne. Wenn dem so war, so mussten sie nach Graswinckel's Ansichten auch strengstens verurteilt werden. Dies führt ihn dazu, eine Meinung auszusprechen, welche mit seinen früheren Ausführungen augenscheinlich im Widerspruch steht. Hiess es zuerst, Ausfuhrverbote dürfen nur in Zeiten ausserordentlicher Teurung erlassen werden [10]), so sagt er jetzt, Ausfuhrverbote werden nur in Zeiten extremer Teuerung erlassen, aber gerade eine solche Teuerung ist der Grund, warum sie nicht erlassen werden dürfen [11]).

Derartige Gegensätze treten in Graswinckel's Schrift in grosser Zahl auf; sie sind die notwendige Folge seiner evolutionistischen Betrachtungsmethode, welche für eine flüchtige Betrachtung allerdings auch die Möglichkeit steigert, ihn bisweilen falsch zu verstehen. Laspeyres wurde dadurch so weit geführt, dass er einerseits den Werken Graswinckel's grosses Lob spendet, anderseits die merkwürdigen Worte niederschreibt: « Ein Gesamtbild seiner wirtschaftlichen Anschauungen kann man sich aber aus allen seinen Aufzeichnungen doch nur schwer bilden. » [12]). Wir sind aber überzeugt, dass dies selbst bei derjenigen Schrift, welche die meisten Schwierigkeiten bietet, nämlich bei seinem Plakatbuche, nicht der Fall ist. Nur darf man bei seinen Bemerkungen keinen Augenblick vergessen, dass er jedes Plakat beurteilt nach der Zeit und den Umständen, in denen es erlassen wurde. Was er für frühere Zustände billigt und als sehr nützliche und ganz zweckmässige Massregeln preist, verwirft er später, nicht wegen der Unklarheit seiner Ansichten, sondern wegen der Veränderungen, die seither in den gesellschaftlichen Verhältnissen vorgegangen sind. Thatsächlich hätte aber seine Schrift viel an Klarheit gewinnen können, wenn er bei der Verteidigung der älteren Plakate auch den ganz geringen Wert, den er denselben in Hinsicht auf seine Zeit zuschreibt, hervorgehoben hätte, statt

[10]) Plakatbuch S. 66.
[11]) Ebenda S. 170.
[12]) Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen d. Niederländer, S. 13.



Digitized by Google

dies sorgfältig zu vermeiden. Nun aber befremdet es, zu sehen, wie er mit allen möglichen Gründen den Erlass von Getreideausfuhrverboten für gewisse Fälle anempfiehlt [13]), bis man auf einmal erfährt, dass man es mit dieser Anempfehlung nicht allzu ernsthaft nehmen muss, weil er das Ausbrechen einer Hungersnot für alle Zukunft als unmöglich erklärt und selbst das im Notjahre 1628 erlassene Ausfuhrverbot missbilligt [14]).

Obgleich Graswinckel schon im siebenten Kapitel die Gründe anführt, warum er auch für Zeiten extremer Teuerung die Getreideausfuhrverbote verwerfe, so vermeidet er daselbst sorgfältig, die letzte Folgerung zu ziehen. Holland, sagt er, werde durch seinen Handel immer genügendes Getreide vorrätig haben, es sei zur Kornkammer der ganzen civilisierten Welt geworden, und nie werde die Gelegenheit fehlen, selbst anderen Nationen noch zu Hilfe zu kommen [15]). Denn Misswachs und Teuerung könnten den Vereinigten Provinzen nicht schaden, weil sie durch Zufuhr über See immer grosse Mengen Getreide bekommen könnten [16]). Der Schluss, den er nun zieht, geht nur bis zu der Folgerung, dass Plakate, welche die Getreideausfuhr cum vi perpetui edicti verbieten, für Holland unbedingt zu verwerfen seien.

Weiter geht er im fünfzehnten Kapitel. Er gibt zu, dass vor dem grossen Unabhängigkeitskriege sehr oft Teue-

---

[13]) So beruft er sich auch auf das blosse Pflichtbewusstsein und sagt, ohne dass irgendwelches Ausfuhrverbot erlassen werde, sei man verpflichtet, das Getreide im Lande zu behalten: « Sout ghy niet uyt u selven behooren, 't gene ghy Verkoopen wilt, te Verkoopen tot onderhout vande Hongerighen uwes Vaderlants? Sal een civijl ghemoet soo van alle civiliteyt vervreemden, dat hem niet raecken en sal d'ellende zyns Vaderlants, niet beweegen 't gheschrey zijnder Mede-burgeren? Sal yemant, op hoope van winst te doen, avanceren so veel in hem is, de ruyne van 't Ghemeen? Sal hy, hoorende, 't alghemeen Gebedt tot Godt, om den Dierentijdt af te bidden, in zijn hert anders wenschen? met zijne Actien 't ghemeen onheyl vorderen? » (Plakatbuch, T. II S. 96: vgl. auch S. 99).

[14]) Plakatbuch, T. II S. 127; vgl. S. 162, 165, 171.

[15]) Ebenda S. 124.

[16]) Ebenda S. 127.

Digitized by Google

rung und Mangel an Getreide in Holland herrschte, obgleich die Zahl der Einwohner damals noch keinen Viertel der jetzigen Bevölkerung betragen habe. Dem gegenüber stellt er aber die Thatsache, dass der Handel, sowohl Ein- als Ausfuhr, wohl zehnmal grösser geworden sei, besonders der Holz- und Getreidehandel. Sodann weist er auf den Umstand hin, dass die Vereinigten Provinzen in den letzten fünfzig Jahren keine eigentliche Not gekannt hätten, was daher rühre, dass die Länder, welche an der See liegen, überall ihre Schiffe hinsenden könnten und, wie aus der alten Geschichte zu ersehen sei, ein Misswachs nie zu gleicher Zeit in allen Ländern der Welt eintrete. Ausfuhrverbote, schliesst er, seien bei solchen Verhältnissen in keiner Hinsicht notwendig [17]).

Am schärfsten formuliert er diese Ideen in den Schlussbemerkungen, welche er seinem Buche als Anhang hinzufügt. Als Grund, warum er selbst in Zeiten extremer Teuerung keine Ausfuhrverbote erlassen wissen will, führt er nämlich die Teuerung selbst an. Denn einerseits werde, wie er mit Recht bemerkt [18]), wegen einer solchen Teuerung alles irgendwo in der Welt verfügbare Getreide eilends nach Holland verfrachtet und anderseits bewirke eine solche Teuerung noch, dass das Getreide nicht leicht wieder ausgeführt werde [19]).

[17]) Ebenda S. 163. Sloet betrachtet Graswinckel gleichfalls als einen Gegner der Ausfuhrverbote. Aber seinen eigentlichen Gedankengang scheint auch er nicht verstanden zu haben. In seiner Übersicht über den Inhalt des Plakatbuches sagt er nämlich: « Wijders beweerde men in het voordeel van een verboden uitvoer, dat er geen grooter argument van welvaart in een land is, dan dat de landerijen geldig en op hoogen prijs zyn » (Denkbeelden onzer voorouders over den vrijen graanhandel, in Sloet's Tijdsch. v. Staathuishoudk. en Statist. T. IX S. 74). Sloet macht hier den Fehler, dass er die Sache so darstellt, als ob die Preise des Bodens und der Bodenprodukte unter dem Regime der Ausfuhrverbote notwendigerweise steigen müssten. Selbstverständlich erwartete Graswinckel von den Ausfuhrverboten das Gegenteil (vgl. Plakatbuch, T. II S. 120); gerade das Streben nach hohen Preisen der Bodenprodukte rief seinen Kampf gegen die Ausfuhrverbote hervor (vgl. Plakatbuch, T. II S. 122; vgl. oben S. 64).

[18]) Ebenda S. 166.

[19]) Ebenda S. 170; vgl. S. 125.

Digitized by Google

Wenn aber in anderen Ländern der Getreidepreis so hoch steigen würde, dass man Unkosten machen und das Risico tragen wolle, um trotz der hohen niederländischen Marktpreise das Getreide aus den Vereinigten Provinzen nach diesen Ländern zu führen, so müsse in denselben eine so grosse Hungersnot herrschen, dass die Menschen daselbst vor Hunger sterben [20]). Dann dürfe man aber in den Vereinigten Provinzen die Ausfuhr aus sittlichen Gründen nicht untersagen, denn obgleich das Getreide trotz hoher Marktpreise Holland verlasse, könne in der Republik doch keine Not entstehen und der Erlass eines Ausfuhrverbotes gerechtfertigt werden [21]).

An erster Stelle kennzeichnen sich daher seine handelspolitischen Anschauungen durch eine grosse Antipathie gegen Ausfuhrverbote. Auch mit Rücksicht auf seine agrarischen Tendenzen wird dies niemanden befremden. Was man von ihm als Agrarier weniger erwarten dürfte, ist, dass er in keiner Hinsicht Stellung gegen die Einfuhr von Getreide nimmt. Doch ist dies Thatsache: Sowohl Einfuhr- wie Ausfuhrverbote sind für ihn grosse Übelstände. Wer den Vorschlag hätte machen wollen, die Vereinigten Provinzen lediglich mit einheimischem Getreide zu ernähren, würde in Graswinckel ohne Zweifel einen erklärten Gegner gefunden haben. Aus allem geht hervor, dass er trotz seiner agrarischen Tendenzen die Vorteile, welche der Getreidehandel seinem Vaterlande verschaffte und die besonderen Verhältnisse, in denen dasselbe sich befand, keineswegs übersah. Die Provinz Holland, deren Interessen in der Vereinigten Republik fast immer den Ausschlag gaben, verlegte sich fast ausschliesslich auf die Viehzucht und die Produktion von Milchwaren. Wie schon früher erwähnt [22]), producierte sie von jeher nur wenig Getreide. In den anderen Provinzen war der Getreidebau zwar etwas grösser, aber er

---

[20]) Plakatbuch, T. II S. 170. Die Auffassung Laspeyres' stimmt auch hier nicht ganz genau (vgl. seine Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederländer, S. 206).

[21]) Ebenda S. 170-171.

[22]) Vgl. oben im ersten Kapitel, S. 70.

Digitized by Google

genügte doch nicht, um den Bedarf in Holland zu decken [23]). Graswinckel ist überzeugt, dass bei der höheren Entwickelungsstufe, auf der ein grosser Teil der einheimischen Landwirtschaft sich befand, der Getreidebau der Vereinigten Republik nicht ausschliesslich die nationale Landwirtschaft beschäftigen könnte. Darum antwortet er den Gegnern einer agrarfreundlichen Politik wohl, die Frage sei noch gar nicht gelöst, ob wirklich mehr Leute in billigen Konsumtionspreisen oder vielmehr an hohen Preisen der Bodenprodukte interessiert seien, aber er fügt doch sogleich hinzu, dass dies nicht gelte für inländisches Getreide [24]).

---

[23]) Die Landwirtschaft stand in den meisten anderen Provinzen, besonders aber in Overijssel, in Gelderland und in der « Landschaft » Drenthe auf viel niedrigerer Stufe. Eine nennenswerte Viehzucht hatte sich da jedenfalls nicht entwickelt (vgl. P. L. Muller, Onze gouden Eeuw, de Republiek der vereenigde Nederlanden in haar bloeitijd geschetst, Leiden 1896, Deel II S. 6 ff.) Einige Provinzen führten aber eigenes Getreide nach den Amsterdamer oder nach anderen holländischen Märkten. Bekanntlich war dies mit Zeeland der Fall. Auch die Bauern Frieslands und Overijssels führten Getreide aus (vgl. Graswinckel, Plakatbuch, T. II S. 141). Gross kann diese Ausfuhr aber doch nicht gewesen sein.

[24]) Wenn man die Bevölkerungsstatistik De la Court's annehmen müsste, hätte in Holland allerdings eine sehr geringe Zahl der Einwohner direkte Interessen an der Landwirtschaft gehabt. Nach ihm hatte Holland 2,400,000 Einwohner, von denen sich nur 200,000 auf die Landwirtschaft, die inländische Fischerei u. s. w. verlegt haben sollten [Peter De la Court] Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland, Leiden und Rotterdam 1669, S. 43, vgl. S. 23). Diese Statistik ist aber ohne Zweifel falsch. Holland kann zu jener Zeit keine Bevölkerung von 2,400,000 Einwohnern gehabt haben. Nach den Berechnungen Wttewaal's (Bijdragen tot de Staathuishoudk. en Stat., T. I S. 27-31) muss man eine Bevölkerung von etwa 900,000 Seelen annehmen. Hiermit stimmt die Konklusion, zu der um die Mitte des 17. Jahrhunderts W. Kersseboom gelangte (vgl. Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl., S. 252). Zu dieser Bevölkerungszahl führen gleichfalls die Folgerungen, die man aus der Zahl der Grundrente und andere Steuern zahlenden Häuser ziehen muss. Wie würde man je zu der gewaltigen Bevölkerung von 2,400,000 Seelen kommen können! Amsterdam zählte 1622 nur 115,022 Einwohner (die umliegenden Dörfer mitgerechnet); Leiden, die zweitgrösste Stadt 94,285, Rotterdam und Umgebung nur 28,339. Diese Zahlen ent-

Digitized by Google

So geben die besonderen niederländischen Verhältnisse eine hinreichende Erklärung, warum Graswinckel trotz seiner Sympathie für die Landwirtschaft keine Stellung gegen die Einfuhr von Getreide nimmt. Er betrachtet im Gegenteil den Getreidehandel als einen Segen für Holland, da gerade durch den Handel die Bevölkerung gegen alle Hungersnot und gegen ausserordentliche Teuerung gesichert sei. Er ist überzeugt, dass dies in der Zukunft in noch höherem Masse der Fall sein werde. Seit der enormen Zunahme des niederländischen Handels waren nämlich an der Ostsee weite Strecken Landes, die früher unbebaut dalagen, in Kultur gebracht worden. Darauf stützt er seine Behauptung, dass immer Getreide in genügender Menge vorhanden sein werde, um es nach Holland

---

nehmen wir der Liste, welche 1622 mit Rücksicht auf die neu zu erhebende Kopfsteuer zusammengestellt wurde. Doch gestehen wir zu, dass die Bevölkerung grösser gewesen sein muss als die Liste angibt; De la Court hatte ohne Zweifel Recht, als er behauptete, bei den Angaben seien Fälschungen vorgekommen (Aanwysing d. heils. pol. Gronden en Maximen v. d. Rep. v. Holl. S. 42). Der Unterschied zwischen 602,417, der Endzahl der Liste, und 2,400,000 der angeblichen Bevölkerung De la Court's ist aber zu gross, und die Thatsache, dass De la Court nur schätzt, die anderen Angaben aber ziemlich genau berechnet sind, trägt das ihrige zur Erschütterung von De la Court's Angaben bei. Übrigens scheint die Liste von 1622 nicht so mangelhaft zu sein, wie De la Court meinte. Für Amsterdam wenigstens stimmt die Angabe ziemlich gut überein mit derjenigen Wagenaar's, nach der Amsterdam in der Stadt 99,586 und in den vier Vorstädten 5375 Einwohner zählte, zusammen also 104,961 (vgl. Oudermeulen. Recherches sur le commerce, T. 1 Partie II, S. 91). Sehr viel grösser kann Amsterdams Bevölkerung damals jedenfalls nicht gewesen sein, denn nach Kersseboom zählte die Stadt fünfzehn Jahre später, d. h. 1637, noch nicht mehr als 145,900 Einwohner. (vlg. Eerste Verhandeling, Tweede Druk, 'sGravenhage, S. 28; vgl. auch S. 19). Wenn man nun die Statistik De la Court's ohne weiteres annimmt, muss man natürlich zu frappanten Folgerungen kommen. So z. B. Naudé, der sagt: « Also machte die Landwirtschaft in Holland nur den 12. Teil der Bevölkerung aus, wenig mehr als 8%. Ein in der Geschichte der Volkswirtschaft ganz unerhörter Fall. » (Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten, S. 426). Wir fügen diese Bemerkungen hier nur bei, damit man bei der Beurteilung der Schrift Graswinckel's sich von der Bedeutung der holländischen Landwirtschaft keine allzu geringe Meinung bilde.

Digitized by Google

auszuführen [25]). Zudem weist er auf den Umstand hin, dass man noch fortwährend neue Felder in Kultur bringe, und er ist der Überzeugung, dass man noch viel weiter gehen könne, da selbst in Holland, wo der hohen Bodenpreise wegen die Neukultur schon lange sehr vorteilhatt war, noch lange nicht alles Land in Anbau genommen sei [26]).

Ein anderer Grund, warum er sich gegen die Getreideeinfuhrverbote erklärt, liegt in der festen Überzeugung, dass sie den niederländischen Handel ruinieren müssten. Graswinckel sah sehr gut ein, dass der Handel der Vereinigten Provinzen eigentlich ganz und gar auf dem Getreidehandel beruhte. Hatte die niederländische Schifffahrt die Entwickelung der Landwirtschaft in fremden Gegenden hervorgerufen, so war anderseits die Ausfuhr der fremden Bodenprodukte die eigentliche Lebensbedingung des niederländischen Handels. Mit diesen Ansichten hat Graswinckel die Zustände ohne Zweifel richtig beurteilt. Bekanntlich bestand der vornehmste Zweig des niederländischen Handels in der Schifffahrt nach den Ländern der Ostsee [27]). Die Schiffe der Republik führten die Produkte der niederländischen Industrie und der Kolonien nach den Ländern östlich und nördlich vom Sunde und nahmen hauptsächlich Getreide von dort mit zurück. Anderseits führten sie wieder einen grossen Teil dieses Getreides nach den südlichen Ländern Europa's und versahen mit deren Produkten entweder Holland oder die Getreide ausführenden Gegenden. Mit Recht sagt Graswinckel: wäre die Wiederausfuhr des eingeführten Getreides verboten, so müsste als notwendige Folge den Schiffen jeden Augenblick eine hinreichende Retourladung fehlen. Darum fordert er im Namen des Handels « freie Einfuhr und freie Ausfuhr », denn ohne eine solche Freiheit könne der Handel nicht bestehen. Es müsste schon weit kommen, sagt er, bevor man dazu übergehen dürfte, die Freiheit der Händler zu verhindern. Dieser Freiheit verdanken

[25]) Plakatbuch, T. II S. 163 ; vgl. S. 101.
[26]) Ebenda S. 163 und 171.
[27]) Vgl. Naudé, Die Getreidehandelspol. der europ. Staaten, S. 140.

Digitized by Google

wir unsere nationale Freiheit, denn dass wir einem so mächtigen Feinde haben widerstehen können, rührt vom Seehandel her [28]).

Ein solches Urteil über den Handel war ohne Zweifel wohl im Stande, den Freihändlern des neunzehnten Jahrhunderts eine günstige Meinung über Graswinckel's handelspolitische Auffassungen zu geben. Trotz des ganzen Apparates von merkantilischen Massregeln, welche aus der Handelspolitik verschiedener Völker hervorgingen, erklärt Graswinckel sich bewusst und entschieden gegen alle Aus- und Einfuhrverbote von Getreide. Dass er zudem noch eine ganze Unmenge von anderen Bestimmungen verwirft, welche die Entwickelung des Handels gehemmt hatten, lässt sich nach dem schon Gesagten leicht verstehen. Hiezu gehörten die Aufkaufs- und Vorkaufsverbote, die Gebote, das Getreide nur en détail zu verkaufen, es vor der Ausfuhr eine bestimmte Zeit lang zum Verkauf auszustellen u. s. w. Die Aufkaufsverbote bestanden bekanntlich darin, dass es keinem erlaubt war, sich nach den Bauernhöfen oder nach den Klöstern zu begeben, um dort das vorhandene Getreide aufzukaufen. Die Vorkaufsverbote untersagten den Aufkauf der zukünftigen Ernte und den Aufkauf der Waren auf dem Wege zum Markte. Gegenüber beiden erliess man die Massregel, dass das Getreide nur auf den gewöhnlichen Märkten, an den gewöhnlichen Markttagen und nur zu bestimmten, festgesetzten Tagesstunden gekauft werden dürfe.

Graswinckel widmet eine längere Erörterung nur den Vorkaufsverboten. Solche waren u. a. am 11. Oktober 1545 und am 9. Oktober 1546 erlassen worden [29]).

Anfangs verwirft er aber diese Plakate keineswegs. Im Gegenteil, er nennt sie das sicherste Mittel, die Kornwucherer im Zaum zu halten [30]), obgleich man, sagt er, gegen diese Verbote manches einwenden könne, und besonders die

[28]) Plakatbuch, T. II S. 124-125.
[29]) Ebenda, T. I S. 16-22.
[30]) Ebenda, T. II S. 122.

Digitized by Google

Not der Bauern und die Erleichterung, welche ihnen die Vorkäufer mit ihrer sofortigen Bezahlung bringen, in Betracht ziehen müsse[31]). Mit den Gründen, welche gegen die Verbote angeführt werden, ist er nämlich einverstanden, glaubt aber dieselben nichtsdestoweniger verteidigen zu müssen, weil nur auf diese Weise die Gefahr beseitigt werden könne, dass einige Kornkäufer sich der ganzen Ernte bemächtigten und die ganze Republik ins Verderben stürzten. Darum billigt er anfänglich das Verbot, denn er ist der Ansicht, dass man, um die Kornwucherer zu bezwingen, bisweilen wohl thun müsse, « was man weder als löblich noch als rechtmässig betrachte und was allein entschuldbar ist, weil es grösserem Unheil vorbeuge » [32]).

Wie sich aber bald ergibt, folgt Graswinckel hier wieder derselben Methode, von der wir oben [33]) schon gesprochen. Seine ganze Verteidigung der Verbote, das Getreide auf dem Halm zu verkaufen, hat nämlich keine weitere Tragweite, als dass er dieselben für die Zeiten, in denen sie erlassen wurden und wegen der Notwendigkeit, welche sie hervorrief, billigt. Auch hier zeigte er daher, dass er sich durch seine Sympathien für die Handelsfreiheit nicht von einer objektiven Beurteilung der Zustände abhalten lässt. Wollte man aber die Handelspolitik angeben, der man nach Graswinckel folgen soll, so dürfte man ihn doch keinen Vertreter der genannten Verbote nennen. Er ist im Gegenteil ein überzeugter Gegner derselben und nur wer sich einen Augenblick durch seine eigentümliche Methode irreführen lässt, kann dazu kommen, seine Gedanken folgendermassen wiederzugeben: « Der Vorkauf, d. h. jeder andere Kauf als der wirklich vorhandener Früchte auf offenem Markt, muss verboten sein, obwohl der Vorkauf viele Vorteile für den Bauer haben kann, wenn er z. B. durch Verkauf der Früchte auf dem Halm einen Vorschuss bis zur Ernte empfängt und das Risico derselben nach Art der Seeassekuranz auf einen andern überträgt » [34]).

[31]) Plakatbuch, S. 113.

[32]) Ebenda, S. 115; vgl. oben S. 65, Note 12.

[33]) Vgl. S. 78-81.

[34]) Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl., S. 207.

Digitized by Google

Laspeyres übersieht hier nämlich, dass Graswinckel's ganze Verteidigung der Verbote sich auf längst vergangene Zeiten bezieht, als nur wenige Händler sich wirklich des ganzen Vorrates, der zur Ernährung der Bevölkerung notwendig war, bemächtigen konnten. Durch die fortwährende Entwickelung des niederländischen Handels war dies aber nahezu unmöglich geworden. Demgemäss betrachtet er die Vorkaufsverbote als Massregeln, welche nicht mehr zu der Handelspolitik seiner Zeit passen. Dass dies in der That seine Auffassung war, ergibt sich aus dem Umstande, dass er in den Schlussbemerkungen seines Werkes entschieden alle Verbote verwirft, ausserhalb des gewöhnlichen Marktes Getreide zu kaufen [35]). Schliesslich fasst er dann sein Urteil über die seit altersher erlassenen Plakate folgendermassen zusammen: Um nun aus den erwähnten Plakaten das Facit zu ziehen, so lernen wir, dass zwar viele Dinge dem gemeinen Urteil nach nützlich zu sein scheinen, welche sich jedoch in der Praxis als von nur geringer Bedeutung erweisen. Andere können das Steigen des Preises in keiner Weise verhindern. Indessen sind sie alle schädlich in Hinsicht auf den Handel [36]).

Auch die Plakate, welche unter der Regierung des Königs von Spanien erlassen wurden, verwirft er alle [37]). Der Spanier habe gar nicht verstanden, was mit Rücksicht auf die Natur des Landes und auf den Handel nothwendig sei [38]). Z. B. das Gebot, das über See eingeführte Getreide nur einmal en gros verkaufen zu dürfen, sei durchaus verwerflich. Solche drückende Bestimmungen bewirkten nur, dass jederman fürchten

---

[35]) Plakatbuch, T. II S. 171. Dass er thatsächlich ein Gegner der Vorkaufsverbote war, ist eine Meinung, welche auch van Rees vertritt: « Het verbod van verkoop van den toekomstigen oogst acht hij noch in het belang der landbouwers noch in het belang van het algemeen. » (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl. T. I S. 330-331). Vgl. oben S. 65.

[36]) Plakatbuch, T. II S. 171-172.

[37]) Die Plakate vom 31. Dez. 1556, vom 15. Sept. 1565, vom 3. Okt. 1566 und vom 30. Nov. 1571. (vgl. Plakatbuch, T. I S. 71 ff. S. 84 ff. S. 79 ff und S. 54 ff.)

[38]) Plakatbuch, T. II S. 140.

Digitized by Google

müsse, Getreide in grösserer Menge einzuführen. — Auch erklärt er sich gegen das Verbot des Terminhandels, denn es werde ohne jeden Grund oder Nutzen erlassen. Er ist in keiner Hinsicht mit der Meinung einverstanden, dass der Terminhandel eine Preissteigerung verursache, und sagt, dass gerade das Gegenteil zu erwarten sei; derjenige nämlich, der verkaufe, was er nicht habe, verursache das Sinken der Preise, denn er verkaufe gerade darum, weil er die Hoffnung hege, die Preise sollten fallen. Darum werde er alles mögliche thun, um eine Preiserniedrigung herbeizuführen. [39]).

Einen Beitrag zu seinen handelspolitischen Anschauungen liefern gleichfalls seine Ausführungen gegen Burgus. In den Bemerkungen zum zwölften Kapitel kritisiert er dessen Ansicht, als würde das Dominium Maris der Handelsfreiheit nicht schaden [40]). Uns interessieren hier am meisten die beiden folgenden Sätze: erstens behauptete Burgus, dass der dominus maris, wenn er die Schifffahrt auf seiner See untersage, anderen ebenso wenig Unrecht thue, als wenn er ihnen verbiete, durch sein Land zu reisen; zweitens, dass die Zölle, die er von den Schiffen erhebe, die Handelsfreiheit nicht schmälerten [41]). Derartige Auffassungen konnten natürlich den Holländern nicht gefallen, sie wehrten sich demnach energisch gegen die Verbreitung und praktische Anwendung solcher Principien und so entwickelte sich eine völkerrechtliche Litteratur und eine politisch-diplomatische Aktion, welche nicht wenig dazu beigetragen hat, dem niederländischen Freihandelssysteme ein eigentümliches Gepräge aufzudrücken [42]). Wie man in diesem Kampfe die Handelsfrei-

[39]) Ebenda, S. 143-144.

[40]) Burgus sagte, das Dominium Maris vermehre sogar die Handelsfreiheit, da es den Handel gegen Seeräuber sichere. (vgl. Graswinckels: Maris Liberi Vindiciae adversus Petrum Baptistam Burgum, Ligustici Maritimi Assertorem, Hagae Comitum, 1652, S. 195-196).

[41]) Ebenda S. 196.

[42]) Demnach sagt Laspeyres, dass der vielgerühmte Freihandel der Niederländer zum grössten Theil nicht die innere Wirtschaftspolitik betrifft, sondern völkerrechtlicher Natur ist. (Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederl., S. 159.)

Digitized by Google

heit verteidigte, ersieht man in vorzüglicher Weise aus Graswinckel's Werken. Wir werden dies in der dritten Abteilung dieser Schrift etwas näher hervorheben und können hier nur beiläufig einige Gedanken angeben, welche er gegen Burgus anführte. Vorerst verwirft er ein eigentliches Dominium Maris, und zieht daraus die Folgerung, dass niemand das Recht habe, die freie Schifffahrt zu untersagen. Sodann weist er auf den natürlichen Unterschied zwischen Land und Meer hin und erkennt den Gründen, welche man anführte, um den Zugang zu einem Lande oder einem Hafen zu verbieten, keine Beweiskraft im Hinblick auf die See zu [43]). Was die genannten Zölle anbetrifft, so zeigt er, wie sehr sie jede höhere Entwickelung des Handels verhindern. Wollte man Burgus' Ansichten beistimmen, so könnten schliesslich, wenn ein holländisches Schiff nach Genua segelte, alle europäischen und nicht-europäischen Fürsten, an deren Ländern man vorbeifahre, Zölle fordern, wodurch jeder Handel unmöglich werden müsse[44]).

Mit allen diesen Auffassungen können sich die Freihändler, welche Graswinckel zu den ihrigen rechnen, leicht einverstanden erklären. Unter seinen Ausführungen gibt es aber einige, welche zu ihrem System weniger passen. Denn trotz seiner Befürwortung einer möglichst freien Bewegung des Handels zeigt er sich, wie wir schon im vorigen Kapitel beiläufig bemerkten, als entschiedenen Vertreter von Einfuhrzöllen. Dass dieselben den Handel untergraben könnten, verwirft er entschieden. Dazu sei der niederländische Handel zu mächtig, denn selbst während des grossen Krieges gegen Spanien, als überall Gefahr drohte und hohe Konvoien und Licenten bezahlt werden mussten und Spanien sogar für die niederländischen Kaufleute abgesperrt war, habe der Handel so sehr

[43]) « Quis negare possit, causas esse posse, cur exteri ingressu terrae arceantur? Exploratores puta si sint, si quid suspecti, observandi, si e loco pestifero advenae, si contagium serpens timeatur? nullus soli dominus quaslibet merces admittere tenetur, aut sinere quaslibet exportari. Sed nihil horum timeri potest in pernavigabilibus. » (Maris lib. vind. adv. P. B. Burgum, p. 196).

[44]) Ebenda S. 196–197. Ähnliches gegen Welwood, vgl. unten Abt. III, Kap. IV.

Digitized by Google

geblüht, dass Holland während des ganzen Krieges die Vorratskammer Europas gewesen sei [45]).

Bekanntlich war der Friede mit Spanien drei Jahre bevor Graswinckel schrieb, nämlich im Jahre 1648, geschlossen worden. Aus diesem Grunde konnte Graswinckel erwarten, dass eine Erhöhung der Einfuhrzölle den Handel nicht untergraben würde. Anderseits war er überzeugt, dass eine solche Erhöhung für die einheimische Landwirtschaft notwendig war. Nun sah er wohl ein, dass die niederländische Landwirtschaft eines natürlichen Schutzes genoss, weil das ausländische Getreide die Transportkosten bis nach Holland und zudem noch die Zölle im Sunde zu tragen hatte. Aber dem gegenüber stellt er die Faktoren, durch welche die Getreideausfuhrländer einen bedeutenden Vorsprung gewannen, nämlich niedrige Bodenpreise, geringe oder gar keine Steuern und billige Arbeitskräfte. Gegen eine solche Konkurrenz könne die einheimische Landwirtschaft nicht erfolgreich kämpfen. Und da das Aufblühen der ausländischen Landwirtschaft lediglich der holländischen Seefahrt zuzuschreiben sei, und diese durch die auswärtige Konkurrenz das Sinken der Bodenpreise in Holland hervorrufen müsse, so fragt er, warum die Staatsbehörden Hollands die Augen nicht öffneten und zur Mehrung der Einkünfte und zum Schutze des einheimischen Bodenwertes die eingeführten Waren nicht mit Zöllen beschwerten [46]).

---

[45]) Plakatbuch, T. II S. 100.

[46]) Ebenda, S. 101. Neben den landwirtschaftlichen Gründen führt Graswinckel hier ein fiskalisches Motiv an. Wollte man hieraus schliessen, dass ihm die Interessen der Landwirtschaft nur Nebensache seien und dass er die Einfuhrzölle eher aus fiskalischen Rücksichten verlange, so hätte man die ganze Beweisführung, mit welcher Graswinckel seine Vorschläge begründet, gegen sich. Er bildet hiermit einen Gegensatz zu der Strömung, welche im ganzen Zollsystem der niederl. Republik ersichtlich ist. Denn Pringsheim und andere haben ohne Zweifel Recht, dass sie die Entwickelung und die Eigentümlichkeiten des niederl. Zolltarifs vielmehr aus finanziellen Zweckmässigkeitsrücksichten als aus principiell schutzzöllnerischen Neigungen erklären. (Vgl. O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftl. Entwickelungsgesch. der vereinigt. Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert S. 37). Die Thatsache, dass Graswinckel sich für die

Digitized by Google

Man wird nach solchen Worten kaum daran zweifeln können, ob es Graswinckel mit den Einfuhrzöllen Ernst war. In seinem ganzen Buche findet sich kein Wort, das einen solchen Zweifel rechtfertigen könnte. Trotzdem gibt uns Laspeyres eine andere Vorstellung. Er schildert Graswinckel nicht als einen entschiedenen Vertreter von erhöhten Einfuhrzöllen, sondern scheint zu glauben, er sei nur kein unbedingter Gegner derselben gewesen [47]). Natürlich konnte Laspeyres vom freihändlerischen Standpunkt aus, auf den er sich stellte, Graswinckel's schutzzöllnerische Tendenzen nicht billigen. Er scheint aber den Unterschied übersehen zu haben, welcher zwischen der objektiven Charakterisierung der Ideen eines Schriftstellers einerseits und der Billigung derselben anderseits besteht. Darum schildert er Graswinckel's Stellung gegenüber den Einfuhrzöllen als eine ziemlich neutrale. Mit einem solchen Bilde gibt man aber seine Anschauungen nicht richtig wieder. Wenn je die Einfuhrzölle entschieden befürwortet wurden, so ist dies bei Graswinckel der Fall. Kaum hatte er das Aufrechthalten der inländischen Bodenpreise als einen oder vielmehr als den Grund für die Einfuhrzölle angeführt, so verwirft er die übliche Auffassung, dass Einfuhrzölle die Einfuhr selbst hemmen müssten. Keine « Last » Getreide werde weniger ins Land kommen, denn die Getreide ausführenden Länder hätten Holland nötig, und zwar so sehr, dass sie ohne die niederländi-

---

Einfuhrzölle und namentlich auch für die Getreideeinfuhrzölle erklärt, ist daher nicht dasjenige, was wir hier zur Kennzeichnung seiner Auffassungen am meisten betonen müssen. Auch andere waren keine entschiedenen Gegner derselben. Der Gegensatz liegt aber darin, dass andere die Einfuhrzölle nötigenfalls aus fiskalischen Rücksichten zulassen, Graswinckel aber sie aus agrarischen Gründen energisch befürwortet.

[47]) Laspeyres gibt Graswinckel's Gedanken folgendermassen wieder: « Um dem inländischen Kornbau aufzuhelfen, darf der Staat das fremde Korn besteuern. » (Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederl. S. 206). Dadurch, dass er das Wort « darf » betont, setzt er sich in möglichst scharfen Kontrast zu den eigentlichen Auffassungen Graswinckel's.

Digitized by Google

sche Schifffahrt die Kultur ihres Bodens aufgeben müssten [48]). Welch' ein Unverstand ist es dann, sagt er, das eingeführte Getreide nicht zu besteuern, einmal zur erheblichen Verstärkung der Finanzen und sodann zur Erhaltung der Praerogative von hohen Bodenpreisen [49])!

Nach dieser Befürwortung der Getreideeinfuhrzölle betont er die Notwendigkeit, gleichfalls die Einfuhr von Butter und Käse und von fettem Vieh zu besteuern. Er führt dafür denselben Grund an und weist zudem noch auf die hohen Einfuhrzölle, welche vom Bier erhoben wurden. Sollte vielleicht, frägt er, an der Industrie der Brauer mehr gelegen sein als am Werte des einheimischen Grundes und Bodens? [50]).

Sahen wir oben, dass Graswinckel fast alle Reglemente, welche im Laufe der Zeit erlassen wurden, für unnütz oder schädlich erklärt, so begnügt er sich doch nicht damit, sie lediglich zu verwerfen. Die Plakate zielten alle darauf ab, ausserordentlicher Teuerung und Monopolisierung des Getreidehandels in den Händen einzelner vorzubeugen. Gegen die Monopolisierung empfiehlt er aber ein sehr einfaches Mittel, das

---

[48]) Plakatbuch, T. I S. 101.

[49]) « Wat onverstant isset dan te mijden d'inkoomende Greynen te beswaren, tot een excessive stijvinghe der Ghemeene-middelen, ende conservatie onser Landen in haere praerogative van Prijse? » (Plakatbuch, T. II S. 101-102). Laspeyres schreibt Graswinckel noch die folgende Ansicht zu: « Es wird das Korn dadurch [nämlich durch das Besteuern der Einfuhr] nicht theurer werden, und wenn es doch geschehen sollte, wird es den Einwohnern in Form von Eingangszöllen ganz (?) wieder ersetzt. » (Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung der Niederl. S. 206). Graswinckel geht aber noch weiter und hebt den Umstand hervor, dass die Holländer durch die Einfuhrzölle einen erheblichen Gewinn machen müssten, da nicht nur die Einwohner Hollands sondern auch diejenigen des ganzen Absatzgebietes den Einfuhrzoll zu tragen hätten: « Doch 't is misverstant, dat door beswaringhe op 't inbrengen ghestelt, de Dierte ghecauseert soude werden. Ende ghenoomen sulckx was waer, soo soude sulckx ter cause van de verbeteringhe der Ghemeene-middelen koomen, waer van de schade, niet alleen over de Ghemeene-man in Hollandt, maer mede tot laste van alsulcke Landen die uyt Hollandt trecken sullen. » (Plakatbuch, T. I S. 102.)

[50]) Plakatbuch, T. I S. 102.

Digitized by Google

jedoch zu seiner Zeit von manchen noch als eine zu radikale Massregel betrachtet wurde. Damals herrschte nämlich noch fast in der ganzen Bevölkerung Hollands ein Vorurteil gegen die Getreidehändler [51]). Bei einer einigermassen erheblichen Teuerung wurden sie vom Volke Kornwucherer genannt. Alle erdenklichen Massregeln hatte man im Laufe der Zeit schon ergriffen, um den Kornwucher unmöglich zu machen. Graswinckel aber schlägt als die erfolgreichste Massregel vor: keine Massregeln zu ergreifen, jedem die Freiheit zu lassen, Kornhandel zu treiben oder nicht und ihm auch beim Handel selbst alle mögliche Freiheit zu gewähren. So stellt er die gegenseitige Konkurrenz einer ganzen Menge von Getreidehändlern der Gefahr der Monopolisierung gegenüber [52]).

Um zu verhindern, dass die Getreidepreise infolge von schlechten Ernten unverhältnismässig steigen, will er gleichfalls andere Massregeln als die bisher üblichen ergreifen. Ein zu hohes Steigen sollte man einfach dadurch unmöglich machen, dass in Teuerungzeiten alle Städte auf ihre Kosten Getreidevorräte sammelten [53]) was in den Vereinigten Provinzen, wo ein so ausgedehnter Getreidehandel blühe [54]), besonders leicht möglich wäre. Am liebsten wäre es ihm aber, dass auch diese Massregel überflüssig wäre; würden aber wirklich Massnahmen notwendig sein, so wäre, meint er, sein Vorschlag noch das Beste [55]). Ohne Zweifel würde er vor-

---

[51]) Van Rees, Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl. T. I S. 329. Vgl. Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung. der Niederl. S. 204-205.

[52]) Plakatbuch, T. II: « Noch wert de monopolie scherpelick verbooden. . . Dit is niet te begrijpen, dat onder dese Placcaten, die niet toe en laten onder sich te houden boven de nootdruft, noch Kooren-byters konden zijn. Doch ghenoomen die waren: soo is seecker, dat weynighe schadelicker zijn als veele, voor monopolie is minder te vresen indien sterck in 't ghetal zijn. Aldermeest, indien weynich. » (S. 158). Vgl. S. 143.

[53]) Plakatbuch, T. II S. 172-174.

[54]) Ebenda S. 172.

[55]) Dass Graswinckel selbst diese Massregel lieber nicht ergreifen will, hat sogar van Rees übersehen (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl. T. I S. 338). Man muss sich darüber um so mehr wundern, als

Digitized by Google

geschlagen haben, gegebenenfalls an die Städte einen Befehl zur Errichtung von Getreidemagazinen ergehen zu lassen, wäre dies mit Rücksicht auf die Konstitution des Landes nur einigermassen möglich gewesen. Die Städte waren dazu aber zu unabhängig und namentlich in ihrer ganzen finanziellen Verwaltung zu autonom [56]), um einen derartigen Befehl von Seite der Staaten anzunehmen. Darum beschränkt Graswinckel sich auf den Vorschlag, man möge den Städten anraten, öffentliche Getreidemagazine zu errichten. Weiter konnte er nicht gehen, und da von einer staatlichen Regierung ohne die Städte und über dieselben in Holland kaum eine Spur zu entdecken war, so konnte von einer Errichtung von staatlichen Getreidemagazinen keine Rede sein. So weit mir bekannt ist, gehörte das Aufspeichern von Getreide in Holland nicht zu den anerkannten Aufgaben des Staates [57]).

---

Graswinckel's freisinnige handelspolitische Tendenzen sich wohl am deutlichsten darin zeigen, dass er selbst seinen eigenen Vorschlag lieber nicht ausgeführt wissen will und die ganze Getreideversorgung der Bevölkerung schlechthin der freien Bewegung des Handels und der Landwirtschaft überlassen möchte. Dass dies seine wahre Meinung ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden, denn sein letztes Wort über das Aufspeichern von Getreide in Magazinen ist, er hoffe, es sei nie nötig: « Indien dit [nämlich das Aufspeichern des Getreides seitens der Städte] 't eenigen tijde in practijcke ghestelt wert: twijffele niet ofte d'experientie sal daer goede ghetuigenisse van geven. 't Welck ick hoope utin malis, dat is: hoopende, dattet niet van noode worden en sal (Plakatbuch, T. II S. 174).

[56]) Vgl. z. B. van Zurck, Codex Batavus, S. 378, § XXIV: « En kan niet alleen de Provincie, maer geen Stat belast worden, zonder haer consent. » Res. Holl. 13. Maij 1597, 17. Martii 1581. npp.

[57]) Naudé ist anderer Meinung. Er weist auf die Gefahr hin, dass die Getreidehändler zu viel Getreide aus dem Lande führen könnten und sagt: « Die Staaten sammelten daher Getreidevorräthe für die Zeiten der Noth und der auschweifenden Speculation » (Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten vom 13. bis 18. Jh. S. 433). Die Beweise, welche er für seine Meinung anführt, entlehnt er offenbar dem Buche Bunk's (Staathuishoudkundige Gesch. v. d. Amsterdamschen Graanhandel, S. 107-111), den er übrigens auf S. 323 und an anderen Stellen als eine seiner Quellen erwähnt. Bunk nimmt aber kein Aufspeichern von Seite der Staaten an und die Gründe, welche er anführt, haben nur im Hinblick auf die städtische Getreidemagazinierung einen gewissen Wert. Naudé führt zwar eine



Digitized by Google

Zwar war in Holland immer Getreide in grossen Mengen vorhanden, so dass Raleigh selbst sagte: Amsterdam sei nie ohne 700.000 Quarters Getreide [*], aber auf eine allgemeine Gewohnheit, städtischer- oder staatlicherseits Getreide aufzuspeichern, kann man sich bezüglich Hollands oder bezüglich der ganzen Republik der Vereinigten Provinzen doch nicht berufen. Van Rees ist selbst der Meinung, dass auch das Aufspeichern von Getreide seitens der Städte nie einen sehr grossen Umfang erreicht habe [**] und sagt insbesondere, das Aufspeichern von regierungswegen sei in den Vereinigten Provinzen wegen der vielfach damit verbundenen Beschwerden und wegen der Schwierigkeit einer ausserordentlichen Teuerung in Friedenszeiten nicht durchführbar gewesen [***]. Das Vorhandensein von grossen Getreidevorräthen muss viel mehr der freien Handelsbewegung, als obrigkeitlichen Massnahmen zugeschrieben werden [****].

---

Thatsache ist, aus welcher man nach ihm auf sämtliche Magazine schliessen könnte, aber es gibt von derselben keine richtig richtige Darstellung. vgl. unten Note 21.

[*] Observations upon the trade of the united provinces, p. 10: Obgleich die Angaben Raleigh's fast immer übertrieben sind, haben sie doch immerhin grossen Werth, um einen Schluss auf grosse Dinge zu schliessen. Dass Amsterdam immer einen Vorrat von 700.000 Quarters hatte, kann höchstens nur für das 17. Jh. gelten. Im 16. war der Getreidehandel noch nicht zu einer solchen Entwickelung gelangt, und nach einer Angabe von 1. Nov. 1570 hatte Amsterdam, nach dem es in den ersten zwei Wochen noch 4000 Last eingeführt hatte, nicht mehr als 8000 Last Korn und 2000 Last Weizen vorrätig. vgl. Groeneveld's Bijdragen. T. I. S. 284 fg. vgl. T. I. S. 122. 700.000 Quarters berechnet nach dem Massstabe des englischen Quarters = 8 Hamburger Last, somit 100 etwa 87½ Last.

[**] So in seiner Gesch. der Staatsumwälz. in Nederl. T. I. S. 108. Note 1. vgl. Fruin, Staatsumwälz. Gesch. v. d. Amsterdamschen Grundsatz, S. 107.

[***] Gesch. der Staatsumwälz. in Nederl. T. I. S. 122 vgl. S. 108-109. vgl. Schotel, Binn. Huish. d. Gesch. d. Beurs. in Nederl. S. 102-103.

[****] vgl. z. B. die Getreideeinfuhr, welche von Fremden aus der Ostseeländern nach Amsterdam und in Antwerpen und in der ersten vereinigten niederländischen Städten zur Lagerung ihres Getreides genutzt wurden

Auch Graswinckel übersieht nicht, dass verschiedene Beschwerden gegen seinen Vorschlag erhoben werden könnten. Denn das Getreide könne, nachdem man Vorräte aufgespeichert habe, im Preise sinken, oder verderben. Darum schlägt er vor, nicht jedes Jahr Getreide einzukaufen, sondern nur, wenn Teuerung eintrete und immer nur für einen einzigen Monat [62]). Mit einer solchen Beschränkung der Getreidemagazinierung entzieht er derselben aber auch jeden weitreichenden Einfluss auf die Preisbewegung.

Neben der Getreideaufspeicherung empfiehlt er noch ein anderes Mittel, um ohne Schmälerung der Handelsfreiheit einer ausserordentlichen Teuerung vorzubeugen, nämlich die Enquête nach dem wirklichen vorhandenen Vorrat. Erfahrungsgemäss seien die Preise manchmal nicht wegen wirklichen Getreidemangels, sondern lediglich aus Gründen der Furcht gestiegen; sobald man bemerkte, dass thatsächlich keine Hungersnot eintrat, seien sie gefallen und manchmal werde man sehen, dass Getreide in grösserer Menge vorhanden sei, als man in zwei Jahren aufbrauchen könne [63]).

---

(Bunk, Statuishoudk. Gesch. d. Amsterd. Graanhandels, S. 33). — Wir sagten oben (Note 57) schon, dass die Gründe, die Naudé anführt, sich nicht auf eine staatliche Magazinierung beziehen. « Rühmten sich doch die Staaten von Holland 1671, sagt er, einen Vorrat für 10 Jahre auf Lager zu haben » (Die Getreidehandelspol. der europ. Staaten vom 13. bis zum 18. Jh., S. 433). Dass dieser Vorrat sich in staatlichen Magazinen befand, wird aber nirgends erwähnt; der offizielle Text lässt gerade das Gegenteil ersehen, denn die Staaten sagten: innerhalb einiger weniger Städte von Holland befinde sich ein Getreidevorrat, der zur Ernährung aller Vereinigten Provinzen wohl für 10 Jahre ausreiche (vgl. die Deduktion vom 15. August 1671, bei Wttewaal, Bijdragen tot d. Staathuishoudk. en Statistit, Seite 131). Auch rühmten sie sich dessen nicht als einer That staatsmännischer Weisheit, sondern klagten im Gegenteil, man wisse nicht, was man mit dieser enormen Getreidemenge anfangen solle; die Kaufleute wollten gerne Tausende von Lasten liefern, wenn man ihnen lediglich den Ertrag der Fracht, der Zölle und der Speichermiete zahlen wollte (ebenda S. 125-126). Man darf hieraus zweifelsohne nicht auf eine Getreidemagazinierung von Seite der Staaten schliessen.

[62]) Plakatbuch, T. II S. 172-173.

[63]) Plakatbuch, T. II S. 138.

Digitized by Google

Wir glauben hiermit eine wahrheitsgetreue Übersicht von Graswinckel's handelspolitischen Anschauungen gegeben zu haben. Er fordert ein so grosses Mass von Handelsfreiheit und verteidigt seine Ansichten mit so stichhaltigen Gründen, dass man sich nicht über das grosse Lob wundern darf, das die Freihändler ihm gespendet haben. Hätte er die Einfuhrzölle nicht so entschieden und nicht so sehr mit agrarischen Motiven verteidigt, so würden sie ihn mit grösserem Rechte als jetzt unter die Freihändler klassificieren können [64]). Nun aber bildet er eigentlich doch einen frappanten Gegensatz zu dem Streben jener mächtigen freihändlerischen Partei, welche sich um die thatkräftige Persönlichkeit Jan de Witt's, des grossen Ratspensionärs von Holland, koncentrierte. Er kann demgemäss nur in einem gewissen Sinne zu den Freihändlern gerechnet werden: er verteidigt zwar keine besondere merkantilische Massregeln [65]) und fordert für den Handel im allgemeinen eine möglichst freie Bewegung; aber mit Rücksicht auf die politischen Parteien seiner Zeit und seines Landes muss er doch zu den Gegnern der radikalen freihändlerischen Idee gerechnet werden. Wir glauben diese Thatsache im Namen der historischen Wahrheit nachdrücklich betonen zu müssen.

---

[64]) Ein einziges mal weiss er sich zwar nicht über die Vorurteile seiner Zeit zu erheben, da er den Bäckern der Dörfer die Freiheit verweigern will, ihr Brot in den Städten zu verkaufen; dies könne nämlich nur dahin führen, die Industrie von den Städten auf die Dörfer überzutragen (Plakatbuch, T. II S. 145). Man könnte aus dieser Anschauung aber nur folgern, dass er hinsichtlich des Kleinhandels nicht so weite Ideen hatte, wie bezüglich des Grosshandels.

[65]) Vgl. z. B. seine Forderung hinsichtlich des fremden Getreides: « dat de buyten Graenen niet anders behoeven ghefavoriseert te werden, als dat haer gheen occasie ghegeven werde dit Landt te schouwen, ende haere op-solderinghe elders te doen » (Plakatbuch, T. II S. 155.) Nach ihm genügt es daher, dass man dem Handel die möglichst freie Bewegung lasse, besondere Beschirmung hält er nicht für notwendig.

Digitized by Google

# III. KAPITEL

## Graswinckel Agrarier.

Woher Graswinckels freisinnige handelspolitische Anschauungen stammen, braucht man kaum zu fragen. Die Zustände in der niederländischen Republik geben dafür, wie wir schon früher[1]) bemerkten, eine genügende Erklärung. Weniger leicht scheint es, nachzuweisen, welche Einflüsse die agrarischen Ideen, die wir kennen gelernt haben, in ihm hervorriefen. Diese lassen sich nicht aus der Grundtendenz, welcher das volkswirtschaftliche Leben Holland's immer gefolgt ist, erklären. Im Gegenteil. Auch genügt es nicht, auf die Lage der Landwirtschaft, wie Graswinckel sie schildert, hinzuweisen. Denn obgleich man für sicher halten kann, dass die Erkenntnis manchen landwirtschaftlichen Missstandes ihn zur Verteidigung agrarischer Interessen geführt hat, so bleibt doch immerhin die Frage offen, warum dies gerade bei ihm und nicht bei so vielen anderen der Fall war. Wir wollen hier einige Bemerkungen einfügen, welche für die Beantwortung dieser Frage nicht ohne Wert sind. Wir sind dabei genötigt, Graswinckel's Eigenschaften und persönliche Verhältnisse einigermassen in den Vordergrund zu rücken. Auch werden wir in diesem Kapitel noch näher nachweisen, warum wir der Ansicht sind, Graswinckel's Gedankengang als einen agrarischen charakterisieren zu müssen.

Wer die Schriften Peter De la Court's mit Graswinckel's Plakatbuche vergleicht, wird zwischen beiden einen bedeutenden Unterschied bemerken. Während De la Court seine Ideen mit einer grossen Entschiedenheit, mit einem gewissen Glanz und einem gefälligen Schwung vorträgt, macht

[1]) Vgl. oben S. 77-78.

Digitized by Google

das Werk Graswinckel's manchmal einen entgegengesetzten Eindruck. Seine Ausführungen zeugen aber von einer grossen Vorsicht, sie zeigen ein fortwährendes Abschwächen zuvor ausgesprochener Gedanken; Ein findet man in demselben nur selten, und im allgemeinen erscheinen sie minder interessant als diejenigen De la Court's. Zwar war auch er von Natur ebensowenig zur Vertretung gemässigter Ideen, als zu übertriebener Folgsamkeit veranlagt, aber er lässt sich von seinem Temperament in so geringem Masse beeinflussen, dass sich in seinem Plakatbuche ein bewusstes, ernsthaftes Streben zeigt, die volkswirtschaftlichen Fragen von mehreren Seiten zu betrachten und sich vor weitgehenden Übertreibungen zu hüten. Es musste übrigens auch die Aufgabe, welche er sich stellte, nicht wenig dazu beitragen, seinen Blick zu erweitern. Um die Plakate, welche in den verschiedensten Zeitverhältnissen erlassen waren, einigermassen beurteilen zu können, musste er sich notwendigerweise in den Gedankengang anderer Zeiten und in manchmal ändernde Zustände hineindenken. Zudem hat er die Gewohnheit, bei allen wichtigen Fragen erst seinen Gegnern das Wort zu erteilen. Wenn man lediglich diese Punkte ins Auge fasst, kann man sich schon erklären, dass Graswinckel nicht leicht hätte dazu kommen können, in den volkswirtschaftlichen Fragen seiner Zeit einen einseitigen Standpunkt einzunehmen und z. B. lediglich die Vorteile, welche der Handel seinem Vaterlande brachte, zu betrachten. Er neigte zu sehr dahin, entgegengesetzte Meinungen zu untersuchen und versöhnend zu verbinden, und kaum könnte man von ihm erwarten, dass er zu Folgerungen gekommen wäre, wie De la Court, welcher der Landwirtschaft schlechthin jeden bedeutenden Einfluss auf die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt absprach [2]).

---

[2]) Holland, sagt De la Court, bestehe lediglich durch die Blüte der Manufakturen, der Fischerei, der Seefahrt und des Handels (Aanwysing d. heils. polit. Gronden en Maximen v. d. Rep. v. Holl. en West-Vriesl. S. 7). Er sucht seine Auffassung folgendermassen annehmbar zu machen: die holländischen Landleute verkaufen nahezu alle ihre Früchte, Butter, Käse,

Digitized by Google

Dass er sich übrigens überhaupt nicht leicht zu einer einseitigen Stellungnahme verführen liess, zeigt sich in seinem ganzen öffentlichen Leben. Aus der Lebensskizze, welche wir unseren Ausführungen vorangehen liessen, ergibt sich, dass er zwischen den kämpfenden Parteien fast immer eine gemässigte Stellung einnahm. Über seine Beziehungen zu den Remonstranten haben wir schon [3]) gesprochen, und begnügen uns an dieser Stelle damit, dahin zu verweisen. Gleichfalls ergab sich aus seinem Leben, dass er sein Verhälltniss zum Prinzen von Oranien sehr wohl mit einer guten Beziehung zu Jan de Witt zu verbinden wusste. Er bildet hiermit einen scharfen Gegensatz zu Peter De la Court. Dieser ergriff bekanntlich mit einem solchen Ungestüm die Partei Jan de Witt's und hegte gegen den Prinzen einen solchen Hass, dass er dessen politischen Einfluss unvereinbar erachtete mit der ökonomischen Blüte der Republik [4]). In welchem Verhältnisse aber de Witt selbst zum Prinzen von Oranien stand, ergibt sich am deutlichsten daraus, dass 1654 die Staaten Hollands unter seinem Einflusse den Prinzen von der Regierung ausschlossen (Akte van Seclusie), und dass er sie am 5. August 1667 selbst die Abschaffung des Statthalter-

---

Vieh, Brennmaterialien u. s. w. im Lande selbst den einheimischen Fischern, Handels- und Seeleuten. Diese aber können den Gewinn, mit dem sie den Bauern ihre Waren abkaufen, nur durch den Handel mit dem Ausland erwerben; folglich werden alle Einwohner Hollands von den Fabrikanten, den Fischern, den Handels- und Seeleuten ernährt (ebenda S. 39). Interessant ist diese Beweisführung ohne Zweifel. Nichtsdestoweniger wird keiner sich durch dieselbe irre führen lassen und die Geringschätzung, mit der er die Landwirtschaft betrachtete, billigen können (vgl. auch das oben — S. 70 — Gesagte). De la Court übersieht zu sehr die Tragweite der Thatsache, dass durch die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte seitens der holländischen Bauern der Abfluss grosser, zum Ankauf von ausländischen Ernährungsmitteln notwendigen Kapitalien gemässigt wurde.

[3]) Vgl. oben S. 17-19 und S. 24-26.

[4]) Aanwysing d. heils. polit. Gronden en Maximen v. de Rep. v. Holl. en W.-Vriesl.; vgl. besonders das scharfe Vorwort und den dritten Teil des Werkes.

Digitized by Google

amtes votieren liess (Euwig Edikt). Als nun de Witt im Jahre 1672 ermordet wurde und der Prinz, vom jubelnden Volke gestützt, die Regierung in die Hände nahm, war De la Court, um sein Leben zu retten, genötigt, die Flucht zu ergreifen [5]).

Graswinckel dagegen hat niemals viel Lust gezeigt, eine Martyrerrolle zu spielen. An Mut fehlte es ihm offenbar nicht. Aber er macht den Eindruck, als halte er überhaupt jedes Treiben und Drängen für inopportun, und als habe er eben sehr auf dem volkswirtschaftlichen wie auf dem politischen Gebiete lieber seine Ideen abschwächen oder in milderer Form vortragen wollen als mit gegnerischen Parteien unnötig und ohne Nutzen in Konflikt zu geraten. Zwar wird er dadurch von weitgehenden Übertreibungen abgehalten und ist leichter im stande, den Auffassungen der Gegner, wo es sich geziemt, zu huldigen; aber anderseits drängt sich doch auch manchmal die Frage auf, ob er nicht bisweilen das Unversöhnliche zu versöhnen versuche [6]).

Wer auf diese Thatsachen Rücksicht nimmt, könnte dazu kommen, die volkswirtschaftlichen Ideen Graswinckel's an erster Stelle zu erklären durch ein Streben, jede Partei in hinreichendem Masse zu befriedigen. Man könnte demnach von der

---

[5]) Vgl. van Rees, Gesch. d. Staathuishoudk. in Nederl., T. 1 S. 372. Man muss es ohne Zweifel dem Hass, welchen De la Court gegen das statthalterliche Haus hegte, zuschreiben, dass seine Werke nicht den Einfluss ausgeübt haben, den sie hätten ausüben können. Sie machten damals wie van Rees bemerkt, fast ausschliesslich durch ihren Hass gegen Oranien Aufsehen und riefen eine Unmasse von Gegenschriften hervor. Als aber der Statthalter 1672 wieder zur Regierung gelangte, wurden seine Schriften völlig in den Hintergrund geschoben (Van Rees, a. a. O. S. 398. Ebenso Wttewaal, Bijdragen tot de Staathuishoudk. en Statist. T. 1 S. 12-14).

[6]) Im Allgemeine scheint er aber wegen seines vorsichtigen Auftretens eher Lob als Tadel zu verdienen. Selbst ein sehr treuer Freund des Prinzen, C. Huigens spornt Graswinckel z. B. an, in seinem Auftreten zu Gunsten des Prinzen vorsichtig zu sein: « Sapiens, schreibt er ihm, hoc tempore silebit, quia tempus malum est » (Brief vom.... April 1660 in der königl. Akademie der Wissensch. zu Amsterdam; Manusc.)

Digitized by Google

Vermutung ausgehen, dass Graswinckel auch seine agrarischen Ideen hauptsächlich verteidigte, um der damals schon mächtigen agrarischen Partei einigermassen entgegen zu kommen. Zu dieser Vermutung führte uns anfangs u. a. die Angabe van der Aa's, der sagt, Graswinckel sei Sekretär der Generalstaaten gewesen. Bekanntlich war die agrarische Partei in denselben stärker vertreten als in den Staaten Hollands. Man stimmte nach Provinzen; jede Provinz hatte eine Stimme und häufig traten von den sieben Provinzen sechs für die landwirtschaftlichen Interessen auf. Als wir aber zu der Überzeugung kamen, dass van der Aa's Angabe völlig falsch war [7]), fiel auch dieser Grund für unsere Vermutung, und ergab sich bald, dass beim Entstehen von Graswinckel's agrarischen Ideen keine politischen Einflüsse massgebend waren. Dagegen sind die verschiedenen Vertrauensbeweise, welche die Generalstaaten ihm verliehen, und welche wir weiter oben in seiner Lebensskizze erwähnt haben, wohl zum grössten Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass er eigenen Überzeugungen gemäss kein ultraradikaler Vertreter der politischen und nationalökonomischen Prinzipien der Provinz Holland war.

In Holland war der Einfluss der Handelspartei weitaus überwiegend. Gerade diese Provinz war es, die mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen, und manchmal gegen den Willen aller anderen Provinzen, die berühmte Handelspolitik, welcher die vereinigte Republik folgte, durchsetzte. Wäre Graswinckel ein Mann ohne eigene Überzeugung und ohne Willen gewesen, so würde er als « Advocat-Fiscael », d. h. als Diener der Staaten Hollands sehr leicht zu einer entschiedenen Verteidigung der in den Staaten herrschenden handelspolitischen Ideen gekommen sein. Jedenfalls kann man bei den in seiner Provinz bestehenden Zuständen nicht annehmen, dass er seine agrarischen Ideen mit Rücksicht auf die politischen Zustände stärker als er sonst geneigt gewesen wäre, betonte [8]). Es ist dagegen mehr als wahrscheinlich,

[7]) Vgl. oben S. 46-47.

[8]) Die mächtigste Regierungsperson in der ganzen Vereinigten Repu-

Digitized by Google

dass die Verhältnisse der Provinz Holland gerade auf die milde Formulierung und die ruhige Verteidigung seiner agrarischen Anschauungen einen grossen Einfluss ausübten. Wir nehmen dies aus folgenden zwei Gründen desto entschiedener an. Einmal, weil er in seinem Buche dem Handel fast immer nur dann grosses Lob spendet, wenn er die agrarischen Interessen wieder einmal gründlich verteidigt hat [9]), und dann, weil er — wie wir weiter unten nachweisen werden — für seine handelspolitischen Forderungen fast nur landwirtschaftliche Motive anführt, womit er wenigstens dies beweist, dass er mit dem Lob, welches er dem Handel spendet, seine agrarischen Anschauungen nicht verleugnen will [10]).

---

blik war bekanntlich Jan de Wit. Dass Graswinckel's volkswirtschaftliche Anschauungen mit denjenigen de Wit's nicht übereinstimmten, haben wir schon oben (S. 49) gesagt. Am meisten fällt dies auf, wenn man nach Graswinckel's Plakatbuch die berühmte Deduktion der Staaten Hollands von 1671 liest, in der die Ideen de Witt's klar hervortreten. Sie macht den Eindruck, eine durchlaufende Widerlegung von Graswinckel's Plakatbuch zu sein. Wenn man, wie Scheltema (Staatk. Nederl. T. 1 S. 390) und anderen (vgl. oben S. 48, Note 131), zu thun geneigt sind, die Achtung, welche de Witt Graswinckel zutrug, besonders dem zuschreiben will, dass letzterer ein eifriger Verteidiger der Souveränität der Staaten von Holland war, so muss man bei einer Beurteilung der Beziehung, welche zwischen beiden Männern bestand, doch nicht übersehen, dass sie auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete Gegner waren. Dies geht auch hervor aus der Bewunderung, welche de Witt den Schriften De la Court's zollte. (Über de Witt's Anteil an diesen Schriften vgl. z. B. Laspeyres, Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauung. d. Niederl. S. 18 und S. 52). Graswinckel's Streben auf dem Gebiete der Zollpolitik kann auf de Witt jedenfalls keinen befriedigenden Eindruck gemacht haben.

[9]) Die bedeutendste Stelle findet sich wohl auf S. 124-125 des zweiten Teiles des Plakatbuches. Wir wollen hiermit nicht behaupten, dass es ihm mit dem Interesse, welches er da für den Handel an den Tag legte, nicht ernst war, denn das Gegenteil ergibt sich aus dem ganzen zweiten Kapitel dieser Abteilung. Aber wir können doch auch den Eindruck, welchen verschiedene Stellen machen, nicht verschweigen; seine besten Stellen zu Gunsten des Handels finden sich inmitten völlig agrarfreundlicher Beweisführungen.

[10]) Über seine Verteidigung handelspolitischer Forderungen mit landwirtschaftl. Gründen, vgl. unten S. 119-120 im Texte.

Digitized by Google

Dass er sich übrigens durch die einseitige Richtung, welche in den Regierungskreisen der Provinz Holland vertreten war, weder imponieren noch irre führen liess, dazu muss zweifelsohne die Thatsache, dass er selbst zu den Grundbesitzern gehörte, das ihrige beigetragen haben [11]). Als solcher konnte er hinsichtlich der Preise des Bodens und der Bodenprodukten nicht gleichgültig sein, und dieser Umstand ist im Lichte der damaligen Verhältnisse wohl am besten geeignet, das Entstehen seiner agrarischen Anschauungen zu erklären. Wie Peter de la Court und Willem Usselinx in ihrem ganzen Gedankengang zeigen, dass sie den Einfluss ihrer wirtschaftlichen Beziehungen in starkem Masse empfunden haben, so scheinen dieselben auch auf Graswinckel's Ideenbildung eingewirkt zu haben. Usselinx [12]), der mit dem Gedanken der Errichtung und später der Blüte und Aufrechterhaltung der Westindischen Kompagnie umging, würde man nicht leicht zur Geringschätzung oder Vernachlässigung der diesbezüglichen Handelsinteressen geführt haben. Auch bei de la Court [13]) wird die ihn kennzeichnende Eigentümlichkeit, nämlich seine besondere Abneigung gegen das Gilde- und Hallenwesen,

[11]) Er war u. a. Herr von Holy, eines Rittergutes, das im Jahre 1646 beim Tode seines Oheims Johan Basuis sein Eigentum wurde (vgl. van der Aa, Aardrykskundig Woordenboek, T. IV Amsterdam 1844, S. 719). Übrigens sagt auch Doubleth in seinem Journal (vgl. oben S. 15-16), dass ihm sowohl seine eigenen Güter wie diejenigen seiner Frau grosse Einnahmen brachten (Siehe Fruin's Artikel in der « Gids » 1868, Dl. IV S. 385-386). Auch besass Graswinckel schon bevor er Herr von Holy wurde (1636) mehrere Landhäuser, wie aus folgender Depesche des Venezianischen Gesandten hervorgeht: » sono alcune settimane, che ho lasciato di mandare i fogli del Sr. Graswinckel, perchè è egli passato a godere una sua casa di campagna, applicato, per quello io credo, a rispondere al libro Mare clausum, poichè i Stati lo pressano a finire con diligenza (Disp. dall' Haya, 18. Sett. 1636, filza 33, Manuscr. Venedig).

[12]) Vgl. über ihn Laspeyres, Die volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl. S. 59-79.

[13]) Vgl. Laspeyres a. a. O. S. 183-191. Das beste Werk über De la Court ist aber van Rees' Verhandeling over de Aanwysing der politike Gronden en Maximen van Pieter de la Court, Utrecht, 1851.

Digitized by Google

gleicherweise verständlich [14]). Ihm, dem Leidener Industriellen, dessen Tuchfabrikation durch die bestehenden Reglemente auf alle mögliche Weise belästigt wurde, und der seine Industrie in neue Bahnen hatte lenken wollen, musste das Gilde- und Hallenwesen in seiner ganzen Entartung innerlich verhasst sein. So wird ihm die möglichst weitgehende Freiheit zur unabweisbaren Bedingung für die industrielle Entwickelung und in seinem Eifer für diese Anschauungsweise kommt er dazu, einem Teile der nationalen Arbeit allen Einfluss auf die nationale Wohlfahrt abzusprechen [15]). Zu solchen Übertreibungen kommt Graswinckel allerdings nicht, aber doch muss es ohne Zweifel seinem Besitz an Grund und Boden zugeschrieben werden, dass er auf die landwirtschaftlichen Interessen in besonderer Weise Rücksicht nimmt.

Wer nun Graswinckel's Stellungnahme für gute Preise der landwirtschaftlichen Produkte lediglich aus seinen Besitzverhältnissen erklären wollte, würde damit doch die Frage nicht beantworten können, wie er seine agrarischen Forderungen so entschieden hervorheben konnte, ohne fürchten zu müssen, den Verdacht einer egoistischen Stellungnahme auf sich zu laden. Man kann dies nur dadurch erklären, dass in der nationalökonomischen Litteratur die Idee der hohen Bodenpreise zu jeder Zeit manche Vertreter fand, und dass sie abgesehen von jedem persönlichen Interesse gründlich verteidigt werden konnte. Dies ergibt sich am deutlichsten aus der ausserordentlichen Höhe, in welcher der Ertrag der Grundsteuern beziehungsweise der Ertragssteuern in verschiedenen Staaten aufgetrieben wurde, und welche die Auffassung hervorrief, der Staat selbst habe wegen der Steuererhebung an hohen Bodenpreisen das grösste Interesse. In der Provinz Holland wurde im Jahre 1632 die Grundsteuer für den kultivierten Boden festgesetzt auf 20 % des Mietertrages, aber dazu kam später fast jedes Jahr eine « extraordinäre » Grundsteuer

[14]) Aanwysing d. heils. en polit. Gronden en Maximen S. 88-89, vgl. S. 71 ff.

[15]) Vgl. oben S. 102, Note 2.

Digitized by Google

von 10 %, zusammen also 30 % des Mietertrages, und diese Summe stieg bei ungünstigen Verhältnissen noch höher [16]). Kein Wunder, dass selbst De la Court von einer « grausamen » Besteuerung der Landwirtschaft redet [17]), da zur Grundrente noch verschiedene andere Steuern hinzukamen, wie z. B. seit 1627 die auf das Hornvieh und auf die « besäeten Äcker » [18]). Graswinckel's Befürwortung der hohen Bodenpreise erklärt sich desto leichter, da auch die natürlichen Lasten, welche die holländische Landwirtschaft zu tragen hatte, sehr hoch waren,

---

[16]) Vgl. Sickenga, Bijdrag. t. d. Gesch. d. Belast. in Nederl. S. 334; vgl. S. 322. Sehr zutreffend sind hier die Worte Cunningham's: « It is difficult for us to imagine that any statesman would boldly and officially advocate a measure on the ground that id would raise rentals. A parliament of landlords might have been expected to feel some shame at legislating so palpably in their own interest; but it would hardly have struck them in the same way. Much of our revenue comes from an excise, or from the income tax, which were alike unknown in the earlier part of the seventeenth century; at that date, land was the great fund from which taxation was paid. If rents were high, then there was an abundant source from which revenue could be drawn; if rents were low, even if trade prospered, it made comparatively little difference to the sources of taxation. All trough the seventeenth century a rise of rents is treated, not as an especial boon to the landlord class, but as a gain to the public at large, since the fund from which revenue was drawn was amply suplied » The Growth of English Industry and Commerce in modern Times, p. 191). Für Graswinckel's Ausführungen über die hohen Grundsteuern, welche der Staat erhob, sieh das Plakatbuch, T. II S. 123-124; vgl. oben S. 74-75 und unten Note 18.

[17]) Aanwys. d. heils. polit. Gronden en Maximen S. 40.

[18]) Sickenga, Bijdrag. t. d. Gesch. d. Belast. in Nederl. S. 356; vgl. S. 322. Bei Graswinckel's oben (S. 74) erwähnte Behauptung, dass die Einkünfte des Staates zum grössten Teile aus dem Boden bezogen wurden, darf man aber nicht übersehen, dass die verschiedenen Abgaben, welche über der Grundrente von der einheimischen Landwirtschaft gefordert wurden, zum Teil eigentlich Konsumtionssteuern waren (z. B. Butter, Käse), zum Teil als solche wirkten und auf Handel und Industrie überwälzt wurden. Zudem wurde im Laufe der Geschichte und besonders im XVIII. Jahrh. das System der Konsumtionssteuern fortwährend weiter ausgedehnt (vgl. Sickenga a. a. O. S. 327-328); aber auch schon in der Deduktion vom Jahre 1671 warfen die Staaten Hollands (sieh bei Wttewaal, Bijdr. t. d. Staathuishoudk. en Stat. S. 138) den Agrariern vor, dass die Konsumtionssteuern

Digitized by Google

so dass man nach De la Court in keineswegs ungünstigen Verhältnissen für jeden Morgen Landes, auf dem seiner Schätzung nach etwa 15 Säcke Weizen erzeugt werden konnten, jährlich wohl 4 ½ Gulden an Unkosten für Mühlen, Dämme u. s. w. zu zahlen hatte [19]). Dass Grasswinckel bei solchen Zuständen hohe Bodenpreise für notwendig erachtete, muss selbst denjenigen, welche seine Stellungnahme in keiner Hinsicht billigen, erklärlich erscheinen.

Wir müssen hier noch einen anderen Punkt betonen, der wieder zu einer Vergleichung zwischen den beiden grossen niederländischen Nationalökonomen veranlasst. De la Court nimmt bei seinen Ausführungen nur auf die Provinz Holland Rücksicht; um die übrigen Provinzen bekümmert er sich in keiner Weise. Graswinckel dagegen verteidigt nicht nur die Interessen der holländischen Bauern, die sich fast ausschliesslich auf die Viezucht und die Fabrikation von But-

---

wohl 3 mal soviel einbrachten als die « reellen Lasten ». Bei der bestehenden schweren Besteuerung der Landwirtschaft und angesichts der Gefahr den Handel durch Zollerhöhungen zu untergraben, wagte man es im allgemeinen nicht den Betrag der direkten Steuern noch wesentlich zu erhöhen. — Was die Zölle, welche auf den Handel lasteten anbetrifft, so betrugen sie z. B. 1664 in der Provinz Holland allein (wo sich die 3 weitaus wichtigsten Steuerkammern befanden) 2,672,898 Gulden, während der ganze Steuertrag Hollands damals 13,672,898 Gulden betrug (De la Cour-Aanwys. d. heils. polit. Gronden en Maximen S. 24). Nach Sickenga (a. a. O. S. 242) aber betrugen sie im selben Jahre für alle 5 Steuerkammern der Vereinigten Provinzen zusammen nur 2,570,152 Gulden (Prings, heim, Beitr. z. wirtschaftl. Entwickelungsgesch. der verein. Niederlande S. 12, sagt irrtümlich 2,570,145), dies aber ausser den Zöllen, welche die O. I. Kompagnie bezahlte, und welche wir auf etwa 300,000 Gulden oder ein wenig höher schätzen dürfen (vgl. Sickenga a. a. O. S. 229). Trotz dem Streben der Handelspartei, den Handel möglichst vollständig von Lasten zu befreien (vgl. oben S. 74 u. unten S. 111-112) war dieser Gesammtertrag aller erhobener Ein- und Ausgangszölle sicherlich nicht gering. Doch bedeuten diese 3 (ein einziges Mal 4) Millionen, welche direkt auf den Handel lasteten, nur wenig im Verhältniss zu den Steuern, welche die Landwirtschaft in den gesammten Vereinigten Provinzen an Grundsteuern und anderen direkten Abgaben zahlte (vgl. Sickenga u. a. S. 311 ff. und 331 ff).

[19]) Aanwys. d. heils. polit. Gronden en Maximen S. 22 und 26.

Digitized by Google

ter und Käse verlegten, sondern er befürwortet auch die der anderen Provinzen [20]). An mehreren Stellen legt er selbst auf die Interessen des Getreidebaues einen besonderen Nachdruck. Wir haben weder aus seinen Briefen noch aus anderen Quellen ermitteln können, ob er vielleicht selbst am Getreidebau interessiert war. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Zustände der Provinz Holland ist dies aber nicht sehr wahrscheinlich. Seine Stellungnahme war aber vom rein nationalen Standpunkte besser zu verteidigen als diejenige De la Court's, der trotz der engen Verbindungen, in welche die Provinz Holland mit den anderen Provinzen durch die Utrechter Union getreten war, die Interessen nur einer einzigen Provinz berücksichtigte und von der Wohlfahrt aller anderen abstrahierte.

Bei der Beurteilung der damaligen niederländischen Verhältnisse darf man zudem nicht übersehen, dass daselbst das Auftreten einer agrarischen Partei völlig berechtigt war. Der Umfang des niederländischen Handels war so gross, dass man

---

[20]) Auch hieraus erklärt sich einigermassen die Thatsache, warum Graswinckel klagt über die schwierigen Verhältnisse, in denen der Bauer sich befand (vgl. oben S. 64-66), während doch De la Court, der übrigens doch auch selbst von einer Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Interessen redet (vgl. unten S. 112), besonders die Thatsache betont, es hätten die einheimischen Bauern grosse Vorteile über die Bauern in anderen Gegenden (Aanwysing d. heils. polit. Gronden en Maximen, S. 39; vgl. oben S. 64 über van Rees' Schilderung der günstigen Lage der holländischen Bauern). Thatsächlich war der holländische Bauer durch die Nähe der grossen Handelsstädte in einer vorteilhaften Lage. Dass aber die Landwirtschaft der Provinzen Gelderland und Overyssel und der « Landschaft » Drenthe sich keiner gleich befriedigenden Verhältnisse erfreute, haben wir schon oben (S. 85 Note 23) bemerkt. Aber selbst für die Provinzen Friesland und Groningen (Letztere damals « Stadt und Landt » genannt) war, wie Müller sagt (Onze gouden Eeuw, S. 6 ff), das 17. Jahrhundert keineswegs eine so goldene Zeit wie für Holland und Zeeland. Dass aber auch die Blüte der holländischen Landwirtschaft manchmal übertrieben wird, ergibt sich aus Graswinckel's schon früher erwähnten Worten, dass selbst Butter und Käse im Ausland manchmal billiger produciert würden als im Lande selbst, und dass grosse Mengen dieser Waren u. a. aus England eingeführt würden (Plakatbuch, T. II S. 102; vgl. oben S. 66 und 70).

Digitized by Google

fast ausschliesslich auf die Förderung des Handels Rücksicht nahm und sich um die Interessen der Landwirtschaft wenig bekümmerte. Selbst Peter De la Court sagt, die Interessen der Bauern seien sehr vernachlässigt. Dies ist um so merkwürdiger, als er bekanntlich kein Agrarier ist und die Bauern zu denjenigen Einwohnern rechnet, welche, statt wie die Kaufleute und die Fischer dem Lande aus der Fremde und aus dem Meere Reichtümer zuzuführen, keine Gewinne im Lande erzielten und dagegen die anderen Einwohner ausbeuteten [21]).

Thatsächlich war denn auch die Landwirtschaft keineswegs in einer so günstigen Situation als man häufig annimmt. Dies lässt sich schon aus dem Umstande folgern, dass man sich, wie Graswinckel erwähnt, darüber beklagte, es werde das ausländische Getreide mehr als das einheimische begünstigt, da das erstere ausgeführt werden dürfe, nicht aber das letztere [22]). Selbst Bunk, der sonst nur für die Interessen des Handels ein offenes Auge hat, betrachtet hier die Landwirtschaft als übervorteilt, weil dieses Ausfuhrverbot als ein schwerer Druck auf der einheimischen Landwirtschaft lasten müsse [23]). Aus

---

[21]) Aanwys. d. heils. polit. Gronden en Maximen S. 102 und 109.

[22]) Plakatbuch, T. II S. 99. Bei einer solchen Einschränkung der landwirtschaftlichen Verkaufsfreiheit liegt wirklich etwas Komisches in der übrigens richtigen Bemerkung, welche van Rees macht: der Vorrang des Handels sei insofern für die Republik der Vereinigten Provinzen ein Segen gewesen, als der Handel für sich selbst eine Freiheit der Bewegung forderte, welche für alle Zweige der Volkswirtschaft wünschenswert wäre (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl. T. I S. 283).

[23]) Staathuishoudk. Gesch. v. d. Amsterdamschen Graanhandel, S. 79. War die Ausfuhr des inländischen Getreides fast ausnahmslos untersagt, so lasteten auf die Ausfuhr von Milchwaren schwere Zölle. So waren nach der Liste von 1655 100 Pfund Süssmilchkäse (Wert 9 Gulden) mit 1 Gld. (= 11 1/2 %), 100 Schiffspfund Kanterkäse (Wert 12 Gld.) mit dem gleichen Betrag (= 8 1/2 %) belastet. Dazu kamen aber noch 1/2 Zuschlag (nach den Bestimmungen des Jahres 1651) und 1/2 % Versteigerungstaxe (das « Veilgeld »). Diesen hohen Zollen schrieb man den Rückgang der Ausfuhr (vgl. oben S. 70, Note 26) zu. Für die Ausfuhr von Butter zahlte man per Fass (Wert etwa 75 Gld.) 9 Gld. (= 12 %) plus den Zuschlag und das « Veilgeld ». Erst 1687 und 1691 kamen niedrigere Tarife. Sie

Digitized by Google

einem solchen Thatbestand ergibt sich, dass der Landwirtschaft nicht dieselbe Freiheit eingeräumt wurde, welche man für den Handel forderte, und als ein Beispiel, auf welche Gründe sich die agrarische Partei überhaupt zu berufen pflegte, möge hier ein offizielles Stück erwähnt werden, in dem die Provinz Zeeland am 22. August 1671 die landwirtschaftlichen Interessen der vereinigten Provinzen in den Generalstaaten verteidigte.

Der Angriff richtete sich natürlich gegen Holland: um die Vorschläge, welche Zeeland und die anderen Provinzen im Interesse ihrer Agrikultur machten, hiess es, berufe die Provinz Holland sich auf den Umstand, dass durch Annahme derselben die Preise steigen müssten zum grossen Schaden ihrer Bevölkerung [24]). Aber wenn Holland von diesem Standpunkte ausgehen wolle, so dürfe es auch die Zölle auf ausländische Manufakturen, Fische u. s. w. nicht befürworten, denn diese seien nur der holländischen Industrie von Nutzen und seien Ursache, dass alle Provinzen ihre Manufakturen u. s. w. teurer kaufen müssten, zum Vorteil der Provinz Holland allein. Zugleich nahmen die Provinzen diese Gelegenheit wahr, um Holland vorzustellen, dass es trotz seines Widerstandes gegen die Einfuhrzölle selbst einen solchen Zoll erhob von allem Getreide, das aus den anderen Provinzen eingeführt wurde. Sie machten darauf aufmerksam, dass dies zudem in unmittelbarem Widerspruch stände mit dem Texte des Utrechter Unionsvertrages [25]). Endlich schienen ihnen auch die Gründe, welche

---

wurden im letzten Jahre für Süssmilchkäse auf $^1/_4$ Gld., für Kanterkäse auf $^1/_8$ Gld. und für Butter auf 1 $^1/_2$ Gld. herabgesetzt, und diese Preise wurden im Tarife von 1725 nahezu beibehalten (vgl. Sickenga Bijdrage t. d. Gesch. d. Belasting. in Nederl. S. 159-160).

[24]) Antwoord gedaen door de Heeren Gedeputeerden van Zeelandt tegen en op de Deductie van de Heeren Staten van Hollandt en West-Friesland (bei Wttewaal, Bijdragen tot de Staathuishoudk. en Statist. T. 1 S. 263 ff. S. 276-277; S. 282).

[25]) Ebenda S. 276. Über den neunten und achtzehnten Artikel des Utrechter Unionsvertrags vgl. van Zurck, Codex Batavus, S. 747, § VI. (« Geen bestant, vrede, noch oorlog te maken, geen imposten op te stellen, de Generaliteit aangaende, dan met gemeen advis van de Provincien.... Art. 9. En mogen geen bontgenoten hooger beswaert worden,



Digitized by Google

Holland für seine Auffassungen anführte, nicht haltbar: wenn es Holland mit der billigen Volksnahrung wirklich ernst sei, so dürfe es nicht den Vorschlag machen, eine Steuer von 63 Gulden Mahlrecht pro Last Weizen zu erheben, während den anderen Provinzen ein Vorwurf daraus gemacht werde, dass sie die Einfuhrzölle ein wenig erhöhen wollten [26]).

Wir heben hier diese Punkte hervor, um einigermassen ein Bild zu geben von den damaligen Auffassungen und so die Stellung der agrarischen Partei besser zu kennzeichnen. Der hier erwähnte Streit fand zwar in den Generalstaaten erst geraume Zeit, nachdem Graswinckel's Buch erschienen war, statt. Er war aber nur eine Offenbarung der Ideen, welche schon lange die Gemüter beherrschten und kennzeichnet die Verhältnisse, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Republik der Vereinigten Provinzen bestanden. Die holländische Handelspartei suchte immer dasjenige, was zu ihrem Vorteile war, durchzusetzen. Die anderen Provinzen und die relativ kleine Anzahl von Agrariern aus Holland konnten damit auf die Dauer nicht zufrieden sein und es kann kaum überraschen, dass ein Mann wie Graswinckel trotz aller Sympathie, welche er dem Handel entgegen trug, dazu kam, die Interessen der Agrikultur entschiedener als diejenigen des Handels zu verteidigen. Dass er dies wirklich that und selbst bei der Vertretung einer freisinnigen Handelspolitik seinen agrarischen Standpunkt nicht verliess, werden wir kurz nachweisen.

Für's erste findet sich in seiner ganzen Schrift keine einzige Stelle, an der er die Wohlfahrt der Agrikultur derjenigen

---

dan eige ingezetenen. Art. 18.»). — Dieser Zoll, welcher seit 1659 von Holland erhoben wurde, war aber nur niedrig. Er betrug nur 15 Stüver die Last Weizen oder Kohlsamen (ebenda). Auch kann er, wie van Rees mit Recht bemerkt, nicht erhoben sein, um die holländische Landwirtschaft gegen Konkurrenz zu schützen (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl., T. 1 S. 228-229). Aber nichtsdestoweniger drückte er die Landwirtschaft der anderen Provinzen.

[26]) Antwort Zeelands (bei Wttewaal, Bijdragen t. d. Staath. en Stat. T. 1 S. 280-281.

Digitized by Google

des Handels nachsetzt. Wohl findet man aber Äusserungen, die zu dem Schlusse führen, dass er für die Interessen der Kaufleute nicht die gleiche Sorge trug wie für diejenigen der Bauern, beziehungsweise der Grundeigentümer. So sagt er, damals als die Schweden vom ausgeführten Getreide einen übermässig hohen Zoll erhoben, sei doch das Getreide in Holland nicht teurer geworden. Er schliesst daraus, dass entweder die Händler oder die Ausfuhrländer den Getreidezoll getragen haben. Nun ist es aber sehr auffallend, dass er sich um den eventuell geringeren Gewinn der Händler in keiner Weise bekümmert und schlechthin den Schluss zieht, da die Preise des Getreides selbst durch solche hohe Zölle nicht stiegen, sei es widersinnig, in Holland so viele Beschwerden gegen Einfuhrzölle zu machen [27]). Zwar macht er hiermit die Forderungen, welche er sonst zu Gunsten des Handels stellt, nicht hinfällig, aber er scheint doch auf die Interessen der Händler nicht in gleichem Masse wie auf diejenigen der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Wenn man bei solchen Äusserungen an die Schutzzölle denkt, mittelst deren er die einheimische Landwirtschaft heben will, so fragt man sich ob seine innerste Tendenz wirklich damit charakterisiert wird, dass man ihn schlechthin einen Freihändler oder sogar einen erklärten Freihändler nennt [28]).

Seine Ausführungen über die Eingangszölle veranlassen aber noch zu einer anderen Bemerkung. Er behauptet nämlich schlechthin, durch die Getreideeinfuhrzölle könne der Handel nicht verfallen, kein Sack Getreide werde deshalb weniger ins Land kommen [29]). Aber... der Handel war gerade der entgegengesetzten Meinung, und wer dessen Wohlfahrt nicht

---

[27]) Plakatbuch, T. II S. 101-102.

[28]) So sagt T. Lippert: « In wirtschaftlichen Fragen war er erklärter Freihändler » (Conrad's Handwörterb. der Staatswiss. Bd. IV S. 104). In so weit Graswinckel ein erklärter Gegner des Merkantilismus ist, muss man diesen Worten aber beistimmen.

[29]) Plakatbuch, T. II S. 101. Er sagt, die Kornausfuhrländer hängen völlig von Holland ab ; ohne den holländischen Handel müssten sie zu Grunde gehen (ebenda).

Digitized by Google

weniger als die der Agrikultur fördern wollte, konnte sich doch der Sache nicht mit einer einfachen Negation entledigen. Dass er dies thut, muss um so mehr befremden, weil die Freihändler Gründe anführten, welche wohl im Stande waren, ihre Furcht vor dem Untergang des Handels zu erklären. Ein und derselbe Grundgedanke zieht sich durch die ganze niederländische Handelsgeschichte. Man war nämlich tief davon überzeugt, dass Zölle — Aus- und Eingangszölle — einen Rückgang des Handels herbeiführen müssten, dass die Warenlager nach anderen Häfen verlegt werden würden und dass schliesslich der ganze Handel zu Grunde gehen müsste. Wie Amsterdam schon im Jahre 1505 seinen Handel durch die Congiégelder gefährdet sah und anführte, dass thatsächlich schon mehrere Schiffe an seinem Hafen vorbeisegelten [80]), so klagte man auch später bei mancher Gelegenheit. Auch zu Graswinckel's Zeit teilte mancher diese Furcht, wie sich u. a. aus der Thatsache ergibt, dass er den diesbezüglichen Einwurf erwähnt und seine Stichhaltigkeit verwirft. Dass aber in dieser Befürchtung keine blosse Übertreibung lag, geht aus der « Deduction » von 1671 hervor : die Staaten Hollands wiesen nicht nur auf die Gefahr, dass der Handel durch eine Erhöhung der Einfuhrzölle vertrieben werden könnte, sondern sagten, dass selbst bei den bestehenden Zöllen bereits mancher die niederländi- Häfen vermied. Durch Erhöhung der Einfuhrzölle, sagten sie, veranlasse man die fremden und einheimischen Kaufleute, ihr Getreide, statt in Holland, zu Danzig, Königsberg, Revel, Riga oder in anderen Hafenstädten der Ostsee oder auch zu Hamburg und zu Embden aufzustapeln. Was Embden und einige andere günstig gelegene Orte anbetreffe, sei dies factisch schon der Fall, und an der Ostsee fange man bereits an,

[80]) Als nämlich Philipp der Schöne geboten hatte, das Congiégeld (einen Getreideausfuhrzoll) zu erheben, wandte sich Amsterdam an den hohen Rat zu Mecheln, um die Ausfuhrfreiheit zu befürworten (Vgl. hierüber Naudé, Die Getreidehandelspol. der europ. Staaten, S. 317-320. Ebenso Bunk, Staathuishoudk. Gesch. v. d. Amsterdamschen Graanhandel, S. 12-18).

Digitized by Google

das Getreide in Erdsilos und auf andere ungewöhnliche Weise aufzubewahren, statt es nach Holland zu verschiffen [31]).

---

[31]) Deduktion der Staaten von Holl. von 1671 (bei Wttewaal, Bijdr. t. d. Staathuishoudk. en Stat., S. 125). Wie sehr auch die Staaten Hollands gegen Ausfuhrzöllen waren, so war doch ihre Furcht vor Einfuhrzölle viel grösser. Zeeland und die anderen Provinzen wollten nämlich die Totalsumme der bestehenden Aus- und Einfuhrzölle keineswegs erhöhen. Nur sollte von nun an und vorläufig nur die beiden erst folgenden Jahre bei der Einfuhr des Getreides ein Zoll zum Betrage der bestehenden Ausfuhrzölle (angeblich 11 Gulden und 7 Stüver für Weizen) und umgekehrt bei der Ausfuhr der damalige niedrigere Einfuhrzoll (angeblich 4 Gulden und 1 Stüver) erhoben werden. Den Kaufleuten könne diese Änderung, da doch die Gesammtsumme (15 Gulden und 8 Stüver) dieselbe bleibe, nicht schaden (vgl. Zeelands Vorschlag bei Wttewaal, Bijdrag. t. d. Staathuishoudk. en Stat. T. 1 S. 270). Nach den öffentlichen Zolllisten (vgl. z. B. Bunk Staathuishoudk. Gesch. v. d. Amsterd. Graanhandel, S. 85) und nach der Deduktion Hollands (vgl. Wttewaal a. a. O. S. 129) war aber der gewöhnliche Einfuhrzoll für Weizen 2 Gulden, der Ausfuhrzoll (sieh Bunk a. a. O.; vgl. auch Sickenga, Bijdrage t. d. Gesch. d. Belastigen in Nederl. S. 212) 8 Gulden. Rechnet man hierzu die verschiedenen hinzukommenden Taxen ($^1/_3$ Erhöhung u. s. w.), so müsste man zu dem von Zeeland genannten Betrag kommen, was uns aber nach dreizehn verschiedenen Berechnungen nicht gelungen ist. Sickenga betrachtet denn auch diese Angaben schlechthin als eine irrtümliche Berechnung und Zeeland nennt auch selbst am Ende seiner Deduktion den Betrag von 14 Gulden (Wttewaal a. a. O. S. 280), der gleichfalls schwierig zu kontrolieren ist. Auf diesen Betrag beriefen sich aber auch die Staaten Hollands, um nachzuweisen, dass ein Getreideschiff mittlerer Grösse (nämlich von 180 « Lasten ») dem Vorschlage Zeelands entsprechend bei jeder Reise 2520 Gulden zu zahlen haben würde, d. h. 7560 Gulden in einem einzigen Jahre. Damit werde man ohne Zweifel die Getreideschiffe dazu führen nicht in die holländischen Häfen einzulaufen, besonders da der König von Frankreich alles thue um den Getreidehandel nach seinen Häfen zu locken und dazu für jedes Schifffass 5 Gulden aus eigener Kasse ausbezahle (bei Wttewaal S. 129 und 128). Wenn man hierbei die Thatsache in Betracht zieht, dass zur Zeit, als dies angeführt wurde (1671), die Getreidespeicher Hollands so sehr mit Korn überfüllt waren, dass die Händler ihren Vorrat gerne nur gegen Vergütung von Fracht, Zöllen und anderen Unkosten hätten abliefern wollen (so behauptet wenigstens Jan de Witt in der Deduktion Hollands, bei Wttewaal S. 125-126), so versteht man leicht, dass die holländische Handelspartei fürchtete, die Einfuhrzölle in der Weise, wie die anderen Provinzen damals vorschlugen, zu steigern.

Digitized by Google

Man könnte hiegegen anführen, dass 1651, als Graswinckel schrieb, noch keine gleiche Gefahr für den Untergang des Handels vorhanden war, wie später im Jahre 1671. Thatsächlich scheint dem so gewesen zu sein, wie auch van Rees annimmt [32]). Dass aber auch damals die Entwickelung des Handels durch die Zölle doch sehr gehemmt wurde, ergibt sich z. B. aus einem Briefe, von dem im Jahre 1642 in einer Sitzung der Staaten von Holland die Rede war. Die Abgeordneten von Amsterdam machten nämlich ihre Mitglieder darauf aufmerksam, dass der Kommissar Pels den Staaten Hollands neulich berichtet hatte, es könne der Handel auf Danzig bedeutend ausgedehnt werden, wenn einige Waren nach den holländischen Zolllisten nur nicht so hoch verzollt werden müssten; um die Zölle zu sparen, fahre man statt nach Holland aus Danzig sofort nach Douvres und nach anderen flämischen Häfen [33]). Solche Klagen werden bei hundert Gelegenheiten erhoben. Dass wir aber gerade diesen Brief anführen, findet seine Erklärung in der Art und Weise, in der die Generalstaaten — zu denen bekanntlich alle Provinzen ihre Abgeordneten sandten — sich dieses Briefes entledigten. Wir gewinnen dadurch einen eigentümlichen Blick auf die Weise, wie die nicht-holländischen Provinzen ihrerseits ihre Interessen gegenüber dem handeltreibenden Holland verteidigten. Da der Brief auf eine Herabsetzung der Zolltarife hinzielte, konnte er ihnen natürlich nicht willkommen sein und es wurde öffentlich in den Staaten von Holland gesagt, der Brief sei in den Generalstaaten heimlich unterschlagen worden. Die Holländer fasten darauf den Entschluss, die Generalstaaten aufzufordern, ihnen den Brief vorzulegen [34]). Bald darauf wurde ihnen dann namens der Generalstaaten rapportiert, der betreffende Brief bestehe nicht mehr und könne demnach nicht vorgelegt werden [35]). Ohne Zweifel eine sehr

[32]) Gesch. d. Staathuishoudk. in Nederl. T. 1 S. 330.

[33]) So in den: Resolut. der Staten van Holland, 23. Juli 1642, vgl. 24. Juli 1642.

[34]) Ebenda.

[35]) Ebenda, 26. Juli 1642.

Digitized by Google

radikale Lösung, welche aber manchen nicht befriedigen dürfte und welche beweist, dass die nicht-holländischen Provinzen die Interessen des Handels oft noch weniger zu verstehen versuchten als Holland diejenigen der Landbau treibenden Gegenden.

Dass aber Graswinckel, der offenbar bestrebt ist, die Zustände so objektiv als möglich zu betrachten, die Nachteile, die dem Handel aus den Einfuhrzöllen erwachsen könnten, schlechthin negierte, muss fast noch mehr Verwunderung erwecken, als das oben erwähnte Verfahren der Provinzen. Obgleich der blühende Zustand des Handels seine Stellungnahme zum Teil erklärt, lässt sich dieselbe doch schwerlich verstehen, ohne dass man Graswinckel eher als einen Agrarier denn als einen Freihändler betrachtet. Dass er dies wirklich war, ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie er seine freisinnigen Handelsprinzipien verteidigt. Wie früher gesagt, stützt er dieselben überwiegend mit agrarischen Gründen, was wir einigermassen näher nachweisen werden.

Zuerst sein Kampf gegen die Ausfuhrverbote im allgemeinen. Warum erklärt er sich gegen dieselben? Damit das im Lande vorhandene Getreide nie zu billig werde. Denn nichts sei besser, als dass der einheimische Boden teuer sei und reichen Ertrag gebe. Nachdem er diesen Gedanken in verschiedener Weise betont [36]), führt er zwar noch einen anderen Grund an und sagt: man dürfe nicht übersehen, dass die Wohlfahrt dieses Landes auf dem Handel und der Seefahrt beruhe, und dass der Handel freie Ein- und Ausfuhr fordere [37]). Aber ausser der Thatsache, dass diese Freiheit ihn nicht hindert die Eingangszölle zu befürworten, und dass sie bei ihm ausschliesslich im Verwerfen der Ein- und Ausfuhrverbote besteht, gibt es noch etwas anderes, auf das hier hingewiesen werden muss. Zur Verteidigung der Ausfuhrverbote führte man nämlich an, die Bevölkerung Holland's sei gross und

[36]) Plakatbuch, T. II S. 122-124. Über die Gründe, welche er anführt, vgl. u. a. oben S. 72 ff.

[37]) Plakatbuch, T. II S. 124-125.

Digitized by Google

folglich seien Massregeln gegen Hungersnot gerade in Holland notwendig, der Getreidepreis werde durch die Ausfuhrverbote zwar sinken, aber doch nicht allzuniedrig werden, da gerade wegen dieser Preisermedrigung die Getreideausfuhrländer allmählich nicht mehr konkurrieren könnten und demzufolge weniger Getreide ausführen würden [38]). Aber dies heisst denn doch nichts anderes, als dass in diesem Falle der Handel zurückgehen müsste. Was sagt nun Graswinckel hiegegen? Über den möglichen Rückgang des Handels kein Wort. Aber dem Sinken der Preise sucht er im Interesse der Landwirtschaft sorgfältig vorzubeugen, und sagt zudem: da die Bevölkerung Hollands so viel grösser sei als früher, seien, um Hungersnot vorzubeugen, Ausfuhrverbote völlig überflüssig; denn bei grösserer Bevölkerung folge regelmässig eine Steigerung der Preise und dies nötige die Kaufleute von selbst, das Getreide nicht aus dem Lande zu führen; gehässige Gesetze seien dazu nicht notwendig [39]).

Man bemerkt aus seiner ganzen Beweisführung, dass er sich wesentlich auf agrarische Motive: auf hohe Preise für die Produkte der einheimischen Landwirtschaft stützt. Es ergibt sich zwar gleichfalls, dass man nicht so weit gehen darf, zu behaupten, er stehe dem Handel ziemlich gleichgültig gegenüber. Aber es verdient doch betont zu werden, dass die Ausfuhrfreiheit, die er hier fordert, nicht minder zu Gunsten der Landwirtschaft als des Handels spricht, dass er sich immer nur in einem solchen Falle auf die Interessen des Handels beruft und sie in seinem ganzen Buche nie gegen diejenigen der Landwirtschaft anführt. Die Worte, mit denen er die Vorteile, welche der Handel an der Ausfuhrfreiheit hat, hervorhebt, sind zwar sehr gut gewählt und zeigen ein so

[38]) Plakatbuch, S. 122.

[39]) Ebenda S. 127. Interessant ist z. B. die Thatsache, dass er bei seiner ganzen Diskussion zu Gunsten der Ausfuhrfreiheit nur ein einziges Mal den Handel erwähnt, der doch an der Ausfuhrfreiheit noch mehr Interesse hatte, als die Agrikultur. Sein ganzer Gedankengang ist agrarisch, dem Handel widmet er nur eine halbe Seite und berücksichtigt weiter (vgl. S. 122-127) nur die landwirtschaftlichen Interessen.

Digitized by Google

tiefes Verständnis von den Interessen des Handels, dass sie jeden Freihändler befriedigen müssen. Aber sie scheinen doch nicht lediglich aus seiner Besorgnis für den freien Handel zu stammen, sondern auch besonders mit Rücksicht auf die Interessen der mächtigen holländischen Handelspartei niedergeschrieben zu sein.

Einige Kapitel früher untersucht er, ob die 1545 und 1546 erlassenen Verbote zu billigen seien oder nicht. Man hatte nämlich erstens die Ausfuhr untersagt und zweitens verboten, anderswo als auf den gewöhnlichen Stadtmärkten das Getreide einzukaufen [40]). Selbstverständlich wurde die freie Bewegung sowohl des Handels als der Landwirtschaf durch diese Verbote erheblich gehemmt. Nichtsdestoweniger führt Graswinckel gegen dieselben lediglich agrarische Motive an [41]); er abstrahiert völlig von den Beschwerden, welche der Handel gegen sie erheben konnte. Trotz der Gründe, die gegen sie sprechen, musste er die beiden Verbote schliesslich billigen, weil er sie, wie wir schon früher sagten [42]), mit Rücksicht auf die drohende Hungersnot für nötig hält. Eine Vergleichung mit der Annona der Römer führt ihn dann zur Kritik der in Rom geltenden Bestimmungen gegen die Kornhändler, und hier finden sich seine bekannten Worte: Man streite doch nicht dagegen, dass es Getreidehändler gebe, denn sie seien ebenso notwendig, wie der Bäcker und die Bauern [43]). Man hat diese Worte oft als einen der grössten Beweise für seine freisinnigen Handelsanschauungen angeführt [44]), und thatsächlich zeigt er hier einen bedeutenden Fortschritt über die Auffassungen seiner Zeit hinaus. Aber die Gründe, auf die er seine Forderung stützt, gehen doch nicht aus einem

[40]) Die anderen Bestimmungen dieses Plakates brauchen wir hier nicht zu erwähnen; sie haben mit Rücksicht auf unsere Materie geringere Bedeutung (Plakatbuch, T. I S. 16-25.)

[41]) Plakatbuch, T. II S. 114-115.

[42]) Vgl. oben S. 79-80, vgl. das Plakatbuch, T. II S. 115.

[43]) Plakatbuch, T. II S. 115-116.

[44]) So z. B. Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Ansch. d. Niederl. S. 207.

Digitized by Google

besonderen Interesse für die Entwickelung des Handels hervor, denn er beruft sich weder auf die Förderung der nationalen Wohlfahrt, noch auf die direkten Interessen der Händler selbst. Im Gegenteil : er verteidigt das Geschäft der Getreidehändler einerseits mit dem Grunde, dass das gemeine Volk sein Getreide nicht für ein ganzes Jahr einkaufen könne ; folglich seien Getreidehändler, welche das Getreide in grossen Mengen vorrätig haben, notwendig ; anderseits führt er aber wieder ein agrarisches Motiv an : der Bauer könne sich ohne Getreidehändler nicht retten, er habe keine genügende finanzielle Kraft, um den Verkauf seines Getreides über ein ganzes Jahr zu verteilen, sondern habe oft sofort Geld nötig ; er könne es aber nur bekommen, wenn es Getreidehändler gebe, die ihm das Korn abkauften [45]).

Wir wollen dieses Kapitel mit einer kurzen Bemerkung schliessen. Unsere Ausführungen könnten die Meinung erwecken, wir wollten Graswinckel lieber zu einem Agrarier, als zu einem Freihändler machen. Wir glauben nicht, dass wir uns bei unserer Untersuchung von einer solchen Neigung haben beeinflussen lassen. Es ist uns ziemlich gleichgültig, zu welcher Kategorie man ihn rechnen will. Wir fanden aber in seinem Buche eine so grosse Anzahl von agrarischen Motiven und in der bestehenden Literatur eine so ausschliessliche Betonung seiner freisinnigen Handelsauffassungen, dass wir meinten, durch vorstehende Darstellung zu einer objektiven Beurteilung dieses Mannes beitragen zu können.

[45]) Plakatbuch, T. II S. 115-116.

Digitized by Google

# IV. KAPITEL

## Preis und Wert.

Es gab in den Vereinigten Provinzen nur wenige Schriftsteller, welche sich eine wissenschaftliche Meinung über Wert und Preis gebildet hatten. Besonders wurden die inneren Beziehungen zwischen Geldentwertung und Warenpreissteigerung von den meisten Niederländern entweder nicht oder nur sehr kurz behandelt [1]). Unter solchen Umständen macht es einen befriedigenden Eindruck, dass Graswinckel uns eine Anzahl von Anschauungen hinterlassen hat, die sich fast alle auch von dem viel weiter reichenden Standpunkte der Gegenwart aus als scharfsinnige Auffassungen beurteilen lassen und welche über die seiner Zeitgenossen oft weit hinausragen.

Selbstverständlich musste er bei seinen Untersuchungen über die Getreidehandelspolitik dazu geführt werden, sich auch über das Problem der Grund- und Bodenpreise auszusprechen. Er geht dabei vom Gedanken aus, dass Preis und Wert des Bodens sich richte nach dem Ertrag seiner Produktion; denn er ist sich darüber klar, dass spekulative Treibereien des Grundpreises auf die Dauer nicht über den Ertragswert hinausgehen können, wie ebenso der Rückschlag dieser Spekulation auf die Dauer nicht unter dem Ertragswert bleiben kann [2]). Er zieht daraus den Schluss, dass der Bodenpreis nicht etwas

---

[1]) Vgl. van Rees, Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl., T. I S. 340-341.

[2]) Plakatbuch, T. II S. 100-101 : « Nu ist kennelijck dat de Prijs der Landen begroot moet werden nae de vruchten, ende 't genut dat daer van kommt. Ende indien daer onder of over-gaet soo sal sulckx wel haest tot zijn water-pas ende tot de rechte aestimatie komen. »

Digitized by Google

dauernd Konstantes sei, sondern mit den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte steigen oder sinken müsse [3]).

Graswinckel muss deshalb als ein Vertreter der Ertragswertstheorie bezeichnet werden. Ganz konsequent führt er freilich seinen Grundgedanken nicht durch, denn was wir im ersten und dritten Kapitel dieser Abteilung über seine agrarischen Anschauungen mitteilten [4]), beweist, dass er trotz des hier geäusserten Prinzips, den Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke nach deren Ertrag zu bestimmen, unter der Voraussetzung weichender Getreidepreise geneigt ist, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte nach Massgabe des bisherigen Grundwertes zu beeinflussen. Mehr modern gesprochen darf man also sagen, dass Graswinckel hier bereits implicite die von Ruhland so energisch vertretene Theorie [5]) von der historischen Kontinuität in der Bewegung der Grundwert- und der Getreidepreislinien angewendet hat. Denn es ist nur eine Anwendung dieser Theorie auf die Verhältnisse verschiedener hoch entwickelter Kulturländer, wenn Graswinckel, wie schon im ersten Kapitel dieser Abteilung erwähnt, nachdrücklich den Umstand betont, dass ein Morgen Landes in Holland mehr als viermal teurer sei denn in den Ländern der Ostsee [6]) und darum Massregeln vorschlägt, um zu verhüten, dass die Preise der landwirtschaftlichen Produkte in Holland immer tiefer sänken, und dass die holländischen

---

[3]) Plakatbuch, T. II S. 122 : « Dese Prijs moet proportie hebben met het gene daer Jaerlijckx af-ghetrocken kan werden, ende moet met het selve rijsen, of af-slach lijden » (S. 122). Selbstverständlich redet er hier vom Durchschnittsertrag. Denn bei der Landestaxation, sagt er, nehme man das Steigen und Sinken der Bodenpreise zur Unterlage : « nae datmen oordeelt dat sulckx continueren sal » (ebenda).

[4]) Siehe z. B. oben S. 63-64.

[5]) Siehe : G. Ruhland, Das natürliche Werthverhältniss des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in seiner agrarischen und socialen Bedeutung, Tübingen 1885 ; und : Ein Gegengutachten zu Professor Conrad's Stellung der landwirthschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliessenden Handelsverträgen Deutschlands, Neuwied 1901.

[6]) Plakatbuch, T. II S. 122 ; vgl. S. 73, Note 33.

Digitized by Google

Bodenpreise schliesslich auf das Niveau der Ostseeländer herabgedrückt würden [7]).

Dass nun Graswinckel in den Plakaten alle Massnahmen verurteilt, welche bei normalen Ernten den Preis der einheimischen landwirtschaftlichen Produkte herabdrücken könnten — wie z. B. Getreideausfuhrverbote — betrachtet man vom freihändlerischen Standpunkt aus als einen Beweis seiner freihändlerischen Gesinnung. Wir glauben indessen seinen Auffassungen besser gerecht zu werden, wenn wir seine Stellungnahme gegen die Ausfuhrverbote nicht als eine prinzipielle, sondern als eine singuläre Entscheidung mit spezieller Bezugnahme auf die konkret gegebenen Verhältnisse betrachten. Nur deshalb konnte auch Graswinckel, ausgehend von der Überzeugung, dass hohe landwirtschaftliche Bodenpreise ein Zeichen für die direkt proportionale Wohlfahrt eines Landes seien [8]) gegen die ausländische Konkurrenz durch Einfuhrzölle bessernd eingreifen wollen, ohne mit seinen Prinzipien in Widerspruch zu geraten. Dabei war sein Streben nicht kurzweg darauf gerichtet, die Bodenpreise zu steigern [9]), sondern er suchte vielmehr einer allgemeinen landwirtschaftlichen Krisis vorzubeugen, welche seiner Berechnung nach für die niederländische Landwirtschaft notwendigerweise eintreten musste, wenn die Verhältnisse, wie sie durch die Ausdehnung des holländischen Handels geschaffen waren, nicht zu Gunsten dauernd guter Preise der Bodenprodukte korrigiert würden. Dem aber will er durch zweckmässige Massregeln vorbeugen. Denn er kann es nicht ruhig ansehen, dass der Boden, der in vielen Gegenden der Ost- und Nordseeländer bis vor kurzem gar keinen « Preis » gehabt habe [10]), gerade durch die Entwickelung des holländischen Getreidehandels allmählich im Preise steige, während der Preis des holländischen Bodens fortwährend sinken müsste [11]). Es ist

[7]) Plakatbuch, T. II S. 101 und 122.
[8]) Ebenda T. II S. 122.
[9]) Vgl. im ersten Kapitel dieser Abteilung S. 72.
[10]) Plakatbuch, T. II S. 163.
[11]) Plakatbuch, T. II S. 101.

Digitized by Google

geradezu überraschend zu sehen, wie sich hier Graswinckel's Ideen mit den neuesten wissenschaftlichen Ausführungen von agrarischer Seite [12]) in allen wesentlichen Teilen decken. Und selbst eine Idee, welche erst in neuester Zeit entschieden in den Vordergrund gerückt wurde, nämlich dass für die sogenannten landwirtschaftlichen Konkurrenzerscheinungen nicht die Landwirte der Getreideexportstaaten, sondern das internationale spekulative Handels- und Bankkapital als verantwortlicher Unternehmer zu betrachten sei, war von Graswinckel in seiner Schrift vom Jahre 1651 bereits mit allen Konsequenzen ausgesprochen worden [13]).

Einen nicht minder interessanten Einblick in die Getreidepreispolitik Graswinckel's gewährt uns seine Stellungnahme zu jenen Plakaten, welche bestimmten, dass in Fällen ausserordentlicher Preissteigerungen die Kornhändler ihr Getreide nicht länger zurückhalten dürften, sondern auf den Markt bringen müssten, um es hier en détail zu dem Preis, den man ihnen biete, zu verkaufen [14]). In seiner Kritik dieser Bestimmung ging Graswinckel zunächst von dem Grundsatz aus, dass Mangel oder Überfluss an Getreide selbstverständlich auf die berechtigten Preisforderungen einen massgebenden Einfluss ausüben [15]). Dann weist er auf die Möglichkeit hin, dass unter

---

[12]) Vgl. z. B. Ruhland, Ein Gegengutachten zu Prof. Conrad's Stell. d. landwirtschaftl. Zölle, S. 114-119.

[13]) Vgl. a. a. O. S. 9-10, S. 21 und S. 115. Mit Recht weisst Ruhland auf die Thatsache, dass die Entwickelung der heutigen sogenannten « natürlichen » Getreidepreise nicht eine so natürliche sei, wie mancher vermute. Denn es hat sich z. B. die heutige nordamerikanische landwirtschaftliche Konkurrenz keineswegs natürlicherweise entwickelt ; sie beruht thatsächlich auf einer Bankerottwirtschaft. So erreichten in den Jahren 1856-1895 die nordamerikanischen Eisenbahnen, mittelst deren die neue Konkurrenz hervorgerufen wurde, eine Gesammtkonkursmasse von 42,6 Milliarden Mark (a. a. O. S. 10 ; vgl. auch Ruhland : Die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz, ein Kapitalisches Problem, zweite Auflage, Berlin 1901, S. 1-57).

[14]) Vgl. z. B. Plakatbuch, T. I S. 8-9 ; vgl. T. II S. 88 ff. und T. I S. 140.

[15]) Plakatbuch, T. II S. 98. Dass er selbstverständlich diesen Über-

Digitized by Google

dem Einfluss des Verkaufszwanges zur Zeit ausserordentlicher Preissteigerungen sich wenigstens vorübergehend Getreidepreise bilden könnten, die sich nicht mit jenen Preisen decken, welche der spekulative Kornhändler bei der Einlagerung seines Warenvorrates erwartete. Graswinckel denkt nicht daran, hier die subjektiven Schätzungen des Verkäufers als berechtigte Preisforderungen anzuerkennen [16]). Anderseits aber möchte er ebenso wenig jenen Zufallspreisen seine Zustimmung erteilen, welche unter den Zwangsverkäufen der Plakate sich zum mindesten bilden könnten. Deshalb will er statt dieser beiden Extreme einen Mittelweg einschlagen, und dies in der Weise, dass er verlangt, die Obrigkeit möge die Grösse der Vorräte im Inlande und in den Zufuhrländern bis zur Zeit der neuen Ernte zuverlässig ermitteln, um auf Grund dieses Thatbestandes durch unparteiische Taxatoren feststellen zu lassen, was unter den gegebenen Verhältnissen der gerechte Preis für das Getreide sei [17]).

Wir ersehen hier aus Graswinckel's Stellungnahme, dass er nicht nur bestrebt war, ausserordentlich billige Getreidepreise zu vermeiden, sondern dass er ebenso zielbewusst auch in ausserordentlichen Teuerungszeiten nur jene Preishöhe gelten lassen wollte, die den allgemeinen Verhältnissen angepasst war [18]). Mit einem Getreidepreis in diesem

---

fluss oder Mangel nicht nur nach einem einzigen Lande abmessen will, beweisen die folgenden Worte: « In Landen nu daer den Uyt-voer plaetse hebben kan, hanght dese waerdije niet alleenlijck uyt de schaersheyt van Ghewas in dat Landt, maer van alle de Landen daer toe ghevoert kan werden » (ebenda).

[16]) Plakatbuch, T. II S. 148.

[17]) Plakatbuch, T. II S. 147-149.

[18]) Darüber dass Graswinckel in seinem Plakatbuche (vgl. z. B. S. 102) keine besondere Sorge für die Interessen der Konsumenten an den Tag legte, brauchen wir uns bei den Ideen, welche damals in seinem Vaterlande galten, nicht zu wundern. Mit Recht sagt Laspeyres von den damaligen niederländischen Freihändlern, dass jeder sich um die Interessen der Konsumenten nur in so weit kümmerte, als es mit seinen eigenen Absichten stimmte (Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauung. d. Niederl. S. 164), und dass sie Freihändler waren, nicht um der Konsumenten, sondern

Digitized by Google

Sinne muste sich nach seiner Auffassung jeder billig denkende Getreidehändler wie auch die Bauern selbst einverstanden erklären. Nichtsdestoweniger legt er wiederholt Nachdruck darauf, dass die Behörde in solchen Zeiten doch jedenfalls der Versuchung widerstehe, diese Preistaxe zu niedrig anzusetzen. Denn wolle man während einer Hungersnot der Bevölkerung zu Hilfe kommen, so dürfe man wohl gebieten zu verkaufen, aber nicht, wie das so oft der Fall war, zu einem zu niedrigen Preise. Dazu sei die allgemeine Not kein hinreichender Grund [19]). Mancher scheint damals über die Armenpflege in Hungersnots- oder Teuerungszeiten sonderbare Ideen vertreten zu haben. Man berief sich nämlich für die Notwendigkeit, die Preise in solchen Zeiten niedrig zu halten, auf die Möglichkeit, dass sonst mancher Hungers sterben müsste [20]). Graswinckel aber führt dagegen an, dass die Gesammtheit sich nicht das Recht zuschreiben dürfe, den Armen mit dem Getreide zu helfen, das andere, welche zur Armenversorgung doch nicht mehr als die Übrigen verpflichtet seien, gegen eine den Verhältnissen nicht völlig angepasste Entschädigung liefern müssten. Um so weniger sei in diesen Fällen eine zu niedrige Preisfixierung seitens der Obrigkeit zu billigen, als dieser Preis nicht nur den Armen, sondern auch den Reichen zu gute komme. Auf solche Weise liege die ganze Last der Zeitlage auf denjenigen, welche Getreide vorrätig hätten und also besonders wieder auf den Schultern der Bauern [21]), während die Getreideeinfuhrspekulanten, die in-

---

um eines bestimmten Produktionszweiges willen (a. a. O. S. 20). Selbst bei De la Court findet sich denn auch eine gleiche Vernachlässigung des Wohles der Konsumenten, so bald er von den Produkten seiner eigenen Industrie spricht (vgl. seine: Aanwys. d. heils polit. Gronden en Maximen S. 97-98).

[19]) Plakatbuch, T. II S. 90. Seiner allgemeinen Anschauungsweise getreu (vgl. oben S. 79), macht er aber eine Ausnahme für Zeiten der Not, wenn nämlich irgendwo entweder gar kein Geld vorhanden sei oder nur minderwertiges Papier (ebenda).

[20]) Vgl. Plakatbuch T. II S. 148.

[21]) Plakatbuch, T. II. S. 146. Der Einwand, die Obrigkeit habe Sorge zu tragen für die arme Gemeinde, müsse, sagt er, damit beantwortet

Digitized by Google

zwischen einführten, nachher allein den höheren Preis geniessen würden [22]).

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, verwirft Graswinckel hier nicht die Preissteigerung an sich, sondern fordert das Eingreifen der Obrigkeit nur, damit keiner nach seiner Willkür die Preise in die Höhe treiben könne. Seine Gedanken drückt er übrigens stark aus. Wenn die Verhältnisse des Landes es bedingen, dass das Getreide höher bezahlt werde, so soll sich seiner Meinung nach die Obrigkeit auch dann nicht scheuen, die richtigentsprechende Preistaxe zu setzen, wenn selbst das Getreide damit «zehnmal» höher bezahlt würde als in gewöhnlichen Zeiten, und denjenigen, welche Korn in ihrem Besitze haben, soll man dann diesen Vorteil lassen [23]). Er führt sogar juristische Gründe an, um in solchen Fällen nötigenfalls eine höhere obrigkeitliche Taxe zu rechtfertigen. Dem Verkäufer sei so wie so schon die Freiheit entzogen, sein Getreide anderswo auf den Markt zu bringen [24]). Auch geniesse die Gesammtheit im Expropriationsrecht schon einen grossen Vorteil, weil sie den Verkäufer zwingen dürfe, sein Getreide zu einem Preise zu verkaufen, welchen nicht er, sondern andere festsetzten [25]). Darum solle die Obrigkeit sich damit begnügen, die Taxe jetzt den wirklichen Verhältnissen anzupassen.

Man wird deshalb selbst in diesem extremen Falle sagen müssen, dass Graswinckel im Grunde auch schon ein Vertreter der modernen agrarischen Theorie von der Politik der mittleren Getreidepreise gewesen ist, die darauf abzielt, die Extreme nach oben und unten möglichst zu vermeiden

---

werden, dass es die erste Pflicht der Obrigkeit sei, Massregeln zu ergreifen, damit die Last der Armenversorgung nicht schwerer auf den einen als auf den anderen liege. Am meisten solle diese Last jedenfalls auf die Reichen fallen, nicht auf diejenigen, welche Getreide vorrätig hätten und oft geringere Leute seien (ebenda).

[22]) Plakatbuch, T. II S. 146.

[23]) a. a. O. T. II S. 138-139.

[24]) a. a. O. T. II S. 149.

[25]) a. a. O. T. II S. 90.



Digitized by Google

und die Preise einer mittleren normalen Warenmenge nach Thunlichkeit näher zu bringen, die sich mit den dauernden Interessen der gesellschaftlichen Entwickelung am vollkommensten decken [89]. Hierher gehören endlich auch die Ausführungen Grasswinckel's über den Einfluss der Verminderung des Geldwertes auf die allgemeine Bewegung der Warenpreise. Es gab auch zu seiner Zeit in England eine grosse Partei, welche die Anschauung vertrat, dass möglichst niedrige Warenpreise den Interessen des Volkes am besten entsprechen. Im Gegensatz hierzu ist Grasswinckel ein Vertreter guter Warenpreise. In seiner Kritik der gegnerischen Ausführungen geht er zunächst mit seinen Gegnern von dem Satze aus, dass niedrige Preise der Waren mit einem Überfluss an denselben zusammenhingen [90]. Deshalb sei auch in guten Jahren alles billig. Er lässt daraus die Gegner den Schluss ziehen, dass die Warenpreise unter sich, trotz der Verminderung in ihrer absoluten Höhe, in dem gleichen Gegensatzverhältnisse stehen bleiben, und sagt dann weiter: nur wenn man der Wertschätzung das Geld zu Grunde lege, werde man finden, dass der Geldwert gestiegen, der Warenwert aber in diesem Falle gesunken sei. Mit den Sinken des Warenwertes waren aber seine Gegner ganz einverstanden, da sie Anhänger des Grundsatzes waren, dass nicht billiges, sondern gerade teures Geld der Gesammtheit am meisten von Nutzen sei [91].

In der Verteidigung seiner entgegenstehenden Überzeugungen klagte Grasswinckel vor allem den Verein an, welcher der Natur der hohen Warenpreise aus der Warenassisa erwachsen musste [92]. Indem nämlich sie die Prämissen seiner Gegner nicht an, nach denen in guten Jahren der Getreidepreis im Verhältnis zu den anderen Warenpreisen nicht sinken würde, da nämlich, wie er mit Recht erwiderte, eben

---

[89] Vgl. Roscher a. a. O. Die Gegenschrift des Pseudo-Dr. Daniel's Seel. s. unterthänigst. Bitte, S. 1 f.

[90] Diesen Überfluss wollen sie, wie wir gesagt vgl. o. S. 70, durch Ausfuhrverbote steuern.

[91] Passerus, S. 2 f.

[92] a. a. O. S. 108. Vgl. unsere Note 87.

Digitized by Google

nicht jedes Land alle Waren, die es brauche, in genügender Menge hervorbringe. Seiner Überzeugung nach sollte man daher ganz besonders darauf achten, die einheimischen Waren zu möglichst guten Preisen zu verkaufen, und während er sich demgemäss überzeugt zeigt von der Wahrheit, dass in reichen Erntejahren die Entwertung der einen Ware nicht immer und für jedes Land durch eine gleiche Entwertung aller anderer Waren neutralisiert wird, beweist er die Unhaltbarkeit der von seinen Gegnern vertretenen Theorie noch nachdrücklich aus der Notwendigkeit, nicht nur Waren gegen Waren auszutauschen, sondern auch Geld ins Land zu schaffen [30]).

Eine interessante Erweiterung dieses Gedankens findet

[30]) Plakatbuch, T. I S. 126, vgl. S. 129 ff. Um hohe Preise möglich zu machen, fordert er an dieser Stelle das Verzichtleisten auf bleibende Ausfuhrverbote (vgl. seine diesbezügl. Auffassungen oben S. 82). Es liegt übrigens auf der Hand, dass Graswinckel die hohen Warenpreise befürworten musste. Die meisten niederländischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts waren, im Gegensatz zu denen des 19. Jahrh. Verteidiger der hohen Preise (vgl. Laspeyres, Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauungen d. Niederl. S. 87). Die Republik lieferte den anderen Nationen eine so ungeheure Warenmenge, dass man leicht die Berechnung machte, hohe Warenpreise müssten ihr zum Vorteil gereichen, solange die niederländischen Händler selbst die Waren billig einkaufen könnten. Dies war aber zu Graswinckel's Zeit wirklich der Fall, und seine ganze Anschauungsweise zeigt den Einfluss der damaligen Zustände. Warum sollen nämlich die Getreidepreise hoch sein? Einer seiner vornehmsten Gründe ist, weil man das Getreide zum grössten Teile an das Ausland verkaufe (vgl. Plakatbuch, T. II S. 123 und 102). Einerseits weist er darum auf die produzierende Kraft des einheimischen Bodens hin (für die Industrie hatte er im Gegensatz zu De la Court kein sehr offenes Auge (vgl. oben S. 107-108), anderseits suggerieren seine Bemerkungen den Gedanken, es sei der niederländische Handel, insofern er die Waren billig einkaufe und nach dem Mutterlande führe, auch selbst eine gewisse Warenproduktion. In dieser Hinsicht sind Laspeyres Worte völlig zutreffend: « In den Niederlanden allerdings waren die hohen Preise aus speciellen Gründen eher zu vertheidigen, als in anderen Ländern. Das kleine Volk war fast durchgängig producirend und zwar für das Ausland, vor dem es einen grossen Vorsprung in Handel und Industrie besass. Seine Einwohner konnten alle, wie oben gesagt, sich als Producenten betrachten; dann kam ihnen der ganze Überschuss der hohen Preise für das an das Ausland abgesetzte Product zu Gut » (a. a. O. S. 87-88).

Digitized by Google

sich im dreizehnten Kapitel. Graswinckel sagt nämlich, es gebe keine natürlichere Übereinkunft, als dass man sich statt der Zinsen in Geld für ein ausgeliehenes Kapital eine jährliche Zahlung von Getreide ausbedinge [31]. Deshalb unterwirft er das Plakat vom 5. März 1571, welches den Abschluss derartiger Naturalrentenkäufe untersagte [32]), einer strengen Kritik. Obgleich er nämlich nicht der Meinung war, dass der Wert des Getreides sich unter allen Umständen gleich bleibe, so ist er doch davon überzeugt, dass keine andere Ware, einschliesslich des Geldes, einen so konstanten Wert besitze, wie das Getreide. In seinen diesbezüglichen Ausführungen übertrifft er an Gründlichkeit der Argumente fast alle Schriftsteller der niederländischen Republik, und Laspeyres [33]) wie van Rees hatten gewiss recht, seinen diesbezüglichen Ideen besonderes Lob zu zollen. Graswinckel und Salmasius waren die einzigen, welche schon im 17. Jahrhundert in der Republik der Vereinigten Provinzen über die Beziehungen der Warenpreisbewegungen zu der Grösse des vorhandenen Geldvorrates die namentlich seit dem Anfang der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts wieder modern gewordene sogenannte direkte Quantitätstheorie in völlig klarer Weise vertraten [34]). Seine Ausführungen sind folgende:

Vor allem scheint es ihm nichts Natürlicheres zu geben, als dass man gegen Übergabe einer Geldsumme sich von seinem Schuldner statt Geldzinsen die regelmässige Leistung einer gewissen Menge von Getreide bedinge. Dies nennt er darum

---

[31]) Ebenda S. 151.

[32]) Ebenda T. 1 S. 98–104. Die hauptsächlichsten Gründe, welche das Plakat anführte, waren folgende: man schliesse den Kontrakt manchmal in einer Zeit, in der die Getreidepreise sehr niedrig ständen. Die Folge sei, dass der Schuldner, sobald die Getreidepreise stiegen, eigentlich mehr zahlte, als er schuldig sei. Und hierauf habe man besonders zu achten, weil das Getreide, selbst wenn es heutzutage billig wäre, doch die früheren niedrigen Preise nicht mehr erreiche (ebenda S. 94).

[33]) Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl. S. 210, Note 833; S. 208, Note 860; S. 287–288.

[34]) Vgl. van Rees Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl. T. 1 S. 342.

Digitized by Google

natürlich, weil man viele Jahrhunderte lang kein Geld, sondern nur Naturalleistungen gekannt habe [35]). Gegen einen solchen Kontrakt wendete man ein, dass der Schuldner bei einer Steigerung der Getreidepreise wirklich mehr zahle, als wenn die Preise sich gleich geblieben wären. Hierbei dachte man besonders an die seit der Entdeckung Amerikas immer fortschreitende Warenverteuerung, die aber, wie Graswinckel mit Recht hervorhob, eigentlich keine Verteuerung, sondern eine Geldentwertung war. Daher seine Theorie, dass kein Wert [36]) fester und sicherer sei als derjenige des Getreides und dass man trotz aller Preisvariationen in den einzelnen Jahren im allgemeinen nicht sagen könne, das Getreide sei jetzt mehr wert als vor hundert Jahren. So seien die Getreidepreise im Laufe des 17. Jahrhunderts immer höher gestiegen und zwar im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Holland nahezu um das Doppelte [37]). Aber zu gleicher Zeit seien so grosse Mengen Gold und Silber aus West-Indien eingeführt worden, dass es in der Welt wohl viermal mehr Gold und Silber gebe als früher. Woher, fragt er, kommt denn diese Philosophie, dass man nicht Naturalien statt Geld ausbedingen dürfte und besonders solche Naturalien, welche ihren Wert mit Naturnotwendigkeit beibehalten [38]).

---

[35]) Plakatbuch, T. I S. 151.

[36]) « alsooder geen Prijs seeckerder en vaster staet als vande Granen » (Plakatbuch, T. II S. 152; vgl. S. 151: « Van alle dat in achtinghe is, isser niet dat na waerheyt zijn prijs waerdiger is, als Lant, ende de Vruchten van dien »).

[37]) Vgl. u. a. Bunk, Gesch. v. d. Amsterdamschen Graanhandel, Beilage I. Seite 171; vgl. auch Seite 22—67, wo er eine Übersicht der damaligen Getreidepreise gibt. Graswinckel selbst führt die ältesten Kornpreise an und sagt: der Roggenpreis sei früher zwischen 10 und 30 Goldgulden die Last gestanden, jetzt aber koste der Roggen 70 bis 200 Goldgulden. Man könne darum aber nicht sagen, das Getreide sei fortwährend gestiegen, denn dies sei wegen der Geldentwertung mit allen Waren der Fall. Um seinen Gedanken zu erklären, führt er das Beispiel eines Holzsägers an, der damals einen Thaler, früher aber nur 6 Stüver und selbst die Hälfte, verdiente, während doch thatsächlich sein Verdienst derselbe geblieben (S. 152).

[38]) Plakatbuch, T. II S. 152.

Digitized by Google

Graswinckel's Ausführungen decken sich in manchem Punkte fast Wort für Wort mit den Ausführungen der modernen Bimetallisten [39]). Wir glauben sie hinreichend wiedergegeben zu haben und führen hier mit ihm nur noch den zweiten Grund der Preissteigerung, nämlich die leichter gewordene Münze an. Damals nannte man das alte Geld schweres Geld und sagte, es sei im Werte gestiegen, da man z. B. für einen Rosenobel früher drei, später aber zehn Gulden gegeben habe. Der ganze Unterschied lag jedoch darin, dass man leichtere Gulden geprägt, so dass man jemanden, dem man eine Geldsumme in schwerem Gelde geliehen, und der später mit courantem Geld zurückzahlte, wie Graswinckel sagt, ein ganz respektables Geschenk gemacht habe. Bei solcher Unbeständigkeit des Geldwertes thue man gut daran, eine Rückzahlung in Getreide auszubedingen, möge auch das Plakat von 1571 eine solche Vereinbarung verurteilen. Denn da die Menge von Gold und Silber und damit auch des Geldes fortwährend wachse und das Edelmetall, an den Waren gemessen, fortwährend geringwertiger werde, so habe derjenige, der Land kaufe oder die Früchte des Landes ausbedinge, nach hundert Jahren nichts verloren, wohl aber derjenige, der sich eine Geldrente gekauft habe [40]).

Damit wollen wir unsere Übersicht von Graswinckel's preis- und werttheoretischen Anschauungen abschliessen.

---

[39]) Plakatbuch, T. II S. 152. Laspeyres und van Rees (Gesch. d. Staathuishoudk. in Nederl. S. 341) stellen beide Graswinckel's Ausführungen diejenigen von Johannes Voetius (1647-1714) gegenüber. Voetius verstand von der ganzen Geldentwertung nichts und behauptete, dass durch die Ausdehnung des Handels von 1594-1645 das Gold um einen Viertel, das Silber um einen Neuntel an Wert gestiegen wäre. (Laspeyres, Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl. S. 287). Und nach van Rees gelang es selbst den niederländischen Schriftstellern des 18. Jh. nicht, das Problem der Geldentwertung zur Klarheit zu bringen (a. a. O. S. 342; vgl. Laspeyres a. a. O. S. 288-290).

[40]) Plakatbuch, T. II S. 153-154.

Digitized by Google

# V. KAPITEL.

## Zins und Lombarden.

Eine merkwürdige Episode in der niederländischen Volkswirtschaftsgeschichte ist bekanntlich der Kampf, welcher zwischen den Jahren 1640 und 1660 eine grosse Zahl der vorzüglichsten niederländischen Gelehrten gegen einander ins Feld führte und die reichhaltige Litteratur über den Wucher ins Leben rief. Nach Laspeyres soll zu diesem erbitterten Streit der Umstand geführt haben, dass im Jahre 1636 dem Sohn eines Lombarden oder Tafelhalters, J. Kriex, von der juristischen Fakultät der neugegründeten Utrechter Universität die Betugniss zur Doktorpromotion abgesprochen wurde. Erst als der Vater gestorben war, wurde er promoviert, nachdem er ausdrücklich erklärt hatte, dass er sich für immer vom Geschäfte seines Vaters fern halten wolle [1]). Wir können hier nicht untersuchen, welchen Einfluss diese Thatsache wirklich auf die damalige Bewegung ausübte und wollen ebensowenig eine einigermassen vollständige Übersicht über die Litteratur, welche dieser Kampf hervorrief, geben. Wer eine solche wünscht, findet sie bei Laspeyres [2]). Wir wollen hier lediglich die Würdigung von Graswinckel's volks-

[1]) Vgl. Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl., S. 258. Ebenso van Rees (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl., T. 1 S. 358 ff.), der für die ganze Wucherfrage die Ausführungen Laspeyres' herüber nimmt (vgl. seine diesbezügliche Erklärung S. 342, Note 3), aber hinsichtlich der Geschichte der Leihbanken einige wertvolle Zusätze liefert. Van Rees erklärt sich aber nicht einverstanden « mit der Einseitigkeit », der zufolge Laspeyres den Gegnern der zu argen Missbräuchen Anlass gebenden Leihbanken nicht genügend Recht widerfahren lasse (ebenda).

[2]) Gesch. d. volksw. Ansch. d. Niederl. S. 256-270.

Digitized by Google

wirtschaftlichen Anschauungen zum Abschlusse bringen. Dabei sind wir genötigt, Boxhorn's Werk über die Lombarden [3]) zum Ausgangspunkt zu nehmen und wollen den Kampf nicht weiter verfolgen, als uns Graswinckel's Anschauungen führen.

Kaum war Boxhorn's [4]) Werk erschienen, da schrieb Samuel Maresius, Professor der Theologie an der Universität Groningen [5]), einen Brief, in welchem er das Werk in manchen Punkten kritisierte. Warum Boxhorn nicht persönlich gegen diesen Angriff auftrat, lässt sich weder aus seinen Schriften, noch aus seinen Briefen ersehen. Auch Graswinckel's Briefe geben diesbezüglich keine Erklärungen. Es erschien aber bald eine lange Abhandlung von Graswinckel's Hand, in der die Schrift des Maresius Satz für Satz analysiert und kritisiert wurde. Diese Kritik wurde zusammen mit Maresius' Ausführungen gedruckt, so dass die beiden Werke eine einzige Schrift bilden [6]). Der Inhalt

---

[3]) Marci Zuerii Boxhornii de Trapezitis, vulgo Longobardis, qui in Foederato Belgio mensas foenebres exercent, Dissertatio, Lugd. Bat. 1640. P. Lippert setzt dieses Werk (in Conrad's Handwörterb. der Staatswissensch. Bd. IV S. 104) in das Jahr 1637. Eine Ausgabe vom Jahre 1637 kann aber nicht bestehen, denn Boxhorn schreibt am 11 Nov. 1640 in einem Briefe an Rochus Moggius: « Itaque agressus sum de Trapezitis, sive Longobardis nostris, eorumque ortu ac conditione Dissertationem, multa ratione et instrumentorum publicorum fide confirmatam. Est ea jam sub proelo, et brevi ad vos ibit » (M. Z. Boxhornii Epistolae et Poemata, Amstelodami 1662, p. 128; ebenfalls in einem anderen Briefe, p. 130); vgl. auch den Brief vom 12. Dez. 1640 an Const. Huigens: Prodit jam et ad te venit, Vir Nobilissime, dissertatio haec nostra de trapezitis (ebenda p. 130).

[4]) Boxhorn war in Leiden erst Professor der Rhetorik, dann der Geschichte (Vgl. van der Aa, Biograph. Woordenboek. d. Niederlanden, T. IV S. 338).

[5]) Vgl. Bayle, Dict. hist. Tome IV p. 115 ff. Eigentlich hiess er Samuel de Marets und war von Geburt Franzose wie Salmasius. Kam aber Letzterer erst als Professor nach Leiden, so hatte Ersterer zu Leiden studiert und war daselbst promoviert worden (1625); 1642 wurde er nach Groningen berufen (a. a. O.)

[6]) Samuelis Maresii.. ad nobilisimum virum D. Jacobum Zuerium... Dissertatio Epistolica de Trapezitis cum notis Theod. J. F. Graswinckelii J. C. Lugd. Batav. 1641. (Maresii

Digitized by Google

dieser Diskussion sei hier kurz wiederzugeben. Die Ausführungen Laspeyres' können dadurch in einigen Punkten ergänzt und die Auffassungen einiger Männer, über deren Anschauungen auch die beste neue Litteratur wenig Auskunft gibt [7]), einigermassen beleuchtet werden.

Nach Laspeyres' Worten zu schliessen, müsste man Graswinckel als einen entschiedenen Verteidiger des Zinses betrachten. « Kloppenburg, Boxhorn, Maresius, Graswinckel wetteifern, sagt er, mit einander in der richtigen Begründung des Zinsnehmens » [8]). Dass Boxhorn

---

Diss. Epist. S. 3-22; Theodori Graswinckelii J. C. Notae S. 23-140). Obgleich der Gesammttitel dieser beiden Werke das Datum 1641 trägt, wurde es doch erst 1642 veröffentlicht. Dies ergibt sich zuerst aus der Thatsache, dass Graswinckel am Ende seiner « Notae » nämlich auf S. 140 selbst das Jahr 1642 angibt (« Hagae VIII kal. Junias 1642 »), und sodann aus dem Umstande, dass die neue Ausgabe von Boxhorn's oben (Note 3) erwähntem Werke, dem laut des neuen Titels Maresius' und Graswinckel's Schriften als Anhänge zugefügt wurden, gleichfalls das Datum 1642 führt. Wir fügen hier diese Bemerkungen besonders deswegen bei, weil die Litteratur sich, wie schon aus einer Datierung Laspeyres' hervorgeht (er setzt das Erscheinen von Maresius' Schrift in das Jahr 1640, vgl. Gesch. d. volkswirtschaftl. Ansch. d. Niederländer S. 257, Note 1109), über diese Werke nicht ganz klar ist. So stellt z. B. Lippert (in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV S. 104) die Sache so dar, als ob Graswinckel zwei Werke über das Bankwesen geschrieben hätte. Er sagt nämlich, Graswinckel sei beteiligt gewesen an Boxhorn's Dissert. de Trap. und an Maresius' ad Zuerium Diss. epistol. de Trap. — Graswinckel's und Maresius' Abhandlungen scheinen übrigens, bevor sie gedruckt wurden, in grösseren Kreisen cirkuliert zu haben. Dies ergibt sich aus dem Nachworte des Druckers, der u. a. auch sagt, es sei ihm schwer gewesen, eine Kopie derselben zu bekommen: « tandem et accepi; ac bono publico in lucem nunc emitto. Nec auctores earum, ut spero, hoc meum consilium improbaturi sunt. Nam et quasi publica jam erant quae legerant plurimi » (Ebenda S. 141-142). Die Gewohnheit, sich gegenseitig in Briefform zu bekämpfen, war aber damals so verbreitet und die Schriften Graswinckel's und Maresius' waren so sorgfältig bearbeitet, dass es ausser Zweifel steht, die beiden Schriften seien von Maresius und Graswinckel selbst zur Veröffentlichung bestimmt.

[7]) Vgl. z. B. E. Böhm von Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Teil I, zweite Ausgabe, erste Abteilung, Innsbruck 1900, S. 45.

[8]) Gesch. der volkswirtschaftl. Ansch. der Niederl., S. 257.

Digitized by Google

und Graswinckel u. a. die Magistrate, welche das Zinsnehmen erlaubten, verteidigten, ist wahr. Aber welch' ein Unterschied, wenn man ihre Ansichten vergleicht mit denjenigen des Salmasius' oder Maresius'. Bekanntlich wurde ein Teil des späteren Bankiersgeschäftes von den damaligen Lombarden oder Tafelhaltern betrieben, und gerade gegen sie traten Boxhorn und Graswinckel trotz ihrer Verteidigung der Magistrate mit aller Schärfe und Heftigkeit auf.

Boxhorn, dessen Schrift unmittelbar gegen die Ideen des Salmasius gerichtet war, behauptete, die Leihbanken existierten durch blosse Zulassung (mera tolerantia) der Obrigkeit [9]) Auf diesem Standpunkt fühlte er sich hinreichend sicher, um alle Gründe, die man zu Gunsten der Tafelhalter anführen wollte, entschieden abzuweisen. Als vornehmsten Grund führte man an, dass die Tafelhalter, seitdem die Städte die Leihbanken nach ihren Gesichtspunkten reglementiert hätten, eigentlich keine privaten Personen, sondern vielmehr Diener der städtischen Obrigkeit wären. [10]). Darum dürfte

---

[9]) Nämlich der städtischen Obrigkeit. Denn die Staaten von Holland fassten am 6. Nov. 1578 den Beschluss, die Organisation des Leihbankenwesens vollständig den Städten zu überlassen (vgl. van Rees, Gesch. d. Staathuishoudk. in Nedelr., T. 1 S. 345).

[10]) Mit dieser Auffassung war Boxhorn natürlich nicht einverstanden. Über den Standpunkt, auf den er sich stelte, können wir keine bessere und kürzere Übersicht geben, als wenn wir die Worte anführen, in welche er selbst den Inhalt seines Werkes zusammenfasst: « Igitur, ut tandem vela contraham, et sublegam rationes, si mensam Trapeziticam tantum toleret magistratus, si ex summa necessitate, erigendam eam patiatur magistratus, velut invitus, et majoris mali avertendi caussa, si administranti eam hoc solum nomine poenam ipse imponat, si quod iniquum est suum dicere non debeat ut possit, si iniquam dixerit mensam Trapezitarum, si ut perniciosam ejecerit, si in ejus locum, ubi licuit, substituerit aequissimam et suam, si alibi de abolenda ea se profiteatur deliberare, dum ad tempus permittit, si haec omnia publicis ipse litteris ac instrumentis serio testetur: si habere eam dicantur, si ut suam admittendam a magistratu exquisitissimis precibus flagitent, et obtrudant, si ut suam appellent ipsi Trapezitae, si suam appellantibus subscribant magistratus; certissimum est, mensam illam foenebrem, quae in plerisque Foederati Belgii civitatibus a Longobardis exercetur, eorum dicendam esse, non magistratus. Sed et illud sequi necesse est,

Digitized by Google

man ihren Erachtens die Tafelhalter auch nicht länger als öffentliche Sünder behandeln und sie — ein Punkt, um den fortwährend gestritten wurde — vom Abendmahl ausschliessen.

Gegenüber Boxhorn trat Maresius entschieden zu Gunsten der Lombarden auf. Nach ihm konnte man hier nicht schlechthin von einer Zulassung des Magistrates reden. Derselbe hatte seines Erachtens einen viel grösseren Anteil am Bestehen der Leihbanken, und die Gründe, die er anführte, waren keineswegs wertlos: offiziell kündige der Magistrat die öffentliche Vermietung der Banken an, vermiete sie dann amtshalber, und schliesse endlich mit dem Mieter einen formellen Kontrakt [11]). Und obgleich der Magistrat zwar bisweilen erkläre, dass er nur per tolerantiam aut ad modum tolerantiae handle, so ändere dies doch nichts an der Sache, dass dem Tafelhalter wirklich Befugnis erteilt werde, sein Geschäft gemäss den festgesetzten Konditionen auszuüben [12]). Nun behauptete zwar Boxhorn, die Geldsumme, welche der Tafelhalter jährlich zu entrichten habe, sei als eine Busse (poena) anzusehen [13]) aber über eine Busse, erwidert Maresius mit Recht, schlössen doch der Richter und der Angeklagte keinen Kontrakt, wie dies der Magistrat und der Tafelhalter wirklich thäten [14]).

Wir geben hier nur einige der hauptsächlichsten Gründe wieder, welche Maresius anführt und verzichten absichtlich auf Vollständigkeit. Graswinckel's Antipathie gegen die Leihbanken musste wirklich gross sein, um ihn zur Verkennung der Richtigkeit dieser Gründe führen zu können. Trotz alledem behauptet er mit seinem Freunde Boxhorn, die

---

earumdem mensarum erectionem et administrationem non tam ex injunctione et demandatione magistratus esse, quam ad tempus, donec meliora se tempora ac consilia obtulerint, per tolerantiam permitti. Sicut et ex iis omnibus liquido colligitur, Trapezitas non esse publicas personas aut publicae rei curatores» (Diss. de Trap., p. 152-154).

[11]) Diss. Epistol. de Trap., p. 3-4.

[12]) Ebenda p. 5.

[13]) Diss. de Trap., p. 118.

[14]) Diss. Epistol. de Trap. p. 10.

Digitized by Google

ganze Beziehung des Magistrates zu dem Tafelhalter bestehe in der blossen Zulassung. Der Tafelhalter aber sei ein Blutsauger [14]), eine Schlange [16]), der Gewinn, den er mache, sei in jeder Hinsicht verwerflich [17]) und er habe gegen sich die Natur, die hl. Schrift, die Konzilien, die Väter, die Synoden und sein eigenes Gewissen und das Gewissen seiner Mitbürger [18]).

Will man die Stellungnahme der beiden entgegengesetzten Parteien richtig beurteilen, so hat man unserer Überzeugung nach zwei Punkte konsequent zu unterscheiden. Im ersten hatte Graswinckel ohne Zweifel Unrecht, nämlich darin, dass er den städtischen Magistraten, welche jährlich grosse Summen von den Tafelhaltern bezogen, lediglich eine mera tolerantia zuschreibt. Eine andere Frage ist die, ob sein Widerwille gegen die Leihbanken unbegründet war. Wir alle, sagt er, verachten die Tafelhalter nicht weil sie höhere Zinsen nehmen als ihr Privilegium erlaubt, sondern weil sie Wucher (foenus) treiben. Und gegenüber Maresius, der zur Verteidigung der Tafelhalter anführte, dass doch niemand genötigt sei mit ihnen in geschäftlichen Verkehr zu treten [19]), weist er mit Recht auf die Not, welche thatsächlich manchen zwinge, und behauptet, der Tafelhalter lebe von Raub [20]).

Was wir über die Höhe der zu zahlenden Zinzen wissen, erklärt völlig Graswinckel's Abneigung. Desto verständlicher wird uns dieselbe, wenn wir bedenken, dass die Tafelhalter ihren hauptächlichsten Gewinn von den Armen zogen. Auch

---

[15]) « Foeneratorem ut foeneratorem, id est sanguisugam publicum, Magistratus non constituit » (Notae ad Maresii Diss. Epistol. de Trap., p. 49).

[16]) « Non eo minus vipera est, quod est, quia Theriaca viperina venena profligantur » (a. a. O. S. 124).

[17]) a. a. O. S. 52.

[18]) a. a. O. S. 134.

[19]) Diss. Epistol. de Trap. p. 20.

[20]) « Sic et Trapezita vivit ex rapto, ut qui aliena, etiamsi juris specie, revera tamen per vim contrectet invito domino, ut cujus nulla sit concensio, nisi quam ipsa necessitas ad praescriptum injusti raptoris expressit » (Notae ad Maresii Diss. Epistol. de Trap. p. 134).

Digitized by Google

gab es Städte, welche die Leihbanken nicht vermieteten, sondern geradezu selbst betrieben [21]). Aber der Zustand war dadurch nicht wesentlich verbessert. Van Rees sagt wohl, es sei sehr schwer zu ermitteln, ob der Gewinn, den die städtischen Regierungen mit den Banken machten, grösser gewesen sei, als der der früheren Lombarden [22]). Aber jedenfalls ist es doch sicher (was er auch annimmt), dass dieser Gewinn viel zu hoch war. Van Oudermeulen berechnet, dass zu seiner Zeit (er schrieb 1778-1784) die Stadt Amsterdam sich etwa 16 % zahlen liess [23]). Und im allgemeinen waren die Zustände im 17. und 18. Jahrhundert nicht befriedigender.

Obgleich die Höhe der Zinse mit Recht Graswinckel's Entrüstung hervorrief, so muss man es seiner Schrift doch als eine Unvollkommenheit anrechnen, dass er den Nutzen, den die Leihbanken wirklich haben könnten, fast völlig zu übersah. Er sagt wohl, die Obrigkeit sei genötigt, die Banken zu dulden, nämlich wegen der Armut des niederen Volkes [24]), aber in seiner ganzen Schrift sucht er einen Nutzen der Banken so wenig als möglich zu betonen. Dass man durch eine bessere Organisation oder durch eine eingreifende Umgestaltung das damalige Leihbankenwesen zu einem

[21]) So Amsterdam im Jahre 1628, Rotterdam 1635 (vgl. van Rees, Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl., T. 1 S. 345).

[22]) Ebenda S. 359.

[23]) Recherches sur le Commerce, Tome II, Partie II, Amsterdam 1784, p. 201-202. Im Anfang des 17. Jh. war aber der Gewinn, den die Lombarden machten, viel höher. In Leiden z. B. zahlte man 1627 noch 32 %, obgleich sich zu Amersfoort ein Tafelhalter befand, der auf dem Zinsfuss von 16 % sein Geschäft betrieb (vgl. van Oudermeulen a. a. O. p. 194). Zu gleicher Zeit zahlte man in Delft 32 ½ % (ebenda, p. 194-195). Van Rees teilt noch folgendes mit: der Zinsfuss der Lombarden sei in Amsterdam gesunken von 36 % in der ersten Hälfte des 16. Jh. auf 21 % bei Beginn des 17. Jh. Er würde 1628 auf 16 ¾ für kleine Pfänder, 9 ⅔ für mittlere (über 100 Gulden) und 8 % für grosse erniedrigt. Im Jahre 1656 würde er für die beiden letzten Kategorien auf 7 ⅓ und 6 Prozent angesetzt. Aber an vielen Orten sei im 17. Jh. ein viel höherer Zins erhoben worden, gewöhnlich 21 ⅓ Prozent hie und da selbst mehr als 30 Prozent. (Gesch. der Staathuishoudk. in Nederl., T. 1 S. 346).

[24]) Notae ad Maresii Diss. Epistol. de Trap. p. 103.

Digitized by Google

volkswirtschaftlich wichtigen Faktor hätte machen können, scheint er gar nicht zu ahnen. Die übermässig hohen Zinsen, welche die Leihbanken nahmen, und Graswinckel's allgemeine, aus den damaligen Verhältnissen und Auffassungen leicht zu erklärende Antipathie gegen jeden Zins haben dazu ohne Zweifel das ihrige beigetragen. Nichtsdestoweniger befremdet doch einigermassen seine Strenge in der Beurteilung der Lombarden, besonders wenn man bedenkt, dass er sich in der Zinslehre überhaupt keineswegs den allerstrengsten Exegeten anschloss [25]).

Bekanntlich hatte der ganze Kampf über den Zins, beziehungsweise über den Wucher, sowohl in den Niederlanden wie anderswo seinen tiefsten Grund im « wirklichen oder vermeintlichen Verbote Gottes » [26]). Nach manchen war nämlich das Zinsnehmen durch göttliche Verbote untersagt, während andere es keineswegs als ein Verbrechen betrachteten. Graswinckel sagt, nach den Aussprüchen des alten Testamentes scheine das Zinsnehmen zwar verboten zu sein, aber nichtsdestoweniger könne man doch nicht behaupten, es sei jure divino untersagt [27]). Er beruft sich dabei auf den

---

[25]) Wir beschränken uns, wie schon oben (S. 136 u. 139) gesagt, auf die vornehmsten Punkte. Es hat für die Volkswirtschaftslehre zu wenig Interesse, diese Fragen hier weitläufiger zu behandeln.

[26]) Laspeyres, Gesch. d. volksw. Ansch. d. Niederl., S. 260.

[27]) Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 128. Diesmal stimmte er Maresius bei, welcher sagte: « Foeneratio non est simpliciter prohibita jure Divino » (Diss. Epistol. de Trap. p. 19; Notae p. 128). — Bisweilen wurde unterschieden zwischen usura, d. h. Zins (z. B. wegen der zu späten Zurückbezahlung einer Summe) und foenus, d. h. Wucher (vgl. van Rees, Gesch. d. Staathuishoudk. in Nederl. T. 1 S. 351). Gewöhnlich werden aber beide Ausdrücke unterschiedslos gebraucht, obgleich man da, wo man in einem odiösen Sinne reden will, das Wort foenus vorzieht. Aber ebensowenig bei Salmasius, als bei Boxhorn, Maresius und Graswinckel werden beide Ausdrücke einander konsequent entgegengestellt (Vgl. z. B. bei Maresius: « Nemo est qui nesciat pro temporum et circumstantiarum ratione, posse intendi et imminui foenus, sic tamen ut ante imminutionem factam ea liceat usura, quae est in usu et vel tacito vel publico consensu Magistratus approbata ». Diss. Epistol. de Trap. p. 6). Vgl. aber unten Note 34.

Digitized by Google

Umstand, dass im alten Testamente das Zinsnehmen von den Fremden erlaubt und nur unter Brüdern nicht gestattet gewesen sei. Demgemäss betrachtet er das Verbot des Zinsnehmens als ein rein politisches, nur für den theokratischen Staat der Juden bestimmtes Gesetz [28]). Schwieriger war es aber, die Aussprüche des neuen Testamentes auf geschickte Weise zu beseitigen. Er sagt, von anderen sei schon untersucht, inwieweit eine Geldsumme als geliehen oder vielmehr als vermietet betrachtet werden müsse [29]). Darauf stellt er sich dann auf den Standpunkt, den er auch in anderen Schriften so gerne einnimmt und sagt, von obrigkeitswegen sei nun einmal das Zinsnehmen (usura) zugelassen, und folglich liege nichts Unsittliches darin, dass einer einen mässigen, von der Obrigkeit gebilligten Zins zahle, um so mit dem Gelde eines Anderen Gewinn zu erzielen [30]).

Eine nähere Erklärung von Graswinckel's Stellungnahme geben noch die folgenden Bemerkungen. Maresius hatte gesagt, die Thatsache, dass der Magistrat manchmal den Zinsfuss (foenus) des Tafelhalters erniedrigt habe, sei kein Beweis für Boxhorn's Auffassung, nach der die Leihbanken lediglich toleriert (und folglich ihr Gewinn ungerecht) wäre. Bei einer solchen Auffassung, sagt Maresius müsse man auch annehmen, dass der Zins (usura), nach dem öffentlichen Zinsfuss gerechnet, in den vergangenen Jahren ungerecht gewesen sei, da auch er lediglich toleriert wurde und man 6 und 7 und 8 Prozent zahlte, während der gesetzliche Zinsfuss der Staatschulden jetzt auf 5 Prozent reduciert sei [31]). Maresius fast diese Herabsetzung des Zinsfusses mit Recht als eine na-

---

[28]) Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 129-130.

[29]) Ebenda p. 130: « Quantenus foenebris pecunia mutui habet naturam, quatenus locati et conducti, disceptatum aliis. » Und zur Erklärung der bekannten Stellen aus Lucas fügt er hinzu: « Mutuum, quod gratuitum jusserit esse Euangelium, nescio an non magis ad personas sit referendum quam ad mutuum » (ebenda).

[30]) Notae ad Maresii Diss. Epistol. de Trap. p. 131.

[31]) Diss. Epistol. de Trap., p. 6; vgl. Notae, p. 49-50. Unter dem Statthalter Moriz wurden die Zinsen nämlich von 6 1/4 auf 5 Prozent

Digitized by Google

türliche Folge der veränderten Zeitverhältnisse auf und Graswinckel stimmt ihm im wesentlichen völlig bei: der Magistrat müsse nach den verschiedenen Zuständen einen verschiedenen Zinsfuss erlauben [32]). Er weist zudem an einer anderen Stelle noch auf die Thatsache hin, dass der Magistrat wirklich eine gute That vollbringe, wenn er das Zinsnehmen auf gewisse Grenzen beschränke [33]). Aber trotz alledem behauptet er nicht nur hier, sondern vom Anfang bis zum Ende seines Buches, dass derjenige, der Zins (foenus) nehme, jedenfalls ein schändliches Geschäft betreibe [34]). Wie wenig er sich

---

reduciert. Jan de Witt erniedrigte sie aber schon 1655 auf 4 Prozent (vgl. Laspeyres, Gesch. der volksw. Ansch. d. Niederl. S. 247). Aber einige Jahre später war der im Handel geltende Zinsfuss schon 3 1/2 Prozent (vgl. van Oudermeulen, Recherches sur le commerce, Tome II Partie II p. 214). Unter solchen Verhältnissen war der hohe Gewinn der Tafelhalter (vgl. oben Note 23) wirklich empörend.

[32]) Notae ad Maresii Diss. Epistol. de Trap. p. 52. Auch Boxhorn hatte gesagt, niemand sei besser im Stande über die Höhe des Zinzfusses zu urteilen, als der Magistrat: « Sic de modo Trapeziticae usurae est existimandum. Talem, qualem vult, decernit solus magistratus. Illum damnare nemini, ne Theologo quidem, licet, si talis sit, qualis esse debeat. Et qualis esse debeat, melius fere quam ceteri scire potest magistratus » (Diss. de Trap. p. 44).

[33]) Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 53. Dadurch erreiche der Magistrat, sagt er S. 31: « ne foenus sit funus, ne usura, quam admittit, latrocinium legale vocetur. »

[34]) Vgl. z. B. Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 52. Sehr bezeichnend für Graswinckel's Anschauungen ist es, dass er hier, während Maresius über usura redet, auf einmal wieder das Wort foenus gebraucht. Wenn der Magistrat einen Zinsfuss festsetzt (vgl. oben im Texte) oder wenn einer Zins zahlt (vgl. z. B. die: Notae p. 131 und oben S. 143 im Text), redet er am liebsten von usura; wenn aber einer Zins nimmt, spricht er von foenus. Wir haben schon oben (Note 27) gesagt, dass der Gegensatz zwischen usura und foenus nicht so aufgefasst werden kann, als ob das eine immer Wucher, das andere immer gerechten Zins bedeutete. Dass Graswinckel hier aber nicht unbewusst und zwecklos foenus an die Stelle von usura setzte, ergibt sich aus seinen Worten selbst: « huic consensui (nämlich des Magistrates) non decedit foenebris turpitudo, (est enim foenus quaquaversum turpe) sed decedit isti foenebre exercitium exagitandi, criminandi ac quoquo modo impediendi jus ac potestas » (Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 52). Dass auch er, selbst

Digitized by Google

mit der Idee des Zinsnehmens (usura) überhaupt befreunden kann, geht aber wohl am deutlichsten aus der folgenden Erwägung hervor: wolle man, sagt er, jeden Zins (usura) verurteilen, so beunruhige man manches Gewissen und hebe den Verkehr zwischen den Menschen auf; aber wolle man nicht jeden Zins verurteilen, so würde ein Geiziger meinen, es sei ihm wirklich erlaubt einen gewissen Zins (aliquam usuram) zu nehmen [35]). Dass er übrigens ein einziges Mal, wie z. B. in den oben erwähnten Ausführungen über die alt- und neutestamentlichen Zinsverbote, wo er nicht ausschliesslich von den Lombarden zu reden scheint, dem Zins gegenüber einen milderen Ton anschlägt, ist nicht zu verkennen.

Der Inhalt von Graswinckel's Werk über die Lombarden scheint uns hiemit hinreichend beleuchtet. Nach demselben trat er nicht nur gegen das Geschäft der Tafelhalter auf, sondern stellte er sich in der Zinsfrage überhaupt keineswegs auf die Seite der Fortschrittler seiner Zeit. Von einem Wetteifer im richtigen Begründen des Zinsnehmens [36]) findet sich keine Spur, vielmehr nimmt er in dieser Frage einen ganz unentschiedenen und nicht völlig konsequenten Standpunkt ein. Hierin stimmt er wieder mit Hugo Grotius überein, der zwar nach Laspeyres [37]) einer der Ersten war, der das Zinsnehmen mit wissenschaftlichen Gründen verteidigte, aber schliesslich doch, wie Böhm-Bawerk nachweist [38]) nicht als ein Bahnbrecher der zinsfreundlichen Theorie zu betrachten ist.

Wollen wir uns nun die Ideen Graswinckel's aus den sozialen Verhältnissen seiner Zeit erklären, so brauchen wir nicht weit zu suchen. Erst zu seiner Zeit hatte das Kapital begonnen, in entschieden moderner Weise zu arbeiten und das Zinsnehmen in immer weitere Kreise einzuführen. Daraus erklärt es sich, dass trotz Graswinckel's zinsfeindlichen

---

wenn er von den Tafelhältern redet, bisweilen den Ausdruck usura gebraucht, vgl. z. B. a. a. O. S. 126.

[35]) a. a. O. S. 128.

[36]) Vgl. oben S. 137.

[37]) Gesch. der volkswirtschaftl. Ansch. der Niederl. S. 10.

[38]) Kapital und Kapitalzins S. 38-39.



Digitized by Google

Theorien doch in seinem Werke gegen Maresius schon die Tendenz vorhanden ist, die Zinslehre des Mittelalters nicht in ihrer vollen Strenge zu vertreten. Im Wesentlichen steht er hier aber auf dem scholastischen Boden und kann nur unter Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse, in denen sich die mittelalterliche Zinslehre entwickelte, richtig beurteilt werden. Während des ganzen Mittelalters war das Geld hauptsächlich nur Tauschmittel. Produktive Kraft wurde demselben abgesprochen und das Vermitteln des Tauschverkehrs als sein eigentlicher natürlicher Zweck betont [39]). Und da die moderne Produktionstecknik sich noch nicht entwickelt hatte, entsprach diese Auffassung am besten den wirklich bestehenden Verhältnissen. War aber das Kapital nicht produktiv, so fiel auch, besonders der ärmeren Bevölkerung gegenüber, die sittliche Berechtigung weg, für das Ausleihen desselben eine Vergütung in der Form des Zinses zu fordern, und wer Zins nahm, beutete folglich nach den herrschenden Auffassungen die Armut und Hülfsbedürftigkeit seiner Mitmenschen auf ungerechte Weise aus [40]).

In dieser ganzen mittelalterlichen Auffassung tritt in auffallender Weise der Gedanke in den Vordergrund, dass der Zins, statt auf der Produktivität des Geldes zu beruhen, lediglich ein Unrecht gegen den Armen sei, dem man in der Form des Zinses den vollen Lohn für seine Arbeit entziehe. Demgemäss wurde das Fordern eines Zinses auch als einAngriff gegen das Eigentum betrachtet [41]). Übrigens wäre es ein Fehler, das Zinsverbot als eine Erfindung des Mittelalters zu bezeichnen oder es so aufzufassen, als habe es nur noch bei den Israeliten und in einigen nicht ganz klaren Vorschriften des neuen Testamentes bestanden, waren doch, wie Billeter nachweist, die Zinsverbote selbst den Römern nicht unbekannt [42]), und soll selbst Solon schon gesetzlich die Zins-

[39]) Vgl. z. B. die Ausführung des Thomas von Aquin, Summa theologica 2. II qu. 78 art. 1.

[40]) Thomas v. Aquin, Opusculum de malo qu. 13, art. 4 ad 7.

[41]) Thomas v. Aquin, Summa theol. qu. 78, art. 1 u. 2.

[42]) G. Billeter, Geschichte des Zinsfusses, Leipzig 1898, S. 135 ff.

Digitized by Google

freiheit garantiert haben [43]). Nur unter Rücksichtnahme auf solche Thatsachen können wir den Standpunkt, welchen Graswinckel einnahm, in gerechter Weise beurteilen.

Allmählich scheinen aber Graswinckel's Anschauungen, wie aus einer späteren von Laspeyres nicht erwähnten Schrift hervorgeht [44]), etwas moderner geworden zu sein. Er sagt da zwar, dass er noch dieselben Meinungen vertrete, welche er früher in seinem Werke gegen Maresius auseinander gesetzt habe [45]), was in gewisser Hinsicht richtig ist, aber man kann doch nicht leugnen, dass er in seinem späteren Werke die Gründe, welche für das Zinsnehmen reden, in gleicher Weise betonte, wie er früher alles, was dagegen anzuführen war, hervorgehoben hatte. Während er zuerst, wie oben gesagt, nur das Zinsgeben billigte, weist er nun auf den Umstand hin, es sei doch unbedingt gerecht, dass einer, der aus meinem Gelde Vorteil ziehe, mich dafür entschädige, dass ich selbst das Geld inzwischen nicht habe gebrauchen können [46]). Ferner sagt er auch hier, die heilige Schrift könne gegen das Zinsnehmen nicht angeführt werden und ausserdem sei derjenige, der seinem Bruder gegen Zinsen (sub foenore) leihe, weniger weit von der Tugend entfernt, als einer, der ihm gar kein Geld leihen wolle [47]). Auch spricht er sich gegen die Ansicht aus, dass das Geld von Natur unfruchtbar sei, denn mit demselben Rechte könne dies von einem Hause, welches man vermiete, gesagt werden [48]); und jedenfalls sei nicht jedes Zinsnehmen

---

[43]) Ebenda S. 8.

[44]) De Praeludiis Justitiae et Juris, Dordraci, 1660.

[45]) a. a. O. S. 26-27.

[46]) Ebenda S. 27.

[47]) Ebenda S. 27-28. Dass man von dem unentgeltlichen Geldleihen mit Rücksicht auf die Entwickelung der Volkswirtschaft wenig zu erwarten habe, hebt er gleichfalls als einen wertvollen Grund hervor: « Nisi forte sperare jubeamur, non defuturos, qui gratis mutuo dent quantum sufficit: quod ad sustentandam vitam facile fieri posse credimus: ad rem faciendam minime » (ebenda, S. 29).

[48]) Ebenda S. 28.

Digitized by Google

unerlaubt [49]). Von den Beschwerden, welche er zuvor gegen das Zinsnehmen und besonders gegen die Leihbanken erhob, findet sich hier kein Wort mehr.

Wir dürfen annehmen, dass die Schriften, welche seit dem Erscheinen von Graswinckel's Werk gegen Maresius an die Öffentlichkeit gelangt waren, dazu beigetragen haben, Graswinckel's Bedenken gegen das Zinsnehmen zu beseitigen. Der Kampf über die Lombarden, welcher offenbar auf Graswinckel's Stellungnahme gegen das Zinsnehmen einen grossen Einfluss ausgeübt hat, dauerte nämlich noch viele Jahre und wurde immer erbitterter. Die theologische Fakultät der Utrechter Universität trat am eifrigsten gegen das Zinsnehmen auf; die Klassis von Leiden verteidigte am entschiedensten Zins und Tafelhalter [50]). Endlich machten die Staaten von Holland durch ihren Beschluss vom 30. März 1658 dem Streit ein Ende, indem sie erklärten, die Lösung der Leihbankenfrage gehöre nicht zur Kompetenz der Theologen und man dürfe die Tafelhalter und deren Diener nicht für ungerechte Wucherer halten [51]). Dieser Beschluss, durch welchen nach Graswinckel's Ideen über die Staatsgewalt die Frage des Zinsnehmens für Holland endgültig entschieden war, hat ihn wohl am meisten zu jener entschiedenen Stellungnahme geführt, welche er in seiner Schrift von 1660 einnahm [52]). Die Schriften

---

[49]) « Eo nos usus, eo nos humanae necessitates perduxerunt, ut etsi fatendum sit, multas usuras jure prohiberi, id tamen de omnibus affirmari non possit, nisi ab illis qui, necdum cognoscunt quid justum sit, quid injustum » (ebenda S. 28).

[50]) Vgl. Laspeyres, Gesch. der volkswirtschaftl. Ansch. der Niederl., S. 259 ff.

[51]) Vgl. van Zurck, Codex Batavus, p. 470, § 11.

[52]) Vgl. z. B. die folgenden Worte : « Sed enim, cum in argumento hoc, quod et Doctissimos Viros, et typographorum praela in languorem dedit, ipsi Patriae nostrae Patres quid tenendum sit decreverint, pro summa illa qua totam Rempublicam moderantur, totum illius corpus curante prudentia ; sitque boni civis tueri praesentem statum, nec ipse affirmare dubitem quae hic Rebello adferuntur, nec veritati consentanea esse, nec rectae rationi » (De Praelud. Just. et Jur., p. 27 ; vgl. z. B. Notae ad Maresii Diss. Epist. de Trap. p. 52).

Digitized by Google

des Salmasius, welche dieselben Ideen enthielten, die jetzt auch Graswinckel vertrat, müssen ihm, als er seine Abhandlung gegen Maresius verfasste, schon längst bekannt gewesen sein, da er die Gelehrtheit des Salmasius sehr hoch schätzte, wie aus seinen Briefen an ihn hervorgeht [53]). Dass er dieselben Ideen aber erst jetzt verteidigte, muss wohl mehr der extremen Konsequenz, mit der er seine absolutistischen Staatstheorien entwickelte, als einer tieferen Erkenntnis der Frage oder inzwischen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zugeschrieben werden.

---

[53]) Nämlich aus den beiden Briefen vom 8. Sept. 1646 und vom 13. Jan. 1649 (Manuscr. Leiden). In denselben findet sich aber kein Wort über die Zinsfrage selbst; und obgleich er Salmasius die schmeichelhaftesten Komplimente macht und sich unterthänigst und dringend seiner Freundschaft empfiehlt, erklärt sich der Inhalt derselben vielleicht besser aus dem Umstande, dass er den gewaltigen Mann fürchtete als dass er ihn wirklich liebte. Vgl. hier die Worte eines Zeitgenossen, der von Graswinckel sagt: « Quantum conjectura assequi poteram, animo in Dan. Heinsium erat singulari; non ita Salmasio favens. » (So Christophorus Arnoldus in seinem Brief vom 2. Aug. 1650 in: G. Richteri Epistol. Selectiores S. 470).

Digitized by Google

Digitized by Google

# DRITTE ABTEILUNG

# GRASWINCKEL'S ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSCHAUUNGEN

Digitized by Google

Digitized by Google

# I. KAPITEL.

## Graswinckel's sozialphilosophische Grundgedanken.

Die Bedeutung der Begriffe: Gesellschaft, Recht und Eigentum und die innere Beziehung, die zwischen diesen Begriffen besteht, macht es zu einer sozialwissenschaftlich interessanten Aufgabe, die diesbezüglichen Anschauungen eines Gelehrten aus seinen Werken zu erörtern. Die Werke Graswinckel's bieten zur Beurteilung der damaligen sozialphilosophischen Grundbegriffe einen reichen Stoff, dem es nicht in dem Masse an Interesse erregenden Eigenschaften fehlt, wie bisweilen angenommen wurde. Zwar ist nicht zu leugnen, dass die Schriften eines Hugo Grotius die wichtigsten Fragen mit einer für die damalige Zeit so grossen Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt hatten, dass für die unmittelbar nach ihm kommenden Schüler nur eine verhältnismässig undankbare Aufgabe übrig bleiben konnte. Aber nichtsdestoweniger nimmt Graswinckel, wie sehr er auch durch die Grösse des Meisters in den Hintergrund gedrängt wird, doch eine zu bedeutende Stellung ein, als dass man es für überflüssig halten dürfte, seine Anschauungen wenigstens in kurzen Worten darzulegen. Die Aufgabe, die wir uns dabei stellen, ist folgende: Graswinckel's allgemeinen Gedankengang hinreichend zu charakterisieren, dazu u. a. seine Stellungnahme gegenüber seinem bedeutendsten Gegner zu kennzeichnen, aber unsere Ausführungen im allgemeinen nicht weiter auszudehnen, als zu einer objektiven Darstellung und hinreichenden Beleuchtung seiner Grundgedanken nötig ist [1]).

[1]) Wir vermeiden daher absichtlich auch jede ausführliche Diskussion, zu der u. a. eine Vergleichung zwischen Graswinckel's Ideen und den

Digitized by Google

Für die Charakterisierung seiner sozialphilosophischen Ideen sind besonders folgende Werke von Bedeutung: Zuerst seine «Stricturae» gegen den Helmstädter Professor Johann von Felden [2]), der in einer scharfen Kritik die Anschauungen des Hugo Grotius angegriffen hatte [3]). Graswinckel wollte diesen Angriff gegen seinen verstorbenen Meister nicht unbeantwortet lassen und veröffentlichte schon bald eine ausführliche Schrift, in der sich neben den Ausführungen, die dem völkerrechtlichen Gebiete angehören, auch manche Gedanken von staatswissenschaftlicher Bedeutung finden [4]). Laspeyres rechnet diese Schrift zu den Werken über das Mare Clausum [5]). Die Frage des geschlossenen Meeres wird aber in derselben nicht ausführlich behandelt und nur selten beiläufig erwähnt [6]).

An zweiter Stelle kommt hier sein Werk gegen den portugiesischen Jesuiten Franz Rebel in Betracht [7]), dessen

---

Grundgedanken der modernen Jurisprudenz führen könnten. Eine solche Vergleichung speziell mit Graswinckel's Werke zu machen, halten wir für zu wenig lohnend.

[2]) Oder vielleicht: Johann vom Felde (vgl. von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 S. 412).

[3]) Joannis a Felden J. U. D. Annotata ad Hugonem Grotium de Jure Pacis ac Belli, Amstelodami 1652. Wir citieren nach einer späteren Ausgabe (Jena 1663), in welcher von Felden auch Graswinckel's Ausführungen beantwortet. Sie führt denselben Titel wie die Ausgabe von 1652 aber mit dem Zusatz: quibus immixtae sunt Responsiones ad Stricturas Graswinckelii.

[4]) Der Titel derselben ist: Theod. J. F. Graswinckelii, J. C. Delfensis, Stricturae ad Censuram Joannis a Felden J. U. D. ad Libros Hugonis Grotii De Jure Belli ac Pacis, Amstelaedami 1653. Neue Ausgaben dieses Werkes erschienen 1654, 1675 und 1678 (von Holtzendorff, Handb. des Völkerrechts, Bd. 1 S. 412; vgl. auch [Lehmann] Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati, Pars II Delphis Batavorum 1727, p. 750).

[5]) Gesch. der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederl. S. 12, Noten 53-56.

[6]) Vgl. z. B. S. 111.

[7]) Theod. J. F. Graswinckelii J. C. Delfensis Dissertatio de Praeludiis Justitiae et Juris adversus R. P. F. Rebellum Lusitanum ex Societate Jesu. Accessit ejus-

Digitized by Google

Schrift[8]) er auf einer Reise nach Groningen mit Bewunderung gelesen hatte[9]). Mit den vier ersten Kapiteln des ersten Buches, in denen Rebel über die Grundbegriffe des Rechtes handelte, war aber Graswinckel nicht einverstanden. Er ist der Ansicht, dass die dort ausgesprochenen Ideen weder von einem Theologen noch von einem Juristen vertreten werden könnten[10]). Demgemäss stellt er den Ansichten Rebel's, welche er Satz für Satz analysiert, seine eigenen Auffassungen entgegen. Diese Schrift kommt hier weniger als die erstgenannte in Betracht, und gleicherweise werden verschiedene Gedanken aus Graswinckel's Schriften über das Mare Clausum nur in geringerem Masse dazu beitragen, unsere kurze Übersicht seiner sozialphilosophischen Grundgedanken zu ergänzen[11]).

Die Gesellschaft (societas civilis) beruht nach ihm, wie nach seinem Meister Grotius auf einem Vertrag. Einen formellen Vertrag hält er aber selbstverständlich nicht für notwendig. Wer sich einer staatlichen Gesellschaft anschliesse, gehe eo ipso diesen Vertrag ein, denn stillschweigend oder ausdrücklich verspreche er, in all demjenigen zu gehorchen, was von der Gesellschaft festgesetzt werde[12]). Graswinckel

---

dem Dissertatio de Fide Haereticis et Rebellibus servanda. Dordraci 1660.

[8]) Der Titel der Rebel'schen Schrift lautet: De Obligatione Justitiae, Religionis et Caritatis, erste Ausgabe Lugduni 1608.

[9]) Vgl. Diss de Praeludiis Just. et Jur. p. 1. Der Ton, welcher in Graswinckel's Schrift gegen von Felden und in derjenigen gegen Rebel herrscht, ist keineswegs derselbe. Schon am Anfange seiner Schrift gegen von Felden tritt eine unfreundliche Gesinnung hervor: « In hac Epistola [nämlich Felden's Vorwort] Author Professionem suam commendat, nimirum Scientiam Mathematicam, cujus se in Academiâ Juliâ perhibet Professorem » (Stricturae ad Cens. J. a. Felden, p. 7). Von Rebel sagt er aber: « Vir magnus est, doctus, cordatus, legi dignissimus. Absit, a me ut laedatur: aut laesum velim » (De Praelud. Just. et Jur. p. 2). Bisweilen nimmt aber der Kampf auch in dieser Schrift, dem Geist der Zeit gemäss, einen zu scharfen Charakter an.

[10]) De Praelud. Just. et Jur. p. 1.

[11]) Näheres über diese letzten Werke im vierten Kapitel dieser Abteilung.

[12]) Stricturae ad Cens. J. a. Felden, S. 17.

Digitized by Google

abstrahiert hiermit von der besonderen historischen Entstehung der einzelnen Staaten, und will lediglich eine Erklärung von der Entstehung des Staates überhaupt geben. Der Hypothese des sogenannten natürlichen Urzustandes, in welchem nur Verwirrung und Feindschaft bestünde, stimmt er nicht bei, denn er geht von der Annahme einer einzigen Urfamilie aus, in der Frieden und Ordnung geherrscht und Gütergemeinschaft bestanden habe [13]). Mit diesen Ideen ist er weit entfernt von den Anschauungen des Hobbes, mit dem er sonst so manches und namentlich seine extrem absolutistische Staatsauffassung gemein hat. Hobbes lässt bekanntlich etwa um dieselbe Zeit, in der auch Graswinckel schrieb [14]), die geordnete Gesellschaft aus einem Kriegszustande entstehen, in welchem sich seiner Ansicht nach die Individuen, da sie einander aus natürlicher Neigung feindlich gegenüber standen, natürlicherweise befanden [15]). Der Gedanke, durch welchen Hobbes zu seiner pessimistischen Theorie geführt wurde, ist zwar auch bei Graswinckel vorhanden, da er — und wohl mit Recht — annimmt, es sei Streit und Feindschaft entstanden, nachdem die Urfamilie sich in mehrere Stämme geteilt hatte. Aber als den eigentlichen natürlichen Zustand betrachtet er dieses Verhältnis doch nicht. Denn während er mit Lucretius annimmt, dass es anfangs keine « politischen » Gesetze gab, führt er deren Entstehen darauf zurück, dass sie wegen der herrschenden schlechten Sitten notwendig geworden und sagt ausdrücklich, dass vorher ein besserer Zustand geherrscht habe [16]). Wie weit er davon entfernt ist, Hobbes beizustimmen, ergibt sich auch aus der Thatsache, dass er sich selbst als Basis

---

[13]) Dies am klarsten in: Maris lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 172.

[14]) Sein Buch de Cive erschien in seiner endgültigen Gestalt zu Amsterdam im Jahre 1647, nachdem 1642 zu Paris einige wenige Exemplare einer nicht völlig gleichen Ausgabe erschienen waren.

[15]) Vgl. de Cive, Cap. I 12 « negari non potest, quin status hominum naturalis antequam in societatem coiretur, Bellum fuerit; neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes » (De Cive, Cap. I 12).

[16]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 172-174.

Digitized by Google

für das Völkerrecht auf natürliche Sympathie nämlich auf eine instinktive Hinneigung des einen Volkes zum anderen beruft [17]).

Bei den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen die Frage nach der Genesis der geordneten Gesellschaft betrachtet werden kann, war es nicht schwer, gegen die Vertragstheorie Schwierigkeiten zu erheben. Doch war von Felden, als er gegen Grotius die Natur als Grundlage des Staates hervorhob, nicht sehr glücklich, da er dessen Ideen nicht völlig Recht widerfahren liess. Weil Grotius die Entstehung der Gesellschaft auf den sozialen Vertrag zurückführte, hatte Felden gegen ihn eingewendet, er scheine der Meinung zu sein, dass die staatliche Gesellschaft nicht auf der Natur beruhe. Darum verwarf er die Auffassung des Grotius und entgegnete, man könne nicht sagen das Entstehen des Staates hänge lediglich vom Gutdünken der Menschen ab [18]). Das Letztere hatte aber weder Grotius noch Graswinckel behauptet, und Felden hatte entschieden Unrecht, in den Ausführungen des Grotius überhaupt eine Verkennung des speziell natürlichen Elementes zu erblicken. Zwar wurde in dessen Schrift einen besonderen Nachdruck auf die Thatsache gelegt, dass ohne eine gewisse Übereinkunft zwischen den Individuen keine geordnete Gesellschaft entstehe, aber gleichfalls wurden an manchen Stellen die natürlichen Verhältnisse betont, durch welche das Individuum dazu geführt wurde, den sozialen Vertrag formell oder stillschweigend zu schliessen [19]).

---

[17]) So sagt er: « Communem quandam inter homines societatem natura constituit. Quod in diverbio, lupinam lupus non est, nec caninam canis » (Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 13; vgl. u. a. S. 38 oder unten S. 165).

[18]) Annotata ad H. Grot. de Jure P. ac B. p. 72: « Verum ex praesumta voluntate paciscentium eorum, qui in societatem civilem coierunt, petendum non esse videtur fundamentum [nämlich societatis], sed ex natura potius constituente homines partes societatis civilis. Neque enim coire in civitatem civilem meri placiti est; quia nascitur homo pars quaedam.

[19]) Vgl. z. B. die folgenden Worte: « notatum est, primo homines non Dei praecepto, sed sponte adductos experimento infirmitatis familiarum segregum adversus violentiam in societatem civilem coiisse, unde ortum habet potestas civilis » (De Jure B. ac Pac. Lib. I Cap. IV § VII 3). So

Digitized by Google

Dass auch Graswinckel diesen Ideen huldigte, ergibt sich aus seiner ganzen Schrift. Aber, obgleich auch er, eben wie Grotius, auf die natürlichen Beweggründe, welche den sozialen Vertrag hervorrufen, hinwies und dadurch das Element des Willkürlichen zu beseitigen suchte, so war es doch ein Irrtum, dass er an mancher Stelle den Vertrag als solchen formell als die Grundlage der Gesellschaft anführte. Felden hatte Recht, sich dem gegenüber auf die Natur zu berufen, aber dabei drängte er seinerseits zu sehr die Thatsache in den Hintergrund, dass trotz allen Einflusses natürlicher Faktoren doch keine gesellschaftliche Ordnung ohne eine gewisse Willensbeteiligung der Individuen in der Form einer pflichtmässigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung denkbar ist. Graswinckel verwarf darum Felden's Ideen nicht weil er mit dessen Berufung auf die Natur nicht einverstanden war, sondern weil die Natur allein ihm keine hinreichende Erklärung bot[20]). Demgemäss erhob er keine Einwände gegen Felden's Behauptung, dass die Gesetze nicht nach dem Willen der Kontrahenten, sondern nach dem natürlichen Zwecke der verschiedenen Teile der Gesellschaft abzumessen seien, sondern er bemerkte nur, er verstehe nicht, was von Felden mit seinem Hinweis auf die Natur eigentlich gegen die Theorie des Grotius beweisen wolle[21]). Damit gab er zu

---

sagt er auch in der Prolegomena, das gesellschaftliche Leben entspreche der menschlichen Neigung (ebenda § 7-8), und schreibt u. a.: « etiamsi ex juris observatione nulla spectaretur utilitas, sapientiae non stultitiae esset eo ferri, ad quod a natura nostra nos duci sentimus » (ebenda § 18).

[20]) Von diesen Gesichtspunkte aus sagt Graswinckel: « An ergo Regum potestas a Natura est? Si regem nasci, et subditum nasci, utrumque a Natura, unde discrimen erit inter utrosque? » (Strict. ad Cens. J. a Felden p. 87).

[21]) Strict. ad Cens. J. a Felden, p. 87-88. Wie an manchen Stellen seiner Schrift sind hier seine Gedanken deutlich; aber die Art und Weise, wie er sie ausdrückt, zeigt eine Vernachlässigung, welche leicht zu einer unrichtigen Auffassung seiner Ideen führen könnte. So sagt er z. B.: « Feldenus negat meri placiti esse in societatem coire, quia nascitur homo pars societatis: ideoque e natura hoc petendum. Respondeo: Est hoc alienum a veritate [nämlich dass man sich die Genesis des Staats im Gegen-

Digitized by Google

gleicher Zeit eine Erklärung des Gedankenganges seines Meisters, dessen Stellungnahme manchmal zweideutig oder unklar war [22]), und zeigt auch, wie sehr er selbst zwei Momente für notwendig hielt, erstens die Anerkennung der natürlichen Beweggründe, welche die Individuen zu einer geordneten Gesellschaft treiben, und sodann die Berücksichtigung der Thatsache, dass trotz aller Triebfedern der Natur der Staat nicht ohne einen gewissen Vertrag zwischen den Individuen denkbar ist. Als Rechtsgrund des Staates kann aber der Vertrag schlechthin nicht angeführt werden. Zweifelsohne hat sich der Staat organisch entwickelt; er besteht, weil seine Existenz eine Vernunftsforderung ist oder genauer weil es eine durch die Vernunft erkannte sittliche Pflicht gibt, eine geordnete Gesellschaft zu bilden, beziehungsweise sich einer bestehenden gesellschaftlichen Ordnung zu unterwerfen.

Gemäss seinem Grundgedanken über die Genesis der staatlich geordneten Gesellschaft musste er selbstverständlich annehmen, dass das in einer Gesellschaft geltende Recht — jus civile, sagt er [23]), — aus einem natürlichen sozialen Vertrage entstanden sei und dass dagegen der Vertrag seine innere Kraft nicht aus dem von der Gesellschaft festgestellten Rechte — jus civile — schöpfe. Hiermit hatte er sich auf den naturrechtlichen Boden gestellt und weist denn auch nachdrücklich darauf hin, dass die bindende Kraft des Vertrages auf eine höhere Rechtsordnung: das Naturrecht, zurückgeführt werden müsse [24]). Nach ihm strebt nun das jus civile fortwährend danach sich auf die natürlichen Prinzipien zu

---

satz zur menschlichen Willensbeteiligung schlechthin aus der Natur zu erklären habe]....» (a. a. O. S. 87). In diesem Sinn sind diese Worte dem ganzen Kontexte gemäss zu verstehen.

[23]) Vgl. z. B. die Stelle, gegen welche hier Felden's Bemerkung gerichtet war, in Grotius' De Jure Belli ac Pac. Lib. I, Cap. IV 7. Freilich fehlen auch hier die natürlichen Momente nicht, aber sie treten doch zu sehr zurück, als dass sie jedem Angriff hätten vorbeugen können.

[22]) Vgl. z. B. Strict. ad Cens. J. a Felden p. 37: « Immotum est: id quod unicuique genti jus est peculiare, id gentis illius esse jus civile ».

[24]) Stricturae ad Cens. J. a Felden, S. 16-17.

Digitized by Google

stützen und sich denselben anzuschliessen. Doch richte es sich nicht ausschliesslich nach diesen Prinzipien, so dass man zwar behaupten könne, dieses Recht habe etwas Natürliches, aber nicht, es sei identisch mit dem Naturrechte oder es sei Naturrecht [25]).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sein jus civile nahezu zusammenfällt mit dem « positiven Rechte » der modernen Jurisprudenz. Nur fürchtet Letztere den Namen Naturrecht auszusprechen. Für jus civile bedient er sich manchmal wie Grotius der Bezeichnung jus legitimum [26]). Man würde jedoch Graswinckel's Schriften nicht verstehen können, wenn man sein jus legitimum immer in ganz gleicher Bedeutung auffassen wollte. Denn einerseits sagt er, dasselbe gehe aus dem Naturrecht hervor, anderseits setzt er es bisweilen dem Naturrechte so schroff gegenüber, dass er seinen Grundanschauungen gemäss von einem jus mere legitimum, statt von einem jus legitimum hätte reden müssen. So sagt er, vieles werde durch Gesetze festgesetzt, was mit dem Naturrechte übereinstimme und folglich gerecht sein würde, auch wenn die Gesetze es nicht festgesetzt hätten; solches Recht dürfe man aber nicht jus legitimum nennen. Er beruft sich dabei auf Aristoteles und sagt, als jus legitimum habe man nur dasjenige zu betrachten, was vom Gesetze allein, und nicht von der Natur seine innere Kraft habe [27]). Wollte

---

[25]) Wir wollen diese Stelle nach dem Wortlaut wiedergeben: « Civile vero [jus], ut potissimum innititur principiis naturalibus, sic quoque iisdem quam frequentissime utitur, accedere ad illa quam proxime amat et adnititur, nunquam absque speciali caussa ab illis deviaturum. Utitur ergo, sed non solis: unde confit, dici posse, jus id esse secundum naturam, non vero idem esse cum jure naturae, vel esse jus naturae » (Strict. ad Cens. J. a Felden, p. 20).

[26]) Z. B. « In unaquaque [nämlich societate] dixi, jus legitimum seu civile reperiri » (Strict. ad Cens. J. a Felden p. 20); und: « Civitas innititur juri legitimo, sed hoc jus Grotius dixit fluere a jure naturae » (ebenda S. 16). Dass er Grotius hierin beistimmte, ergibt sich aus seinen unmittelbar folgenden Ausführungen (ebenda S. 17). Über jus positivum vgl. im Text zwischen den Noten 61-69.

[27]) Strict. ad Cens. J. a Felden, p. 55.

Digitized by Google

man dieses Recht nicht, wie der ganze Kontext fordert, als jus mere legitimum auffassen, so würde man Graswinckel die Meinung zuschreiben müssen, das jus legitimum beruhe auf dem Naturrechte und weiche nie ohne besonderen Grund von demselben ab [28]), sei aber kein jus legitimum mehr, sobald es etwas gebiete, was mit dem Naturrecht übereinstimme. Obgleich nun Graswinckel wegen der Deutlichkeit des Kontextes nicht einer logischen Kontradiktion beschuldigt werden dürfte, so kann er hier doch keineswegs von der Anwendung einer ungenauen Terminologie freigesprochen werden [29]).

Durch den Gegensatz, in welchen Graswinckel das Naturrecht und das jus (mere) legitimum stellte, hatte er die Unvollkommenheit des letzteren scharf betont. Er macht sich thatsächlich hinsichtlich desselben keineswegs zu grosse Illusionen. Darum sagt er z. B. in seiner Schrift gegen Rebell, das Recht schliesse nicht immer das ein, was billig und gut, sondern sehr oft auch was ungerecht und gottlos sei. Demgemäss, fügt er hinzu, führe jedermann die Worte im Munde: « summum jus, summa injuria. » [30]). Aber trotzdem steht er nicht an, den gesellschaftlichen Vertrag im absolutesten Sinne zu erklären und von den Gesellschaftsmitgliedern eine schrankenlose Unterwerfung zu fordern. Wie logisch diese Stellungnahme von einem bestimmten Standpunkt aus erscheinen muss, so fehlt doch in Graswinckel's diesbezüglichen Ausführungen die Berücksichtigung eines der wichtigsten Momente. Denn unter dem Worte Gesellschaft kann hier nichts anderes verstanden werden, als diejenigen Faktoren der Gesellschaft, welche entweder die gesetzgebende Macht verfassungmässig ausüben oder

[28]) Vgl. oben Note 25.

[29]) Dass Graswinckel wirklich einen Unterschied zwischen dem jus legitimum und dem jus mere legitimum, beziehungsweise civile und mere civile (vgl. oben Note 26) annimmt, ergibt sich aus den folgenden Worten, die er in seiner Kritik gegen Rebell schreibt: « Sic videmus quotiens contingit jus civile naturali contra opponi, sumi illud pro jure mere civile » (De Prael. Just. et Jur. p. 21).

[30]) De Praelud. Just. et Jur. p. 4.



Digitized by Google

auf irgend welche andere Weise die Gesetzgebung zu beherrschen wissen, und die Möglichkeit, dass dieselben ihre Befugnis oder ihren Einfluss gegen die Nation missbrauchen, hat Graswinckel, als er die Tragweite des gesellschaftlichen Kontraktes bestimmte, nicht hinreichend berücksichtigt. Demzufolge mussten seine Anschauungen sich notwendigerweise zu jenem System des blinden Staatsabsolutismus entwickeln, in dem der Begriff der höchsten Gewalt die Idee des Vernünftigen derart in den Hintergrund drängt, dass die ganze Rechtsfrage sich manchmal in eine Machtfrage oder in das Konstatieren einer vollendeten Thatsache verwandelt. Graswinckel's diesbezügliche Anschauungen sind mit einer solchen Überzeugung ausgesprochen und haben seinem Namen einen so eigentümlichen Klang gegeben, dass wir denselben im nächsten Kapitel eine eingehende Betrachtung widmen müssen.

Es gibt in den bisher erwähnten Ideen Graswinckel's allerdings mehrere wertvolle Motive. Dennoch könnte man nicht behaupten, dass seine Schriften durchgängig einen befriedigenden Eindruck machen. Dazu sind seine Ausführungen oft zu unruhig und zu unbestimmt und besonders in seinem Werke gegen Felden oft zu kurz und unvollständig. Unter den Vertretern des Naturrechtes kann ihm weder das höchste Lob zuerkannt noch jedes bedeutende Verdienst abgesprochen werden. Sein naturrechtlicher Gedankengang war manchmal zu wenig präcisiert; seine Ausführungen haben dadurch etwas Lahmes und Ermüdendes an sich. Die Bethätigung des menschlichen Willens hat er nicht in völlig befriedigender Weise umschrieben, zwischen dem Wollen und dem Erkennen nicht immer genau unterschieden: wo er in Bezug auf die Natur der Dinge und auf die sich entwickelnden Verhältnisse von Vernunftsforderungen spricht, kommt er nicht dazu, den Gedanken in den Vordergrund zu rücken, dass eigentlich die Vernunft gewisse Normen nicht selbstständig setzt (Wille), sondern dass sie lediglich ein dem Willen aus bestehenden Verhältnissen entgegentretendes, sich unabhängig vom Willen entwickelndes Sollen (Pflicht, sittliche Pflicht, Zweckmässigkeit, Forderung an das positive Recht u. s. w.)

Digitized by Google

erkennt, und ohnmächtig ist, das objektiv Bestehende seinem Wesen nach zu ändern. Zwar war Graswinckel, da er seinem Gegner Felden das Naturrecht nicht zu erklären brauchte, nicht genötigt, diese Seite der Frage besonders zu berücksichtigen, aber doch würden seine Ausführungen bei einer eingehenderen Erörterung an Bedeutung und an Elan gewonnen haben und die guten Elemente, welche sie enthalten, auch von seiten der Vertreter des Rechtspositivismus wegen ihres philosophischen Inhaltes eine grössere Anerkennung finden können.

Wir könnten Graswinckel's Ansichten nicht hinreichend charakterisieren, wenn wir nicht mit einigen Worten auf die besondere Ausdehnung hinwiesen, welche er dem Begriffe societas manchmal gibt. Er ist nämlich weit davon entfernt, diesen Begriff regelmässig im engeren Sinne der staatlichen Gesellschaft aufzufassen, denn manchmal will er unter demselben nichts weiter als Gemeinschaft verstanden wissen. Ihm, wie seinem Meister Grotius, bildet demgemäss die ganze Menschheit eine einzige und natürliche societas, da es die Natur selbst sei, welche die Völker ansporne, in gegenseitige Gemeinschaft zu treten [31]). Hiegegen trat von Felden mit einer ziemlich unbedeutenden Beweisführung auf. Da Grotius und Graswinckel wegen der Beziehungen, welche zwischen verschiedenen Völkern natürlicherweise bestehen, der societas civilis eine societas gentium gegenüber stellten, hätte Felden, der den Staat als eine natürliche Gesellschaft betrachtete [32]), mit Recht anführen können, dass man bei der Völkergemeinschaft nicht in gleicher Weise wie beim Staate von einer societas reden könne. Ganz fremd ist ihm dieser Begriff denn auch nicht, denn er sagt, dass die Völker nicht eben entschieden zur societas gentium hinneigen, wie die Familienhäupter zur Bildung und Aufrechterhaltung eines Staates [33]). Aber statt dass er nun für die Völkergemeinde

[31]) Stricturae ad Cens. J. a Felden, p. 16.
[32]) Annotata ad H. Grotium S. 31.
[33]) a. a O. S. 7, vgl. S. 3.

Digitized by Google

lediglich den Ausdruck societas verwirft, tritt er gegen Grotius mit einer Beweisführung auf, welche auf der Leugnung natürlicher Beziehungen zwischen den Völkern gegründet ist. Hiermit konnte er aber den Standpunkt des Grotius nicht erschüttern, denn dieser ging nicht vom Begriffe der societas im engeren Sinne der Gesellschaft aus, sondern von den natürlichen Beziehungen, welche zwischen verschiedenen Völkern bestehen. Und statt zu sagen, dass die societas gentium, wolle man sie eine natürliche societas nennen, doch jedenfalls unvollkommener sein müsse als der Staat, verwirft Felden die Ideen des Grotius aus dem Grunde, weil man so den Staat seiner Würde beraube und über denselben den Begriff einer vollkommeneren societas setze, zu deren Höhe er sich entwickeln müsse [34]).

Mit diesen und anderen gleichartigen Bemerkungen zeigt er aber, dass er entweder Grotius nicht verstand, oder ihn einem unwissenschaftlichen Prozedere gemäss nicht verstehen wollte. Denn da dessen societas gentium keineswegs als eine staatlicherweise organisierte Gesellschaft aufgefasst werden durfte, so war schon a priori die Idee ausgeschlossen, als würde sie eine vollkommenere natürliche Gesellschaft als der Staat bilden. Demgemäss hält Graswinckel Felden gegenüber seine Ansichten ungeschmälert aufrecht, während er die Unvollkommenheit der « Völkergesellschaft» gerne anerkennt und als einen Beweis für diese Unvollkommenheit selbst hervorhebt, dass in der societas civilis das Naturrecht besser unterhalten werde als in der societas gentium. Damit verband er aber den Gedanken, dass zwischen den verschiedenen Völkern eine gewisse soziale Beziehung bestehe, welche auf einer natürlichen Basis beruhe und bestimmten natürlichen Gesetzen, die man zu erkennen versuchen müsse, unterworfen sei ; und mit Recht führt er gegen Felden's mangelhafte Beweisführung an, dass etwas nicht deswegen natürlich genannt werde, weil es den

[34]) « Imo si gentium societatem naturalem vocaveris, perfectione sua civitatem privabis; sequetur enim tendere eam ad aliam majorem natura, adeoque perfectam non esse ». (Annotata ad H. Grotium p. 3).

Digitized by Google

höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht habe, sondern weil eine Verletzung desselben unmittelbar gegen die Natur verstosse [35]).

Man muss sich nicht zu sehr darüber wundern, dass Felden an einer anderen Stelle gerade das Gegenteil desjenigen, was wir oben anführten, verteidigte und die Möglichkeit einer societas gentium zu begründen versuchte. Denn erstens sucht er Grotius und Graswinckel von jedem möglichen Standpunkte aus zu widerlegen, und zweitens fügt er seiner These sofort die Bemerkung hinzu, dass er sie nur exercitii gratia verteidige. Aus seinen Worten ergibt sich aber sogleich, dass er auch hier die societas gentium, statt sie wie Grotius und Graswinckel als eine Völkergemeinschaft aufzufassen, wieder als ein Gemeinwesen betrachtet [36]). Eine Wendung, welche man aber gar nicht erwarten konnte, ist nun die Behauptung, Graswinckel selbst sage, die societas gentium sei unmöglich [37]). Wer sich beim Kampfe zwischen Felden und Graswinckel lediglich auf Felden's Ausführungen verlassen will, muss bei solchen Bemerkungen wohl zu einer tiefen Geringschätzung der logischen Konsequenz von Graswinckel's Schriften kommen. Thatsächlich hatte hier aber von Felden entschieden Unrecht, denn Graswinckel hat so wenig im Gedankengang, auf den Felden's Worte sich beziehen, wie an anderen Stellen seiner Schrift die Meinung ausgesprochen, welche sein Gegner ihm unterschob. Nur war er, wie oben erwähnt, davon überzeugt, dass die Völkergemeinschaft keine « societas » höchster Vollkommenheit sei [38]); und durch die Betonung dieses Gedankens hatte er den Sinn, in welchem er die « societas gentium » aufgefasst wissen wollte, hinreichend erklärt.

---

[35]) Stricturae ad Cens. J. a Felden S. 11-12, vgl. S. 37-38.

[36]) Annotata ad H. Grotium S. 1. Seine These ist nämlich folgende: videri civitates naturaliter coire in imperia et haec in universalem omnium gentium societatem (a. a. O.).

[37]) a. a. O. S. 2.

[38]) Vgl. oben S. 159-160.

Digitized by Google

Dabei nahm er das unter den Mitgliedern einer societas herrschende gegenseitige Wohlwollen, beziehungsweise das Zusammengehörigkeitsgefühl als den Ausgangspunkt für die Beurteilung des höheren oder niedrigeren Vollkommenheitsgrades derselben an[39]. Demgemäss hielt er — und darauf deutet Felden hier offenbar hin — eine völkerrechtliche Gemeinschaft aller Völker für unerreichbar, und wundert er sich keineswegs über die Thatsache, dass Aristoteles keine societas gentium annahm, weil auch er ohne Zweifel eine soziale Beziehung zwischen allen Völkern für unmöglich hielt. Darum sagt er sogar, man müsse, wenn man eine solche Beziehung zwischen allen Völkern für möglich halte, doch gestehen, dass diese Beziehung und das gegenseitige Wohlwollen enger sei z. B. zwischen Nachbarvölkern als zwischen einander unbekannten Völkern[40]. Aber den Ausdruck societas gentium gibt er nicht preis, sondern er sagt nur, dass jede Gesellschaft, je allgemeiner sie sei, auch desto unvollkommener sein müsse[41].

Dass Graswinckel, gemäss seiner Überzeugung, dass die Völkergesellschaft auf einer natürlichen Basis beruhe, auch ein für dieselbe geltendes natürliches Recht annahm, ist leicht zu erklären[42]. Zwar war er ein Anhänger der Lehre des Grotius, welcher das Völkerrecht aus der Natur, aus den göttlichen Gesetzen und aus den bestehenden Sitten, beziehungsweise aus einer stillschweigenden Übereinkunft der Völker zu erkennen suchte[43]; aber er setzte der Natur doch

---

[39]) Stricturae ad Cens. J. a Felden S. 38-39; vgl. unten Note 41.

[40]) a. a. O. S. 38, vgl. S. 58. Vgl. oben Note 17.

[41]) « Quanto generalior est societas, tanto magis eademmetipsa animos dissociat » (ebenda S. 39).

[42]) Vgl. auch seine: Nasporinge van het Recht van de opperste Macht S. 347.

[43]) « at jus illud quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit, sive ab ipsa natura profectum, aut divinis constitutum legibus, sive moribus et pacto tacito introductum, attigerunt pauci, universim ac certo ordine tractavit hactenus nemo (H. Grotius, De Jure Belli ac Pacis Proleg. 1-11, vgl. Graswinckel, Strict. ad Cens. J. a Felden p. 10-11).

Digitized by Google

die anderen Faktoren nicht als wesentliche Gegensätze gegenüber. Dies ergibt sich aus demjenigen, was er gegen Felden vorbrachte, als dieser eine Wissenschaft des Völkerrechts für unfruchtbar erklärte, weil man, da es keine natürliche societas gentium gebe, auch keine natürlichen Prinzipien vorfinde, aus denen man ein Völkerrecht entwickeln könnte, sondern immer von bloss menschlichen Bestimmungen ausgehen müsse [44]). Felden's Einwand kennt er nämlich nur insoweit einige Aktualität zu, als Grotius sich auf die Sitten der Völker berufen hatte; aber Beweiskraft spricht er demselben doch ab, da Grotius keineswegs behauptete, dass es ein Völkerrecht gebe, das lediglich durch die Sitte eingeführt sei [45]). Mit dieser Bemerkung zog er ganz im Geiste seines Meisters eine Grenze zwischen Sitten, welche ihrer antisozialen naturwidrigen Tendenz gemäss zur Trübung und Auflösung der zwischen den Völkern bestehenden friedsamen Beziehungen führen müssen, und solchen Sitten, welche den Entwickelungsbedingungen ruhiger intersozialer Beziehungen entsprechen und mit und neben der Natur, auf deren Boden sie sich in ihrer verschiedenen Gestaltung entwickelt haben, als Grundlage des normalen Völkerrechts angeführt werden konnten. Man würde Graswinckel Unrecht thun, wollte man ihm einen Vorwurf daraus machen, dass er, statt sich ausschliesslich mit einer Erörterung des damals für bestimmte Völker geltenden Völkerrechts zu beschäftigen, sich entschieden auf den Standpunkt seines Meisters stellte, nach dessen Auffassung die Hauptfrage nicht darin lag, wie und welche rechtlichen Beziehungen zwischen den Völkern bestanden, sondern welche bestehen sollten. Vom Standpunkte der «reinen Jurisprudenz» hat man bisweilen übersehen, dass eine solche Stellung-

---

Nach diesem Text citiert auch Graswinckel (Strict. ad Cens. J. a Felden S. 10). Über den Zusatz «aut divinis constitutum legibus» vgl. u. a. von Holtzendorff, Handb. des Völkerr. Bd. 1 S. 410, vgl. S. 407.

[44]) Annotata ad H. Grotium p. 4; vgl. Graswinckel, Strict. ad Cens. J. a Felden p. 10.

[45]) Strict. ad Cens. J. a Felden p. 10.

Digitized by Google

nahme völlig berechtigt war, und dass sie auf die rationelle Entwickelung des Völkerrechts einen ungeheuren Einfluss ausgeübt hat.

Dass Felden überhaupt Unrecht hatte, sich gegen eine Wissenschaft des Völkerrechts zu erklären, ergibt sich aus seiner ganzen Beweisführung. Nach ihm gehörte das Völkerrecht, wenn man es — was er nicht zugesteht — aus « natürlichen Prinzipien » schöpfen könnte, schlechthin dem Naturrechte an. Damit war aber der Nutzen einer besonderen Wissenschaft des Völkerrechts keineswegs beseitigt, denn Felden übersah, dass das Naturrecht ein viel weiteres Gebiet umfasst, als lediglich — was Grotius als das Objekt des Völkerrechtes betrachtete — die Rechtsgemeinschaft zwischen den verschiedenen Völkern als solche [46]). Zudem sagt Graswinckel mit Recht, selbst wenn man annehme, dass das Völkerrecht zum Teile lediglich auf bestehenden Sitten beruhe, so könne darum doch das Studium derselben nicht als überflüssig betrachtet werden [47]). In der That ist Felden's Bestreben, die Existenzberechtigung einer Wissenschaft des Völkerrechtes zu leugnen, als ein misslungener Versuch zu betrachten. So führt er z. B. zur Begründung seiner Ansicht folgendes Dilemma an: die societas gentium sei entweder natürlich oder nicht. Im letzteren Falle stelle man vergeblich Theorien über das Völkerrecht auf; im ersteren Falle aber müsse man, dem Geiste des Aristoteles gemäss, doch annehmen, dass die societas gentium unvollkommener sei, als der Staat [48]). Wie oben gesagt, nahm aber von Felden an, dass eine natürliche societas gentium notwendigerweise vollkommener als die societas civilis sein müsste, ein Grund, warum er sie nicht als eine natürliche Verbindung zwischen den Völkern anerkennt [49]). Mit dieser Praemisse

[46]) Darum, sagt Graswinckel: « Non queritur Grotius Jus naturae a nemine traditum esse, sed jus illud Gentium, quod plures inter populos, et populorum rectores intercedit » (Strict. ad Cens. J. a Felden p. 11).

[47]) a. a. O. S. 10.

[48]) Annotata ad H. Grotium p. 4-5.

[49]) Vgl. oben S. 164.

Digitized by Google

konnte er aber an dieser Stelle nicht gegen die Lehre des Grotius auftreten. Darum stellt er sich auf den Standpunkt des Aristoteles, dem er übrigens, wie schon gesagt, in der Meinung beistimmt, dass es keine vollkommenere natürliche Gesellschaft als die societas civilis geben könne. Er zieht nun die Folgerung, dass selbstverständlich das Völkerrecht eine Art von Nachahmung des jus civile, aber keineswegs eine besondere Wissenschaft sei [50]).

Trat von Felden, wie wir oben gesehen [51]), bei einer Beurteilung von Grotius' Vertragstheorie als Verteidiger des speziell natürlichen Momentes auf, so wechselt er hier seine Rolle. Während Grotius und Graswinckel das Völkerrecht in letzter Instanz auf die Natur gründen, behauptet er, man könne es nicht aus natürlichen Quellen schöpfen. Er geht dabei offenbar von der Thatsache aus, dass manche völkerrechtliche Rechtsbeziehung, statt auf Grund höherer Vernunftsmotive, aus dem Einwirken völlig willkürlicher Faktoren, wie Übermacht u. s. w. entstanden ist, während selbst bei der Annahme des naturrechtlichen Charakters des Völkerrechtes noch die verschiedenartigste Ausgestaltung desselben möglich ist. Felden's Schlussfolgerung war demgemäss in so weit richtig, als er behauptete, dass die zu einer gewissen Zeit in einer beliebigen völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft geltenden, und zum Zwecke derselben genau umschriebenen, mehr oder minder vernünftigen Rechtsnormen nicht a priori aus natürlichen Prinzipien erkannt werden können. Das Gegenteil behauptete aber Grotius so wenig wie Graswinckel, aber sie legten der Erkenntnis dieser Normen eine mehr sekundäre Bedeutung bei, da sie sich keineswegs auf den Standpunkt der reinen Jurisprudenz, beziehungsweise des Rechtspositivismus stellten oder zu stellen beabsichtigten, sondern vielmehr die Bildung des Völkerrechtes zu beeinflussen suchten. Nur unter Rücksichtnahme auf diesen Umstand können ihre Ausführungen richtig beurteilt werden. Vom

[50]) Annotata ad H. Grotium p. 5.
[51]) Vgl. oben S. 157.

Digitized by Google

Standpunkte der Rechtspositivisten dürfte hier aber Felden's Stellungnahme am vernünftigsten erscheinen, namentlich weil er gegen das Naturrecht Partei ergreift. Es wäre aber ein Irrtum, zu übersehen, dass Felden überhaupt dasselbe nicht verwarf, und sich u. a. bei Fragen wie die der Entstehung des Staates und des privaten Eigentums auf einen entschieden naturrechtlichen Standpunkt stellte [52]). Aus dem oben Gesagten geht zudem hervor, dass er seinen Standpunt in mangelhafter Weise verteidigte. Wie Graswinckel mit Recht hervorhebt [53]), wusste er eigentlich gegen die societas gentium des Grotius nichts vorzubringen, als dass sie, wenn sie bestünde, eine vollkommenere Gesellschaft als die societas civilis sein würde, was, wie oben nachgewiesen, auf einer Verkennung von Grotius' Gedankengang beruhte.

Konnte nun, Felden's Auffassungen entsprechend, das Völkerrecht nur aus menschlichen Bestimmungen geschöpft werden, so musste man sich, um diese zu erklären, jedenfalls doch entweder auf menschliche Willkür oder auf einen vernünftigen d. h. den natürlichen wirklich bestehenden Verhältnissen Rechnung tragenden Willensakt berufen. Im letzteren Falle durfte von Felden das natürliche Element nicht, wie er es thut, aus dem Gedankengange ausscheiden und der Natur den menschlichen Willen schroff gegenüber stellen [54]). Die Willkür aber hat er selbstverständlich nicht als die Quelle, aus der man das Völkerrecht schöpfen sollte, betrachtet wissen wollen, und zudem tritt die menschliche Reflexion und die Beteiligung des Willens noch am meisten beim Entstehen des Gewohnheitsrechtes in den Hintergrund. Nur konnte man einwenden,

---

[52]) Für seine Ideen über das Privateigentum vgl. unten S. 182 ff., über die Entstehung des Staates oben S. 163 ff.

[53]) Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 12.

[54]) Darum sagt Graswinckel: « Respondeo: falsum esse, jus gentium ex institutis humanis hauriri » (a. a. O. S. 10); er fügt aber hinzu: « quantumcumque verissimum sit illud ex hujusmodi institutis adstrui, firmari, probari posse. Vere Statuta suam originem trahunt ex jure, sed non jus ex statutis » (ebenda).

Digitized by Google

dass verschiedene völkerrechtliche Bestimmungen auf Willkür, d. h. auf blosser Gewalt u. s. w. beruhen, was zu der Schlussfolgerung führen muss, dass sie nicht aus natürlichen Prinzipien abgeleitet werden können. Graswinckel übersieht dies aber keineswegs und fordert demgemäss mit Grotius, dass auch derartige Erscheinungen berücksichtigt würden und dass man überhaupt aus den Beziehungen, welche zwischen verschiedenen Völkern bestehen, das Naturrechtliche zu erörtern versuche [55]).

Aus dem Gesagten kann man sich eine ziemlich hinreichende Vorstellung bilden nicht nur von Graswinckel's Ideen über das Völkerrecht, sondern von seinen Ideen über das Recht überhaupt. Wie aus dem bisher Gesagten schon hervorgeht, weicht er nur selten von den Theorien des Grotius ab, aber nichtsdestoweniger haben seine Ausführungen für die Geschichte des Rechts einen bedeutenden Wert, da er an vielen Stellen gerade diejenigen Momente, welche im Hauptwerke des grossen Meisters zu sehr in den Hintergrund traten, mit besonderer Klarheit hervorhebt, und dadurch manchmal einen vielseitigeren oder gemässigteren Standpunkt einnimmt oder einzunehmen scheint. Im folgenden Kapitel dieser Abhandlung werden wir aber mehrere Ideen, durch welche Graswinckel sich in schroffen Gegensatz zu Grotius setzt, erwähnen müssen. Besonders merkwürdig ist die Art und Weise, wie er in den betreffenden Werken die Lehre von sozialen Vertrage zuschneidet und mässigt.

Wir können uns hier nicht die Aufgabe stellen, den Kampf zwischen von Felden und Graswinckel ausführlich zu schildern. Aus demjenigen, was wir anführten, geht aber hervor, dass Graswinckel Felden gegenüber keineswegs in

[55]) Stricturae ad Cens. J. a Felden S. 10 und S. 11. Er unterscheidet demnach zwischen einem Völkerrecht, dessen Normen formelle Forderungen des Naturrechtes seien, und einem solchen, das mehr auf freien Bestimmungen der höchsten Gewalt beruhe (diese Unterscheidung ganz formell in seiner: Speciale Beschryvingh v. h. Gebruyck.... v. opp. Macht d. Staten v. Holl. S. 952-953) und entweder dem Naturrecht entspreche oder widerspreche (normales und anormales Völkerrecht).

Digitized by Google

einer unwissenschaftlichen Weise auftrat, und dass er seinen Standpunkt erfolgreich verteidigte. Zwar macht es einen einigermassen befremdenden Eindruck, dass er auf die scharfe Kritik, welche Felden gegen seine Verteidigung von Grotius veröffentlichte, nichts mehr erwiderte, aber dafür gibt es, wie schon früher bemerkt [56]), eine hinreichende Erklärung. Als nämlich im Jahre 1652 Felden's Angriff gegen das System des Grotius erschienen war, veröffentlichte Graswinckel schon 1653 seine Kritik hiegegen. Wäre Felden's Gegenkritik bald erschienen, so hätte die Erwiderung Graswinckel's zweifelsohne nicht lange auf sich warten lassen. Felden replizierte aber erst zehn Jahre nach dem Erscheinen von Graswinckel's Kritik, nämlich im Jahre 1663, als Graswinckel alle seine Kräfte anwandte, um das umfangreichste seiner Werke, die beiden grossen Bände über die höchste Gewalt der Staaten Hollands zu vollenden. Wer diese umfassende Arbeit durchliest, kann sich leicht erklären, dass er keine Zeit fand, Felden's Schrift sogleich zu widerlegen. Schon 1666 aber, als sein Werk noch nicht ganz vollendet war, raffte ihn der Tod hinweg, so dass dasselbe erst in den Jahren 1667 und 1674 von seiner Frau veröffentlicht werden konnte. Wir sind mit Rücksicht hierauf nicht geneigt, uns Graswinckel's Stillschweigen daraus zu erklären, dass er seinen Standpunkt nicht länger gegen von Felden verteidigen konnte [57]). Übrigens hat auch schon van Hogendorp Graswinckel's Schweigen nicht als einen hinreichenden Beweis dafür betrachtet, dass er entwaffnet wäre [58]). Man dürfte viel eher annehmen, dass die grobe Weise, in der Felden eine Unmasse von Invektiven nach seinem Gegner schleuderte [59]), auf Graswinckel's Stillschweigen einen gewissen Einfluss hat ausüben können.

Zur Ergänzung unserer Übersicht von Graswinckel's Grundgedanken noch einige Bemerkungen aus seinem Werke gegen

---

[56]) Vgl. oben S. 9 Note 18.
[57]) Vgl. dagegen Ompteda's Vorstellung oben S. 9 Note 18.
[58]) De juris gent. stud. in patria nostra p. Grotium p. 176.
[59]) Vgl. diesbezüglich unten S. 185-186.

Digitized by Google

Rebell. Wie aus dem Titel desselben hervorgeht, besteht es aus zwei verschiedenen Teilen. Nur der erste Teil steht in näherer Beziehung zu unserem Thema [60]), und auch hier gehören die meisten Ausführungen mehr dem Gebiete der Moralphilosophie als dem der Staatswissenschaft an. Um aber Graswinckel's allgemeine gesellschaftliche Anschauungen richtig schildern zu können, müssen wir aus dieser Schrift doch einige Gedanken hervorheben.

Aus seiner Kritik gegen Felden geht hervor, dass er einerseits das Völkerrecht auf das Naturrecht gründet, es als Naturrecht betrachtet oder es nach demselben beurteilen will, aber es anderseits vom Naturrecht als das Objekt einer eigenen Wissenschaft unterscheidet, weil es die gegenseitige Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Völkern regele, und auch weil manche völkerrechtliche Institute den Forderungen des Naturrechtes nicht entsprächen [61]). Darum teilte er das Recht in Naturrecht, Völkerrecht und « civiles » Recht ein, und erklärte sich entschieden gegen Rebell's Einteilung, der dem jus naturale ein jus positivum gegenüber stellte, und letzteres, der Rechtsklassifikation der Scholastiker gemäss, wieder in ein jus divinum und ein jus humanum einteilte [62]). Was ihn dabei am meisten ärgerte, war, dass Rebell und die Theologen überhaupt damit eine bessere Ein-

---

[60]) Der zweite Teil des Werkes (vgl. den Titel desselben oben Note 6) enthält Graswinckel's Dissertatio de Fide Haereticis et Rebellibus servanda und nimmt die Seiten 250-348 ein. Demselben geht eine Vorrede von Graswinckel (S. 239-241) und ein Brief des Wilhelmstädter Pastors Hermann Lohemann voraus (S. 242-249).

[61]) Vgl. oben S. 169 und S. 171. Interessant ist eine Vergleichung der Seiten 136-137 seiner: Stricturae ad Cens. J. a Felden, wo er die Dreiteilung des Rechtes befürwortet, mit Seite 15, wo er das Völkerrecht als Naturrecht charakterisiert. Vgl. auch oben S. 166 und H. Grotius (De Jure Belli ac Pac. Lib. I. Cap VIII. § 1 2) der folgendermassen unterscheidet. Vom Völkerrecht sagt er: « pertinet ad mutuam gentium inter se societatem », und über das Naturrecht fügt er hinzu: « [pertinet] ad cujusque populi tranquillitatem » (ebenda).

[62]) De Praelud. Just. et Jur. p. 15 ff.

Digitized by Google

teilung als die Juristen zu geben behaupteten [63]). Zudem hätte er gewünscht, dass Rebell seine Gedanken deutlicher formuliert und auf « die ungewöhnlichen Ausdrücke, welche er Thomas von Aquin entlehnt » hatte, verzichtet hätte [64]). Auch an mehreren anderen Stellen kennzeichnet er sich als einen Gegner der Scholastik [65]) und namentlich auch der Terminologie des Scotus [66]), was anfangs einigermassen befremdet, da er den Einfluss der Scholastik in hohem Masse empfunden hat, und im Wesentlichen selbst aut dem scholastischen Boden steht.

Gegen Rebell führt er nun Folgendes an: weil die meisten positiven Rechte, mögen sie aus menschlicher oder göttlicher Satzung entstanden sein, mit dem Naturrecht übereinstimmten und es kein Naturrecht gebe, das nicht als positives Recht zu betrachten sei, könne man dem Naturrecht nicht ein positives Recht gegenüber stellen [67]). Er übersieht aber, dass gegen die beiden Gründe, welche er anführte, weder Rebell noch ein anderer Scholastiker etwas einwenden würde. Seine Konklusion aber mussten sie verwerfen, weil sie auf einem völlig ungenauen Verständnis ihrer Terminologie beruhte, da nämlich bei ihnen der Ausdruck: positives Recht sich lediglich auf eine besondere Art der Rechtssatzung bezog und keineswegs die Positivität des Naturrechtes ausschloss. Graswinckel begeht zudem den Fehler, dass er die Lehre der Scholastiker so auffasst, als ob sie der Meinung wären, das

---

[63]) De Praelud. Just. et Jur. S, 220-223; vgl. S. 20.

[64]) a. a. O. S. 12.

[65]) Vgl. u. a. S. 74, wo er seine Abneigung dagegen ausspricht: « quod a tanto viro, tam multa hic tradi viderem e pulvere scholastico desumta, et indigna quae a Jurisconsulto.... examinentur, imo intelligantur. Lectori stomachum movere queant, quae nemo, qui non verba sed res ipsas attendit, umquam sit lecturus, qui non statim avertatur prae fastidio. »

[66]) So kennt er z. B., wie er uns mitteilt, einen Mann von grosser Begabung, der neun Jahre für nötig hält, um nur die Ausdrücke, welche Scotus gefunden, verstehen zu lernen (a. a. O. S. 74-75). Dass er diesem Urteil beistimmt und es gegen die Scholastik anführt, beweist aber, dass er in diesem Punkte (vgl. auch Note 65) zur Übertreibung geneigt war.

[67]) De Praelud. Just. et Jur., p. 20-21.

Digitized by Google

positive Recht ziehe seine Existenzberechtigung lediglich aus dem Willen desjenigen, von dem es gesetzt wurde [68]), aber nicht aus seiner natürlichen Gerechtigkeit. Zudem bleibt er nicht ganz konsequent auf seinem Standpunkte stehen, da er trotz seiner Behauptung von der Positivität alles Rechtes seinem jus civile an vielen Stellen den Namen positives Recht erteilt [69]).

Am klarsten hat Graswinckel vielleicht seine Rechtsanschauungen ausgesprochen in den Ausführungen, zu welchen ihn Rebell's Definition der Gerechtigkeit veranlasste. Er missbilligte es nämlich, dass Rebell die Gerechtigkeit mit Ulpian definierte als der feste und fortwährende Wille einem jeden sein Recht zu geben [70]), denn offenbar, sagt er, müsse hier unter dem Worte Recht das positive Recht verstanden werden. Dasselbe will er aber nicht als Massstab des Gerechten anerkennen, weil es, wie er hervorhebt, veränderlich ist und zudem den Rechten der einzelnen Individuen manchmal keine Rechnung trägt [71]). Wir heben dies um so nachdrücklicher hervor, als Graswinckel's Ideen über das Wesen und die Tragweite der Staatsgewalt eine Tradition ins Leben gerufen haben, nach der er in möglichst radikaler Weise Recht und Gerechtigkeit vom Willen des Staates abhängig gemacht hätte [72]). Weder diesem Willen noch seinem veränderlichen Produkte, dem positiven Rechte, bringt er ein unbeschränktes Vertrauen entgegen, und weist zur näheren Erklärung seiner Gedanken auf die Thatsache hin, dass das positive Recht sich nicht nur mit der Zeit ändere, sondern dass auch zur gleichen Zeit nach dem positiven Rechte des einen Volkes gerecht sei, was andere Völker für ungerecht

---

[68]) a. a. O. S. 24; vgl. S. 31 ff.

[69]) Auch gebraucht er den einen Ausdruck manchmal zur Erklärung, des anderen. Vgl. z. B.: « Praesertim cum jus hic nobis ponatur positivum, sive civile » (De Praelud. Just. et Jur., p. 75). Vgl. oben Note 26.

[70]) a. a. O. S. 74 ff.

[71]) a. a. O. S. 75 ff, vgl. u. a. S. 4.

[72]) Weiteres hierüber im folgenden Kapitel.

Digitized by Google

halten [73]). Er verwirft die daraus gezogene Folgerung, dass die Gerechtigkeit an und für sich etwas Veränderliches wäre ; veränderlich nennt er nur, was nach dem positiven Rechte gerecht oder ungerecht sei [74]). Dagegen betrachtet er die Gerechtigkeit an und für sich als eben so unveränderlich « wie den göttlichen Geist selbst » [75]), aber er kommt damit keineswegs zu der Idee eines Immobilismus, welche ihn verhindern müsste, die bestehenden Erscheinungen zu erklären, sondern er hebt nachdrücklich hervor, dass, damit die ewige Gerechtigkeit unverletzt bleibe, manches « den Veränderungen der Personen, Sachen, Zeiten und Handlungen gemäss » in verschiedener Art und Weise geschehen müsse [76]).

Warum er die Abhängigkeit des Gerechten vom positiven Rechte nicht annehmen will, ist klar. Er beruft sich dazu auf den Umstand, dass die Gesetzgeber, statt sich bei einer Umänderung des positiven Rechtes durch den Begriff des Gemeinwohles beherrschen zu lassen, oft nach ihrer Willkür handeln und leichtsinnig zur Veränderung des « Gerechten » übergehen [77]). Zudem weist er noch auf einen anderen Faktor hin. Obgleich er nämlich die Gerechtigkeit an und für sich ewig und unveränderlich nennt, so will er damit doch nicht behaupten, dass sie in ihrer höchsten Vollkommenheit von uns erkannt wird. Denn aus Verblendung betrachte der Mensch manches als gerecht, was er bald darauf verurteile, so dass die Menschheit jeden Tag nach einer grösseren

---

[73]) « Testatur experientia quotidiana, quam difficillime reperiri posse quod multis saeculis placuerit. Accedit jam dictis, quod positivum tale jus, non modo a tempore mutationem recipiat ; sed, quatenus unaquaeque gens, id quod justum est, ad suum jus civile exigit, et secundum ejus tenorem pro tali definit ; quod illud, quod nobis justum est, uno eodemque tempore, plerisque gentibus habeatur injustum » De Praelud. Just. et Jur. p. 79.

[74]) a. a. O. S. 75 ff ; vgl. auch S. 4.

[75]) a. a. O. S. 76.

[76]) a. a. O. S. 76. Vgl. u. a. die Worte : « Agnosco munera justitiae non esse unius atque ejusdem conditionis, aetatis, aut naturae. » a. a. O. S. 9).

[77]) a. a. O. S. 75-79.

Digitized by Google

und genaueren Erkenntnis des Gerechten hinstreben müsse [78]). Mit diesen Ideen bildet er wieder einen Gegensatz zu Hobbes, nach welchem die Fürsten etwas gerecht oder ungerecht machen durch ihren Befehl [79]). Denn über den Gesetzgeber setzt er als höchste Norm das Gemeinwohl des Volkes, welches sowohl durch Unkenntnis als durch Willkür verkannt werden kann. Demgemäss drängt er die formelle Seite des Rechtes in den Hintergrund, und hebt die Ur- und Grundidee des Rechts entschieden hervor mit den Worten, dass das Recht als das natürliche objektiv Gerechte aufzufassen sei [80]). Er führt diesen Gedanken zwar nicht so weit durch, dass er demjenigen positiven Rechte, welches, auf Willkür gestützt, die natürliche Gerechtigkeit verletzt, den Namen Recht entzieht; aber beseitigt er auch einer üblichen Terminologie gemäss das Wort Recht nicht, so unterlässt er, wie schon oben erwähnt [81]), doch nicht, auf die Unvollkommenheit des positiven Rechtes hinzuweisen.

In seiner Schrift gegen Rebell hat Graswinckel auch über das private Eigentum einige Gedanken ausgesprochen, welche zur Kennzeichnung seiner sozialphilosophischen Anschauungen von Bedeutung sind. Wir können nicht umhin, hier seine Ideen über das Eigentumsrecht kurz darzulegen und werden dazu gleichfalls aus seinen Werken gegen von Felden, Burgus und Welwood schöpfen. « Kaum ein anderer, sagt Laspeyres, hat so unwiderleglich die wirthschaftliche Nothwendigkeit des Eigenthums bewiesen wie Graswinckel » [82]). Laspeyres beruft sich hierbei auf seine

[78]) a. a. O. S. 80.

[79]) « Reges igitur legitimi quae imperant, justa faciunt imperando, quae vetant vetando injusta » (De Cive, cap. XII art. 1).

[80]) « In eo stemus perstemus necesse est, ut jus accipiamus pro aequitate naturali. Illa in se aeterna est et immutabilis. » (De Praelud. Just. et Jur., p. 80). Vgl. z. B. auch Maris liberi Vindiciae adversus Welwodum, Hagae Comitum 1653: « cum omnis aequitas legum civilium a naturali aequitate commendetur. Neque quicquam justum dici potest, quod naturali aequitati repugnat » (S. 9).

[81]) Vgl. S. 161.

[82]) Gesch. der volkswirthschaftl. Ansch. d. Niederl. S. 12-13.



Digitized by Google

Werke über das offene Meer, zu welchen er, wie oben gesagt [83]), auch die Arbeit gegen Felden rechnet. Das Werk gegen Rebell erwähnt er jedoch nicht; Graswinckel's Stellungnahme in dieser Frage lässt sich übrigens aus seinem Kampfe gegen Felden schon annähernd erkennen, während die Werke gegen Burgus und Welwood, welche Laspeyres mit Vorliebe anführt, mehrere sehr klare Bemerkungen zur Begründung des privaten Eigentums enthalten [84]).

Graswinckel geht bei seinen Betrachtungen über das Eigentum für die Immobilien von der Annahme einer ursprünglichen Gütergemeinschaft aus, welche erst, nachdem sie lange Zeit bestanden, aufgehoben worden sei [85]). Was die Mobilien anbetrifft, nimmt er an, dass von Anfang an das Privateigentum sich entwickelt habe [86]). Übrigens führt er manchmal Gründe an, welche eben so sehr für das Eigentum an Immobilien wie an Mobilien sprechen, und weist u. a. auf die Unmöglichkeit hin, dass eine und dieselbe Sache zugleich von verschiedenen Personen verwaltet und verwendet werde, während doch die Felder bebaut, die Häuser bewohnt, die Speisen benutzt werden müssten. Mit Rücksicht hierauf hält er das Privateigentum aus drei Gründen für notwendig: zuerst weil ein jeder eine viel grössere Sorge für sein eigenes als für fremdes Gut habe, sodann weil bei der Verwaltung eines Gutes notwendigerweise Verwirrung entstehen müsse, wenn mehrere statt eines einzigen die Sorge über dasselbe auf sich nehmen wollten, und drittens weil ein viel friedlicherer Zustand herrsche, wenn Privateigentum bestehe [87]). Diese drei Grundgedanken kehren in seinen Ausführungen über das Eigentum fortwährend in verschiedenen Gestaltungen wieder.

[83]) Vgl. S. 154.

[84]) Vgl. u. a. Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 170 ff. und Maris lib. Vindiciae adv. Welwodum S. 3 ff.

[85]) Seine besten diesbezüglichen Ausführungen finden sich in seiner: Diss. de Praelud. Just. et Jur. S. 52 ff.

[86]) Vgl. weiter unten S. 181.

[87]) Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 44-45; vgl. auch in: Maris lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 4 seq.

Digitized by Google

Mit einem besonderen Interesse wandte Graswinckel sich dem Probleme des Privateigentumsrechtes an Grund und Boden zu. In fast allen Schriften, welche ihm dazu eine geeignete Gelegenheit boten, widmete er dieser Frage seine Aufmerksamkeit. Hob er mit Rücksicht auf den Bodenbesitz fortwährend und mit einem besonderen Nachdruck hervor, dass man nur aus völlig hinreichenden Gründen oder unter dem Drange der Natur selbst von der ursprünglichen Gütergemeinschaft abweichen dürfte [88]), so ist er doch einer der entschiedensten Verteidiger des Sondereigentums an Grund und Boden. Er gründet dasselbe zuerst auf die Notwendigkeit einer Verteilung des Bodens, welche mit der Ausdehnung des menschlichen Geschlechtes eingetreten sei, da die Liebe, welche ursprünglich die Mitglieder einer einzigen Familie unter einander vereinigte, allmählich verschwand [89]), und ohne Privateigentum an Grund und Boden nicht länger Ruhe und Frieden möglich war. Die Erfahrung habe zudem die völlige Berechtigung dieses Rechtsinstitutes bewiesen [90]).

Als zweiten Grund führt er ein Motiv an, dem mit Rücksicht auf die Gegenwart eine besondere Bedeutung beigemessen werden muss, nämlich die Anstrengung zur wirtschaftlichen Thätigkeit, welche mit dem Bestehen des Privatbesitzes gegeben ist. Er beruft sich aber auf die Energie erweckende Wirkung desselben nicht nur zur Berechtigung des Privateigentumes an Grund und Boden, sondern zur Berechtigung des Privatbesitzes überhaupt. Sehr scharf hat er dieses Motiv in seinem Werke gegen Rebell betont [91]). Da Rebell der Meinung war,

---

[88]) Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 52; vgl. auch Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 170.

[89]) Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 170-171; vgl. auch Maris lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 4-5, und die: Diss. de Prael. Just. et Jur. p. 52.

[90]) Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 174.

[91]) Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 52 seq. Sehr kurz auch in Maris lib. Vindiciae adv. Burgum p. 170.

Digitized by Google

der Mensch habe sich nur durch ein Verbrechen etwas als Eigentum zueignen können, stellte Graswinckel den wirtschaftlichen Nutzen des Sondereigentums entschieden in den Vordergrund, und er schlägt diesen so hoch an, dass er durch denselben die Berechtigung des Eigentumsrechtes auch dann für völlig nachgewiesen hält, wenn selbst, was er nicht zugesteht, durch die Aufhebung des Gemeineigentumes der Friede und die Übereinstimmung zwischen den Individuen einigermassen gelitten haben würden [92]).

Von diesem Gesichtspunkte aus war es unter Rücksichtnahme auf Graswinckel's allgemeine calvinische Weltauffassung leicht zu erklären, dass er mit Rebell nicht einverstanden war, wenn dieser die Gütergemeinschaft der Mönchsorden ein segenreiches Institut nannte. Die Mönche, erwiderte er Rebell, legen sich, da sie Gütergemeinschaft haben, ruhig nieder und schlummern ein. Es gelang ihm aber nicht in dieser Frage einen völlig objektiven Standpunkt einzunehmen, was sich schon daraus ergibt, dass er sogleich die Worte folgen liess, nichts geschehe von seiten der Mönche zur Erleichterung der Lasten anderer und zur Förderung des Wohles ihrer Mitmenschen [93]).

Damit setzte er sich in schroffen Gegensatz zu den historisch bewiesenen Thatsachen, nach denen wenigstens die christlichen Mönchsorden zu jeder Zeit und nach mancher Richtung hin einen sehr wohlthätigen Einfluss ausübten. Will man denselben vom Standpunkt der Volkswirtschaft den Vorwurf machen, dass sie sich auf die Produktion materieller Güter nicht mit einem gleichen Eifer verlegt haben, als es der Fall gewesen wäre, wenn jedes Mitglied sich die Heranbildung eines Sondereigentumes zum Zweck gestellt hätte, so darf man

---

[92]) « Si forte dicendum est majorem a communione, quam post institutam bonorum divisionem exstitisse concordiam ; equidem a me, ut id agnoscam, non obtineo. Quod si vel obtinerem, non ideo verum esset Rebelli Patris assertum, cujus hic finis, ut velit a corruptione manasse, quidquid stat intra summam perfectionem » (Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 53).

[93]) a. a. O. S. 60.

Digitized by Google

dabei im Interesse eines objektiven Urteils nicht übersehen, dass sie sowohl durch ihre Leistungen auf dem Gebiete des Intellekts als durch praktische Thaten vollkommenster Humanität sowohl in gemeinnützlicher Richtung arbeiteten, als auch den Beweis einer unerschütterlichen Ausdauer und Energie lieferten. Dies ist um so überraschender, als mit der Verzichtleistung auf das Privateigentum wirklich einer der meist instinktiven und folglich kräftigsten Stacheln zur menschlichen Energie wegfällt und das Individuum in steigendem Masse auf seine Willenskraft und auf weiter liegende Beweggründe, als die mit der Heranbildung oder Vermehrung eines Sondereigentumes gegebene, unmittelbare Befriedigung angewiesen ist. Mit Rücksicht auf diese höheren Anforderungen an Willen und Charakter wäre es aber ein Irrtum, die Gütergemeinschaft für sehr weite Kreise ohne Schmälerung des volkswirtschaftlichen Entwickelungsganges möglich zu erachten. Denn dies ist in Graswinckel's Ideen zweifelsohne richtig, dass dem Gemeineigentum die natürliche Tendenz innewohnt, die Energie allmählich zu ertödten.

Noch einige Worte über Graswinckel's Verteidigung des Privateigentumes an Mobilien. Wir müssen hier wieder vor allem auf sein Werk gegen Rebell verweisen. Obgleich er annahm, dass zunächst während einer längeren Periode Gütergemeinschaft herrschte [94]), sagt er doch, dass dieselbe schon vom Anfange an nicht ausnahmslos für alles gegolten habe. Er deutet hiermit unmittelbar auf den Privatbesitz an Mobilien hin, denn er führt zur Begründung seiner Meinung die Geschichte Kain's und Abel's an, welche beide von den Früchten ihrer eigenen Arbeit opferten, und dabei offenbar in der Überzeugung handelten, dass dieselben ihr Eigentum waren. Daraus zog er die Folgerung, dass schon in der allerfrühesten Gesellschaft ein Sondereigentum an Mobilien neben dem Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden haben müsse [95]). Um nun gegen Rebell zu

[94]) Vgl. oben S. 178.

[95]) Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 52-53. Demgemäss sagt er in

Digitized by Google

beweisen, dass hierin keineswegs etwas Ungerechtes läge, führte er ein auch heute wieder ganz modernes Motiv an, dass nämlich ein jeder die Früchte seiner eigenen Arbeit beanspruchen dürfe [96]).

Auch in seinem Werke gegen Felden hat er die Frage des Sondereigentums an mehreren Stellen behandelt. Berief er sich, wie wir oben sahen, zur Erklärung der Genesis des Staates auf den menschlichen Willen, während Felden demgegenüber die Natur anführte, so sehen wir die beiden Gegner hinsichtlich des Privateigentumes wieder dieselbe Stellung einnehmen. Hier aber tritt in viel stärkerem Masse als bei ihrer Diskussion über die Entstehung der Gesellschaft die Thatsache hervor, dass Graswinckel unter dem Willen keineswegs die Willkür als Grundlage der gesellschaftlichen Institutionen verstanden wissen wollte. Seine Stellungnahme gegenüber von Felden kann in kurzen Worten näher gekennzeichnet werden.

Wie zur Erklärung der Genesis des Staates, so hatte Grotius auch mit Rücksicht auf das Sondereigentum zu einseitig den menschlichen Willen in den Vordergrund gerückt [97]). Wollte man nämlich annehmen, dass zur Berechtigung des Privateigentumes wirklich die Einführung desselben durch einen menschlichen Willensakt als solchen hinreichte, so müsste man notwendigerweise voraussetzen, dass alles dasjenige, dessen Existenz auf einen solchen Willensakt zurückgeführt werden kann, schon dadurch allein als etwas völlig Berechtigtes dastünde. Felden hob diesen Einwand entschieden gegen die Lehre des Grotius hervor [98]), und Graswinckel's Widerlegung desselben war keineswegs in jeder Hinsicht befriedigend. Nach ihm war der menschliche

seiner Schrift gegen Welwood: « Communio ejus quod sibi quisque parasset, nunquam fuit: terrae fuit: . . . . donec eadem in privatorum dominia discreta est, docente, imo cogente necessitate » (Maris lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 4).

[96]) Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 53.

[97]) De Jure B. ac P. lib. 1. Cap. 1. § 104.

[98]) Annot. ad Grotium p. 27.

Digitized by Google

Willensakt ein hinreichender Berechtigungsgrund für manche, aber nicht für jede vom Willen hervorgerufene Erscheinung [99]). Damit war aber die Möglichkeit aufgehoben, den blossen Willen als solchen länger als den eigentlichen Rechtsgrund des Sondereigentums anzuführen. Folglich war eine formelle Berufung auf andere Faktoren wie die Zweckmässigkeit, Vernünftigkeit, Natürlichkeit u. s. w. des Gewollten notwendig. Wie schon früher bemerkt, setzt Graswinckel aber die Berücksichtigung dieser Faktoren seitens des Willens als etwas Selbstverständliches voraus [100]); er hat dieselben zur Beseitigung des rein Willkürlichen fortwährend in seinen Schriften berücksichtigt. An keiner Stelle spricht er aber seine Gedanken so klar und entschieden aus als gerade hier zur Begründung des Sondereigentums. Denn obgleich er auch hier die Beteiligung des menschlichen Willens als ein notwendiges Erklärungsmoment aufrecht hält [101]), so hebt er doch ganz klar und entschieden hervor, niemand werde behaupten, dass das Privateigentum lediglich auf einem Willensakt der Individuen beruhe, und niemand leugne, dass dasselbe auf der Basis natürlicher Gerechtigkeit gegründet sei [102]).

Eine eigenartige naturrechtliche Diskussion entwickelte sich auch in Bezug auf die Frage, ob die Gütergemeinschaft oder vielmehr das Sondereigentum von Natur bestanden habe. Während nach Grotius und Graswinckel [103]) die Gütergemeinschaft von Natur bestand, behauptete von Felden, dass dieselbe eher auf den menschlichen Willen zurückzuführen sei. Er begründete dies damit, dass die Natur eigentlich Privateigentum fordere, was daraus hervorgehe, dass dasselbe mehr als das Gemeineigentum zur Sicherung der Gesellschaft

[99]) Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 56.

[100]) Vgl. oben S. 157-158.

[101]) Stricturae ad cens. J. a Felden S. 56. Vgl. u. a. Diss. de Praelud. Just. et Jur. p. 51-53.

[102]) Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 56.

[103]) Grotius, De Jure B. ac P. Lib. II. Cap. II. § II, ff. vgl. Lib. I. Cap. I. § X 7; Graswinckel vgl. oben S. 178 und 181, und unten im Texte.

Digitized by Google

beitrage [104]). Offenbar ging hier Felden von einem anderen Gesichtspunkte aus als Grotius und Graswinckel. Letzterer konstatierte, eben wie sein Meister, dass ohne jede Beteiligung des menschlichen Willens (occupatio, divisio, u. s. w.) sich kein Sondereigentum hätte entwickeln können [105]). Er betrachtete die Gütergemeinschaft als etwas Ursprüngliches, vor jeder Willensbethätigung der Individuen Bestehendes, etwas von Natur Gegebenes. Hiegegen wusste von Felden thatsächlich nichts einzuwenden, denn durch seine Berufung auf die natürliche Tendenz des Privateigentumes, den gesellschaftlichen Frieden zu fördern, konnte er den Standpunkt, den Grotius und Graswinckel einnahmen, nicht erschüttern. Er ging vom Begriffe des Natürlichen im Sinne des Zweckmässigen aus, während Grotius und Graswinckel hier diesen Begriff zwar nicht positiv ausschlossen, aber doch speziell von einem Natürlichen als Gegensatz zu dem vom menschlichen Willen Gesetzten redeten.

Dass übrigens Graswinckel auch selbst das Sondereigentum wegen dessen natürlicher Zweckmässigkeit d. h. auf Grund von dessen sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung verteidigte, haben wir schon weiter oben erwähnt [106]). Demgemäss betrachtet er dasselbe, trotz seiner Willenstheorie oder vielmehr zufolge einer gemässigten Anwendung derselben, als ein naturrechtliches Institut. Denn obgleich er eine von Natur bestehende Gütergemeinschaft annahm, lehrte er doch gleichfalls, dass dieselbe auf Drängen der Natur aufgehoben wurde, da sich bei der Ausdehnung des menschlichen Geschlechtes die Notwendigkeit einer Verteilung der Erde zur Förderung der gesellschaftlichen Ordnung und des Fortschrittes gezeigt habe [107]). Nach ihm bestand daher das Sonder-

[104]) Annot. ad H. Grotium p. 28.

[105]) Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 58.

[106]) Vgl. S. 178-179.

[107]) Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 58; vgl. Maris lib. vindiciae adv. Burgum p. 169-170, wo er sagt: « In hunc finem communionem fuisse dicimus, ut ostendamus ab ea recedi non debere, nisi suadente natura ».

Digitized by Google

eigentum nicht von Natur, d. h. ohne jede menschliche Willensbethätigung, wohl aber auf Grund natürlicher, d. h. vom menschlichen Willen unabhängiger Zustände und Verhältnisse, und diesem Gedankengange gemäss setzte er in seinen Ausführungen zwei Motive: Natur und Willen fortwährend neben einander. Es fehlt aber die konsequente Unterscheidung zwischen dem eigentlichen materiellen Rechtsgrund des Sondereigentums (das Natürliche, Vernünftige, Zweckmässige u. s. w. desselben) und der conditio sine qua non der Einführung oder Entstehung desselben (die Besitzergreifung). Gegenüber Felden's Ausführungen erwarb er sich nichtsdestoweniger ein bedeutendes Verdienst durch die energische Betonung des Willensmomentes und durch die klare Formulierung des Gedankens, dass trotz der dem Sondereigentume von Natur eigenen sozialnützlichen Tendenz doch durch die Natur allein kein Sondereigentum enstehe, da die Natur selbst einen Gegenstand dem einen nicht mehr als dem anderen zuweise [108]). In dieser Hinsicht sagte er mit Recht, nicht alles, für das es einen natürlichen Grund gebe, geschehe von Natur [109]); da hier aber sein Gedankengang von seinem Gegner Felden nicht verstanden wurde, schloss dieser die Diskussion mit der Bemerkung: nur ein Thor könne so eine These aussprechen [110]).

---

[108]) « Manet tamen inconcussum, facto hominum divisionem intrasse. Nihil enim fit alicui a natura proprium, aliis exclusis » (Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 102).

[109]) a. a. O. S. 102.

[110]) Graswinckel hatte buchstäblich gesagt: « Neque tamen naturaliter fieri dicitur, quidquid naturali ratione nititur » (a. a. O. S. 102). Dass hier das « naturaliter fieri » lediglich als Gegensatz zur Willensbethätigung aufzufassen ist, geht aus dem ganzen Kontext hervor. Es schliesst aber, wie sich aus dem ganzen Gedankengang völlig klar ergibt, keineswegs die Bedeutung ein, als ob etwas vom Willen Gesetzten nach Graswinckel's Meinung nicht der Natur entsprechen könnte. — Mehr Recht hatte aber von Felden darin, dass er die These verwarf: « omnes leges humanae naturali ratione nituntur (Annot. ad. H. Grot. p. 122; vgl. Graswinckel a. a. O. S. 102), dieselbe passt wenigstens, wie man sie auch auffasse, nie vollkommen in Graswinckel's Gedankengang. Als ein Beispiel, wie Fel-

Digitized by Google

Wir glauben mit dem Gesagten Graswinckel's sozialphilosophische Grundgedanken hinreichend gekennzeichnet zu haben. Um so mehr glauben wir auf weitere Erörterungen verzichten zu dürfen, als wir heutzutage den Streitfragen, um die es sich hier handelte, nicht ein so lebhaftes Interesse entgegen bringen, als dies in mancher anderen Periode der Entwickelungsgeschichte der Jurisprudenz und der Philosophie der Fall war. Das Gesagte genügt zum Beweise, dass Graswinckel in mancher Hinsicht richtige Ideen in völlig klarer Weise vertrat. Sein Gedankengang war keineswegs so mangelhaft, die Ausführungen seiner Gegner und namentlich auch Felden's keineswegs so korrekt und vielseitig, dass man Graswinckel mit Geringschätzung neben seinen Gegnern erwähnen müsste. Wollte man sich mit von Holtzendorff zur Charakterisierung seiner Bedeutung auf die Worte berufen, welche Felden am Ende seiner Schrift gegen ihn anführte, so würde man jedenfalls kein objektives Urteil über ihn fällen [111]). Wir leugnen dagegen keineswegs, dass sich in seinen Schriften viele Ungenauigkeiten und Unvollkommenheiten finden, welche den Eindruck mehrerer höchst interessanter Ausführungen in erheblicher Weise schmälern. Dies gilt am meisten hinsichtlich seiner Schrift gegen Felden; schon dadurch allein, dass er seinen Meister in allen Punkten zu verteidigen versuchte, war er a priori verurteilt, einen einseitigen Standpunkt einzunehmen. Diese Schrift trägt zudem fast auf jeder Seite die Kennzeichen der Übereilung, mit der sie verfasst wurde [112]); manchmal dringt

---

den polemisierte, sei hier noch die Antwort, die er Graswinckel gab, mitgeteilt: « Utinam vero tu Graswinckeli factus esses legislator: ita enim quicquid proferres niteretur ratione naturali. Sed nunc in te nulla est ratio naturalis » (a. a. O. S. 122).

[111]) Holzendorff erwähnt nur einige Thatsachen: Felden habe die Lehre des Grotius streng kritisiert, Graswinckel habe geantwortet mit seinen: « Stricturae », worauf Felden replizierte mit den Schlussworten über seinen Gegner: « Videtur homo non modo stupidus, sed et servilis » (Handb. des Völkerr. Bd. 1 S. 412).

[112]) Vgl. oben S. 172. Man könnte schon darum allein nicht in jeder Hinsicht folgendem Urteil über diese Schrift beistimmen: « C'est une

Digitized by Google

Graswinckel in derselben nicht bis zum innersten Kern der Fragen durch, und manchmal zeugt die Formulierung an sich richtiger Gedanken von einer so grossen Vernachlässigung, dass nicht nur Felden die beste Gelegenheit geboten wurde, seine Ausführungen anzugreifen, sondern auch ein wohlwollender Leser bei flüchtiger Betrachtung Gefahr läuft, Graswinckel an mehreren Stellen misszuverstehen und falsch zu beurteilen. Mehr aber wegen der weitgehenden Vernachlässigung seiner Arbeit als im allgemeinen wegen seines Gedankenganges dürfte man dem Urteil Barbeyrac's beistimmen, dass Grotius, wenn er noch gelebt hätte, eher mit Graswinckel's gutem Willen als mit dessen Arbeit selbst zufrieden gewesen wäre [113]). Ungerecht wäre man aber gegenüber Graswinckel, wenn man darum seinem Werke jedes wesentliche Verdienst absprechen und dasselbe hinreichend kennzeichnen wollte mit den Worten, es sei mangelhaft in jeder Beziehung [114]).

Die Unvollkommenheiten, welche das Werk gegen von Felden entstellten, finden sich in viel geringerem Masse in der Schrift gegen Rebell, deren Inhalt bisher ziemlich unbekannt geblieben ist. Doch findet sich auch in diesem Werke nicht jene Tiefe und radikale Konsequenz der Gedanken, welche nötig wäre, um Graswinckel zu den bedeutendsten Koryphäen der Rechtstheorie rechnen zu können. Im allgemeinen widmete er seinen Werken keine genügende Sorgfalt; seine Schrift gegen Rebell verfasste er gelegentlich einer Reise, ohne sich der Wichtigkeit oder Schwierigkeit seiner Aufgabe besonders bewusst zu sein [115]), und auch die anderen in diesem Kapitel erwähnten Werke, nämlich die Schrift gegen Welwood und selbst die viel bessere Arbeit gegen Burgus zeigen an manchen Stellen eine gewisse

---

bonne Apologie de Grotius contre un professeur de Helmstadt qui l'avait attaqué l'année précédente » (Bibliogr. universelle Tome XVIII p. 330-331).

[113]) Le droit d. l. guerre et d. l. paix, préface p. x.

[114]) Nouv. Biographie Gen., Tome XXI p. 715.

[115]) Vgl. das Vorwort zu diesem Werke und oben S. 154.

Digitized by Google

Vernachlässigung oder eine gewisse Oberflächlichkeit, welche ihnen zum Teile den Wert rauben, der ihnen wegen des vielen Guten, das sie enthalten, zugeschrieben werden muss. Demgemäss glaubten wir schon am Anfange unserer Schrift [116]) Graswinkel's juristischen Werken keine gleich grosse Bedeutung wie seinen volkswirtschaftlichen Leistungen zuschreiben zu dürfen. Graswinckel suchte überhaupt mehr die einzelnen Erscheinungen zu erklären, als die Totalität der Erscheinungen zu einer höheren Einheit zusammenzufassen. Trotzdem bieten seine Werke einen reichen und belehrenden Inhalt, und es wäre ein Fehler, das Verdienst derselben wegen der Unvollkommenheiten und Ungenauigkeiten, welche sie enthalten, ignorieren zu wollen.

[116]) Vgl. oben S. 15.

Digitized by Google

# II. KAPITEL.

## Die Staatsgewalt.

Die Ausführlichkeit, mit der Graswinckel über die Staatsgewalt spricht, veranlassen uns, seine diesbezüglichen Ansichten in einem eigenen Kapitel auseinanderzusetzen. Graswinckel's Ideen über die Staatsgewalt treten in fast allen seinen Schriften deutlich hervor. Besonders aber sind hier neben der im vorigen Kapitel öfters citierten Schrift gegen von Felden das ausgedehnte holländische Werk zu nennen, welches erst nach seinem Tod im Druck erschien [1]), wie auch seine lateinische Schrift über das Majestätsrecht, welche er der Königin Christina von Schweden widmete [2]).

Das holländische Werk war den Staaten Hollands und West-Frieslands zugeeignet. Er nannte es eine « Nasporinge » d. h. eine Untersuchung über das diesen Staaten zukommende « Recht der höchsten Gewalt » [3]). In seiner Einleitung sagt

---

[1]) Vgl. über dieses Werk auch oben S. 172.

[2]) De Jure Majestatis Dissertatio ad serenissimam potentissimamque Suecorum, Gothorum, Vandalorum Reginam. Hagae Comitis 1642. Laspeyres (Gesch. der volkswirtschaftl. Ansch. d. Niederl., S. 12) setzt dieses Werk irrtümlich in das Jahr 1643.

[3]) Der holl. Titel lautet: Nasporinge van het Recht van de opperste Macht toekomende de Edele Groot Mogende Heeren de Heeren Staten van Holland en Westvriesland. Rotterdam 1667. In Ernst und Gruber's allgemeiner Encyklopädie (S. 35) wird dieses Werk irrtümlich als eine Übersetzung der Schrift de Jure Majestatis betrachtet. Vielleicht beruht dieser Fehler auf einer Angabe der « Bibliographie Universelle » (Bd. XVIII, Paris 1857, S. 330), welche gleichfalls sagt, von der Dissertatio de Jure Majestatis sei 1667 in Rotterdam eine holländische Übersetzung erschienen. Die Verwirrung wird noch vergrössert durch die Bemerkung (vgl. Ernst und Gruber a. a. O. S. 85), Graswinckel habe

Digitized by Google

er, er wolle versuchen, aus der Entwickelungsgeschichte Hollands es einem jeden klar zu machen, dass diesem Staate wirklich das höchste Souveränitätsrecht zukomme [4]). Das Werk war in zwei Bücher eingeteilt. Nur das zweite bezog sich mehr speziell auf die « Staaten » Hollands. Hinsichtlich dieses Buches verweisen wir auf das folgende Kapitel, in welchem wir Graswinckel's staatsrechtliche Monographien kurz besprechen werden. Das erste Buch dagegen, welches mehr als die Hälfte des ganzen Werkes umfasst [5]), enthält neben einigen kurzen Bemerkungen über die Souveränitätsrechte der Staaten von Holland, im wesentlichen eine theoretische Abhandlung über den Ursprung der Staatsgewalt und die Stellung der Unterthanen gegenüber der Obrigkeit. Wir sind überzeugt, dass es nicht leicht jemanden gelingen wird, ein ungeniessbareres Buch zu schreiben. Auch stimmen wir dem Urteil bei, dass Graswinckel sich hier manchmal damit abgebe, Sachen zu beweisen, an deren Wahrheit kein einziger zweifle oder auch Schwierigkeiten widerlege, welche keine besondere Bedeutung haben [6]). Zudem scheint er sich die Aufgabe gestellt zu haben, die ganze hl. Schrift auszuplündern, namentlich das alte Testament. Man muss wirklich staunen über das ungeheure alttestamentliche Text- und Geschichtsmaterial, mit dem der Mann hier anrückt. Auch ist er so sehr mit dem Sammeln und dem Auseinandersetzten seiner Texte beschäftigt, dass er dem nicht biblischen Teile

---

ähnliche Grundsätze verkündigt in « Recht van de opperste Macht der Staten van Holland », was eine Verkürzung des Titels der « Nasporinge » ist. — Über die Ausgabe der « Nasporinge » hat Servaas van Rooyen einiges mitgeteilt. Die Thatsache, dass Graswinckel's Witwe dem Drucker für die Ausgabe des Buches, das in 500 Exemplaren gedruckt werden sollte, 200 Gulden und den Gehalt des Korrektors bezahlen musste (A. J. Servaas van Rooyen, Over de uitgaaf van Graswinckel's Nasporinge, im « Navorscher » T. x, Amsterdam 1886, S. 530—533), lässt vermuten, dass man von diesem Buche keine grossen Erwartungen hegte. Vgl. auch unter Note 11.

[4]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht, S. 19.

[5]) S. 1—458. Das zweite Buch S. 459—840.

[6]) Pieter Paulus. Verklar. v. d. Unie v. v. Utrecht. S. 252.

Digitized by Google

seiner Abhandlung nur wenig Sorge widmen kann. Seine exegetischen Ausführungen sind bisweilen sehr interessant; aber wo es ihm gut scheint, ist er der Ansicht, dass dasjenige, was für den Judenstaat gegolten habe, für jeden Staat überhaupt gelte [7]). Im allgemeinen stehen auch seine Ausführungen nur in entfernter Beziehung zu seinem staatsrechtlichen Thema, aber hie und da kommt er doch zu einer eingehenden Behandlung der Frage und berücksichtigt er auch die Einwürfe, welche gegen seine Ideen gemacht werden konnten. So besonders im 14. und 15. Kapitel. Viele seiner Erörterungen haben aber in staatswissenschaftlichem Sinne ebensowenig Bedeutung, als sie in theologischer Hinsicht befriedigen. Und will man sich dem Buche ganz unparteiisch gegenüberstellen, so übertreibt man kaum, wenn man sagt, Staatsrechtliches enthalte sein lateinisches Buch über das Majestätsrecht gerade so viel, und die wenigen Seiten in seinem Buch gegen von Felden nicht viel minder, als das ganze ausgedehnte erste Buch der « Nasporinge. » Wir müssen hier aber hinzufügen, dass gleichfalls das Werk über das Majestätsrecht ganze Kapitel biblischer Citate enthält und für eine staatswissenschaftliche Abhandlung, eben wie die « Nasporinge » oft zu sehr in theologische und exegetische Ausführungen sich verliert.

Einige Jahre nach dem Erscheinen dieses Werkes wurde Graswinckel's zweite umfangreiche holländische Schrift veröffentlicht [8]). Dieselbe war dem Gedankengange des Verfassers entsprechend der zweite Teil der « Nasporinge » [9]) und wird sehr häufig als solcher citiert. Die Ausgabe wurde wie die der « Nasporinge » von seiner Wittwe besorgt. Das Werk enthält eine systematische Übersicht der von der Landesobrigkeit erlassenen Gesetze und bietet uns einen wertvollen Bei-

---

[7]) Dies formell als eine Regel ausgesprochen in Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht, S. 292, vgl. u. a. S. 80.

[8]) Nämlich die: Speciale Beschryvingh van het Gebruyck, ofte daadelycke Bezitting van opperste Macht der Staten van Hollandt ende West-Vrieslandt 's Gravenhage 1674.

[9]) Vgl. Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 17—20.

Digitized by Google

trag zur Kenntnis des damals geltenden holländischen Rechts. Dennoch kann beim ungeheuren Umfange des zu behandelnden Materials von Vollständigkeit selbstverständlich keine Rede sein, und obgleich nun eine gewisse Übertreibung darin liegen würde mit Paulus zu behaupten, dass der Inhalt dieses Werkes nur wenig Licht werfe auf das öffentliche Recht Hollands [10]), so könnte doch nicht geleugnet werden, dass mancher Punkt zu kurz und zu nebensächlich behandelt wurde. Wir müssen natürlich, dem Plane unserer Schrift gemäss, darauf verzichten, eine Übersicht des damaligen holländischen Rechtes zu geben; nichtsdestoweniger, werden wir, wie wir schon oben gethan haben, so auch unten einige Male auf dieses Werk verweisen, da Graswinckel an verschiedenen Stellen desselben den Boden des positiven Rechtes verlässt und das Gebiet der staatsrechtlichen Theorien betritt [11]).

Die beiden Werke, « De Jure Majestatis » und die « Nasporinge » bilden insoweit einen Gegensatz, als im ersteren

---

[10]) Verklar d. Unie v. Utrecht S. 252. Zu vergleichen, wie viel z. B. van Zurck in seinem Codex Batavus aus diesem Werke geschöpft hat.

[11]) Es hat nicht zu einer grösseren Klarheit beigetragen, dass Laspeyres (Gesch. der volkswirthsch. Anschauung. d. Niederl. S. 12) neben den beiden oben erwähnten, auf die holländischen Rechtsverhältnisse bezüglichen Werke noch ein drittes: De potestate Ordinum Hollandiae nennt. Dieses Werk ist aber in keiner Bibliothek zu finden (über die von uns benutzte Bibliotheken siehe unten: Anhang III) und hat wohl nie bestanden. Der lateinische Titel ist nämlich eine abgekürzte Übersetzung des Titels der « Nasporinge » (vgl. oben S. 189 Note 3) und Laspeyres hat ihn offenbar entweder in einer lateinischen Schrift, oder vielleicht in einer Sammlung lateinischer Briefe aus Graswinckel's Zeit gefunden. Wir nehmen um so weniger das Bestehen der lateinischen Übersetzung an, als Laspeyres nicht im stande ist, das Jahr des Erscheinens derselben oder den Druckort anzugeben. Er hat ausserdem manchen auf einen Irrweg geführt durch seine Behauptung, dass die beiden Werke: De Jure Majestatis und De potestate Ordinum Hollandiae eine vortreffliche volkswirtschaftliche Statistik enthielten (a. a. O. S. 12). Von einer Statistik im gewöhnlichen Sinne, nämlich von einer zahlenmässigen Massenbeobachtung findet sich in diesen Werken keine Spur, und Volkswirtschaftliches enthalten sie, wie übrigens Laspeyres selbst bemerkt hat (a. a. O. S. 12, vgl. S. 205, Note 861), sehr wenig.

Digitized by Google

durchgängig von der königlichen Gewalt, im zweiten aber von der Staatsgewalt im allgemeinen die Rede ist. Doch legte Graswinckel auf die Frage, welche Regierungsform vorzuziehen sei, keinen besonderen Nachdruck. Ob das Organ der höchsten Gewalt eine einzige Person oder eine Versammlung sei, ändert seiner Ansicht nach an der höchsten Gewalt selbst nichts. Darum ist ihm eine Monarchie nicht wesentlich mehr als eine Aristokratie und eine Demokratie nicht weniger als eine Monarchie, denn alle besitzen in gleichem Masse die höchste Gewalt [12]). Doch kann er, obgleich er keine Regierungsform «unbedingt und in jeder Hinsicht» die beste nennen will [13]), es doch nicht unterlassen, die Meinung auszusprechen, dass die Regierungsform Holland's, nämlich die der aristokratischen Republik, doch eigentlich die vollkommenste sei. Dieselbe habe nämlich, wenn sie nur von ihrer aristokratischen Form nicht abweiche, alle Vorzüge der Monarchie, d. h. Würde, Macht, Autorität und äusserlichen Glanz; und zu gleicher Zeit biete sie die völlige Freiheit, deretwegen mancher die demokratische Republik vorziehe [14]). Diese Worte geben einen genauen Begriff von der Art und Weise, wie Graswinckel in allen seinen Schriften über die Monarchie und die Demokratie spricht. Während er für die monarchale Regierungsform immer Worte des Lobes findet, kommt er hinsichtlich der Demokratie nie so weit. Dagegen unterlässt er es nie, die höhere Freiheit, auf die man sich zu Gunsten der Demokratie berief, auch für eine seines Erachtens würdigere Regierungsform, nämlich für die der aristokratischen Republik in Anspruch zu nehmen.

Hätte Graswinckel die aristokratische Republik nicht formell die vollkommenste Regierungsform genannt, so dürfte man nicht nur aus seinem Werke über das Majestätsrecht, sondern gleichfalls aus mancher Stelle seiner holländischen

---

[12]) Nasporinge v. h. Recht d. opp. Macht, S. 16, vgl. S. 130 und S. 426-427.

[13]) a. a. O. S. 17.

[14]) a. a. O. S. 15, vgl. S. 428.



Digitized by Google

Werke schliessen, dass er eigentlich die Monarchie noch höher stellte. In welchem äusserst antidemokratischen Sinne er dieselbe auffasste, zeigte sich schon sogleich im ersten dieser beiden Werke, welches, wie schon erwähnt, im Jahre 1642 erschien. Man habe versucht, sagt er, das Volk davon zu überzeugen, dass es tiefer gegründete Rechte habe als der König selbst, und man führe dafür an, dass das Volk schon vor dem Könige bestände und dass dieser nur des Volkes wegen da sei. Dieser Auffassung setzte er schnurgerade die Behauptung entgegen, das Volk sei für den König da, damit er die höchste Gewalt, welche er von Gott empfange, über dasselbe ausübe. Zwar fügt er bald darauf hinzu, die höchste Gewalt werde ihm nicht zu seinem eigenen Nutzen, sondern zum Gemeinwohle aller gegeben [15]), aber nichtsdestoweniger blieb sein antidemokratischer Grundgedanke in seiner vollen Kraft bestehen. Der Begründung des Satzes, dass die höchste Gewalt über den Gesetzen stehe, widmet er das ganze zweite Kapitel. Er stellt sich aber die Frage, ob die höchste Gewalt über allen Gesetzen ohne Ausnahme stehe, aber er gibt auf dieselbe eine etwas unbestimmte Antwort. Der König, sagt er, habe sich Gott zu unterwerfen, Gott bediene sich der Könige als seiner Werkzeuge und thue ihnen manches kund, was er den Augen des Volkes verborgen halte. Jedensfalls habe aber der König nicht dem Volke, sondern nur Gott Rechenschaft abzulegen [16]). Dagegen fordert er vom Volke, dass es einen unbeschränkten Gehorsam leiste, und er führt zur Begründung davon an, dass der König eine unbedingte Macht habe, zu thun was er wolle, während niemand das Recht habe, ihn zu fragen was er thue [17]). Wie

---

[15]) De Jure Majestatis p. 10-12.

[16]) Ebenda S. 34-38. Ebenso in der: Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht p. 370, vgl. S. 157, 200 u. s. w.

[17]) So sagt er vom Volke: ipse .... ad omne obsequium, et obedientiam omnem sic tenetur, ut ei se subducere sine summo scelere non possit: quod Regi illi absoluta illa sit potestas facundi quod velit, ut nemo ei dicat, quod facis? (De Jure Majest. p. 174-175. Vgl. ebenda S. 19-20).

Digitized by Google

weit er auf diesem Wege geht und wie wenig er fürchtet, alle Schranken zu überschreiten, ergibt sich wohl am klarsten aus dem Umstande, dass er, obgleich ein eifriger Vertreter des Naturrechtes, doch schlechthin behauptet, der König stehe in manchen Fällen über den Normen des Naturgesetzes, denn wäre dies nicht der Fall, so würde bald in den verschiedenen Staaten die Anarchie eintreten, welche ärger sei als alle Tyrannei [18]).

Aus dem ganzen hier mitgeteilten Gedankengang lässt sich schon ersehen, in welchem absolitistischen Sinne er seine Ideen über die Staatsgewalt entwickelte. Vollkommen dieselben Ansichten finden sich in seiner « Nasporinge »: unbedingt und blind sollen die Unterthanen dem Könige und der Obrigkeit überhaupt gehorchen. Er geht dabei, wie in seinem Werke über das Majestätsrecht, vom Gedanken aus, dass die Unterthanen wegen der Obrigkeit in's Dasein gerufen seien, und dies, fügt er hinzu, zu ihrem eigenen gemeinsamen Glücke [19]). Selbstverständlich war er zu vernünftig, um nicht anzuerkennen, dass das Gemeinwohl des Volkes das höchste Gesetz ist, nach dem die oberste Gewalt handeln solle [20]), aber auch dann, wenn dieselbe das Gemeinwohl untergrabe, soll die Unterwerfung der Unterthanen, was auch geboten werde, unbeschränkt sein [21]). Auch kann das Volk sogar mit der höchsten Gewalt keinen Vertrag eingehen, dass sie nur so lange regieren dürften, als sie das Gemeinwohl förderten [22]). Das Volk ist schlechthin zum unbeschränkten Gehorsam gehalten und alle anderen Behauptungen dienen nur dazu, dasselbe aufzuhetzen [23]).

Sehr interessant ist auch die radikale Art und Weise, in

---

[18]) Ebenda S. 38. Dass er aber fordert, die Könige sollten danach streben, den Naturgesetzen zu folgen, ist selbstverständlich; vgl. S. 35 ff.

[19]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 314.

[20]) Dies formell a. a. O. S. 267, vgl. u. a. S. 375.

[21]) a. a. O. S. 267, vgl. u. a. S. 314, 319, 338 und 405.

[22]) a. a. O. S. 374 ff. und 404 ff.

[23]) a. a. O. S. 303, vgl. S. 298, 338, 409, 49 u. s. w. und De jure Majestatis p. 120 und p. 106 ff.

Digitized by Google

der Graswinckel sich abfindet mit der Möglichkeit eines Konfliktes zwischen dem menschlichen Gewissen einerseits und dem unbeschränkten Gehorsam anderseits. Während selbst Hobbes sich scheute, aus seinen Prinzipien die äussersten Konsequenzen zu ziehen, und keinen Gehorsam fordert, wenn der Befehl in evidentem Widerspruche steht zu den Geboten Gottes [24]), hat Graswinckel seinen Absolutismus bis zur letzten Konsequenz durchgefürt und den Unterthanen jedes Recht, sich durch die Stimme ihres Gewissens vom Gehorsam abhalten zu lassen, abgesprochen. Nach ihm ist die ganze Beziehung zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen sehr einfach: die Erstere hat nur zu gebieten, die Letzteren nur zu gehorchen; darin bestehe ihre natürliche Aufgabe und in vollkommenster Weise erfüllen die Unterthanen ihre Ptlicht, wenn sie blindlings und ohne jede Restriktion gehorchen [25]). Ganz überflüssig sei es, dabei zu fragen, ob das Gebotene dem Gewissen nach erlaubt sei, denn es stehe nun einmal fest, dass die Unterthanen ihrem Gewissen nach der Obrigkeit in jeder Hinsicht zu gehorchen hätten [26]). Da Graswinckel sich bei allen seinen Ausführungen fortwährend auf die Bibel berief, übersah er hier den bekannten biblischen Text nicht, nach welchem die Unterthanen Gott fürchten und den König ehren sollen. Er weiss denselben aber in eigenartiger Weise zu interpretieren, und sagt: diese Furcht und diese Ehre seien, wie aus den Worten des Textes hervorgehe, von einander untrennbar. Dieser Auslegung gemäss konnte er nun ruhig behaupten, ein Verstoss gegen ein Gebot der höchsten Gewalt schliesse per se ein Vergehen gegen Gott ein [27]).

---

[24]) De Cive Cap. XV art. 18, vgl. Cap. VI art 13.

[25]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 405.

[26]) a. a. O. S. 410. Vgl. gegenüber diesen Ideen z. B. die Worte des Grotius: «non facienda ob regis imperium ea quae manifeste iniqua sunt» (De Jure B. ac Pacis Lib. I Cap. VIII § IX 1.

[27]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 410-411. Schwieriger war es, den Text: «Obedire Deo magis oportet quam hominibus» umzudeuten. Dies ist ihm (vgl. De Jure Majestatis p. 106 ff.) gar nicht gelungen.

Digitized by Google

Wie aus dem Gesagten hervorgeht waren die Ideen der « Nasporinge » keineswegs milder als die der Schrift über das Majestätsrecht. Die beiden Werke atmen vollkommen denselben Geist und beide haben in gleicher Weise dazu beigetragen, das Urteil der Wissenschaft ungünstig zu stimmen. Von Schlözer hat Graswinckel's Theorien für die lächerlichste und abscheulichste Verteidigung des übertriebensten monarchischen Despotismus erklärt [29]), und von Mohl nennt Graswinckel mit Recht einen gehässigen Verteidiger der Willkür [29]). Doch werden wir ihn in diesem Kapitel noch von einer anderen Seite kennen lernen und diese Urteile einigermassen zu seinen Gunsten mässigen müssen. Von antidemokratischen und ultraabsolutistischen Auffassungen wird er aber nie freigesprochen werden können, und hierin bildet er einen scharfen Gegensatz zu Hugo Grotius, der bekanntlich hinsichtlich der Staatsgewalt und der Befugnisse des Volkes viel gemässigtere Ideen vertrat [30]).

Der unbeschränkte Gehorsam, den Graswinckel von den Unterthanen fordert, ist so absolut, dass er denselben ein jedes Recht abspricht, der Obrigkeit je auf einen etwaigen Grund hin mit Gewalt zu widerstehen. Auch hiermit stand er schnurgerade Grotius gegenüber, der das Recht des aktiven Widerstandes gegen den Herrscher nicht leugnete, sondern dasselbe den Unterthanen nur nicht unbestimmt für jeden Fall (promiscue) zuerkannte [31]). Graswinkel's Gedankengang tritt am schärfsten in einer Diskussion

---

[28]) A. L. von Schlözer, Staatsgelehrsamkeit, Göttingen 1773, Bd. I., S. 86. Von Schlözer hat aber Unrecht, Graswinckel nur die Verteidigung eines monarchischen Despotismus vorzuwerfen. Wie schon erwähnt, redete Graswinckel keineswegs nur von der Monarchie.

[29]) R. von Mohl, Geschichte und Literat. der Staatswissensch. Bd. I., S. 234. So nennt auch Bilderdijk die « Nasporinge » : « een der zotste boeken ten behoeve van het Despotismus der pretense Staten van Holland » (Gesch. d. Vaderl. Bd. VIII. S. 242.)

[30]) Vgl. z. B. de Jure B. ac Pacis Lib. I Cap. III § VIII 8-9 und 13-14; und Lib. VI § III Cap. II. Vgl. auch oben Note 26.

[31]) Vgl. z. B. de Jure B. ac Pacis Lib. I. Cap. II § II 1.

Digitized by Google

mit Felden hervor. Dieser wollte nicht ohne Protest der These beistimmen, dass ein Recht des Widerstandes, da es zur Anarchie führe, dem Naturrecht widerspräche [32]). Gegen das Naturrecht, sagte er, streite vielmehr alles, was ein Volk unglücklich mache ; dies thue aber die Lehre, nie zu widerstehen, denn durch dieselbe werde das Volk zur Sklaverei geführt. Demgemäss sagt er dann, man solle nicht behaupten, Widerstand sei nie erlaubt, aber ebenso wenig, derselbe sei auf jedes Motiv hin (temere) erlaubt [33]). Hiermit hatte er die einzig mögliche, völlig logische Folgerung aus seinen Prämissen gezogen, und den Standpunkt, welchen auch Grotius vertrat, eingenommen [34]) ; nur hatte er, wie Graswinckel sogleich hervorhob [35]), mit dem Ausdrucke temere ein unbestimmtes Element in den Gedankengang hineingezogen, und Graswinckel tritt ihm gegenüber mit dem radikalsten Absolutismus hervor. Dass die Lehre, nie zu widerstehen einige Nachteile mit sich führe, gesteht er gerne zu, aber die Lehre, man dürfe sich der Obrigkeit widersetzen, ziehe viel grössere nach sich [36]). Gegen die Anarchie, auf welche er mit diesen Worten hindeutete, hatten sich aber Grotius und Felden durch die Forderung, nicht promiscue oder temere zu widerstehen, gewaffnet. Die nun noch zu lösende Frage, inwieweit den Unterthanen das Recht und die Fähigkeit über die Obrigkeit zu urteilen, zuerkannt werden könnte, war nicht mit einem einzigen Worte zu beantworten, und wird besonders mit Rücksicht auf die

---

[32]) Er behauptet, Grotius sei dieser Meinung, und er schreibt demselben einen Syllogismus zu (Annotata ad H. Grot. p. 68), welchen er nie gemacht hatte. Grotius ging nämlich vom Vordersatz aus, dass ein jus resistendi promiscuum zur Anarchie führte, aber aus demselben schloss er keineswegs schlechthin zur Verwerfung eines jeden Rechtes des Widerstandes (Vgl. De Jure B. ac Pacis Lib. I Cap. II § II 1).

[33]) Annotata ad H. Grot. p. 68-69.

[34]) Wie Grotius dachte, sah Felden (vgl. seine Annotata ad H. Grot. p. 69) ganz klar ein. Darum ist seine oben (Note 31) erwähnte Vorstellung von dessen Gedankengang um so weniger zu billigen.

[35]) Stricturae ad Cens. J. A. Felden, p. 86.

[36]) a. a. O. S. 85.

Digitized by Google

absolute Monarchie immer eine Veranlassung zu moralischen beziehungsweise rechtsphilosophischen Diskussionen bleiben, welche aber bei der Entwickelung der modernen Regierungsformen immer mehr an praktischer Bedeutung einbüssen. Graswinckel löst die Frage ohne jedes Bedenken; er spricht den Unterthanen schlechthin jedes Recht ab über die Thaten der Obrigkeit zu urteilen [37]).

Sprach Graswinckel in seiner Schrift gegen Rebell den Unterthanen aus dem Grunde das Recht des Widerstandes ab, weil es zur Anarchie führe, so suchte er anderseits diesem Rechte die Basis zu entziehen, welche ihm von den Vertretern der Lehre der Volkssouveränität gegeben wurde. Diese Lehre ist ihm mit allen ihren Konsequenzen innerlich verhasst. Wer seine diesbezüglichen Schriften liest, meint manchmal eine bewusste Widerlegung des Althusius zu lesen. Doch hat er weder diesen, noch Buchanan [38]) noch einen anderen Vertreter der Volkssouveränität ausdrücklich genannt, aber dennoch lieferte er zu ihrer Lehre die möglichst schroffste Antithese. Nichts hat er so sehr bestritten, als die Meinung, dass die höchste Gewalt ursprünglich bei den Unterthanen beruhte, dass die Obrigkeit die höchste Gewalt nur unter der Bedingung einer gewissen Gegenleistung von ihnen empfangen habe und durch einen Vertrag ihnen gegenüber gebunden wäre [39]). Verderblich und revolutionär nennt er es auch, zu

[37]) a. a. O. S. 86.

[38]) Vgl. D. van Hoogstraten, Groot Algemeen Historisch, Geographisch, Genealogisch en Oordeelkundig Woordenboek, Deel III Amsterdam, Utrecht en's Gravenhage 1733, S. 199. Graswinckel verfiel in den Fehler der staatsrechtlichen Litteratur damaliger und auch späterer Zeiten, Staatsgewalt und Souveränität mit einander zu identifizieren, anstatt die letztere entweder als wesentlich charakteristische oder als unwesentliche Eigenschaft der Staatsgewalt zu betrachten. Infolgedessen sind auch bei ihm nicht die beiden Fragen auseinandergehalten: die Frage nach der obersten Gewalt des Staates (souveräne oder nicht souveräne Staaten) und die Frage nach der höchsten Gewalt im Staate (Organsouveränität, Fürstensouveränität, Volkssouveränität).

[39]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 374, vgl. u. a. S. 406-407.

Digitized by Google

sagen, dass das Volk Herr über sich selbst und folglich auch über seine höchste Gewalt sei, und dass es eigentlich mächtiger sei als die höchste Gewalt selbst [40]). So etwas, sagt er charakteristisch, klinge nicht vernünftiger, als wenn man sagte, Schafe, Ochsen und Schweine stänđen, weil ohne sie keine Herde bestehen könne, über den Hirten [41]). Darum greift er auch mit allen möglichen Gründen die Meinung an, das Volk dürfe, wenn es nicht gut regiert werde, die höchste Gewalt wieder an sich ziehen und seine Obrigkeit absetzen [42]).

Diesen Ideen gemäss verwirft Graswinckel gleichfalls jede Beschränkung der Herrschaft von seiten des Volkes [43]). Eine ganz andere Auffassung hatte dagegen Grotius vertreten: bei ihm wurde die Gewalt vom Volke übertragen und gab dasselbe von seiner ursprünglichen Macht so viel, als es selbst für gut fand. Zwar gab es auch bei ihm absolute Monarchen, denen das Volk sogar alle Macht abgeben kann [44]), aber statt dass er damit einen antidemokratischen Absolutismus zu begründen versuchte, erkannte er den Unterthanen bestimmte Befugnisse zu. Bei Graswinckel aber ist die ursprüngliche Gewalt des Volkes schlechthin eine rein menschliche Erdichtung [45]). Denn die höchste Gewalt beruhte, schon bevor die Unterthanen bestanden, bei einer Obrigkeit: die Patriarchen, denen sie auf Grund ihrer väterlichen Autorität zukäme, existierten vor ihren Nachkommen [46]).

Es muss zweifelsohne befremden, dass Graswinkel, der die Genesis der Gesellschaft formell auf einen Vertrag zurückführte, sich so entschieden gegen den Begriff eines Vertrages zwischen den Unterthanen und ihrer Obrigkeit erklärte. Bei

---

[40]) a. a. O. S. 303, S. 329, vgl. auch die: Speciale Beschryv. v. h. Gebruyck . . . . v. opp. Macht d. Staten v. Holland S. 1095.

[41]) De Jure Majestatis p. 124.

[42]) a. a. o. S., vgl. Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 369.

[43]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 377, vgl. S. 340.

[44]) De Jure B. ac Pacis Lib. II, Cap. IX § VIII 1, und Cap. XVI § XVI, vgl. Lib. I, Cap. III § VIII 1, 3, 8.

[45]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 329, vgl. u. a. S. 406.

[46]) a. a. O. S. 307 ff.

Digitized by Google

ihm hängt demgemäss auch die Regierungsform einer Gesellschaft nicht vom Willen der Gesellschaftsmitglieder ab. In seinen diesbezüglichen Ausführungen schliesst er die Willensbethätigung der Individuen in dem Masse aus, dass man sich fragt, was dann eigentlich von seiner Lehre des sozialen Vertrages noch übrig bleibe. Er kann sich nicht mit dem Gedanken befriedigen, dass die Individuen, als sie zu der Überzeugung gekommen waren, dass ohne Regierung ein glückliches Zusammenleben unmöglich wäre, in einer Versammlung hätten beratschlagen können, welche Regierungsform für sie die beste sein würde [47]). An mehreren Stellen drängt sich die Frage auf, ob sein Kampf gegen Felden, dem gegenüber er so entschieden das Willensmoment verteidigt hatte [48]), nicht eine gewisse Änderung in seinem Gedankengange hervorgerufen hat. Doch ist dies nicht der Fall gewesen. Er geht aber in seiner « Nasporinge » wie in seiner Schrift über das Majestätsrecht von einem anderen Gesichtspunkte aus als in seiner Kritik gegen von Felden. Setzte er in dieser letzteren Schrift gegenüber der Natur den Willen der Individuen, so stellt er in den beiden anderen Werken diesem Willen gegenüber den Willen Gottes mit einer ungekannten Hartnäckigkeit in den Vordergrund. Denn nicht nur nennt er Gott die Quelle der höchsten Gewalt, sondern Gott, und er allein, stellt auch die Regierungsform eines Landes fest [49]). Der theologische Gedankengang, welcher in diesen beiden Werken vorherrscht, bietet eine hinreichende Erklärung für die starke Betonung dieses neuen Motives. Fortwährend fürchtet er durch eine Berufung auf den Willen der Individuen Gott die Ehre zu entziehen, welche ihm zukommt [50]). Aber während er manchmal fast bis zur Beseitigung des menschlichen Willens

[47]) a. a. O. S. 312, vgl. S. 329, 428 u. s. w.

[48]) Vgl. oben S. 158 und S. 182 ff.

[49]) Vgl. u. a. Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 429 und de Jure Majestatis p.

[50]) Sehr deutlich z. B. in: Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 376-377.

Digitized by Google

geht, so kennt er demselben doch wieder insoweit eine eigene Bethätigung zu, als eine solche ihm von Gott erlaubt werde; aber auch diese Bethätigung betrachtet er wieder als göttlichen Willen [51]).

Obgleich Graswinckel daher in seinen beiden Werken über die Staatsgewalt den menschlichen Willen sehr in den Hintergrund drängt, so finden sich doch in denselben einige Stellen, aus denen sich ergibt, dass er auch hier auf seine Willenstheorie im Grunde nicht verzichtet. So hebt er in der « Nasporinge » nachdrücklich hervor, dass die Herrschaft, welche in dem einen oder in dem anderen Staate ausgeübt werde, nicht aus der Natur erklärt werden könne und im Gegenteil aut den menschlichen Willen, insoweit demselben von Gott die Befugnis zu einer eigenen Thätigkeit gegeben sei, zurückgeführt werden müsse [52]). Von Natur sei der Mensch zwar ein animal sociale, aber von Natur sei er nicht geneigt, sich selbst, sein Leben, seine Freiheit, sein Gut und sein Blut unter die Herrschaft eines anderen zu stellen [53]). Demgemäss hält er einen Willensakt des Individuums für unbedingt notwendig, denn keiner, fügt er hinzu, werde durch die Natur zur Obrigkeit gewählt [54]). Wie aus diesen Worten hervorgeht, können nach Graswinckel die Unterthanen wenigtens die Befugnis haben, den Träger der höchsten Gewalt zu wählen. Ist er aber gewählt, so können sie ihn nicht wieder absetzen [55]). Will man hieraus schliessen, Graswinckel habe die Unwiderruflichkeit der höchsten Gewalt gelehrt, so dürfte dabei doch nicht übersehen werden, dass die Unterthanen, denen er diese

---

[51]) a. a. o. S. 382 (vgl. unten Note 57.)

[52]) a. a. o. S. 377-378.

[53]) a. a. O. S. 378, vgl. auch oben S. 156-157.

[54]) a. a. O. S. 378.

[55]) Ganz formell in : de Jure Majestatis: « Quod de jure adducitur, nimirum superesse eligentibus electum destituendi facultatem, si indignum sese reddat, tam est falsum, quam quod falsissimum. Cessat nimirum potestas eligentis; est enim omnis illa eligentis, quanta quanta fuit potestas, toto ex asse collata in electum » (p. 123).

Digitized by Google

Befugnis zuschreibt, doch nach seinem Gedankengange dem Träger der höchsten Gewalt die Gewalt nicht erteilen. Demgemäss kann von einem Widerruf oder Nichtwiderruf derselben von seiten der Unterthanen bei ihm eigentlich keine Rede sein.

Mit welcher Starrheit er seine Ideen durchführt, ergibt sich aus der Thatsache, dass er auch die These verwirft, die Obrigkeit habe die höchste Gewalt mediante populo. Man dürfe nl. nicht sagen, dass dasjenige, was primario von Gott gegeben werde, noch secundario von den Unterthanen erteilt werden müsse [56]). Obgleich Gott sich bisweilen der Menschen bediene, um die Obrigkeit zu wählen, so sehe er dabei nicht auf die Macht oder den Willen des Volkes, sondern auf seinen eigenen Willen und gebrauche das Volk nur als Werkzeug [57]). Daraus könne man aber nicht folgern, dass das Volk als solches immer die Macht besitze, sich seine Obrigkeit zu wählen, oder dass es sich selbst die höchste Gewalt zuschreiben dürfe [58]).

In diesem theologischen Gedankengang, bei welchem Graswinckel sich so stark von der Calvinischen Lehre, zu der er sich bekannte, beeinflusst zeigte, liegt noch mehr als in seiner antidemokratischen Gesinnnng die Erklärung für den politischen Absolutismus, den er in seinen beiden Werken über die Staatsgewalt so entschieden verfochten hat. Doch hat auch ein äusserer Umstand das Seinige dazu beigetragen, Graswinckel in seinen Überzeugungen zu bestärken. Wie Hobbes unter dem Einfluss der englischen Revolution zu seinen absolutistischen Theorien gelangt war, so scheint der

---

[56]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 319, vgl. u. a. S. 387, 299, 41, 28 und de jure Majestatis S. 11. Dabei übersetzte er S. 319 das « primario » mit : ganz und gar, das « secundario » aber mit : wiederum.

[57]) Ebenda S. 343, vgl. z. B. auch S. 382 : « dat God 'tgene hij door instrumenten doet alles als God, en selfs doet, en als hij het doet, dat hij zulks onmiddelbaarlijk doet, en dat het instrument het welk hij gebruikt niet ietwes is, dat tusschen tween komt, maar naaktelijk dat het de hand is van de Werkbaas, die daar alleen en effectivelijk werkt. »

[58]) Ebenda S. 348.

Digitized by Google

Krieg des Parlamentes gegen den König auch auf Graswinckel einen tiefen Eindruck gemacht zu haben. Er widmet wenigstens diesem Kampfe eine besondere Schrift, welche schon bald nach Anfang des Krieges erschienen sein muss und von Knuttel selbst in das Jahr 1642, das erste Jahr des Krieges, verlegt wird [59]). Wir werden im nächsten Kapitel näheres darüber mittheilen, und fügen hier nur die fast überflüssige Bemerkung bei, dass Graswinckel sich in derselben entschieden auf die Seite der königlichen Gewalt stellte.

Haben wir in diesem Kapitel Graswinckel's Absolutismus kurz zu schildern versucht, so können wir nicht umhin, noch einige Ideen hervorzuheben, welche ein ganz anderes Licht auf ihn werfen. Zuerst entwickelte er in den beiden letzten Kapiteln der « Nasporinge » einen Gedanken, den er sonst womöglich zu verschweigen oder in den Hintergrund zu drängen sucht [60]), nämlich dass es sogenannte freie Völker gebe, die selbst die höchste Gewalt besässen. Demgemäss betrachtet er das Volk nicht länger als die Summe der zum Staat sich verbindenden Individuen, sondern als eine schon bestehende Einheit, als den Staat selbst [61]). Diese freien Völker können ihre Regierung nach ihrem eigenen Gutdünken festsetzen, Könige, Prinzen, Statthalter oder Herzöge über sich anstellen, und denselben einige Rechte der höchsten Gewalt übertragen oder die Ausübung derselben völlig sich vorbehalten [62]). Jedenfalls bleibt aber die Souveränität beim Volke [63]), und nachdrücklich betont er, dass ein freier Staat von seiner Souveränität, beziehungsweise von seiner höchsten Gewalt [64]) nicht das Geringste abgeben

[59]) W. P. C. Knuttel, Catalogus van de Pamfletten-Verzameling, berustende in de Koninklijke Bibliotheek, Deel 1, tweede Stuk, 's Gravenhage 1889, S. 221.

[60]) Vgl. in der: Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht z. B. S. 350 und S. 361.

[61]) Über die Identifizierung von Staat und Volk vgl. z. B. a. a. O. S. 380-381.

[62]) a. a. O. S. 425 ff. und S. 375 ff.

[63]) Sehr entschieden z. B. a. a. O. S. 728; vgl. auch S. 380-381.

[64]) Vgl. oben S. 199. Note 38.

Digitized by Google

könne [66]). Dagegen können die freien Völker im Gegensatz zu den nicht freien [66]) mit ihren höchsten Staatsorganen einen Vertrag eingehen und für dieselben einen Erfüllungszwang festsetzen [67]). Zu diesen Völkern gehörte nach Graswinckel natürlich das Volk Hollands, dessen Souveränität bei den Staaten Hollands als oberstem und unmittelbarem Staatsorgan beruhte. Graswinckel schätzte die holländische Republik sogar so hoch, dass er sie das vorzüglichste Beispiel eines freien Volkes nannte [68]).

Ausser diesen freien Völkern kennt Graswinckel noch solche, welche ihre Regierung zwar nicht nach eigenem Gutfinden regeln dürften, aber bei denen dennoch von der Gründung des Staates an das Organ der höchsten Gewalt an fundamentale Gesetze gebunden worden sei. Auch bezüglich solcher Völker, beziehungsweise Staaten fordert er, dass das Organ der Staatsgewalt bei Strafe des Verlustes derselben, den Grundgesetzen nachlebe [69]). Wenn man Graswinckel's Ausführungen über diese und über die freien Staaten liest, und die Freisinnigkeit betrachtet, mit der er hier plötzlich hervortritt, so kann man zwar die absolutistische und antidemokratische Tendenz, welche in seinen Werken über die Staatsgewalt vorwaltet, nicht leugnen, aber man ist doch genötigt, ihm mehr als nur die Verteidigung einer autokratischen Tyrannei zuzuschreiben.

Auch darf nicht übersehen werden, dass Graswinckel trotz des Nachdrucks, welchen er auf den Willen der obersten Staatsorgane legt, doch das Gemeinwohl des Volkes als das höchste Gesetz im Staate betrachtet. Darum fordert er zwar von den Unterthanen eine unbedingte Unterwerfung, aber er ist doch weit davon entfernt, die oberste Gewalt als unbe-

---

[65]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 446-477.

[66]) Vgl. oben S. 195 und S. 200 ff.

[67]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 380.

[68]) a. a. O. S. 426; vgl. S. 11-12, S. 308, S. 376 und die: Speciale Beschryv. v. h. Gebruyck.... v. opp. Macht S. 603.

[69]) Nasporinge v. h. Recht v. opp. Macht S. 443. Vgl. De Jure Majestatis p. 181.

Digitized by Google

schränkt zu betrachten [70]). Trotz seiner absolutistischen Theorien war er keineswegs ein Vertreter einer umfassenden und beengenden Reglementierung der verschiedenen Lebensverhältnisse von seiten des Staates. Die beste Regierung, sagte er, ist diejenige, welche mit wenigen Gesetzen regiert und einen jeden womöglich seinen eigenen Gesetzgeber sein lässt [71]). Aus Rücksicht auf derartige Äusserungen und im allgemeinen in Hinsicht auf sein Auftreten auf dem Gebiete der praktischen Politik, dürfte man Sloet beistimmen, der Graswinckel einen edlen Freiheitssinn zuschreibt [72]). Es wäre ein Fehler, einen solchen Freiheitssinn unvereinbar zu erachten mit seinen absolutistischen Ansichten über die Staatsgewalt.

Wir wollen unsere Übersicht von Graswinckel's Ideen über die Staatsgewalt nicht schliessen, ohne noch zwei Punkten hervorzuheben: zuerst den konservativen Charakter, welchen seine Ausführungen über die Regierungsform der verschiedenen Staaten tragen und sodann die besondere Entschiedenheit, mit der er für die Überordnung der weltlichen über die geistliche Gewalt auftritt. Es ärgert ihn, dass man den Fürsten und den Staaten die Befugnis abspreche, darüber zu urteilen, ob die Kirche etwas richtig definiert oder bestimmt habe, und er kennzeichnet seine Meinung über die Lehre seiner Gegner mit der Bemerkung, dass ein Augiasstall nicht genüge für die excrementa derjenigen, welche hartnäckig behaupteten, es habe der Fürst keine Befugnis, in geistlichen Dingen zu legiferieren [73]). Demgegenüber stellt er schlechthin den Gedanken, dass es über die höchste Gewalt im Staate keine andere geben könne [74]), dies aber ohne

---

[70]) So sagt er in seiner Schrift gegen Rebel: «Absit.... ut cum summam dico, etiam indeterminatam dicam» (De Praelud. Just. et Jur. p. 235). Vgl. auch oben S. 194-195 und Graswinckel's Plakatbuch S. 119-120.

[71]) Plakatbuch S. 95.

[72]) In der: Tijdschr. v. Staathuishoudk. en Statist. S. 71.

[73]) De Praelud. Just. et Jur. p. 221-222.

[74]) a. a. O. S. 234. Vgl. über diese Frage u. a. auch das Plakatbuch S. 104, und das ganze fünfte Kapitel der Schrift De Jure Majestatis (S. 19-34).

Digitized by Google

sich über eine genaue Scheidung des spezifisch staatlichen und spezifisch kirchlichen Rechtsgebietes klar zu werden. — Sein politischer Konservatismus erhellt aus seiner Behauptung, dass jeder Staat die Regierungsform beibehalten müsse, welche ihm bei seiner Gründung gegeben sei. Auch hier herrscht wieder, wie an so vielen anderen Stellen, das theologische Moment im Gedankengange vor: Gott habe die Regierungsform für einen jeden Staat festgestellt, und folglich wäre es eine Thorheit der Menschen, dieselbe verändern oder verbessern zu wollen [75]). Graswinckel ist demnach auch ein entschiedener Gegner der organischen Entwickelung und allmählichen Umgestaltung der Staatsformen.

---

[75]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 454-456.

Digitized by Google

# III. KAPITEL.

## Graswinckel's staatsrechtliche Monographien.

Einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung von Graswinckel's staatswissenschaftlichen Anschauungen besitzen wir in seinen staatsrechtlichen Monographien. Neben dem zweiten Buche der « Nasporinge », von welcher im vorigen Kapitel die Rede war [1]), kommen hier eine holländische Schrift über die Provinz Groningen, eine Arbeit über das Recht des englischen Parlaments in seinem Streit gegen Karl I. die beiden Werke über die Republik Venedig und einige kleinere Schriften in Betracht

Im zweiten Buche der « Nasporinge » hatte Graswinckel sich, wie schon früher erwähnt, die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, dass die Staaten (Stände) Hollands wirklich die Souveränität und damit auch die höchste Gewalt besässen [2]). Im vorigen Kapitel sahen wir [3]), dass Graswinckel neben den Völkern, welche dem extremsten Despotismus unterworfen sind, auch das Bestehen sogenannter freier Völker annahm und dass er zu diesen an erster Stelle das holländische Volk rechnete, dessen Souveränität bei den Staaten Hollands und West-Frieslands ruhte. Schon lediglich die Thatsache, dass die Holländer zu seiner Zeit eine freie Republik bildeten, ist für ihn ein Beweis, dass sie immer frei gewesen seien. Ein Staat, sagt er, brauche nicht zu beweisen, dass er immer gewesen sei, was er sei; denn wer dieses leugne, habe das

---

[1]) Für den Titel und die Einteilung dieses Werkes vgl. oben S. 189.

[2]) Vgl. obenS. 189-190 und: Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 459 ff, vgl. u. a. S. 727-728.

[3]) Vgl. oben S. 204.

Digitized by Google

Gegenteil nachzuweisen [4]). Diesem Prinzipe erkennt er eine so grosse Bedeutung zu, dass er es eigentlich eine überflüssige Arbeit nennt, mit historischen Gründen darzulegen, dass Holland immer frei und unabhängig gewesen sei [5]). Nichtsdestoweniger widmet er seiner geschichtlichen Beweisführung weit mehr als die Hälfte des ganzen zweiten Buches [6]), weil er meint, dadurch verschiedene Vorurteile aus dem Wege räumen zu können [7]). Gemäss seiner Überzeugung, dass ein Staat die fundamentale Regierungsform, welche ihm von Anfang an gegeben wurde, unverändert beibehalten müsse [8]), will er nun den historischen Beweis liefern, dass die Souveränität der Staaten Hollands von den allerfrühesten Zeiten herstamme. Er führt hiefür an, dass nach dem Zeugnis des Tacitus selbst die Römer die Holländer wohl hatten besiegen, nie aber unterwerfen können [9]). Später habe der erste holländische Graf sein Land weder von Frankreich [10]) noch vom Kaiser des römischen Reiches empfangen [11]), und auch bei der Errichtung des burgundischen Kreises sei die Souveränität Hollands nicht verloren gegangen [12]). Demgegenüber nimmt er an, Diederik der Erste habe das Land den Ungläubigen (den Normanen) durch die Kriege der Jahre 859, 875,

[4]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 467. — West-Friesland, ursprünglich zu Friesland gehörig, war nach langen Kämpfen schon vor mehreren Jahrhunderten an Holland gekommen.

[5]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 469.

[6]) Schon allein im ersten Kapitel nimmt dieselbe mehr als zweihundert Seiten (S. 471-679) ein.

[7]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 469.

[8]) Vgl. diesbezüglich oben S. 207.

[9]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht S. 490.

[10]) a. a. O. S. 470. Vgl. seine diesbezüglichen Ausführungen S. 471-480.

[11]) a. a. O. S. 470. Um zu beweisen, dass Holland nie zum römischen Reiche gehört und nie seine Souveränität preisgegeben habe, durchgeht er die ganze Geschichte bis zum Abfall von Spanien und richtet sich besonders gegen Conring (S. 480-657).

[12]) a. a. O. S. 470. Für die Beweise, welche er anführt, vgl. S. 657 ff.



Digitized by Google

881 und 882 entrissen, und keine Obrigkeit oder einen Herrn über sich anerkannt. Aus diesen Kämpfen gehe aber hervor, dass die Holländer schon früher im ruhigen Besitze des Landes gewesen wären [13]). Um nun zu beweisen, dass nicht Graf Diederik selbst der Souverän war, führt er an, dass ihm von den Vornehmsten des Landes, die als die damaligen Staaten Hollands zu betrachten seien, der Grafentitel erteilt worden sei, und dass die Grafen Hollands nie eine unbedingte Macht ausübten, ausser wenn die Armee im Felde stand [14]).

Wir können hier Graswinckel nicht in seinen weiteren geschichtlichen Ausführungen folgen und enthalten uns hier auch absichtlich einer kritischen Prüfung der einzelnen oben mitgeteilten historischen Gründe. Dem Plane unserer Schrift gemäss müssen wie uns auf eine Schilderung von Graswinckel's staatswissenschaftlichen Anschauungen beschränken. Hier sei nur hinzugefügt, dass er durch die erstaunliche Menge historischen Materials, welches er anführt, eine bewundernswerte Belesenheit an den Tag legt, dass wir dabei aber manchmal vor einer einseitigen Deutung der Thatsachen, bisweilen auch vor heutzutage sogleich auffallenden historischen Irrtümern stehen.

Sehr kennzeichnend für Graswinckel's Stellungnahme in der Politik seines Vaterlandes ist die Entschiedenheit, mit der er die Souveränität Hollands gegen die Ansprüche der Generalstaaten verteidigte. Diese Frage lag ihm so sehr am Herzen, dass er derselben die beiden vorletzten Kapitel seines Werkes widmet [15]), während er im letzten Kapitel nachweist, dass auch die Prinzen von Oranien nie die Souveränität über Holland besessen hätten [16]). Bekanntlich bestand die « Republik der Vereinigten Provinzen » aus sieben souveränen

[13]) a. a. O. S. 474-475, vgl. S. 493.

[14]) a. a. o. S. 477, vgl. S. 499.

[15]) Vgl. daselbst Kap. II S. 697-758, Kap. III S. 758-777.

[16]) a. a. O. S. 777-840; vgl. auch die : Speciale Beschryvingh v. h. Gebruyck . . . . v. opp. Macht d. Staten v. Holl. en West-Friesl. S. 603.

Digitized by Google

Staaten. Das Wort Provinz darf deshalb für die damaligen niederländischen Verhältnisse nicht als eine Leugnung der Souveränität aufgefasst werden. Zeigten sich die verschiedenen Provinzen bei mancher Gelegenheit höchst eifersüchtig in der Wahrung ihrer Souveränität, so war dies doch besonders der Fall mit Holland, welches das grösste Interesse daran hatte, auf die Generalstaaten möglichst wenig Macht und Befugnis zu übertragen. Denn Holland hatte als die bedeutendste Seeprovinz andere wirtschaftliche Interessen als die meisten anderen Provinzen und war in den Generalstaaten, (zu denen alle Provinzen ihre Abgeordneten sandten, aber jede Provinz, die grösste wie die kleinste, nur eine Stimme besass), immer der Gefahr ausgesetzt, von den anderen Staaten überstimmt zu werden. Daher besonders in Holland die föderalistische Tendenz gegenüber dem Zentralismus der Generaltstaaten. Neben Jan de Witt, dessen Thätigkeit vorwiegend der praktischen Politik angehörte, ist Graswinckel einer der entschiedensten Verteidiger der Souveränität Hollands [17]). Die Gründe, welche er anführt, lassen sich aber folgendermassen kurz zusammenfassen: viele Jahrhunderte, bevor selbst der Name der Generalstaaten aufgekommen war, sei Holland schon souverän gewesen [18]) und von der Souveränität gebe keiner etwas preis, wenn er einem anderen — in casu den Generalstaaten — kraft seiner Souveränität die Befugnis erteile, einige Souveranitätsrechte auszuüben [19]).

Die zweite holländische Schrift, die hier in Betracht kommt, hatte den Zweck, die Freiheit und Unabhängigkeit der freien Landgemeinden oder « Oldampten » der Provinz Groningen gegenüber der Stadt Groningen zu verteidigen [20]).

---

[17]) Vgl. diesbezüglich in der ersten Abteilung dieser Schrift S. 48-49.

[18]) Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht, S. 706.

[19]) Ebenda S. 728 ff; vgl. S. 755, 761 u. s. w.

[20]) Der Titel dieses Werkes lautet: Bewys vande vryheit ende Independentie der vrije Oldampten, Rotterdam 1640. — Dieses Werk scheint sehr selten zu sein. Nur zwei Exemplare sind uns bekannt, eines in der Universitätsbibliothek zu Groningen (Niederland) und ein anderes in der königlichen Bibliothek zu Brüssel. Vgl. unten Anhang III.

Digitized by Google

Diese Schrift war anonym. Dass sie aber von Graswinckel's Hand stammte, steht ausser Zweifel. Für's erste entspricht der Inhalt dieser Schrift vollkommen Graswinckel's Ideen. Zudem führte er lange Zeit im Namen der freien « Oldampten » [21]) den in dieser Schrift behandelten Prozess. Demgemäss wurde ihm im Jahre 1646, als er definitiv zum « Advokaat-Fiskaal » ernannt wurde, die ausdrückliche Erlaubnis erteilt, trotz seiner definitiven Ernennung die Sache der Oldampten bis zur Erledigung des Prozesses vertreten zu dürfen [22]).

Diese Schrift hat für unser Thema nicht sehr grosse Bedeutung. Die eigentliche Rechtsfrage war folgende: die Stadt Groningen behauptete, die Souveränität über die ganze Provinz zu haben. Graswinckel führt hiegegen an, nirgends in den freien Niederlanden finde sich eine Stadt, welche über die anderen kleineren Städte herrsche [23]), die Oldampten seien von altersher souverän, hätten eigenmächtig Verträge eingegangen, wie 1401 mit Münster, Friedenstraktate geschlossen, wie 1411 mit Holland, und seien immer frei geblieben [24]). Die Stadt Groningen dagegen habe sich den Spaniern übergeben, sei von Friedrich Heinrich eingenommen worden und habe so ihre Unabhängigkeit einmal verloren [25]). Ein Grund, der zu Gunsten der Stadt Groningen sprach, war aber der Umstand, dass die Stadt nicht nur immer die gewöhnlichen Steuern, sondern auch ausserordentliche Taxen und Schätzungen erhoben hatte. Graswinckel sieht hierin aber keinen Beweis für das Souveränitätsrecht, denn die Zahlung sei geschehen nicht auf Grund eines Gesetzes, son-

---

[21]) Statt « Oldampten » sagte man auch « Ommelanden ». Daher war der offizielle Name der Provinz Groningen damals: « Stadt und Landt. »

[22]) Resol. der Staten van Holl. 18. Septbr. 1646. Dies wird wohl der Grund sein, warum auch J. J. van Doorninck (Vermomde en naamlooze Schrijvers op het Gebied der nederlandsche en vlaamsche Letteren Dl. II, Leiden 1885, p. 94, no. 579) Graswinckel als den Verfasser dieses Werkes angibt.

[23]) Bewys v. d vryh. ende Independ. d. vrije. Oldampten, p. 4.

[24]) a. a. O. S. 21-22; vgl. S. 47-48.

[25]) a. a. O. S. 14; vgl. S. 54.

Digitized by Google

dern nur ausnahmsweise zur Zeit eines Nothstandes, und niemand habe darin eine Anerkennung des angeblichen Souveränitätsrechtes erblickt[26]; ebensowenig könne man sich berufen auf das vorgebliche Anerkennen der Souveränität der Stadt durch das gewöhnliche Volk, Leute, welche keinen Unterschied zwischen Souveränität und Jurisdiktion zu machen wüssten[27].

Über die staatsrechtlichen Verhältnisse Englands erschien von Graswinckels Hand eine französische Schrift in Briefform[28]. Nach Knuttel würde sie, wie oben[29] erwähnt, im Jahre 1642 erschienen sein; dies ist aber wohl das früheste Datum, auf welches sie verlegt werden kann, da erst im Jahre 1642 der Krieg des Parlaments gegen den König ausbrach[30]. Auch dieses Werk war anonym. Aber bald erschien eine holländische Übersetzung, in welcher Graswinckel als der Verfasser der französischen Schrift erwähnt wurde[31]. Graswinckel

---

[26]) a. a. O. S. 81-82.

[27]) Ebenda S. 104

[28]) Sie führte den Titel: Copie d'une Lettre touchant la justice ou l'injustice des armes du Parlement, contre le Roy de la grande Bretaigne. Ohne Druckort und Jahresangabe. Diese Schrift scheint nur in der « Pamphletensammlung » der königlichen Bibliothek zu Haag erhalten geblieben zu sein (daselbst No. 4871).

[29]) Vgl. oben S. 204.

[30]) Dass diese Schrift nicht 1642 erschien, scheint aus einem Briefe vom Jahre 1643 zu folgen, in welchem Huygens seinem Freunde Graswinckel schreibt, von den drei Fragen (vgl. unten im Texte nach Note 32), welche er ihm gestellt habe, könne er nur die zweite beantworten, die dritte aber sei nach der zweiten überflüssig (Manuscr. Amsterdam in der: koninkl. Akademie van Wetensch). Ueber die Datierung dieser Schrift vgl. auch die folgende Note.

[31]) Der Titel dieser Übersetzung lautet: Korte onderrechtinge raeckende de fondamentale Regeringhe van Engelandt ende de gherechtigheden soo van den Koningh, als het Parlament, s'Graven-Haghe 1649. In der Vorrede bezeichnet der Drucker Graswinckel als den Verfasser des « schon einige Jahre » früher erschienenen französischen « Briefes ». Darum braucht aber diese Schrift (107 Seiten) noch nicht gerade in das Jahr 1642

Digitized by Google

hatte in dieser Schrift die drei folgenden ihm gestellten Fragen zu beantworten [32]): zunächst ob das Parlament Recht habe, die Waffen zu ergreifen, sodann ob vielleicht beide, Parlament und König, dazu berechtigt seien, und drittens wer am meisten Recht habe [33]). Mit der Beantwortung der Frage, wer die Souveränität besitze, sagt Graswinckel, sei die erste und zweite Frage gelöst und die dritte ebenfalls [34]). Die Souveränit aber besitze der König; England sei von Anfang an eine wahre und absolute Monarchie gewesen und mit Rücksicht auf die Souveränität sei die englische Regierungsform keine Mischung des monarchischen mit dem aristokratischen oder mit dem demokratischen Elemente, weil der König schon bevor von der Existenz eines Parlamentes auch nur die Rede sein konnte, die höchste Gewalt besessen habe [35]). Aus dem Grunde, mit dem er dies beweist, nämlich dass alle Völker Könige hatten, bevor ihnen parlamentarische Versammlungen beigeordnet gewesen seien [36]), hätte er logischerweise für jedes Land das Recht einer absoluten Monarchie folgern müssen. Dies scheint er aber einen Augenblick zu übersehen. Er wendet sich hauptsächlich gegen Thomas Smith und Johann Selden, welche die Rechte des Parlaments verteidigten, und führt aus, sich selbst könne das Parlament die Souveränität nicht erteilen, vom Könige habe es dieselbe nie empfangen und sie auch, wie gesagt, von Anfang an, nicht de facto besessen [37]). Diese Aus-

---

verlegt zu werden. Sie wird wohl etwas später entstanden sein, und R. M. Goens (Catalogue d'une bibliothèque de littérature, n. 14105, S. 413; vgl. Knuttel's Catalog. v. d. Pamfletten-Verzameling. Dl. 1, Stuck 11, p. 321) könnte wohl Recht haben, wenn er das Werk etwa in das Jahr 1646 verlegt.

[32]) Wer Graswinckel diese Fragen stellte, ist nicht ersichtlich. Vielleicht hat er ohne weiteren Anlass die Briefform gewählt.

[33]) Copie d'une lettre touch. la just. ou l'injustice d. armes d. Parlem. p. 3-4.

[34]) a. a. O. S. 4 und S. 106.

[35]) a. a. O. S. 6-8, vgl. S. 29 ff.

[36]) a. a. O. S. 8.

[37]) a. a. O. S. 15; S. 11; S. 8.

Digitized by Google

führungen stehen völlig im Einklange mit den Ideen Graswinckel's, die wir oben im zweiten Kapitel schon kennen gelernt haben. Er konnte seinem Systeme nach nicht annehmen, dass das Parlament sich im Laufe der Zeit verschiedene Rechte, besonders im Anschluss an das Steuerbewilligungsrecht, erworben hatte und dass eine absolute Monarchie sich allmählig in eine konstitutionnelle umwandeln kann [38]). Für die geschichtliche Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse scheint er ein äusserst beschränktes Verständnis zu haben und mit Recht wurde ihm in einer bald darauf erschienenen Gegenschrift der Vorwurf gemacht, er argumentiere nur immerfort nach dem Satze: Was nicht gewesen sei, soll auch nicht werden [39]). Auf die geschichtlichen Thatsachen, auf die Graswinckel sich beruft, können wir hier nicht eingehen. Was Smith, Selden, Cambden und andere für das Parlament anführen, betrachtet er nur als Konzessionen, die der König dem Parlamente gemacht und spricht ihnen jeden Wert zum Nachweis eigentlicher Rechtsansprüche des Parlaments gegen den König ab [40]).

Einige Jahre nach dem Erscheinen dieses Werkes wurde eine lateinische Schrift veröffentlicht, in welcher gleichfalls der Kampf des Parlaments gegen den König und die Verurteilung desselben behandelt und vom staatsrechtlichen Standpunkt aus beurteilt wurde. Diese Schrift, welche unter dem Pseudonym «Theodorus Veredicus» erschien, wird

---

[38]) Vgl. oben S. 207.

[39]) Der Titel dieser anonymen Schrift (in der Pamphletensammlung der königl. Bibl. zu Haag No. 6376, nur 16 Seiten; vgl. Knuttel's Katalog) lautet: Beduncken op de onderrechtinghe raeckende de fundamentale Regering in Engelant (ohne Druckort und Jahresangabe) S. 5.

[40]) Auf den fünf letzten Seiten seiner Schrift fasst Graswinckel seine Gründe gegen das Parlament noch einmal kurz zusammen. Sie beweisen, dass er sich wirklich entschieden gegen das Parlament auf die Seite der königlichen Souveränität stellte. Der Verfasser der oben (Note 39) erwähnten Schrift ist davon aber nicht tief überzeugt (S. 15). Recht hat er (vgl. S. 4) jedoch darin, dass Graswinckel nicht so sehr den König, als vielmehr die königliche Gewalt zu verteidigen bestrebt war.

Digitized by Google

mit einiger Wahrscheinlichkeit Graswinckel zugeschrieben [41]). Zweifelsohne entspricht der Inhalt derselben seinen Ideen. Auch ermöglichten ihm seine Beziehungen zu England und zu den Staatsmännern Hollands, sich die vielen Schriftstücke und Mitteilungen zu verschaffen, die benutzt zu haben der Verfasser sich rühmt [42]). Dagegen ist das Latein der Schrift deutlicher, als man von Graswinckel erwarten dürfte, und ist auch deren ganzer Gedankengang so methodisch und ordentlich, dass dieselbe, wenn sie wirklich von Graswinckel's Hand stammt, zu den besten seiner Werke zu rechnen ist. Der Verfasser gibt in knapper und ansprechender Form eine Übersicht der damaligen Ereignisse, insoweit dieselben eine staatsrechtliche Bedeutung hatten, und hält sich, obgleich innerlich entrüstet über den Mord Karl's I., mit einer auffallenden Konsequenz innerhalb der Grenzen einer objektiven Beurteilung [43]).

Mit einigen Worten müssen wir hier auch eine anonyme Schrift erwähnen, welche im Jahre 1645 erschien. Der Meinung Knuttel's, dass dieselbe von Graswinckel sei, stimmen wir um so eher bei, als wir die Worte auf dem Titelblatt, welche Graswinckel als den Verfasser bezeichnen [44]),

---

[41]) So von Knuttel, Catalog. v. E. Pamfletten-Verzamel. in de koninkl. Bibl. D. I. St. II. nº 6604. — Der Titel dieser Schrift ist: Elenchus Motuum nuperorum in Anglia; simul ac Juris Regii et Parlamentarii brevis Enarratio, Francofurti ad Maenum 1650.

[42]) a. a. O. S. V-VI.

[43]) So sagt er: « Sub hujus Tragœdiae finem, Rerum atrocitate motus concepit flammas animus, et incaluit Calamus; religiose tamen intra Veritatis metas se continuit; et Scelera, Autoresque Nefarios, mitiori, quam par esset, stylo perstrinxit (a. a. O. S. IV). Zu vergleichen auch die ruhige und doch ergreifende Beschreibung des Prozesses (a. a. O. S. 91 ff).

[44]) Knuttel, Catalog. v. d. Pamfletten-Verzamel. in de koninkl. Bibl. D. I. St. II. nº 5227; vgl. van Doorninck, Vermomde en naaml. Schrijvers, D. II. nº 157. — Der Titel dieser Schrift war: Aen-Spraeck aen den getrouwen Hollander nopende de Proceduren der Portugesen in Brasill, s'Graven-Hage 1645. Noch im selben Jahre erschien eine Widerlegung unter dem Titel:

Digitized by Google

nach einer Vergleichung mit bestehenden Handschriften als von Graswinckel's eigener Hand hinzugefügt betrachten. Graswinckel spricht in dieser Schrift seine Erbitterung aus gegen die Portugiesen wegen deren verräterischen und mörderischen Verfahrens hinsichtlich der Holländer in Brasilien. Es ist ein scharfes Pamphlet, welches vielleicht von allen seinen Schriften am klarsten zeigt, wie absolut er sich trotz seines friedsamen Charakters aussprechen konnte, und welches namentlich auch erklärt, wie z. B. seinen Feinden in der geteilten Kammer [45]) sein Auftreten manchmal zu energisch war. Wir erwähnen hier diese Schrift nur, weil Graswinckel in derselben den Abfall Portugal's von Spanien beurteilt und denselben als völlig unberechtigt darstellt. Gegenüber Holland als freiem Staate setzt er die Portugiesen, welche vor ihrem Abfall der obersten Gewalt des Königs von Spanien unbedingt unterworfen waren und es folglich auch bleiben mussten [46]). Dessen Schwert sei nämlich das Mass seines Rechts und keiner der Portugiesen habe das Recht, ihn zu fragen, was er thue, oder zu sagen, er handle nicht recht [47]).

---

Antwoort vanden ghetrouwen Hollander op den Aenspraeck van den heetgebaeckerden Hollander, ohne Angabe des Druckortes 1645.

[45]) Vgl. oben S. 52-53.

[46]) Aen-Spraeck a. d. getr. Hollander p. 4-5. Vgl. Graswinckel's diesbezügliche Theorien im ersten Kapitel dieser Abteilung S. 207.

[47]) Aen-Spraeck a. d. getr. Hollander p. 5-6. Diese Worte entsprechen fast buchstäblich den oben (S. 194, Note 17) zitierten. — Interessant ist die Schärfe, mit der Graswinckel sich in dieser Schrift gegen die reformierten Prediger (3-17) und gegen die Jesuiten (8-9 ff) wendet. Besonders aber den Letzteren gegenüber hegt er keine sehr freundliche Gesinnung, und schreibt ihnen, wie dies auch heutzutage manchmal geschieht, ohne jeden Versuch einer objektiven Kritik alle möglichen Intriguen u. s. w. zu. Diese « Teufelstrabanten », sagt er, haben die Religion zu Schelmenstücken, zu Verrath und zu Blutbädern missbraucht (S. 9-10) und die Portugiesen zum Mord der Holländer aufgehetzt (vgl. S. 10 und S. 15). Neben den Jesuiten nennt er drei andere katholische Orden und sagt : « Hier zijn vier heele benden : dat is keur van Wolven, de beste en deugt niet » (S. 11). Wegen des Mangels an Kritik und wegen des äusserst polemischen Tons dieser Schrift waren wir anfänglich geneigt, dieselbe nicht zu Graswinckel's Werken zu rechnen. Dagegen spricht

Digitized by Google

Die älteste von Graswinckel's Schriften ist sein Werk über die Freiheit der Republik Venedig. Über die Geschichte dieses Werkes und die Auszeichnungen, welche ihm wegen desselben von seiten des venezianischen Senates zuteil wurden, haben wir in der ersten Abteilung unserer Schrift [48]) einiges mitgeteilt. Er beweist im demselben das historische Recht der Republik, sich einen völlig freien Staat zu nennen und sich als einen solchen zu regieren. Er geht von dem Dilemma aus, alle Menschen seien entweder frei oder nicht, und er wälzt mit dem Satz, dass die Freiheit von Natur bestehe, auf die Gegenpartei die Last, zu beweisen, die Venezianer hätten ihre Freiheit verloren [49]). Dazu musste aber erst alles widerlegt werden, was auf historische Gründe hin gegen die ungeschmälerte Freiheit Venedigs angeführt werden konnte. Der Inhalt dieser Schrift lässt sich noch weniger als derjenige des anderen Werkes, welches er zehn Jahre später zu Gunsten der Republik Venedig veröffentlichte, im Einzelnen angeben. Wir müssten dazu Graswinckel Schritt für Schritt in seinen historischen Untersuchungen folgen und würden damit für den Zweck unseres Werkes wenig gewinnen. Die Schrift richtete sich gegen ein schon mehrere Jahre früher erschienenes anonymes Werk, welches im Auftrag von Papst Paul V. geschrieben wurde, um den Venezianern die Souveränität streitig zu machen [50]). Zuerst wurde Paulus

---

aber die oben (S. 216-217) erwähnte Erwägung. Graswinckel's Freisinnigkeit und Toleranz (vgl. oben S. 25) scheint daher sich nicht völlig über die Vorurteile seiner Umgebung erhoben zu haben.

[48]) Vgl. oben S. 27-28 und S. 45 Note 116. — Der Titel dieses Werkes ist: Libertas Veneta sive Venetorum in se ac suos imperandi jus, assertum contra anonymum Scrutinii Scriptorem. Lugduni Batav. 1634.

[49]) Lib. Venet a. p. 19.

[50]) Der Titel war: Squitinio della Liberta Veneta, Mirandola 1612. Einige meinen, die Schrift stamme von Alfonso delle Queva, andere schreiben sie dem Pater Possevino zu, wieder andere Marco Velsero oder Nicolo Peireschio (Foscarini, Storia della Letteratura Veneziana, n° 894).

Digitized by Google

Sarpius von den Venezianern ersucht, diese Schrift zu widerlegen. Als er aber die Dokumente der Venezianer eingesehen hatte, soll er, wie Crenius sagt, sich aus dem Grunde geweigert haben, weil er meinte, das Recht der Venezianer könne nicht mit Erfolg verteidigt werden [51]). Dies aber ist einigermassen unwahrscheinlich, da die Gründe, welche für die Republik Venedig sprachen, ungemein stark waren, und von Graswinckel in der Art verarbeitet wurden, dass das Buch allgemeines Aufsehen erregte [52]). Er hätte aber nicht versuchen sollen, die These zu beweisen, die Venezianer hätten ihre Freiheit nie verloren [53]), denn hiermit suchte er das Unmögliche zu beweisen.

In der zweiten Schrift zu Gunsten der Republik Venedig verteidigte Graswinckel den Vorrang der Republik gegenüber den Ansprüchen des Herzogs von Savoyen [54]). Man suche, sagt er, nicht nur zu beweisen, dass die Herzoge von Savoyen der Venezianischen Republik völlig gleich ständen, sondern dass sie sogar höher gestellt seien [55]). In diesem Werke wendete er sich gegen eine im Auftrage des Herzogs von Savoyen verfasste Schrift des italienischen Jesuiten Petrus Menodus, der sogar behauptete, den Herzogen von Savoyen komme der Königstitel zu [56]). Graswinckel's Stellungnahme war folgende: Die Titel der Herzoge von Savoyen, sagt er, sind sehr alt,

---

[51]) Animadversionum philolog. et historic. Pars. III, p. 20.

[52]) So schreibt z. B. Petrus Cunaeus an Graswinckel: « Vellem tamen illos [nämlich: die Venezianer] reipublicae nostrae tantumdem re et opere universos simul praestare, quam tu illis industria tua et incomparabili vigilantia jam praestitisti solus (P. Burmannus, Petri Cunaei et doctorum virorum ad eumdem epistolae, Leidae 1725, p. 379).

[53]) Vgl. auch Crenius, Animadv. philolog. et historic. Pars III p. 20.

[54]) Dissertatio de Jure Praecedentiae inter Venetam Rempubl. et Sabaudiae Ducem, Lugduni Batavorum 1644. Vgl. über dieses Werk auch die erste Abteilung unserer Schrift S. 44-45.

[55]) a. a. O. p. 28.

[56]) a. a. O. S. 4. Ganz sicher, ob Menodus der Verfasser war, ist Graswinckel nicht (vgl. a. a. O. S. 6). Er betrachtete ihn aber in seinem ganzen Buche als solchen, und hatte darin Recht.

Digitized by Google

namentlich der Grafentitel der Maurienne und der Herzogstitel, den Kaiser Sigismund ihnen erteilte. Aber königliche Titel seien dies nicht [57]). Dass aber die Stadt Venedig sogar keinen Herzogstitel habe und nur eine Republik sei, beweise nicht eine niedrigere Würde derselben [58]). Menodus dagegen behauptet, schon vor 600 Jahren seien die Herzoge von Savoyen in der quasi possessio des Königstitels gewesen [59]), was Graswinckel damit beantwortet, dass er dieser quasi possessio jede Beweiskraft abspricht, weil alle historischen Thatsachen gegen sie zeugten [60]). Es sei klar, sagt er, dass Menodus dies nur anführe, um auf den Gegner dass onus probandi überzuwälzen [61]). Sodann führt er für die Republik an, dass die Venezianer schon zwölf Jahrhunderte lang ihre Freiheit intakt erhalten hätten und weder in ihrem Lande einen Herrscher noch in ganz Oberitalien einen einzigen als ihnen gleichstehend anerkannt hätten oder auch heutzutage anerkännten. Wolle man aber auf den Ursprung der Herzoge von Savoyen zurückgehen, so finde man als solchen ein machtloses, enges Thal, die Grafschaft der Maurienne [62]). Wir können der Diskussion zwischen den beiden Gegnern nicht weiter folgen, und heben nur noch den Grund hervor, welcher nach Graswinckel den relativ meisten Wert zur Verteidigung der Rechte Savoyens hatte [63]), nämlich die Ansprüche,

---

[57]) Diss. de Jure Praec. p. 22.

[58]) a. a. o. S. 106.

[59]) a. a. O. p. 28.

[60]) a. a. O. p. 33-38.

[61]) a. a. O. p. 31.

[62]) Ebenda p. 30.

[63]) Vgl. a. a. O. p. 187. Die ganze Schrift gegen Menodus umfasst 355 Seiten. Wir geben also nur eine sehr flüchtige Übersicht derselben, doch müssen wir uns damit im Interesse unserer Abhandlung wohl begnügen. Auf eine eingehendere historische Kritik müssen wir auch hier verzichten. Crenius z. B., der die Autorität von Boecler anführt, um diese Schrift optimum huius viri foetum zu nennen, ist nicht einverstanden mit Graswinckel's Meinung, dass es zwischen den Venezianern und anderen Völkern Oberitaliens, z. B. den Mailändern, nie Streit über den Vorrang gegeben habe (Animadv. phil. et hist. Pars III,

Digitized by Google

welche sie auf die Herrschaft und den Königstitel der Insel Cypern erhoben. Graswinckel aber nennt diese Ansprüche ganz unbegründet [64]). Der Einwand der Savoyer, dass auch andere Fürsten Titel führten von Ländern, die sie gar nicht besässen, sondern auf die sie nur Rechtsansprüche hätten, würde nur dann Beweiskraft haben, wenn wirklich einer der Vorfahren das Land besessen hätte [65]). Dieser Frage widmet Graswinckel verschiedene Kapitel seines Buches. [66]).

Wir können unsere Übersicht von Graswinckel's staatsrechtlichen Monographien nicht schliessen, ohne noch auf ein Werk hinzuweisen, dass wir in der königlichen Bibliothek in Brüssel gefunden haben [67]). Es ist ein sehr deutlich, aber nicht von Graswinckel selbst geschriebenes Manuskript, in

---

p. 20-21). Mehr teilt er aber über die Schrift nicht mit und die anderen Autoren kennen sie, wie auch manches andere Werk Graswinckel's, nur dem Titel nach.

[64]) De Jure Praec. p. 188 ff.

[65]) Ebenda S. 213 ff.

[66]) Nämlich die Kapitel 22-26 und 41. Auch an anderen Stellen seines Werkes berührt er diese Frage. — Wir erwähnen dies auch deswegen, weil nach Aktenstücken des Venediger Staatsarchivs Graswinckel schon sehr weit vorgerückt war mit einer Schrift über die Insel Cypern. Der Gesandte Alois Contarini schrieb nämlich am 11. Nov. 1644 aus Münster: « anzi per testimonio maggiore della sua devotione, mi ha non solo mandato alcune stampe, che suppongo siano capitate molto prima anche costi, in favor della Repubblica contro le pretensioni di Savoia; ma tiene tuttavia sotto la stampa altra opera simile nella materia di Cipro » (Dispacci da Munster al Senato, filza 2, Manuscr.) Da diese Schrift aber nirgends zu finden ist und auch in der ganzen bestehenden Litteratur nicht erwähnt wird, und da ferner Graswinckel die Rechtsfrage über Cypern in seinem Werk « De Jure Praecedentiae » ausführlich behandelt, so könnte man auf die Vermutung kommen, dass in der Korrespondenz Contarini's irrtümlich von einem eigenen Werk über Cypern gesprochen werde. Wir haben jedoch aus Graswinckel's Werk « De Jure Praec. » ersehen, dass er wirklich ein eigenes Werk über Cypern fertig hatte und darum diese Frage hier nur teilweise behandelte (a. a. O. S. 188). Wie gesagt haben wir nirgends eine Spur dieses Werkes gefunden.

[67]) Der Titel lautet: La Souverainité de la Principauté d'Orange, maintenue contre les Prétentions des Rois de France, 1647. Manuscr. 9959.

Digitized by Google

welchem er für die Rechte des Prinzen von Oranien gegenüber den Ansprüchen eintritt, welche von seiten der französischen Könige und, wie er hinzufügt, auch von anderen Seiten [68]) auf das Fürstentum Oranien erhoben wurden. Aus einem Briefe Graswinckel's an Salmasius ergibt sich, dass Graswinckel dieses Werk im Auftrage des Prinzen von Oranien — des Statthalters von Holland — verfasste zur Widerlegung einer Schrift von Peirescus [69]) zu Gunsten des französischen Königs. Graswinckels Verteidigungsschrift ist vornehmlich auf historisches Material aufgebaut. Wir können deshalb auf eine ausführliche Inhaltsangabe verzichten und uns mit einigen kurzen Angaben begnügen. Der Plan dieses Werkes zeigt eine grosse Übereinstimmung mit demjenigen des zweiten Buches der « Nasporinge ». Er geht auch hier von der Voraussetzung aus, dass bei staatsrechtlichen Rechtsfragen alles abhange von dem bei der Gründung eines Staates dargestellten Zustande [70]). Demgemäss hebt er hervor, der erste Prinz Oraniens sei unbedingt souverän gewesen. Er, Guillaume

---

[68]) a. a. O. S. 2.

[69]) Brief vom 8. Sept. 1646 (Manuscr. Universitätsbibl. Leiden). Graswinckel gibt der hohen Achtung Ausdruck, welche er für Peirescus — Nic. C. T. de Peiresc — hegte und sendet dessen Freunde Salmasius ein Exemplar seines Werkes, damit er nachsehe, ob er darin etwas gegen den guten Namen des Peirescus finde. Er fügt aber hinzu: « sine ut ab ingenita tua humanitate hoc feram, ut quidquid hic meum erit .... subsistat, perstetque te sciscente » (a. a. O.). — Aus einem holländischen Briefe Graswinckel's an Huygens (20. Sept. 1646), in welchem er die Dienste anführt, welche er dem Prinzen in den Angelegenheiten Chasteaubelins, Gülicks und Gelres und im Prozess gegen den Herzog von Longueville erwiesen hatte, geht hervor, dass er die Schrift des Peirescus, gegen welche das Brüsseler Manuscript gerichtet ist, aus dem Kabinett des Königs von Frankreich sich zu verschaffen gewusst hatte (Manuscr. Leiden.)

[70]) Toute sorte de droits considérés suivant la règle du commun usage doivent estre cerchés et ramenés a ce qui a esté du commencement, comme d'une origine, d'ou se doivent former les consequences et les suittes, estant le commencement ou estat primitif la vraie et naive representation de la substance de la chose: ce qui depuis est arrivé ne tient lieu que d'accidens, qui n'alterrent aucunement ce qui est de ladite substance », (La Souver. de la Princip. d'Orange p. 2).

Digitized by Google

du Cornet, habe nämlich das Land von den Sarazenen erobert [71]). Anstatt nun bis auf die Gründung des Prinztums zurückzugehen, sagt er, leiteten die französischen Könige ihre Ansprüche auf dasselbe nur von den Herzogen von Provence ab. Dieselben aber seien lediglich Vasallen der Prinzen von Oranien gewesen [72]). Der wichtigste Einwurf gegen Graswinckel's Beweisführung war, es habe später einer der Prinzen den Herzog von Provence als seinen Souverän anerkannt [73]). Nirgendwo ergibt sich aber so deutlich wie hier das Vertrauen, mit dem Graswinckel sich auf sein Grundprinzip stützte. Nachdrücklich erklärt er, die geschichtliche Wahrheit dieser Behauptung brauche nicht eingehend untersucht zu werden, denn keinesfalls beweise sie etwas zu Gunsten des Königs von Frankreich. Da nämlich das Prinztum bei seiner Gründung souverän war, bleibt es solches seinen Prinzipien nach trotz geschichtlicher Vorgänge [74]). Der weitere Inhalt dieser Handschrift hat zur Kennzeichnung von Graswinckel's staatswissenschaftlichen Anschauungen keine besondere Bedeutung. Sein geschichtliches Material hat er besonders aus Nostradamus geschöpft [75]), dessen genealogischen Angaben nicht immer zu vertrauen war [76]). Mehr gegen die Tendenz des Nostradamus als gegen dessen Angaben hat Graswinckel sich aber [77]) an einigen Stellen seiner Werke gewendet.

---

[71]) a. a. O. S. 2-3. Eigentümlich, dass Graswinckel nichtsdestoweniger anführt, Karl der Grosse habe ihm dann das Prinztum als eine Belohnung gegeben (a. a. O. S. 3).

[72]) a. a. O. S. 2.

[73]) a. a. O. S. 46.

[74]) a. a. O. S. 47.

[75]) Nämlich aus dessen Werke: Histoires et Chroniques de Provence, Lyon 1614.

[76]) Vgl, die: Nouv. Biog. Gener. T. 38, Paris 1864, p, 306.

[77]) Vgl. z. B. La Souver. de la Princ. d'Orange p. 54 ff.

Digitized by Google

# IV. KAPITEL.

## Graswinckel's völkerrechtliche Werke.

Auf dem Gebiete des Völkerrechts ist Graswinckel's Name besonders durch seine Schriften über das Mare Liberum bekannt. Er polemisiert in diesen Werken gegen den Genuesen Burgus, gegen den Schotten Welwood und den Engländer Selden. In seiner Schrift gegen von Felden finden sich dagegen, wie oben erwähnt [1]), nur einige kurze Bemerkungen über diese Frage. Ist die Abfassung dieser Werke in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts zu verlegen, so gehört doch Graswinckel's erste Thätigkeit auf diesem Gebiete einer viel früheren Zeit an, nämlich dem Jahre 1636, als er von den Generalstaaten den Auftrag erhielt, Selden's Buch über das Mare Clausum zu widerlegen [2]). Über die damals verfasste Schrift werden wir am Ende dieses Kapitels Näheres mitteilen.

Graswinckel's erstes im Druck erchienenes Werk über das Mare Liberum war die im Jahre 1652 veröffentlichte ausführliche Schrift gegen Burgus [3]). Sie war aber keineswegs ausschiesslich gegen Burgus gerichtet [4]), sondern vertei-

---

[1]) Vgl. S. 154.

[2]) Resolution der Staten Generaal, 28. April 1636 (Manuscr. Haag). Vgl. über die Geschichte dieses Werkes ausführlich oben S. 28-33.

[3]) Maris liberi Vindiciae adversus Petrum Baptistam Burgum Ligustici Maritimi Dominii Assertorem. Hagae—Comitum 1652. Wie in seinen meisten anderen Streitschriften (so in seinen Werken gegen von Felden, Rebell, Welwood) stellt er auch hier jedem Kapitel seines Gegners ein eigenes Kapitel gegenüber und fängt an mit den « Notae ad Prolegomena » (S. 1-12).

[4]) Das Werk des Burgus führte den Titel: De Dominio serenissimae Genuensis Reipublicae in mari Ligustico, Romae 1641.

Digitized by Google

digte die Meeresfreiheit im allgemeinen und namentlich auch gegen Selden.

Am besten lässt sich Graswinckel's Stellungnahme charakterisieren durch seine scharf hervorgehobene, von Burgus aber verworfene Unterscheidung: Eigentum (proprietas) an der See gebe es nicht, die Benützung derselben (usus) komme allen Menschen gemeinsam zu, Jurisdiktion aber könne von einem Fürsten ausgeübt werden [5]). Der Fehler, den Burgus mache, sei, dass er, ohne Beweise dafür zu erbringen, die Herrschaft (imperium) über die See mit dem Eigentum identifiziere [6]). Graswinckel setzt darum dem Eigentum (dominium privatum, proprietas) so entschieden wie möglich das hier mit dem imperium zusammenfallende [7]) dominium jurisdictionis gegenüber [8]). Den Einwurf des Burgus, es könne ein Fürst keine Jurisdiktion über die See ausüben, wenn er nicht gleichzeitig selbst das dominium directum habe, erklärt er für unbegründet, denn auch zu Lande übe mancher Jurisdiktion aus, ohne Eigentümer des Bodens zu sein und da zudem die See keinen Eigentümer habe, so gebe es auch keinen, dessen Zustimmung man zur Ausübung der Jurisdiktion nachzusuchen brauche [9]). Aber einer der vornehmsten Gründe, welche er gegen das private Eigentum am Meere anführt, ist der Umstand, dass man keine genau umschriebenen Grenzen angeben könne [10]). Demgemäss lehrt

---

[5]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum p. 226. Demgemäss sagt er auf den ersten Seiten seines Buches: « In hac materia, qui privatum maris Dominium negat, non statim it eversum omnia et singula Dominiorum jura, quae maris aut intuitu aut respectu summis potestatibus exercere liberum est: non inficiatur ulla dari » (a. a. O. S. 3).

[6]) a. a. O. S. 236, vgl. u. a. S. 242 ff.

[7]) a. a. O. S. 229.

[8]) So z. B: « Cum vero addit [Burgus], Dominium jurisdictionis proprie Imperium appellari: tale Dominium agnoscimus dari posse, ut tamen Dominium proprietatis nullum sit » (a. a. O. p. 228). Vgl. S. 234: Sed... aliud imperium, quod et Dominium Maris dici potest, aliud proprietas.

[9]) a. a. O. S. 228-229.

[10]) a. a. O. S. 232.



Digitized by Google

er mit Berufung auf Grotius, dass im Gegensatz zum Meere selbst, Meerbusen, Binnenmeere u. s. w. Privateigentum werden können [11]). Aber auch dieses Eigentum berechtige nie dazu, anderen die Fahrt zu untersagen [12]). Selbstverständlich war der freie Gebrauch der See für Graswinckel der Kernpunkt, um den sich die ganze Frage eigentlich drehte [13]).

Diese Gedanken vertrat er gleichfalls in seiner Schrift gegen Welwood [14]), welche als ein Kompendium des Werkes gegen Burgus betrachtet werden kann. War aber das Werk gegen Burgus fast ausschlieslich der freien Fahrt auf dem Meere und in den Meerbusen gewidmet, so trat in der Schrift gegen Welwood das Recht der Holländer, an den schottischen und englischen Küsten zu fischen und auf jeder

---

[11]) a. a. O. S. 228; vgl. die: Spec. Beschryv. v. h. Gebruyck.... v. opp. Macht S. 895.

[12]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum p. 228; vgl. S. 236, 245 u. s. w. Diesen Prinzipien gemäss nimmt er gerne an, dass Burgus mit Recht das Eigentum der sogenannten Ligurischen See für die Genuesen beanspruche. Infolgedessen sagt er schon in seinen Noten zu Burgus' Prolegomena (Mar. lib. Vind. adv. Burgum, p. 6) ausdrücklich, die Ligurische See sei eigentlich ein Meerbusen (fretum). Zu tadeln aber sei, dass er, statt ausschliesslich den eigentlichen Gegenstand seines Buches zu behandeln, beweisen wolle, dass das Meer überhaupt privates Eigentum werden könne (ebenda S. 7).

[13]) « Cardo quaestionis versatur circa usum communem » [maris] sagt er schon a. a. O. S. 4.

[14]) Diese Schrift (Maris liberi Vindiciae adversus Gulielmum Welwodum Britannici Maritimi Dominii Assertorem, Hagae-Comitum 1653) besteht nur aus 30 Seiten. Irrtümlich wird sie von Ernst und Gruber (Allgem. Encyklop. S. 85) in das Jahr 1635 verlegt. Sie ist sehr selten. In Holland scheinen nur zwei Exemplare zu existieren, nämlich dasjenige das mir die Universitätsbibliothek zu Utrecht freundlichst zur Verfügung stellte und ein anderes, welches Muller erwähnt (vgl. dessen Mare Clausum S. 102, Note 4 und S. 104, Note 1), und welches auch heute noch im Besitz des Herrn Emeritus — Prof. Dr. De Geer ist. Es befindet sich aber auch noch je ein Exemplar in den Bibliotheken zu Berlin (königl. Bibl.), zu Oxford (Bodleian libr.) zu Madrid (Bibl. Nacional) zu Venedig (Bibl. Nazionale di S. Marco) und zu Wien (Universitätsbibl).

Digitized by Google

See frei d. h. ohne Zahlung von Abgaben zu fahren, in den Vordergrund. Selbstverständlich musste Graswinckel aber auch hier, um die Interessen der holländischen Fischerei verteidigen zu können, sich auf die freie Seefahrt überhaupt berufen. Demgemäss teilt er seine Schrift in vier Kapitel ein und schliesst sich damit der Einteilung des Welwood'schen Werkes an [15]).

Graswinckel geht bei seiner Verteidigung der Meeresfreiheit vom Gedanken aus, dass die Gütergemeinschaft die ursprüngliche Form des Besitzes gewesen sei [16]). Auch Welwood hatte diesen Gedanken zum Ausgangspunkt genommen; um aber die Ansprüche des englischen Königs auf die England umgebenden Meere begründen zu können, behauptete er, dass die Notwendigkeit einer Verteilung gleicherweise für die See, wie für das Eigentum an Grund und Boden bestehe [17]). Diese Auffassung wurde von Graswinckel entschieden verworfen; denn obgleich er zur Vermeidung von Streitigkeiten und um der Vernachlässigung des Gemeingutes vorzubeugen das Privateigentum notwendig nennt, so konnten

---

[15]) Wir benutzen folgende Ausgabe von Welwood's Schrift: De Dominio maris juribusque ad Dominium praecipue spectantibus assertio brevis ac methodica, Hagae-Comitum 1653 (nur 43 Seiten). Dieses Werk war aber schon 1616 erschienen und ist, wie Muller bemerkt (Mare Clausum p. 102; vgl. S. IX), nichts anderes als eine vermehrte und verbesserte Auflage eines Kapitels von Welwood's: Abridgement of all See-Lawes (London 1613). Im Jahre 1653 erschienen die beiden Schriften, nämlich diejenige Graswinckel's und diejenige Welwood's, merkwürdigerweise bei demselben Drucker. Der Verfasser von « Hugonis Grotii... manes.... vindicati » [Lehmann] irrt (T. II S. 735), wie auch Muller hervorhebt, (a. a. O. S. 102) wenn er den Nachdruck von Welwood's Schrift als einen Anhang zu derjenigen Graswinckel's betrachtet. Dass sie aber nachgedruckt wurde, ist zweifelsohne dem Erscheinen von Graswinckel's Werk zuzuschreiben, welches offenbar dadurch veranlasst wurde, dass wegen und während des ersten Krieges mit England (1652-1654) die alten Streitfragen zwischen den beiden Ländern wieder in den Vordergrund traten.

[16]) Vgl. diesbezüglich im vorigen Kapitel S. 178 ff.

[17]) Vgl. De Dominio Mar. p. 6-7.

Digitized by Google

doch seines Erachtens keine derartigen Motive für die Aufteilung des Meeres angeführt werden. Er beruft sich im Gegenteil auf die Thatsache, dass zur Seefahrt nicht wie zum Landbau ein kleiner Teil des Ganzen genüge, und zieht daraus seine Folgerung, dass das Meer seiner Natur nach im Gemeingebrauch bleiben solle [18]). Sehr richtig war auch die Bemerkung, dass, wie das Land als Gemeingut vernachlässigt werde, so im Gegenteil das Nicht-Verteilen der See gerade zu der intensivsten Benutzung derselben, nämlich zur höchsten Entwickelung des Seeverkehrs führe [19]). Zudem betrachtet er die Förderung des Friedens zwischen den verschiedenen Völkern nicht als einen Grund, das Meer in Sondereigentum aufgehen zu lassen, denn er ist überzeugt, dass man dadurch den üblichen Streitigkeiten auf der See doch nicht vorbeugen könne, weil es erstens immer Streit geben werde zwischen den Unterthanen desjenigen Volkes, welches die See oder einen Teil derselben besitzen würde, und weil zudem kein einziges Volk, welches das Meer vorher befahren habe, sich eine Aufteilung desselben und ein Verbot zu fahren oder zu fischen gefallen lassen werde [20]). Auch weist er hier gegen Welwood, wie in seiner Schrift gegen Burgus [21]), wieder auf den Umstand hin, dass das Meer einer Aufteilung in Sondereigentum unfähig sei, da es unmöglich wäre, für eine solche Aufteilung Grenzen festzustellen [22]). Diesen Punkt betont er gleichfalls in seiner Schrift gegen von Felden, der angeführt hatte, eine Verteilung der See sei möglich mittelst mathematischer Linien [23]). Hatte Graswinckel schon in seinem Werke gegen Burgus auf die praktische Unzulänglichkeit einer solchen Abgrenzung hingewiesen und dieselbe

[18]) Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 4-5; vgl. Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 171.

[19]) Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 6.

[20]) a. a. O. S. 5 und S. 7.

[21]) Vgl. oben S. 225.

[22]) Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 13, vgl. S. 5-6. Ausführlicher in Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum S. 232-242.

[23]) Annotata ad H. Grotium p. 104.

Digitized by Google

nachdrücklich betont [24]), so begnügte er sich in seiner Antikritik gegen Selden mit einer sehr kurzen Antwort. Er nannte nämlich dessen Verteilung des Meeres etwas Imaginäres und hielt demgemäss eine genaue Okkupation und folglich ein reelles Sondereigentum desselben für undenkbar [25]).

Gegen das Erheben von Zöllen und Abgaben zur See tritt Graswinckel schon in seinem ersten Kapitel gegen Welwood mit aller Energie auf. Die freie Seefahrt gereiche der ganzen Menschheit zum Heil und dem Gemeinwohle der Völker habe der Vorteil eines einzigen Volkes zu weichen. Das Erheben von Abgaben müsse aber schliesslich die ganze Seefahrt zum Untergange führen, denn selbst wenn man sehr niedrige Abgaben erheben wollte, würde bei einer langen Seereise die zu zahlende Gesammtsumme zu gross werden, da es keinen Grund gebe, warum solche Abgaben nur dem Könige von England in der Brittischen See, nicht aber auch anderen Fürsten gezahlt werden sollten [26]). Demgegenüber forderte Welwood, es sollte dem Könige England's als dem Herrscher über die See eine gewisse Taxe bezahlt werden, weil er den Fischern u. s. w. Schutz gewähre gegen die Seeräuber [27]). Aber auch diesen Grund verwirft Graswinckel im Hinblick auf die Thatsache, dass seit mehr als 80 Jahren die holländischen Fischer ihrem Betrieb an den englischen Küsten unter dem Schutze der Staaten und nicht des englischen Königs nachgingen [28]).

---

[24]) So sagte er: « Nam etiamsi distantia, quae inter Polos est, beneficio Calamitis metiri posset, tamen quae ab oriente ad occasum est, hucusque reperiri nulla arte potest » (Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum p. 240).

[25]) « Demus evincere Feldenum ex promontoriis mare terminari posse, ideone pervicerit occupari quoque posse et possideri ? Quid utique aliud ex literis [lineis ?] imaginariis, quam non minus imaginaria possessio » (Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 104).

[26]) Mar. lib. Vindiciae ad. Welwodum p. 6-7 ; vgl. Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum p. 196-197.

[27]) De Dominio Maris p. 43.

[28]) Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum, p. 30, vgl. S. 19-20. Gleichfalls gegen Selden in Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 127.

Digitized by Google

Diese Ideen werden an anderen Stellen in Graswinckel's Schriften näher ausgeführt, so z. B. im dritten Kapitel seiner kleinen Schrift, wo er die Freiheit der Häringsfischerei gegen Welwood verteidigt. Drei Fehler wirft er demselben vor: erstens nehme er ohne Beweis an, dass das Meer, in welchem der Häringsfang stattfand, den Engländern zugehöre; zweitens, dass die Häringe selbst Eigentum der Engländer seien, und drittens, dass die Engländer den Fremden die Häringsficherei untersagen dürften [29]). Durch diesen Gedankengang wurde Graswinckel von selbst dazu geführt, seine Ideen über die Unmöglichkeit eines Eigentumsanspruches auf das Meer näher zu erklären. Den Fehler, welcher der Schule des Grotius manchmal vorgeworfen wird, dass nämlich die Tragweite der Begriffe possessio und occupatio nicht hinreichend erörtert wurde, hat zwar auch Graswinckel nicht in dem Masse ablegen können, dass er eine erschöpfende Darstellung lieferte [30]), aber er hat sie doch in genügender Weise erfasst, um die Sache des offenen Meeres gegen seine Gegner erfolgreich zu verteidigen [31]).

---

[29]) Mar. lib. Vind. adv. Welwodum S. 17-18; vgl. S. 20-21 und Welwood: De Domin. Mar. S. 21-22.

[30]) Vgl. Hogendorp, De Juris Gentium Stud. in patr. nostra post. Grot., p. 176-177. Hogendorp bemerkt, die Beweise habe Grotius mehr aus der Geschichte, Graswinckel mehr aus der hl. Schrift geschöpft (ebenda). Dies ist aber in Hinsicht auf Graswinckel's Werke gegen Burgus, Welwood und von Felden völlig unzutreffend. Dass er im Stande war, mit dem Textmaterial der hl. Schrift Missbrauch zu treiben, hat er z. B. in seiner « Nasporinge v. h. Recht v. d. opp. Macht » bewiesen (vgl. das zweite Kapitel dieser Abteilung). In den hier genannten Werken ist er aber, mit Ausnahme des ersten Kapitels der Schrift gegen Burgus (S. 13-36), nicht in denselben Fehler verfallen.

[31]) Nie hat einer so sehr Graswinckel's Verdienste misskannt, wie Bynkershoek, der den Wert, den Graswinckel's Schriften seinen Gegnern gegenüber besassen, völlig übersieht: « Quid hominem laudo, quem multa licet effutiverit, in eo genere argumenti quod tractamus adversus Seldenum, Burgum, Welwoodum, illaudatum tamen transmittere constitueram, tam ipse ut omnia nescit tam parasitum agit. Quid igitur aiat vel neget perinde est... » (De dominio maris, Cap. VI.) Vgl. auch oben S. 8-9 und unten S. 240.

Digitized by Google

Eines der unbedeutendsten Argumente, welche die Engländer für ihre Herrschaft über die England umgebenden Meere anführten, war, dass ihnen als Britten u. a. die Herrschaft über das Mare Brittanicum zukäme [32]. Faktisch wurde aber das Mare Brittanicum, insoweit sie damit die Nordsee bezeichneten, von altersher Mare Germanicum genannt, wie ihnen von mancher Seite erwidert wurde [33]). Dass übrigens der Name eines Meeres kein hinreichender Beweis für die Herrschaft eines gewissen Volkes über dasselbe ist, hebt auch Graswinckel hervor [34]). Gegen die Prätensionen der Engländer auf die Nordsee, welche für die Holländer wegen der Häringsfischerei von besonderem Interesse waren, führt Graswinckel nun folgendes an: für's erste, wenn Welwood hinreichende Beweise für die Herrschaft (dominium) der englischen Könige über diese See bringen könne, so sei damit noch keineswegs bewiesen, dass dieselbe ihr Eigentum (proprietas) wäre; zweitens könne von einer Herrschaft der englischen Könige über diese See gar keine Rede sein. Nach ihm muss nämlich, wollte man von einem dominium über die See sprechen, an erster Stelle zugestanden werden, dass dasselbe aus der Fischerei entstehe, denn Herr sei, wer die Früchte ziehe. Daraus schliesst er natürlich zu Gunsten der Niederländer, denn faktisch, sagt er, werde auf dieser See seit uralter Zeit die Häringsfischerei von den Niederländern ausgeübt, und dies mit einer so grossen Flotte, dass sie ganz Europa mit Häring versorgten, während aus England kein einziger ausgeführt werde [35]).

---

[32]) Vgl. z. B. Welwood, De Dominio Maris p. 19.

[33]) Vgl. z. B. Graswinckel, Maris lib. Vindiciae adv. Welwodum, p. 19.

[34]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 106 ff.

[35]) Mar. lib. vind. adv. Welwodum, p. 19. Offenbar muss hier das letzte dominium mit « Eigentum » übersetzt werden (Vgl. auch Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum 249). Die Terminologie Graswinckel's ist hier nicht immer deutlich. Während er possessio und proprietas immer richtig unterscheidet, und ebenfalls durchgängig dem blossen imperium die proprietas gegenüberstellt, gebraucht er dominium in

Digitized by Google

Die occupatio der See durch die Niederländer war vielleicht der stärkste Beweis, welchen Graswinckel gegen die Engländer anführte. Ob man hier von Eigentum oder von Besitz reden wollte, war ihm schliesslich Nebensache. Wenn man das Eigentum (dominium) in Zweifel ziehen wolle, sagt er, so könne man doch nicht leugnen. dass die Holländer durch die Häringsfischerei im wirklichen Besitze (possessio) der Nordsee seien [35]). Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, führt er diese Okkupation aber nicht an, um ein ausschliessliches Eigentum oder einen ausschliesslichen Besitz oder Gebrauch der See für die Holländer zu beanspruchen, sondern er hebt nur hervor, dass, wenn von einem dominium maris die Rede sein sollte, die Holländer die wichtigsten Gründe dafür anführen könnten [37]). Selbstverständlich beruft er sich mit Rücksicht auf die Okkupation der See nicht lediglich auf die Fischerei; die Okkupation besteht bei ihm in der thatsächlichen Benutzung (usus) der See im allgemeinen,

---

verschiedenen Bedeutungen. Einerseits wendet er es an, um das thatsächliche Beherrschen oder das Benutzen der See auszudrücken; anderseits bedeutet es schlechthin Eigentum. In diesem letzteren Falle schreibt er nur selten dominium privatum. Dieselbe Terminologie findet sich gleichfalls bei Welwood. Fast überall wo dem dominium nicht ausdrücklich die proprietas gegenübergestellt wird, will sowohl Graswinckel als Welwood damit schlechthin Eigentum andeuten (Vgl. bezügl. Welwood Muller, Mare Clausum, S. 103, Note 1). Graswinckel hätte diese Zweideutigkeit zwar vermeiden sollen; es macht aber den Eindruck, als habe er Welwood's Terminologie völlig bewusst herübergenommen, um eine kurze Widerlegung desselben möglich zu machen. In seiner Schrift gegen Burgus ist wenigstens die Terminologie viel korrekter.

[36]) « Quod si de dominio anceps creditur, certe de possessione dubium non est » (Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum, p. 20). Dafür, dass dominium hier mit Grund durch Eigentum übersetzt wird, vgl. die folgende Note.

[37]) Vgl. auch die folgenden Worte: « Proprietas maris nulla cum esse possit, neque sit illius ulla possessio. Quid? quod dixi piscationis jus possessum fuisse a Batavis a pluribus saeculis, et per hanc possessionem, quae interrupta non fuit... etiam dominium maris (si dominium aut proprietas esse potest in mari) iisdem acquisitum fuit. » (Mar. lib. Vind. adv. Welwodum, p. 25-26).

Digitized by Google

in der Fischerei, im Seehandel und in der Benutzung zu anderen Zwecken [38]). Dass er aber mit allen diesen Gründen kein Sonderrecht der Holländer, sondern im allgemeinen die Meeresfreiheit verteidigen will, ergibt sich am klarsten aus seiner Behauptung, es sei durch die Fischerei, den Handel u. s. w. das Meer von der ganzen Menschheit in Besitz genommen. Diesen Gedanken führt er so weit durch, dass er behauptet, das Recht, die See zu befahren, könne nie verloren gehen, selbst dann nicht, wenn ein Volk während mehrerer Jahrhunderte oder sogar nie fahre [39]). Mit dieser letzten Bemerkung hat er ein sonderbares Licht auf seine Okkupation der See geworfen, und dies tritt um so mehr hervor, als seinen unmittelbar folgenden Ausführungen gemäss der Gebrauch der See — usus, Gebrauch, sagt er, statt Gebrauchsrecht — eigentlich darin besteht, dass jeder, der will, dieselbe befahren könne. Da dieser Gebrauch aber nie aufhören könne, nennt er es vernunftwidrig zu sagen, dass das Recht der ganzen Menschheit übergehen könne auf denjenigen, der zur Okkupation der See mit einer grossen Flotte angerückt sei [40]). Denn mittelst Schiffen und Waffen könne einer zwar die See beherrschen, aber seine Herrschaft (imperium) — im Gegensatz zum Eigentum — höre auf, sobald ein Mächtigerer komme, da dieselbe nicht auf einem Recht, sondern lediglich auf einer Thatsache beruhe [41]). Im gleichen Sinne verwirft er auch die Möglichkeit, durch blosse Erobe-

---

[38]) Demgemäss sagt er z. B. in seinen: Stricturae ad Cens. J. a Felden: « Re vera quaecumque illius [der See] est possessio in usu consistit. Is proprie utitur mari, qui commerciorum, qui negotiandi causa per illud discurrit, non qui custodit » (S. 105). Vgl. Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum p. 234.

[39]) Mar. lib. vind. adv. Burgum, p. 232-233.

[40]) « Cum enim jus commune, quod defendimus, in hoc constet; ut ex omnibus singuli qui volent, navigent: hic autem usus intermissus nunquam sit, aut si intermissus, nunquam sublatus tamen: ratio non patitur, ut dicamus, jus hominum omnium, orbis totius, in eum transivisse, qui magna classe mare occuparit » (a. a. O. p. 233.) Vgl. S. 254.

[41]) a. a. O. S. 254; vgl. S. 257.

Digitized by Google

rung oder durch einen einfachen Vertrag [42]) Eigentümer der See zu werden, denn ein Volk, das einen Vertrag schliesse, könne zwar für sich selbst Verzicht leisten auf sein Recht, die See zu befahren, nicht aber für die übrigen Völker [43]).

Wir glauben auf diese kurze Übersicht von Graswinckel's Beweisführungen uns beschränken zu können und das Wesentliche in seinen Beweisführungen hinreichend hervorgehoben zu haben. Sind seine Ausführungen zu Gunsten der Meeresfreiheit in mancher Hinsicht völlig zutreffend, so lässt sich doch nicht leugnen, dass sie auf die Engländer keinen überzeugenden Eindruck machen konnten. Denn, obgleich Graswinckel völlig richtige Gründe anführte und Ideen verteidigte, welche später allgemein als die Basis des Seerechts anerkannt wurden, so konnte er doch verschiedene geschichtliche Thatsachen, auf welche die Engländer sich beriefen, wie z. B. die uralte Anerkennung englischer Rechte auf die Nordsee von seiten Hollands und Frieslands [44]) nicht widerlegen. Wie in seinem Kampfe über das Völkerrecht im allgemeinen [45]), so tritt auch hier das Positivrechtliche gegenüber der Frage nach der vollkommensten Rechtsordnung manchmal in den Hintergrund.

Wir müssen hier noch einige Worte hinzufügen bezüglich des Werkes gegen Selden, welches von Laspeyres [46]) und wahrscheinlich auf Grund von dessen Angaben auch in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften [47]) er-

---

[42]) Beiläufig möge hier bemerkt werden, dass Graswinckel nicht konsequent unterscheidet zwischen Vertrag und Bund. Vgl. u. a. Graswinckel's Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 247-258 und Hogendorp De Jur. Gent. Studio in Patria nostra post Grotium, p. 89.

[43]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 252.

[44]) Vgl. J. Selden, Vindiciae Maris Clausi (in den: Opera Omnia T. II London 1726 p. 1397, vgl. p. 1324 ff.), [Lehmann] H. Grotii Manes... vindicati P. I p. 17 und Muller, Mare Clausum p. 15-16.

[45]) Vgl. oben S. 169.

[46]) Gesch. d. volkswirthschaftl. Anschauung. d. Niederl. S. 12 und S. 303 Nr. 183.

[47]) S. 104. Conrad erwähnt unter den Werken Graswinckel's gleichfalls jenes « De potestate ordinum Hollandiae » ; vgl. oben S. 192 N. 11.

Digitized by Google

wähnt wird. Wir glauben hier feststellen zu müssen, dass dieses Werk [48]) nicht besteht. Von demselben ist in keiner Bibliothek, in welcher man es mit einigem Grunde suchen dürfte [49]), eine Spur zu entdecken. Laspeyres, der den Stoff für seine Geschichte besonders in der königlichen Bibliothek im Haag, wie auch in der Stadtbibliothek daselbst und in den Bibliotheken zu Leiden, zu Amsterdam und zu Utrecht sammelte [50]), hat dieses Werk wohl nie unter den Augen gehabt. Es ist wenigstens kaum anzunehmen, dass dasselbe seitdem aus den betreffenden Bibliotheken verschwunden wäre. Dagegen gibt es mehrere Erklärungen dafür, dass diese Schrift bisweilen unter den Werken Graswinckel's erwähnt wird [51]). Angesichts der Thatsache, dass Graswinckel ganz sicher gegen Selden geschrieben hatte, und dass sein Kampf gegen Felden minder bekannt war, lag es nämlich nahe, die « Stricturae » gegen Felden als solche gegen Selden zu betrachten oder Letztere neben die Ersteren zu setzen [52]). Zwar veranlassen mehrere Stellen aus Graswinckel's Werken zu der Annahme, dass er eine Schrift gegen Selden veröffentlicht hatte, denn er beruft sich wiederholt auf Gründe, welche er schon gegen Selden und

---

[48]) Angeblich die: Stricturae adversus Seldenum, Amsterdam 1653.

[49]) Vgl. unten, Anhang III.

[50]) Siehe Laspeyres, Gesch. d. volkswirthschaftl. Anschauung. d. Niederl. S. X und S. 47-48.

[51]) So ausser von Laspeyres, (vgl. oben Note 46) und von Conrad (vgl. oben Note 47) noch von Timareten (Verzameling v. Gedenkstukk. in Nederl. Dl. II p. 98) und von [Lehmann] H. Grotii Manes.... vindicati P. I. p. 17.

[52]) So erwähnt Laspeyres (Gesch. d. volkswirthschaftl. Anschauung. der Niederl. S. 12 und S. 303) zwei « Stricturae », die einen gegen Selden die anderen gegen Felden, und nennt für beide Amsterdam als Druckort. Timareten dagegen spricht von zwei Büchern über die Meeresfreiheit gegen Selden (Verzamelung v. Gedenkstukk. in Nederl. Dl. II p. 98), aber hier liegt offenbar eine Verwechselung vor mit dem Werke gegen Welwood und demjenigen gegen Felden, welche beide in seinen Angaben fehlen.

Digitized by Google

andere angeführt habe [53]). Dies lässt sich aber, ohne dass man die Existenz der von Laspeyres erwähnten Schrift annehmen müsste, leicht erklären. Denn dürfen wir hier nicht auf die unedierte Arbeit gegen Selden, von der in der ersten Abteilung unserer Schrift die Rede war [54]), hinweisen, so liegt doch eine völlig befriedigende Lösung der Schwierigkeit in der Thatsache, dass Graswinckel in seinem 1652 erschienenen Werke gegen Burgus auch Selden ausführlich wiederlegt hat [55]). Diese Lösung muss um so mehr angenommen werden, als feststeht, dass Graswinckel bei der Annahme der ihm 1639 votierten Leibpension versprochen hatte, sein damals gegen Selden verfasstes Werk nicht drucken zu lassen [56]). Hierin liegt wohl der Grund, warum er Selden auch später nicht in einer eigenen Schrift, sondern im Werke gegen Burgus widerlegt hat. Schliesslich liegt auch in der Datierung des Werkes bei Laspeyres ein Wahrscheinlichkeitsgrund gegen die Existenz desselben. Laspeyres verlegt es nämlich in das Jahr 1653 [57]). Da die Schrift gegen Welwood am 1. Februar jenes Jahres erschien [58]), müsste dann dieses Werk schon vor dem 1. Februar veröffentlicht worden sein, weil Graswinckel schon in seiner Einleitung gegen Welwood hervorhebt, Selden — und dasselbe sagt er von Burgus — habe er schon hinreichend widerlegt [59]). Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass sich das Werk gegen Selden in keiner einzigen Bibliothek befindet und dass auch nirgendwo ein Text auf demselben zitiert wird, sind wir überzeugt, dass Graswinckel selbst hier auf das Werk gegen Burgus hindeutete.

---

[53]) So in den: Stricturae ad Cens. J. a Felden p. 111, De Praelud. Just. et Jur. p. 37, Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum p. 1.

[54]) Vgl. oben S. 28 ff.

[55]) Seine Ausführungen gegen Selden finden sich besonders S. 56. S. 62. S. 68. S. 75-77. S. 118 ff.

[56]) Vgl. oben S. 32-33.

[57]) Gesch. der volkswirthschaftl. Anschauung. d. Niederl. S. 12 und S. 303.

[58]) Vgl. Mar. lib. Vindiciae adv. Welwodum p. v.

[59]) a. a. O. S. 1.

Digitized by Google

Wir haben weiter oben erwähnt, dass auch die Graswinckel im Jahre 1636 aufgetragene und damals wirklich verfasste Arbeit gegen Selden, nie gedruckt wurde [60]). Unsere Untersuchungen haben uns zudem zu der Überzeugung gebracht, dass das Manuskript dieses Werkes, welches damals in der « sekreten Kasse » deponiert wurde [61]) verloren gegangen ist oder wenigstens nicht mehr aufzufinden ist. Auch einige Jahre, bevor wir im Reichsarchiv zu Haag dieses Manuskript vergebens einzusehen suchten, waren daselbst, wie uns mitgeteilt wurde, umfangreiche, aber erfolglose Untersuchungen nach demselben angestellt worden. Trotz dieses negativen Resultates können wir doch aus Graswinckel's unedierten Briefen und aus Manuskripten des Venediger Archives bisher Unbekanntes über diese Schrift mitteilen. Die Einteilung und damit eine übersichtliche Inhaltsangabe derselben ist uns nämlich in einem Briefe des Verfassers aufbewahrt geblieben. Er teilt darin seinem Freunde, dem Amsterdamer Professor Barlaeus mit [62]), dass er sein Werk in fünf Bücher eingeteilt habe. Nach diesem Briefe enthielt das erste Buch die allgemeinen Prinzipien, ohne welche die Frage nicht behandelt werden könnte.. Das zweite Buch habe das jus divinum und naturale zum Gegenstand und erbringe den Beweis, dass das dominium maris weder auf göttlichem noch natürlichem Rechte gegründet sei. Im dritten beweise er dasselbe mit Rücksicht auf das jus gentium. Das vierte Buch sei der Widerlegung der Einwürfe gewidmet und im fünften greife er die Ansprüche der Engländer von Grund aus an. Wie wenig uns diese kurzen Angaben schliesslich sagen, so gestatten sie uns doch einen Einblick in die Art und Weise, wie Graswinckel seine Aufgabe auffasste.

Einen merkwürdigen Beitrag zur Beurteilung seiner Schrift liefern auch die Aktenstücke des Venediger Archivs.

---

[60]) Vgl. oben S. 32.

[61]) Vgl. oben S. 33.

[62]) Brief, datiert « Venenburgiae, Prid. Kal. Jun. 1636 » (Manuscr. Leiden).

Digitized by Google

Auch da ist uns eine Übersicht des Werkes erhalten. Am 10. Juli 1636 sandte nämlich der venezianische Gesandte in den Niederlanden dem Senate einen Bericht über ein Gespräch mit Graswinckel. Derselbe habe ihm gesagt, er wolle die Ansprüche des englischen Königs auf die Meere Englands, Schottlands und Irlands und auf die sogenannte Strasse (Stretto) durch folgendes Dilemma widerlegen: das dominium sei entweder natürlich oder erworben; das erstere nicht, weil es keinen Grund gebe, warum es eher England als Frankreich oder den Vereinigten Provinzen zukäme; das zweite nicht, weil es an Beweisen dafür fehle. Auch wolle er in seinem Werke den Gedanken betonen, dass das Meer als solches gar kein dominium ertrage und nachdem er das dominium Venedigs über den Adriatischen Meerbusen (« il Golfo ») bewiesen haben würde, wolle er die Folgerung ziehen, dass der englische König, da er keinen Meerbusen habe, auch kein dominium beanspruchen könne. Jedenfalls, so berichtete der Gesandte, werde nichts im Buche fehlen, was dazu dienen könne, der Welt das gerechte dominium der hohen Republik Venedigs über den Adriatischen Meerbusen zu beweisen [63]).

Wie es hiermit stand, werden wir bald sehen, denn ein ganzes Kapitel aus Graswinckel's Werk, nämlich dasjenige zur Verteidigung der Rechte Venedigs auf den Adriatischen Seebusen, ist uns im Archiv zu Venedig erhalten. Wir werden dasselbe, weil das Werk verloren gegangen ist, weiter unten abdrucken [64]). Wie dieses Kapitel nach Venedig kam, braucht in Anbetracht der freundlichen Beziehungen zwischen Graswinckel und der Republik [65]) kaum gesagt zu werden. Nachdem er im April 1637 den Generalstaaten sein Werk vorgelegt, hatte er dem Gesandten Venedigs das auf Venedig bezügliche Kapitel angeboten, damit er es dem Urteil des

---

[63]) Dispacci dall' Haya al Senato, filza 33; vgl. auch die: Resolut. der Staten v. Holland, 18. Jan. 1639.

[64]) Vgl. Anhang 1.

[65]) Vgl. diesbezüglich oben S. 27-28 und S. 43 ff.

Digitized by Google

Senates unterbreite [66]). Interessant ist es, aus der Antwort des Senates zu erfahren, dass derselbe dem Kapitel keinen ungeteilten Beifall schenken konnte. Er sendet dem Gesandten zwei Schriften [67]) und gibt ihm den Auftrag, Graswinckel auf die eine oder andere Weise anzudeuten, dass das Kapitel mit Rücksicht auf die Interessen der Republik notwendigerweise geändert werden müsse. Besonders aber solle er ihn von der Unwahrheit des Satzes zu überzeugen suchen, dass der Fürst, der die Küsten besitze, auch das dominium über das Meer habe, denn die Republik Venedig habe seit vielen Jahrhunderten das Adriatische Meer (il Golfo) besessen, obgleich doch manche anderen im Besitz der Küste wären [68]). Schwer oder

---

[66]) Dispacci dall' Haya al Senato (vom 28 Mai 1637), filza 33, Manuscr. Venedig.

[67]) « due scritture fatte da Dottori Jerramosca e Baitello, sogetti molto degni e prestanti in dottrina, et in ogni conditione ». Er sendet sie: « come le piu essentiale e sostantiale in questa materia » (Delib, di Senato, serie Corti, filza 16, (Manuscr. Venedig) und gibt dem Gesandten den Auftrag, einen Auszug in milderer Form aus denselben zu machen, die Schriften selbst aber nicht abzugeben, Graswinckel vorsichtig zu behandeln und doch zu sorgen, dass in einem solchen Buche nichts gedruckt werde, was der Republik zum Nachteil gereichen könnte (ebenda).

[68]) a. a. O. Graswinckel war damit nicht einverstanden und demgemäss gezwungen, das dominium des Adriatischen Meeres, selbst insoweit es kein Meer, sondern ein Meerbusen (sinus) war, erheblich zu schmälern. Worte wie folgende konnten den Venezianern, die das dominium des ganzen Mare Adriaticum für sich beanspruchten, selbstverständlich nicht gefallen: « Neque maris Adriatici si ultra sinum Adriaticum nomine Maris abuti lubet, dominos se Veneti fecerunt: neque si ipso sinu dominium termines, dominii, et quidem omnimodi jus, in controversiam vocari potest. » Vgl. unten, Anhang 1, S. 252. Alles was er zur Befriedigung der Venezianer thun konnte, ohne sein Prinzip preiszugeben, hat er gethan. Nichtsdestoweniger gefielen den Venezianern die Ansichten Selden's insoweit besser, als er ihnen ein extensiv und intensiv grösseres dominium zuerkannte. Aber nicht aus Sympathie für die Venezianer, sondern nur um seine eigene Behauptung zu stützen, erkannte ihnen Selden die possessio des Adriatischen Meeres zu. Graswinckel hob dies nachdrücklich hervor, und er sagte, Selden werde die Venezianer nicht mehr zur Dankbarkeit stimmen, als er selbst. Er meinte sie nämlich zufrieden stellen zu können mit der Bemerkung, sie hätten Gottes Gewalt über das Meer, der Menschen

Digitized by Google

vielmehr unmöglich musste es Graswinckel vorkommen, hier logischerweise die Interessen Venedigs und die seines eigenen Vaterlandes zu verbinden. Einerseits sollte er, wie Venedig wünschte, dessen Ansprüche auf das dominium des ganzen Adriatischen Meeres, auch wo es fremde Küsten bespülte, anerkennen, anderseits hatte er die Prätensionen der Könige von England abzuweisen, welche das dominium der ganzen Nordsee bis an die niederländischen Küsten beanspruchten. Graswinckel war sich offenbar der Schwierigkeiten, welche ihm aus den verschiedenen, schwer zu vereinbarenden Verhältnissen Venedigs und Hollands erwachsen mussten, nicht unbewusst und Bynkershoek hat bei seiner Beurteilung von Graswinckel's Werken [69]) zu wenig die äusserst schwierige Lage beachtet, in welcher Letzterer sich befand und welcher es zuzuschreiben ist, dass er in seiner « Libertas Veneta », die nur kurze Zeit vorher erschienen war, sorgfältig über das dominium maris geschwiegen hatte.

Es scheinen übrigens manche Ausführungen nicht nur im Venediger Kapitel, sondern in Graswinckel's ganzem Werke dem Gesandten nicht annehmbar gewesen zu sein. Denn nachdem er Graswinckel den Auszug aus den beiden erwähnten Schriften übergeben hatte [70]), machte er ihm bald einen Besuch und suchte ihn zu überreden, das ganze Buch schlechthin nicht zu veröffentlichen. Erst als Graswinckel ihm dies nicht versprechen wollte, ersuchte er ihn, wenigstens das Kapitel über das Adriatische Meer zu streichen [71]). Bevor er aber

---

Recht, der Völker Überzeugung und die Natur der Dinge nie so sehr verkannt, dass sie sich Eigentümer (privatos dominos) des Meeres hätten nennen wollen (vgl. unten Anhang 1, S. 248).

[69]) Vgl. oben S. 8 und S. 230, Note 31.

[70]) Dispacci dall' Haya al Senato (vom 7. Mai 1638), filza 34; Manuscr. Venedig.

[71]) Disp. dall' Haya al Senato (vom 21. Mai 1638), filza 34, Manuscr. Venedig. Graswinckel weigerte sich, das Kapitel zu streichen, weil es ein integrierender Bestandteil des Werkes sei. Ohne seiner eigenen Reputation zu schaden und dem Buche jeden Einfluss zu rauben, könne er das Kapitel nicht beseitigen. Schliesslich rühmte aber der Gesandte

Digitized by Google

wegging, kam man noch überein, dass Graswinckel das Buch nicht drucken lasse, ohne es zuerst dem Gesandten zur Durchsicht vorzulegen [72]). Zweimal noch (12. und 19. Juni 1638) beauftragte der Senat den Gesandten, mit Graswinckel über den Druck des Buches weiter zu unterhandeln [73]). Endlich (am 3. Juli) konnte derselbe dem Senat mitteilen, Graswinckel werde ein ganz neues Kapitel und zudem eine kleine Abhandlung verfassen, ausschliesslich über « die unverkennbare Wahrheit, » dass die Republik Venedig das dominium über das Adriatische Meer habe [74]). Dieses dominium verteidigte er später in seiner Schrift gegen Burgus [75]), immerhin nicht ein so unbedingtes dominium, als der Gesandte sich vorgestellt hatte. Eine besondere Schrift scheint aber nie erschienen zu sein.

Wir haben geglaubt, hier auch die Resultate, die sich aus unseren Untersuchungen über diese Schrift ergaben, im Interesse der Rechtsgeschichte mitteilen zu müssen.

---

Graswinckel's Wohlwollen, und als er dem Senate mitteilte, Graswinckel habe versprochen, den Inhalt der beiden aus Venedig gesandten Schriften (vgl. oben Note 67) zu berücksichtigen, fügte er bei : « prevalendo in questo soggetto al proprio senso di qualche contrarietà, e repugnanza, la divotione infinita che professa al nome di cotesta Serenissima Repubblica » (ebenda).

[72]) a. a. O : « ed io havutolo, fügt er hinzu, lo inviaro a piedi di V. Serenita per attender poi il di lei benigno comando e beneplacito. »

[73]) Delib. di Senato, serie Corti, R. 9, c. 72 t, c. 75 t.

[74]) Dispacci dall' Haya al Senato, filza 34.

[75]) Mar. lib. Vindiciae adv. Burgum, p. 96-102.



Digitized by Google

Digitized by Google

# ANHÄNGE.

Digitized by Google

Digitized by Google

# I. ANHANG.

*Theodori Graswinckelii J. C.*
*Maris liberi vindiciarum*
*Libri tertii*
*Caput undecimum* [1])

De Mari instituta disceptatio. Quid mare sit ostenditur. Error Seldeni circa privatum Venetorum in mare Dominium redarguitur. Venetos omni jure sinus Hadriatici quousque in apertum mare excurrit, Dominos esse demonstratur.

Orientem igitur atque occidentem saeculorum quidquid fuit, tam qua fabulis quam qua veris historiarum testimoniis aut credulitas deferre potuit aut fides debuit, emensi privatum maris Dominium huc usque non invenimus. Alium saeculorum ab integro ordinem pandit V. Cl, et a Serenissima Venetorum republica, eorumque urbe, Europae scilicet ocello atque orbis delitio auspicatur, illius exemplo fidem facturus, mare patiens, aut ut ipse loqui amat, jure capax esse Domi-

[1]) Dieses Kapitel stammt aus dem Staatsarchiv zu Venedig. Es scheint von Graswinckel's Schrift aus den Jahren 1636—1637 einzig übrig geblieben zu sein (vgl. oben S. 234 ff und S. 28 ff). Wir drucken dasselbe so genau als möglich ab, ohne eingehende philologische Bemerkungen oder Korrekturen und auch ohne Änderung der oft störenden Punktuation. Das eigenartige Latein dieses Kapitels liest sich nicht so leicht wie dasjenige der meisten klassischen Schriften. Auch ist der Inhalt sehr weitläufig. Das Kapitel steht hinter Graswinckel's gedruckten Werken erheblich zurück und dürfte nicht als ein völlig genaues Beispiel seines Stiles betrachtet werden. Wir teilen dasselbe besonders des historischen Interesses wegen mit.

Digitized by Google

nii privati. Expectavit haud dubie clarissimus vir, cum hoc opus ipsius refutare essemus aggressi, quid ubi in hunc incidissemus locum, in quo tam lubricam se nobis stationem reddidisse sperabat, dicendum haberemus. Qui enim librum conscripseramus pro Libertate Veneta, (quod tamen scriptum ipsi excusandum potius quam laudandum, magisque ex affectu et causae quae ibi defenditur veritate et amplitudine quam nostra opera aestimandum putamus) non librum, sed sponsorem veluti ac vadem nostrae perpetuae erga incomparabilem illam rempublicam venerationis dedisse videbimur. Quae uti justissimis rationibus durat adhuc nobiscum, et quantum homini promittere fas, durabit, quamdiu ipsi ac forte etiam post nos, si curabit posteritas, qui se curae habuerunt; ita difficile nobis fore credidit, potentiae illius, quam sic admirabamur, sic oculis gerebamus, detrahere. Nos vero illustrissimis illis et post homines natos maximis viris, qui illud imperium condiderunt, propagarunt, conduntque pulcherrimo aeternitatis augurio, cum maxime, eum animum esse scimus, ut se falsis laudibus tanto minus indigere censeant, quantae vera ipsorum praeconia omnium mortalium decora antecesserunt. Demosthenem ajunt cum Aeschynes et Philocrates, qui simul cum ipso legati ad Philippum Macedonem iverant, muneribus et prolixa humanitate deliniti, postquam reversi essent, tum aliis nominibus praedicarent regem, tum his praecipue, quod esset formosus, facundus et ad bibendum strenuus: ita his illusisse laudatoribus, ut diceret in istis laudibus nihil esse rege dignum: nam primam esse foeminarum, alteram sophistarum, tertiam spongiarum. Similiter hic quae tandem gloria accedit senatui — late regi belloque superbo — si tribuuntur eis, quae cum Piratarum malitia et Asiaticorum dominorum (non enim regum) insania ac fastu tantummodo communia habebunt (?) utrique generi nulla, quam Venetorum potentia infestior atque exitiosior unquam fuit. Quae saluberrimis fundata legibus nec unquam, quod rationi omnium legum ac origini adversaretur, sancire legibus potuit: et uti propriam ita libertatem ac securitatem navigandi a peste illa ac labe commerciorum, subsessoribus et praedatoribus maritimis strenue hactenus de-

Digitized by Google

fendit: quae velut umbo quidam ac agger inexpugnabilis diluviem illam immanitatis barbarae, quae florentissimos Graeciae populos et orientale imperium omne inundavit submersitque, toti christiano nomini imminentem stitit, atque ab Italia coeteraque Europa excludit. Testes tot ornatae atque instructae cunctis rebus classes, quae ducibus praedonibus ad calamitatem navigantium et adjacentium mari urbium devastationem et excidium inflammato studio raperentur, direptae atque depressae: testes non confectae provinciae in alio etiam orbe, et a tyrannide non unius Dionysii aut Phalaridis liberatae; testes tot maximi exercitus hostium fusi atque deleti, quibus trophaeis civium suorum fortunas, commoda sociorum, omnium denique mari utentium salutem ex truculentissimorum ac inhumanorum hostium arbitrio eripuerunt. Scilicet post admiranda statim exordia Respublica illa, velut exactum quoddam fortunae opus atque artificium, ad ea incrementa profecit, ut quae fugiendo barbaricas nationes sedem cepisset, primum timere eas dedidicerit, mox identidem fregerit fugavit (?) Illius autem ipsius fortunae, quae cum virtute ad constituendum illud imperium contendisse atque omnes opes contulisse videbatur, saepe numero violentiam toleravit, nec res adversas aliter, quam constantia et reparatione atque auctu etiam meliorum solata est, immo superavit.

Quod numquam effecisset, nisi prisci illi heroes, quam cum summa prudentia pacis majestatem, armorum justitiam late ostentarunt, in nepotes quoque derivassent: nisi gentium sacrata jura et publicam fidem, quorum violationem tanta felicitate in improbis plectabant, unici vindices sacrilegii atque ultores religionum nisi semper caste innocentissimeque servavissent. Haec vera nominis Veneti gloria est; haec inquam et infinita hujusmodi; quae quanquam omnium laudatorum eloquentiam longe anteeunt, tamen eo pluribus memorata sunt scriptoribus, quo magis Europeo orbe reliquo Italia, Italiae aliis regionibus Venetiae illustribus ingeniis praestant. Nec inter exteros defuere egregii autores, qui hanc insitam virtutem predicando et ad posteritatis memoriam prodendo famam meruerunt. Quae propterea ipsorum curae remittimus.

Digitized by Google

Sed viderit vir clarissimus utrum ille qui non ipsorum magnitudinis aut meriti, sed suae tenendae opinionis causa possessionem Venetis, quam nemo natus usurpare potest, vel usurpare ausus est, assignet, majorem an nos, qui nunquam eos sic absolutam Dei in mare potestatem, hominum jus, sensum omnium gentium et rerum naturam denique ejurasse asserimus, ut privatos se maris dominos vellent, gratiam inituri simus. Respondebo igitur cum Philosopho matrem injustitiae inaequalitatem esse, tum vero nihil ipsa aequalitate inaequalius dari, si quam quando inaequalibus aequalia tribuuntur. Proinde disertim negare quae de Insulis in vasto, aperto mari sitis praedicantur de Venetorum urbe dici posse, atque aliam utrobique dominii instituendam esse rationem edicere ausim. Erroris hac in re ansam V. C. praebuisse video, quod quid sit mare, de cujus tamen Dominio disputat, definire cum non auderet, in verbo tamen ipso ludendum sibi putaverit, et si posset, credulitati lectoris illudendum. Dicit ipse, Mare se intelligere universum, et tam Oceanum apertum, seu exteriora quae sunt Maria quam interiora qualia sunt, Mediterraneum, Adriaticum, Aegaeum, Britannicum, Balticum et quae sunt id genus alia, haud aliter undiquaque ac partes homogeneae a toto discrepantia. Homogeneae partes, ut scimus, sunt illae, quas cognatas vocamus, quae ex eodem quasi genere natae retinent nomen totius ut lapidis partes omnes, fundi partes omnes, fundus lapis, dicuntur. L. Plane 34 § fin. ff delegat. Controversiam totam recte atque ordine persecuturus, non quid per mare intelligeret, sed quid mare esset definire debuerat. Equidem constat et absolvitur suis partibus totum, inte rea tamen omnes totius partes homogeneas esse quis asseveraverit? Sunt enim quaedam dissimulares quoque sive ἑτερογενεῖς. Extraneas non male dicas, et quasi alienigenas, quae licet ex eodem capite deductae sint atque ei cohaerentes, tamen quasi alienigenae variis nominibus appellantur, ut in corpore humano, in navi, in arbore, in domo, nulla pars etiamsi precipua, totius nomine compellatur. Sic in domo potissima pars est area: nemo tamen aream dicit esse domum. Unde facile unusquisque colligere potest, ipsum mare non

Digitized by Google

semper maris nomine venire, sed pro re nata aut sicubi in angustias contrahitur, aut ubi in reductos anfractus velut a trunco ramus discinditur et nomen mutare et conditionem et jus quoque. Non inficior in sacra scriptura, collectionem acquarum mare nominari, nec praeterea inficiari velim et aliis itidem eo vocabulo censeri et id quidem recte. Enimvero qua ratione omnis sanguis in humano corpore, per venas varie dispensus, tum maiores tum maximas, ab uno communi fonte emanat, unusque est sanguis, ita quoque tota illa vis aquarum rivi, fluvii, venae, fontes, lacus, sinus, stagna, maria denique ipsa, ut ut immensa vasta, aperta, intra extra et per universam tellurem diffusa, ejusdem originis sunt ac naturae, ex Oceano enim fons omnium est et origo. Quem ideo et patrem appellarunt Poetae; et qui ab aquis omnia rerum principia deducere conati sunt, etiam Patrem rerum. Sed enim illa collectio aquarum mare non tam constituit, quam effusio, de qua statim loquar. Iterim nulla est maris mutatio in illo, quod tali, aut tali nomine appelletur. Non minus quam ipsa tellus, per tractus suos, plagasque et climata dividitur; unusque tamen est, qui semper fuit, atque idem telluris globus, non minus quam eadem in Provincias item ac regiones dispescitur ipsum quoque mare per partes in partibus, sui nomen mutare, sive id ei situs indat, ut Mediterraneum, sive regio, ut Britannicum, sive celebris authoris memoria, ut Ikarium, quod eo dictum nobis ut pateat minus esse concinnam V. C. divisionem. Ut ne multis agamus, frustra in eo partes requiras homogeneas quod in se, et natura sui, non est nisi unum; et quia unum est, cum in partes divellitur, non habet alias nisi quas dissimilares appellamus.

Sed vero ubi de mari, atque ejus natura instituitur omnis disputatio, ea attendi par est, quae proprie maris sunt, inter quae vel primum est et Mari et telluri ex aequo convenire, ut mutuo amplexu inter se jungantur. Pandit tellus ac laxat sinus suos, mare se insinuat penetratque in telluris penitissima, fitque ex hoc amplexu, unus ex utroque globus, sed qui faciem diversam visentibus exhibeat. Atque hoc est quod Virgilius dixit, Maria immensas circum amplectentia

Digitized by Google

terras, — Ovid. Quod terram liquidis qua patet, ambit aquis.

Dionysius Alexandrinus de situ Orbis,

Oceani memor altiflui fiam. Quod ab illo
Terra coronatur velut insula tota perennis,

Ante illos Orpheus de Junone et Jove,

Oceani tornum sine pace per arva fluentem,
Qui terram involvit circum reptantibus undis.

Seneca orbis vinculum dicit, et Livius, Oceanum amplexu orbem terrarum finire. Curtius oceanum, *terminum mundi* appellat; et alibi quem *rebus humanis terminum esse voluit natura*. Quando ergo mare in angustias contrahitur, maris id proprie non est, sed freti. Quando in sinus reductos scinditur, non maris est sed sinus. Non jam dicam de Euripis, Nilis, aquarum derivationibus, quae nemo sapiens ejusdem dixerit esse conditionis et loci, cuius ipsum est mare. Clarius ut loquar, eodem modo se res in mari habet, quo in humano corpore quo in universo. Quemadmodum in humano corpore pars parti, et partes toti, et sibi omnes proportiones respondent; quemadmodum in universo et ipsae partes inter se, et toti universo quam optime conveniunt et cohaerent: et non aliter illa in quibuscunque orbis partibus aquarum collectio, in eo conspirat ut ambitu suo, tanquam cingulo, totum terrarum orbem, ita circumvallet, ut eum sibi inclusum habeat, neque extra se emicare aut diffluere patiatur. Quod dum agit, et suae naturae constanter adhaeret, atque illius insuper legi, qui mare praecepti sui verbo alligavit, abyssum conclusit, eumque laudabili ac terribili suo nomine signavit. Proinde, uti dixi, recte quidem collectio aquarum, mare vocatur, sed quia etiam citra illam, mare dari potest, utique ea sola in omnem eventum non sit mare. Quippe ut apud Lucanum Caesar,

Nec si se cuncta minentur,
Flumina, nec quot habent pelago subducere fontes,
Non magis ablatis unquam, decresceret aequor,
Quam nunc crescit aquis.

Digitized by Google

Nisi fallor haud male praeter aquarum collectionem, etiam earumdem effusionem desideramus. Ut abyssus quidam mare sit, id est, ut talis sit aquarum multitudo, ad cuius neque fundum sensus noster pertingat, ut neque ad illius terminum, aut circumfusa lux, aut acies oculorum nostrorum evadat, (quale saepe in sacro codice occurrit) simplex, aquarum collectio suffecerit. Non interert, sentiatne maris immensa magnitudo nec ne in se defluentes undas, aut an ipsius amarities aliarum dulcedinem corrumpat ac consumat, aut etiam, an nubium attractioni aut venti porro solisve exsiccationibus tribuendum sit, quod nullo incremento surgere videatur. Ut vero tanquam Valtheus [1]) aut Zona terram perpetuo cingat ambitiatque, effusione est opus, eaque et perpetua et immensa; quapropter et nunc quoque censemus mare hoc, quod nos mare dicimus, non sola aquarum collectione, sed immensi illius elementi, immensa effusione definiendum. Qui autem maris sinus sunt, eos a mari quidem originem trahere, ut omnia, sed neque homogeneas maris esse partes neque maris nomine indigetari posse, atque idcirco partibus heterogeneis accensendas. Est siquidem tum proprie sinus, cum in amplos ipsius terrae recessus, obiectu aliquo montium littorum, riparum, aut continentis terrae, ipsum se mare ab immensa illa effusione devium subducit, illiusque terrae, cui sese insinuat, pars quaedam fit ac portio. Sinuum ac maris diversam rationem habendam, ut ipsum nomen, ut natura loci nos docet, ita quoque quotidianus usus. Hujus vero nullum potentius argumentum quam tam crebra sinuum apud historicos cosmographosque a mari segregatio. Nemo Adrumentinum [2]), Ambracium, Illicitanum coeterosque sinus maris passim obvios, mare dixit ut ut eorum aut utrimque suprema aut e supremis saltem alterutrum, in mare desinere, atque ei misceri contingat. Et haec quidem, institutae disceptationi debitam lucem quo conciliare (?) praemittenda fuere. Nunc ad Venetos accedamus. Errat Seldenus qui nulla inter ipsum

[1]) Sc. balteus,
[2]) Sc. Adrumetinum.

Digitized by Google

mare ac sinum maris distinctione facta, maris Dominos fingit; si sinus adriatici: quem ipsis Gulphum Hispanis item ac vicinis usitato vocabulo, mos est vocare: dominam urbem dixisset, omnino me sibi habuisset assentientem. Neque maris Adriatici si ultra sinum Adriaticum nomine Maris abuti lubet, dominos se Veneti fecerunt: neque si ipso sinu dominium termines, dominii, et quidem omnimodi jus, in controversiam vocari potest. Neque quis contraiverit citra injuriam, ipsorum quaesitissimo, et per saeculorum decursus, quaqua versum testatissimo juri infligendam. Est eorum, quae dixi evidens ratio. Namque cum sinus Maris ita pars sit maris, ut ramus arboris, brachium hominis, paries domus, neque idem jus sit partium quod totius: nemo id unquam negaverit; alia profecto partium, quam totius ratio habenda est. Proinde absurdus sit, qui hic a parte ad totum argumentari velit. Diversam autem Maris et illius sinuum, rationem esse, nemo inficietur. Immensum mare est: sinus suis spatiis circumscribitur. Mare pars terrae non est: sinus etiam territorii, quod interlambit pars est, ac tractus subinde non nimis magni: mare terminum non habet, sinus aut in mare aut in continentem desinit: mare in se revolvitur, sinus, tum sinus esse absistit, cum mari, tanquam suo principio redonatur. Mare natura sua effunditur; sinum anfractus terrae coercet. Mare aquarum collectio est et effusio. Sinus in terrarum incurva, et circulare maris motum sorbentia (?) est quaedam velut insinuatio: mare nullius est, sinus illius est, cujus est terra, in quam se penetravit; quaeque his plura occurrant. Ex his vero omnibus satis aliud quoque discrimen dominii Veneti et Britannici, quod ostenditur, se aperit. Hoc enim non modo definitionis illius respectu, quam vir Cl. dedit, sed ipso quoque Britanniae situ, maris commeatum liberum clauderet atque inhiberet: illud nemini promiscuum ac naturalem maris usum impedit: neminem arcet, qui universali illo ac perpetuo jure, quod cum nativitate acquisivit, paratus sit frui; quandoquidem brachium illud maris, quod Veneti tenent, pars est a mari separata, in terrae quendam angulum ac receptum se insinuans. Venetam autem urbem non esse medio mari fundatam,

Digitized by Google

sed in recessu intimo ac penetrali sinus Adriatici, cum omnes sciant, tum quoque quam disertissime evincant illa Cassiodori ad Praefectos maritimorum variar. lib. 12 ep. 24: Venetiae praedicabiles quondam plenae nobilibus, ab Austro Ravennam Padumque contingunt, ab Oriente jucunditate Jonii littoris perfruuntur: ubi alternus aestus egrediens, modo claudit, modo aperit faciem, reciproca inundatione camporum. Hic vobis aliquantulum aquatilium avium more domus est. Namque nunc, terrestris, modo cernitur insularis, ut illic magis aestimes Cycladas ubi subito locorum facies respicis immutatas. Earum quippe similitudine, per aequora longe patentia domicilia videntur sparsa, quae natura non protulit, sed hominum cura fondavit. Viminibus enim flexilibus illigita, terrena illic soliditas aggregatur, et marino fluctui tam fragilis munitio non dubitatur opponi. Scilicet quando vadosum littus, moles ejicere nescit undarum et sine viribus fertur, quod altitudinis auxilio non juvatur: Haec ille. Unde agnoscamus urbem naturae beneficio quam maxime munitam, etiam littore, vadis brevibusque ac terris eorum praetenso secerni ac defendi ab insultu maris, in tantum quoque, ut illius etiam effusa tempestate, fluctus isto velut objecto aggere retusi deturgescant. Atque fortuna sane omnium rerum moderatrix, sive ut magis Christiane loquamur, divina Providentia, jam tum in ipso positu condituque huius urbis spondere aevo suo ac vaticinari voluit secuturam apud posteros magnitudinem; eamque sic collocavit, ut dignissimo quoque tractu caput atque sedes maximi regiminis censeretur. Quam cum finitimi maris praesidio ab terrestribus assultibus praestiterit securam, subsidio vero ejusdem ad invidendas opes evectura esset, tantum illi assignavit terrae, quantum ad maris retundendas injurias atque vim prohibendam sufficerit. Qui ergo Venetiarum situs est, omnino talis est, ut sinus ille merito ditionis Venetae pars habeatur atque accessio, sive urbis e quam (?) plurimis insulis in unum corpus sensim coagmentatae magnitudinem, sive ditionis per tot passuum millia seriem continuam, sive denique praetensum vasto mari littus, attendamus. His ita praemissis ac adstructis, ut opinor, manifestum est, quod

Digitized by Google

ante monui, virum Clariss: quae de dominio Maris ipsius est demonstrare, huc perperam applicata velle. Patet insuper contradictioni nequaquam esse obnoxium, et recte occupari tales sinus, et per occupationem eorum dominium quaeri. De tali dominio non loquor, quale est in eiusmodi maris occupationibus: quae pro tempestatum varietate in horas mutantur. Aliud enim illud est quod intendimus, cuius nimirum certa sit et immota possessio. Cumprimis autem patet, perperam ipsum generalem de Maris dominio instituisse disceptationem, et huius exemplum afferre Venetos, cum fateatur de limitibus Veneti maris litem agitari. Novum hoc est atque inauditum, ut quod ipsum terminus est, terminos habeat, aut novissimum supremumque sit, cui quid ulterius superaddi possit. Omnino si qua controversia de sinus limitibus est, ea, quoad ipsum sinum fungitur exceptionis vice, cuius est in casibus non exceptis regulam firmare. Itaque dicendum Venetos hoc ipso dominos esse Adriatici sinus citra ullam controversiam. Si de jure in ipsum sinum, tam longe abest, ut maris dominos illos dicat, quam longe ab ipso mari distat differtque sinus maris. Quoquo tandem modo si maris dominium tueri parat, de limitibus controversiam omittat necesse est. Mactum vero tam egregiâ sententiâ virum clariss$^{m}$ esse jubeam, qui in hunc Hadriatici maris sinum, proprium dicit esse Venetae reip. jus? nullus ante ipsum hoc ita disertum dixit, at nullus item majori veritate. Examinentur omnia universalis Dominii membra, quae pro modulo tenuitatis meae quam minutatim in definitione sub exordium hujus operis sum executus, nullum dabitur, quod non omnino proprium congruumque sit Serenissimae Reip. Venetae dominio in suum (ita sinum hic vocare permittatur) Gulphum. Cogatur item ad exactissimam amussim definitio, qua privatum Dominium explicui, vel eo usque et ipsa ei congruet, quanta post distincta rerum dominia, nulli privato Domino privatum dominium aptari aut convenire per rerum naturam possibile est. Quidquid est, illam quam ait controversiam de limitibus motam, auspicari non datur, nisi qua sinus littoris sui fimbrias egressus in apertum mare se evoluit. Huius ab Hydrunto principium esse ut Ve-

Digitized by Google

neti libenter agnoscunt, ita ante Hydruntum inchoari non posse; geographicae modo tabulae inspiciantur, luce meridiana clarius liquet. Sed neque quae vere controversia moveri possit, video intra littus suum stringentibus ditionis jus, et aperti maris usum ac fructum nulli invidentibus, nec sibi impediri aequo animo laturis. Ergo D V authoritates, quibus tantopere delectatur et nos agnoscimus et si opus sit, alteram tantam authoritatem pro eadem sententia adducere posse, ingenua veritate profitemur. At neque carminis illius Sannazariani τὰ πρῶτα quicquam ex falso trahunt, vel tum cum extra sinum Adriaticum prorogantur. Si modo ea intra θαλασσακρατίαν a me multoties repetitam consistere patiare. Vix ullus orbis christiani monarcha tantis navalium rerum copiis unquam instructus fuit: vix ulla gens armorum suorum justitiam ac terrorem mari eo usque protulit quo Venetorum respublica; seu lata sociis auxilia, seu sacra bella exhausta, seu impetitos christiani nominis hostes internecinos, spectanda sumas. Neque aliter pote, Numine quod se ob exercituum ac bellorum cura celebrari amat, tam insignibus principiis exorsa, in majus in dies promovente. Atque hoc est quod rotundo ore Gaudentius Merula edicit coepisse rerum quas summa laude ac foelicitate, Veneti gesserunt, gloriam ab iis qui mare infestum habebant, quibus classe saepe superatis et in potestatem redactis, insulas ipsi ceperint, et suo imperio adjecerint. Plane ut qui proprietatis dominium intra Hadriatici maris sinum agnoscant, extra illud aperto vastoque mari et θαλασσακρατίαν et heroicum primis temporibus dominium largiantur. Errat in illo V. C. qui venetos navigantes impedire, et vectigalia navigantibus imponere posse generatim nimis pronuntiat. Nulli unquam mortalium, nulli privato domino etiam pro absolutissimo et ἀνυπευθύνῳ jure ea potestas fuit aut erit. Obstent sacrae literae; obstent Patres, et quibuscunque Patribus major orbis christiani consensus. Puta velle navigantes innoxio transitu, velle inermes, velle amicos aut alias neque odio neque beneficio cognitos, velle sedibus fatali calamitate pulsos: ut olim Abydeni Phocæenses, velle sua vindicaturos, ut Israelitas Palaestinam tendentes, eosne prohiberi posse dices? Sane ut V. C.

Digitized by Google

hoc velit (neque tamen velle ut credam a me impetrem) Veneti nolint. Pone item armatos transire velle ad sua recuperanda eosdem innocuum transitum spondere, obsides offerre, milites suis impensis conscribi permittere in se aciem stricturos, si quid novarum rerum moliantur, an et hic prohibendi jus dari credet. Sane non puto. Idem dictum esto de vectigalibus. Ea quoque suos limites habent et modum. In summa libertate non alia gravare possent, quam quae luculenti aut ex mercibus, quae vehuntur lucri, aut pro Republica commodi habent rationem. Adeo ut non in personas quae alterius sunt territorii et jurisdictionis sed in merces, quae per aliorum dominio subjecta loca devehuntur, vectigalium illud jus exercetur. Vladislai Neapolitanorum regis nomine petitionem factam commemorare necesse non erat. Siquidem innoxie navigare volebat, ne quidem ut precibus exposceret opus fuit. Adjecta conditio ut nullus navibus illis exciperetur Venetis proscriptus, aut sceleris capitalis in Rempublicam admissi reus, caventium magis fuit, quam imperantium; quamquam si imperantium fuisse quis velit nequaquam sim contradicturus. Binae porro illae epistolae quibus licentiam Apulia frumentum per sinum maris adriatici transvehendi petitam commemorat, omnino tales sunt, ut necessario sine praevio consensu id fieri non potuisse satis superque ostendant. Ita est; mercibus, ut fere semper istis occupationibus, imponuntur vectigalia, quo onera pensentur, ei ferenda cujus est curare atque effectum dare ut tutum sit iter, et nullis hostilibus periculis infestum. Tale vero jus ut aperto liberoque mari nulli liberum est, ita in flumine publico inque reducto quia ad fluminis publici naturam quam proxime accedit, sinu; omnino iustum est et contractus innominati vicem subit. Miror cur Dominii prae caeteris jus ex eo dimitiatur V. C. quod vectigalia Venetiis Patres persolvi voluerint, et merces eo deferri. De priore jam vidimus. At posterius quid est denique cur non liceat, aut necessitate pressis, aut necessitatem praevenire satagentibus, quovis modo justum mercium praetium annumerare paratis. Qui certe ab eo citatur Blondi locus, hos limites non excedit. In hoc usque momentum

Digitized by Google

vidi neminem, de casibus conscientiae qui scripserit, quid tale quid ut nihil dicam de foro fori: ausus fuerit pronuntiare in foro poli (ut in foro loqui amamus) illicitum esse. Docuit nos omnis aevi experientia, pro iustis ista reputari, et modo ne modum iniquo excessu transgrediatur, sine contradictione transmitti. Quod de mota inter Venetos et Anconitanos lite, deque vindiciis secundum Venetos decretis commemorat, plane leviculum est; vectigalia in immanium ac pro christiani orbis securitate publica ferendorum onerum solatia cessisse ostendit. Quod ait Venetorum principem annulo mare quotannis desponsare verum est. Jam ab aliquot saeculis id receptum servatumque semper ut insignis facti μνημόσυνον, et quia Alexandro III qui securitatem adversus conjuratos hostes, supremae authoritatis vim ac magnitudinem, vitam, spiritum, ac libertatem pietati Serenissimae Reipubl. debebat, sic visum fuit. Adeo in omne aevum prorogata virtus non obliterandam pontificis gratitudinem sibi astrinxit. At fatebitur mecum tota Venetorum respublica, suae ditionis finibus hoc contineri, et Catachrestice mare illis solemnibus usurpari pro Gulpho, sive sinu veneto. Benedicti Benii locus, quem adducit insignitae, si quis ullus est imprudentiae, et quae nec hominem deceat, nedum juris sacerdotem. Non expediat se V. Cl. eum si tueri velit quo pacto jus fasque sit Principibus, quod natura liberum voluit, servum facere; proprium sibi reddere, quod natura in communi constituit, quodque immune voluit, oneribus gravare. Ergone facta concussionem extorssionesque redolentia, nullo juris patrocinio suffulta, in omne aequum et bonum propalam iniqua, naturam evertentia, et omne gentium bene moratarum jus proculcantia, justa dicentur, aliis quoque jus allatura, et imitanda vel cum strage ac ruina generis humani? Deus meliora. Ego haec et his similia quoties revolvo, nequeo, quin serio, et pro re graviter commovear et sane male me habet, quod videam virum tantum ab istiusmodi sibi non temperare. Divine Seneca, commota et semel concussa mens ei servit a quo impellitur. Ut datis in praeceps corporibus, nullum sui arbitrium est, ita nec animo, quem praejudiciis quandoque permiseris rapiat illum oportet, et ad



Digitized by Google

imum agat suum pondus, et vitiorum natura proclivis. Quae deinceps de Mari ecclesiae viro claris. (Cl.) adducere lubet, ea duum generum sunt, nempe aut eadem fere sunt cum iis, quae jam excussimus, secundo abhinc capite, cum quatenus publicum dici posset Mare, vidimus, quo ne actum denuo agamus, tuto a nobis hic omittentur: aut Dominii jus aliquod Summo Pontifici attributum volunt, eo quod excommunicationis fulmen vibret in latrunculos et praedones Mare: (quod suum vocat) infestantes. Pontifici ut Principi quoque saeculari sua tuendi facultas quin sit, nulli dubium; at neque dubium quoque quin quod in nullius dominio est mare, privato dominio subjugare non possit absque titulo; quem cur non exprimat V. Cl. demiror. Idem quatenus omnibus christianis patrem se fert, et omnes Principes filios suos indigebat τὸ nostrum extendit, (ut novimus) sine Termino; atque ut et ipse V. Cl. fatetur, non desunt ex pontificii juris scriptoribus, quid haut alio, quam Pontificiae dignitatis intuitu ac proinde, ut a communi christianorum patre, fieri dicant. Ego me non interponam; saltem quamdiu V. Cl. titulum non edit, cujus praesidio ac vi privatim id ei liceat. Hunc si edat, ut spero, non deerit quod reponatur; si quod reponatur, desit, cedam rationi. Interim quae in Piratas ab ipso designantur, evibrato in illos anathemate, nullum dominii jus, aut arguunt, aut requirunt. Ut ait ille e patribus non postremus, in perduellionis damnatos omnis homo miles. Cicero vero perduellibus deteriores censet, Pirata inquit, ille non est qui ex perduellium numero definitus, sed communis hostis omnium; cum hoc nec fides debet, nec jusjurandum esse commune. Hostium loco illos utique habendos non esse evincit textus in L. hostes de V. S. et ibi D. V. Unde et indoluisse Tiberium Tacitus notat, quod ..... desertor et latro, hostium more agere esset ausus. Tantum abest ut a Pontifice Principis authoritate, aut alicujus privato Dominio petenda sint, ut hoc sibi hoc regnum tribuendi, omnibus et singulis permittatur. Ita olim impp. Arcadius et Honorius[1]) opprimendorum desertorum facul-

[1]) Sc. Honorius:

Digitized by Google

tatem provincialibus jure permittimus, qui si resistere ausi sint, in hos velox ubique jubemus esse supplicium; cuncti enim adversus latrones publicos desertoresque militiae jus sibi sciant; pro quiete communi exercendae publicae ultionis indultum. Z. Q. C. quando liceat unicuique fin. Jud.

Digitized by Google

# II. ANHANG.

*Übersicht von Graswinckel's staatswissenschaftlichen und sonstigen Werken* [1]).

1634 Libertas Veneta sive Venetorum in se ac suos imperandi jus, assertum contra anonymum Scrutinii Scriptorem. Lugduni Batav.
Vgl. oben S. 218.

1640 (Anonym erschienen :) Bewys vande vryheit ende Independentie der vrije Oldamptem, Rotterdam.
Vgl. oben S. 211.

1642 Marci Zuerii Boxhornii de Trapezitis.... qui in Foederato Belgio mensas foenebres exercent, Dissertatio. Accedunt Samuelis Maresii, Theologi, et Theodori Graswinckelii, J. C. de ea judicia, ejusdemque argumenti epistolicae dissertationes. Lugduni Batavorum.
Vgl. oben S. 136-137.

---

[1]) Die Titel der in unserer Schrift nicht behandelten Werke sind gesperrt gedruckt. Wir fügen zu denselben einige Bemerkungen hinzu und lassen dabei absichtlich viel vorhandenes Material unbenutzt. — Die fünf Schriften aus der Pamphletensammlung zu Haag scheinen einzig daselbst erhalten geblieben zu sein. — Bei der Verweisung auf die verschiedenen Seiten unserer Schrift haben wir im allgemeinen nur diejenige Stelle angegeben, welche für das betreffende Werk am meisten oder ausschliesslich massgebend ist.

Digitized by Google

1642 Catilina, sive in Caii Crispi Salustii Bellum Catilinarium Observationes et Notae. Lugduni Batavorum.

Seine Bemerkungen und Noten sind vollständig herübergenommen in das Werk Haverkamp's (S. Havercampi cura: C. Crispi Sallustii quae exstant. Amstelodami 1742). Sie bestehen grossenteils aus Citaten, und zeigen eine grosse Arbeitskraft und Belesenheit.

1642 De Jure Majestatis Dissertatio ad serenissimam potentissimamque Suecorum, Gothorum, Vandalorum, Reginam. Hagae Comitis.

Vgl. oben S. 189.

1643 Wel-levens wetenschap ende wysheit. s'Gravenhage.

Das einzige uns bekannte Exemplar dieses Werkes befindet sich zu Leiden (in der Bibl. der: Maatschappij der Nederl. Letterkunde). — Wie Sloet vermutete (Tijdschr. v. staathuishoudk. en Stat. T. IX S. 71), ist dies eine Schrift philosophischen und religiösen Inhalts. Bayle (Diction. hist. T. II p. 174) gibt irrtümlich als Titel an: « De kunst om wel te leven ». Sloet macht den gleichen Fehler (a. a. O.; ebenso in Ernst und Gruber's Allgem. Encykl. — S. 85 — wo dieses Werk zur Bellistrik gerechnet wird.)

1643 Psalmi Davidis Th. Graswinckel Paraphrasi heroica vertit. Hagae Comitis.

Vgl. oben S. 41.

1644 Dissertatio de Jure Praecedentiae inter serenissimam Venetam Rempubl. et sereniss. Sabaudiae Ducem; opposita Dissertationi jussu Sereniss. Sabaudiae Ducis evulgatae. Lugd. Batavorum.

Vgl. oben S. 219.

1645 (Anonym erschienen:) Aen-Spraeck aen den getrouwen Hollander nopende de Proceduren der Portugesen in Brasill, s'Graven-Hage.

N° 5227 der Pamphletensammlung zu Haag.

Vgl. oben S. 216.

Digitized by Google

1646 ? (Anonym erschienen :) Copie d'une lettre touchant la justice ou l'injustice des armes du Parlement, contre le Roy de la Grande Bretaigne.

N° 4871 der Pamphletensammlung zu Haag.
Vgl. oben S. 213.

1649 (Anonym erschienen :) Korte Onderrechtinge raeckende de fondamentale Regeringhe van Engelandt, ende de gherechtigheden soo van den Koningh, als het Parlament. s'Graven-Haghe.

N° 6375 der Pamphletensammlung zu Haag.
Vgl. oben S. 213.

[1650 (Anonym erschienen :) Elenchus Motuum nuperorum in Anglia ; simul ac Juris Regii et Parlamentarii brevis Enarratio. Francofurti ad Maenum.]

N° 6604 der Pamphletensammlung zu Haag.
Dieses Werk ist vielleicht nicht von Graswinckel.
Vgl. oben S. 216.

1651 Placcaet-Boeck op 't Stuck vande Lijf-Tocht. Leyden.

Vgl. oben S. 61.

1652 Maris liberi Vindiciae adversus Petrum Baptistam Burgum Ligustici maritimi Dominii Assertorem. Hagae-Comitum.

Vgl. oben S. 224 S. 91 und S. 177.

1653 Maris liberi Vindiciae adversus Gulielmum Welwodum Britannici maritimi Dominii Assertorem.

Vgl. oben S. 226, S. 92 und S. 177.

1654 Stricturae ad Censuram Joannis a Felden J. U. D. ad Libros Hugonis Grotii de Jure Belli ac Pacis. Amstelaedami.

Dieses Werk nicht als eine Schrift gegen Selden zu betrachten. Siehe diesbezüglich oben S. 235 Vgl. oben S. 154.

Digitized by Google

1655 Princeps Pacis. Hagae Comitis.

Das einzige mir bekannte Exemplar dieser Schrift (vgl. unten, Anhang III) befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Cambridge.

Dieses kleine lateinische Werkchen besteht aus drei Büchern von 322, 511 und 577 Hexametern. Es wurde verfasst gelegentlich des Friedens mit England zu Westminster. Der Friedensfürst ist Christus.

Als den Grundgedanken, von dem er ausging, druckte er auf das Titelblat den folgenden biblischen Text: « Parvulus natus est nobis et Filius datus est nobis.... et vocabitur nomen ipsius... PRINCEPS PACIS. Multiplicabitur illius imperium et PACIS NON ERIT FINIS. »

1657 Andreas Canterus Groningensis. Groningae.

In dieser Schrift (Hexameter) beschreibt er das Leben des Canterus, der seit seiner Jugend eine merkwürdige Veranlagung zeigte (Vgl. Bayle, Diction. Hist. p. 1301). Ernst und Gruber (Allgem. Encyklop. S. 85) rechnet dieselbe zu Graswinckel's besten poetischen Erzeugnissen.

1660 Francisci de Quevedo Villegas.... in Plutarchi Marcum Brutum Excursus politici, ex Hispanico Latinitate donati a Theodoro J. F. Graswinckel J. C^to Delphensi.

Wir kennen nur zwei Exemplare dieses Werkes, eines zu München und eines zu Dublin (vgl. unten, Anhang III).

Eine Vergleichung dieser Schrift mit dem spanischen Original (« Historia y Vida de Marco Bruto » in: Obras de Don Francisco de Quevedo, Brusselas 1660. p. 1-86) lehrte uns, dass Bayle's Urteil, nach dem (Dictionn. Histor. et Crit. T. II. p. 174) Graswinckel's Schrift weit hinter dem Original zurück steht, völlig richtig ist. Bayle's Urteil beruht zweifelsohne zum Teil auf der Thatsache, dass die Schrift voll Druckfehler ist. Graswinckel selbst (vgl. dessen Vorwort S. X) betrachtete seine Schrift durch dieselben als so sehr verdorben: « ut vel ipse in spongiam ut incumberet voluerim, tamquam innominatum et non tollendum fœtum, barathroque citius deberi censuerim quam luci. » Doch ist nicht zu leugnen, dass auch die Übersetzung selbst zum Urteil Bayle's berechtigt. In dieser Übersetzung, die dem Spanischen fast nie genau entspricht, fehlt ganz und gar die knappe und schlagende Formulierung des Originals.

1660 Dissertatio de Praeludiis Justitiae et Juris adversus R. P. F. Rebellum Lusitanum, ex Societate Jesu. Accessit

Digitized by Google

ejusdem Dissertatio de Fide Haereticis et Rebellibus servanda. Dordraci.

Vgl. oben S. 154-155.

1661 Theod. J. F. Graswinckelii J. C^ti Delphensis Thomae a Kempis de Imitatione Christi, Libri tres ad serenissimum, potentissimum Carolum II.

Eine metrische Übersetzung beziehungsweise Umarbeitung des bekannten Werkes. In Folge der metrischen Bearbeitung hat dasselbe an innerem Wert eingebüsst.

Vgl. oben S. 46 und S. 41.

1666 Pseudonice Britannica. Ohne Angabe des Druckorts.

N° 9320 der Pamphletensammlung zu Haag. Diese Schrift besteht aus 132 lateinischen Hexametern, in denen Graswinckel den Sieg der Niederländer über die Engländer verherrlicht.

1667 Nasporinge van het Recht van de opperste Macht toekommende de Edele Groot Mogende Heeren de Heeren Staten van Holland en Westvriesland. Rotterdam.

Vgl. oben S. 189 und S. 192.

1667 Charta pastoralis Notitiam divinae Gratiae Bonitatis ac Misericordiae, pariterque nostrarum Calamitatum atque Infortunitatum renudans: hispanice conscripta ab Illustrisimo Domino Joanne de Palafox et Mendoza, olim episcopi Populi Angelorum..... Latinitate donata a Theod. Graswinckelio.... Mechliniae.

Das einzige mir bekannte Exemplar befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Brüssel.

Vgl. oben S. 41.

1670? De vierlingen van den Heer van Pybrac, uyt de fransche Taele verduyst door den

Digitized by Google

Heer Mr Dirck Graswinkel zal. [iger]. s'Gravenhage. Ohne Angabe des Jahres.

Das einzige mir bekannte Exemplar dieser Schrift, welche nach van der Aa (Biogr. Woordenb. d. Nederl. Dl. VI S. 368; van der Aa gibt einen lateinischen Titel an) im Jahre 1670 veröffentlicht wurde, befindet sich in der königl. Bibl. zu Brüssel. Dass diese Schrift jedenfalls nach Graswinckel's Tod erschien, ergibt sich aus dem Titel. Sie ist eine Übersetzung von: Les Quatrains du Seigneur de Pybrac... contenans preceptes et enseignemens utiles pour la vie de l'homme. Paris 1574, und besteht aus sehr ansprechenden holländischen Versen.

1674 Speciale Beschryvingh van het Gebruyck, ofte daadelycke Bezitting van opperste Macht der Staten van Hollandt ende West-Vrieslandt. s'Gravenhage.

Vgl. oben S. 191.

---

Ausser diesen Werken sind uns noch verschiedene Geistesprodukte Graswinckel's erhalten geblieben, namentlich poetische Erzeugnisse. Solche finden sich in den folgenden Werken:

| | | |
|---|---|---|
| J. F. Gronovius, | In P. P. Statii Sylvas Diatrib | 1637. |
| Const. Huygens, | Monumenta desultoria... Lugd. Bat. | 1644. |
| » » | Poemata | 1644. |
| » » | Koren-Bloemen. s'Gravenhage | 1658. |
| » » | Hofwyck. s'Gravenhage | 1653. |
| M. van der Merwede, | Geest. Minne-Vlammen | 1653. |
| J. van Someren, | Uyt-Spanning der Vernunften | 1686. |
| R. Keuchenius, | Musae juveniles. Amsterdam | 1662. |
| J. Bodecker, | Poemata | 1637. |
| F. Plante. | Epigrammata | 1649. |
| P. Winsemius, | Jus Regum Hispaniae in Provincias Belgicas, Franeker 1621 [1]). | |

[1]) Diese Angaben verdanken wir einer schriftlichen Mitteilung des Herrn Van der Haeghen, Direktor der Universitätsbibliothek zu Gent.

Digitized by Google

Von seinen Manuscripten scheinen ausser seinen Briefen nur die folgenden erhalten geblieben zu sein: das Brüsseler Manuscript über das Prinztum Oranien vom Jahre 1647 (vgl. oben S. 221), das Kapitel aus dem Werke gegen von Felden aus den Jahren 1636-1637 (vgl. oben S. 245 ff. und S. 234) und die oben (S. 13) erwähnten neun Distichen (unter dem Titel: Ciconiae Delphicae Historia) in der Hof- und Staatsbibliothek zu München.

Digitized by Google

# III. ANHANG.

*Bibliotheken.*

Bei der Bearbeitung unserer Schrift ergab sich, dass verschiedene Werke Graswinckel's selten sind. Anfangs schienen uns einige derselben gänzlich verloren gegangen zu sein und es kostete bisweilen viele Mühe ihre Existenz zu kontrolieren und sie wiederzufinden. Wir haben an mehreren Stellen aut die Seltenheit einiger Werke hingewiesen und lassen hier als Basis unserer bibliographischen Bemerkungen eine Übersicht der von uns konsultierten Bibliotheken folgen.

**Niederland:**

Amsterdam, Universiteitsbibliotheek.
» Koninklijke Akademie van Wetenschappen.
Assen, Provinciale Bibliotheek.
Delft, Gemeente-Bibliotheek.
» Gemeente-Archief.
Groningen, Universiteitsbibliotheek.
Haag [1]), Koninklijke Bibliotheek.
» Ryksarchief.
Haarlem, Archief der Gemeente Haarlem.
» Archief der Provincie Noord-Holland.
Leeuwarden, Provinciale Bibliotheek.
» Rijksarchief.
» Stedelijke Bibliotheek.

[1]) Oder: Den Haag, oder s'Gravenhage.

Digitized by Google

Leiden, Universiteitsbibliotheek.
» Bibliotheek der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Utrecht, Universiteitsbibliotheek.

**Belgien:**

Antwerpen, Stadsbibliotheek.
Brussel, Bibliothèque Royale de Belgique.
Gent, Bibliothèque de l'Université.
Mecheln, Archives de la Ville.

**Deutschland:**

Berlin, Königl. Bibliothek.
Braunschweig, Stadtbibliothek.
Göttingen, Königl. Universitätsbibliothek.
München, Königl. Hof- und Staatsbibliothek.
Münster, Königl. Paulinische Bibliothek.
Strassburg, Kaiserl. Universitäts- und Landes-Bibliothek.
Wolfenbüttel, Herzogl. Br. Lün. Bibliothek.

**England und Irland:**

Cambridge, University Library.
Dublin, Trinity College Library.
London, British Museum.
Oxford, Bodleian Library.

**Andere Länder:**

Freiburg i/Schweiz, Kantonale und Universitätsbibliothek.
Lyon, Bibliothèque de l'Université.
Madrid, Biblioteca Nacional.
» Biblioteca del Derecho de la Universidad Central.
Paris, Bibliothèque Nationale.
Venedig, R. Biblioteca Nazionale di San Marco.
» Archivio di Stato.
Wien, K. K. Universitätsbibliothek.

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

Vorwort ..... VII

Erste Abteilung. Litteratur und Leben

I. Kapitel. Die Litteratur über Graswinckel ..... 3
II. Kapitel. Graswinckel's Leben ..... 16

Zweite Abteilung. Graswinckel's Nationalökonomische Anschauungen

I. Kapitel. Graswinckel's agrarpolitische Anschauungen ..... 61
II. Kapitel. Graswinckel's handelspolitische Anschauungen .... 77
III. Kapitel. Graswinckel Agrarier ..... 101
IV. Kapitel. Preis und Wert ..... 123
V. Kapitel. Zins und Lombarden ..... 135

Dritte Abteilung. Graswinckel's öffentlichrechtliche Anschauungen.

I. Kapitel. Graswinckel's sozialphilosophische Grundgedanken. 153
II. Kapitel. Die Staatsgewalt ..... 187
III. Kapitel. Graswinckel's staatsrechtliche Monographien ..... 208
IV. Kapitel. Graswinckel's völkerrechtliche Werke ..... 224

Anhänge.

I. Anhang. Maris liberi Vindiciarum Libri III. Caput VI. .... 245
II. Anhang. Übersicht von Graswinckel's staatswissenschaftlichen und sonstigen Werken ..... 260
III. Anhang. Bibliotheken ..... 267

Errata. Unten.


Digitized by Google

Digitized by Google

# Störende Druckfehler.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. | 11 | Zeile | 3 | v. u. | lies: | Niederländer | statt: | Niederländischen. |
| » | 17 | » | 10 | » | » | hatte sich | » | war. |
| » | 23 | » | 4 | » | » | welchen | » | welche. |
| » | 25 | » | 15 | » | » | berechtigt erachtete | » | berechrigt achtete. |
| » | 26 | » | 14 | v. o. | » | wurde er | » | wurde. |
| » | 29 | » | 8 | » | » | Cunaeus | » | Cuneus. |
| » | 35 | » | 14 | » | » | Zuneigung | » | Zuwieung. |
| » | 38 | » | 13 | v. u. | » | finanzieller | » | finanzielles. |
| » | 38 | » | 4 | » | » | ad id | » | id. |
| » | 49 | » | 15 | » | » | van | » | der |
| » | 49 | » | 11 | » | » | Hoogstraten | » | Hoostraten. |
| » | 51 | » | 12 | » | » | diesen | » | derselbe. |
| » | 51 | » | 9 | » | » | umstosse | » | vernichte. |
| » | 53 | » | 5 | v. o. | » | Richter | » | Mitgliedern. |
| » | 70 | » | 14 | » | » | u. a. aus England | » | aus England. |
| » | 78 | » | 21 | » | » | trug | » | trugen. |
| » | 80 | » | 1-3 | » | » | wie folgt zu ändern: 7 und 66 lies 73-74. | | 7 lies 8, 8 lies 9, 9 lies |
| » | 82 | » | 21 | v. u. | lies: | Getreides | statt: | Getreide. |
| » | 85 | » | 10 | v. o. | » | an | » | in. |
| » | 107 | » | 18 | v. u. | » | Basius | » | Basuis. |
| » | 109 | » | 8 | » | » | ausser | » | über. |
| » | 110 | » | 20 und 6 | v. u. | lies: | dem | » | den. |
| » | 111 | » | 7 | v. u. | lies: | Muller | » | Müller. |
| » | 112 | » | 9 | » | » | der | » | die. |
| » | 113 | » | 11 | v. o. | » | Vorschläge zurückzuweisen | statt: | Vorschläge. |
| » | 139 | » | 3 | v. o. | lies: | ihres | statt: | ihren. |
| » | 141 | » | 14 | » | » | Zinsen | » | Zinse. |
| » | 141 | » | 17 | » | » | zu streichen: | | zu |
| » | 154 | » | 18 | » | » | lies: Rebell | statt: | Rebel. |
| » | 157 | » | 22 | » | » | ein besonderer | » | einen besonderen. |
| » | 158 | » | 15 | v. u. | » | den | » | der. |
| » | 180 | » | 16 | v. o. | » | segensreiches | » | segenreiches. |
| » | 185 | » | 6 | v. u. | » | Gesetztes | » | Gesetzten. |
| » | 206 | » | 17 | v. o. | » | Punkte | » | Punkten. |
| » | 214 | » | 10 | » | » | Souveränität | » | Souveränit. |
| » | 236 | » | 14 | » | » | aus | » | auf. |
| » | 238 | » | 18 | » | » | Venedig | » | Venedigs. |
| » | 238 | » | 13 | » | » | Meer | » | See. |

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 015 717 655

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

WIDENER
DEC 20 2001
FEB 10 2002
CANCELLED
BOOK DUE

WIDENER
JUL 24 1991
BOOK DUE

AUG 22 1994

MAY 15 1995
CANCELLED

Digitized by Google

Digitized by Google